Diarium

des

durch den landtäglichen Schluß

de dato Mitau den 2ten Junius 1783

cum toto suo effectu & robore

limitirten und konservirten

zugleich auch

des dieses Jahr einfälligen

und

von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

auf den 23sten August 1784

ausgeschriebenen

ordinairen Landtages,

mit

denen dazu gehörigen Beylagen.

Tartu Riiklik Ülikooli Raamatukogu
179764

Acc. 56. 717

Biblioth. Academ. Dorpat.

Mitau,

gedruckt bey dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker J. F. Steffenhagen.

Diarium

des

durch den landtäglichen Schluß

de dato

Mitau, den 2ten Junius 1783

cum toto suo effectu & robore

limitirten und konservirten,

zugleich auch

des dieses Jahr einfälligen

und

von Sr. Hochfürstl. Durchl.

auf den 23sten August 1784

ausgeschriebenen ordinairen Landtages

mit denen dazu gehörigen Beylagen.

Zufolge des, unter den Beylagen sub Numeris 1, 2 & 3. befindlichen Hochfürstl. Ausschreibens und dessen Anfügen, versammleten sich den 23sten August 1784, als dem pro die procedendi festgesetzten Landtagstermino sämmtliche Herren Landbothen auf der gewöhnlichen Landbothenstube. Der Hochwohlgeborne Herr Landesbevollmächtigter und Hauptmann von Sass, als Landbothenmarschall dieses limitirten Landtages, bezeigte seine Freude, sämmtliche Herren Landbothen versammelt zu sehen, und legitimirte sich durch Vorzeigung seiner Instruktion. Diesem Beyspiele folgten sämmtliche Herren Landbothen, wobey sich denn ergab, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu diesem Landtage nachfolgende Herren Deputirten abgefertiget habe. Nr. 1, 2 & 3.

Aus Selburg, Neuguth und Duckum, der Hochwohlgeborne Herr Christopher Friederich von Fircks, Hauptmann zu Doblehn, Erbherr auf Santen.

Aus Dünaburg und Ueberlauk, der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr und Ritter, Wilhelm Ernst von Grotthuss, Erbherr auf Schwitten, der aber nicht gegenwärtig war, sondern durch ein Schreiben seine Vollmacht bis morgen dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen hatte; welcher deklarirte, daß, da Er abgegangen und bey diesem Landtage nicht Deputirter sey, Er die ihm übertragene Vollmacht dem Sessauschen Herrn Deputirten übergeben habe.

Aus Ascherad und Nerft, der Hochwohlgeborne Herr Peter von Pfeilitzer genannt Franck, Erbherr auf Sessau und Memelhoff, der aber nicht gegenwärtig war, sondern seine Instruktion bis zum 27sten hujus dem Herrn von Medem aus Tittelmünde übertragen hatte, welcher, weil derselbe bereits drey Instruktions hatte, die Instruktion obgedachter Kirchspiele dem Herrn von Vitinghoff, aus Kruschkaln, abgegeben hatte.

Aus Bauske, Eckau und Baldohn, der Hochwohlgeborne Herr Kapitaine, Franz Christopher von Schröders, Erbbesitzer auf Ahoff, und der Hochwohlgeborne Herr Hauptmann Dietrich Ernst von Schoppingk, Erbherr auf Bornsmünde.

Aus Mitau, Grenzhoff und Grobin, der Hochwohlgeborne Herr Christopher Friedrich von Medem, Erbherr auf Tittelmünde.

Aus Sessau, der Hochwohlgeborne Herr Mannrichter, Ernst von der Howen, Erbherr auf Würzau und Bredenfeld, welcher anzeigte, daß der gewesene Deputirte dieses Kirchspiels, Herr Hauptmann von Rutenberg, selbst abgegangen sey.

Aus Doblehn, der Hochwohlgeborne Herr Ernst Johann von der Osten genannt Sacken, Erbherr auf Abgulden.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr und Obereinnehmer, George Peter Magnus von der Recke, Erbherr der Neuenburgschen Güter.

Aus Goldingen, der Hochwohlgeborne Herr Gideon Heinrich von Sass, Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigter, Landbothenmarschall dieses limitirten Landtages, und Erbherr auf Scheden.

Aus Kandau, der Hochwohlgeborne Herr Gustav Philipp Baron von Roenne, Erbherr auf Puhren, Wensau und Bershoff,

und

und der Hochwohlgeborne Herr Mannrichter, Philipp Magnus von Sohr, Erbherr auf Kukschen.

Aus Windau, der Hochwohlgeborne Herr Gustav Philipp Baron von Roenne, Erbherr auf Puhren, Wensau und Bershoff, der aber seiner Unpäßlichkeit wegen, seine Instruktion seinem obgedachten Herrn Mitdeputirten aus Kandau übertragen hatte.

Aus Allschwangen, der Hochwohlgeborne Herr Nikolaus Christoph Ernst von Stempel, Erbherr auf Todaischen.

Aus Hasenpoth und Durben, der Hochwohlgeborne Herr Friedrich Leopold von Blomberg Erbherr auf Padohnen, der aber nicht gegenwärtig war, und bis zu seiner Ankunft seine Instruktion dem Herrn Landbothenmarschall übertragen hatte.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgeborne Herr Eberhard Christopher von Mirbach, Erbherr auf Neuhoff.

Aus Zabeln, der Hochwohlgeborne Herr Christopher Heinrich von Schroeders, Erbherr auf Kogeln.

Aus Gramsden, caret.

Aus Talsen, der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbherr auf Stenden und Rennen, und der Hochwohlgeborne Herr Major Johann Gotthard von Korff, welcher zum Mitdeputirten dieses Kirchspiels an Stelle des gewesenen Mitdeputirten Kammerherrn von der Howen, der selbst abgegangen, unanimiter erwählet worden.

Aus Autz, der Hochwohlgeborne Herr Anton Gebhard von Vitinghoff genannt Scheel, Erbherr auf Kruschkaln, welcher anzeigte, daß der gewesene Deputirte dieses Kirchspiels, Herr Hauptmann von Rutenberg, selbst abgegangen sey.

Bey der Gelegenheit, da sich der Herr Hauptmann von Fircks als Deputirter des Kirchspiels Neuguth legitimirte, bat der Herr Kapitaine von Schroeders, Nachfolgendes, so Derselbe in Copia parata einreichte, dem Diario zu inseriren:

"Um fernerhin alle Einwendungen zu heben, die man zeithero Ihme wegen seiner Besitzlichkeiten im Neuguthschen Kirchspiel seine "Stimme bey denen Konvokationen gebrauchen zu können, gemacht; hätte Er sich schon in Eckau, Baldohn und Neuguth

"bey

"bey der Konvokation erklärt, daß Er für sein im Neuguthschen "Kirchspiel angelegtes Vollwerk Amalienhoff für $\frac{1}{24}$ Haacken "kontribuiren würde, und bat also ergebenst, daß solches dem Hrn. "Obereinnehmer angezeiget, und in der Tariffe notiret werde."

Nr. 4, 5, 6, 7 & 8. Der Herr Landbothenmarschall gab die sub Nrs. 4, 5, 6, 7 & 8. unter den Beylagen befindliche Deliberatoria ad Diarium, die von verschiedenen Personen zu den Kirchspielskonvokationibus eingesendet worden. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Mirbach aus Neuhoff, und den Herrn Mannrichter von Gohr, sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, um Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Denselben ergebenst zu empfehlen, und nicht nur anzuzeigen, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zur Kontinuation des limitirten und zur Haltung des dieses Jahr einfälligen ordinairen Landtages, zufolge des Hochfürstlichen Ausschreibens, durch Ihre Herren Landbothen im heutigen Termino erschienen sey, sondern auch zu vernehmen, wenn es Einer Hochfürstlichen Regierung, in Abwesenheit Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges, gefällig wäre, die gewöhnliche Kurialien entgegen zu nehmen? Diese Herren referirten, welchergestalt Sie blos die Herren Oberräthe versammelt gefunden, die Sich nicht nur gegenseitig Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ergebenst empfehlen und zur Eröffnung des Landtages alles Glück wünschen lassen, sondern auch die Annahme der Kurialien auf morgen Vormittag um 10 Uhr bestimmet hätten.

Der Doblehnsche Herr Deputirte reservirte sich wegen der bey den Herren Ober- und Regierungsräthen abzulegenden Kurialien Spatium im Diario.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, welchergestalt der Russischkayserl. Herr Ministre Baron von Krüdener ihm vor einiger Zeit benachrichtiget habe, daß derselbe nach St. Petersburg berufen, und daß in seiner Abwesenheit der Hochwohlgeborne Herr Rath von Nottbeck als Chargé des Affaires seine Stelle vertreten werde. Diesem zufolge ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Stempel, den Herrn von Medem, den Herrn von Vitinghoff und den Herrn Major von Korff zu obgedachten Russischkayserl. Herrn Chargé des Affaires sich hinzubegeben, und demselben nicht nur die Eröffnung des Landtages bekannt zu machen, sondern ihn zugleich zu ersuchen,

chen, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft der fernern Huld und Gnade seines Allerhöchsten Hofes zu empfehlen. Diese Herren referirten, welchergestalt der Russischkayserl. Herr Chargé des Affaires sich nicht nur für die seinem Posten erzeigte Ehre bedanket, sondern auch Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den glücklichsten Erfolg Ihrer Berathschlagungen angewünschet, und versichert habe, seinem Allerhöchsten Hofe den vortheilhaftesten Bericht von der Attention Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft abzustatten.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 24sten August Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des gestrigen Diarii eröffnet.

Der Hr. Landbothenmarschall zeigte an, daß der Hr. Kammerherr v. d. Brüggen aus Stenden Deputirter des Kirchspiels Gramsden sey, und daß bis zu der Ankunft des Herrn Kammerherrn, Ihm, dem Hrn. Landbothenmarschall die Verwaltung der Instruktion zwar übertragen sey, daß, da derselbe aber bereits drey Instruktiones habe, die Instruktion von Gramsden, von Ihm, dem Herrn Major von Korff, als Mitdeputirten des Herrn Kammerherrn von der Brüggen, sey übergeben worden. Der Ritterschaftssekretaire zeigte bey dieser Gelegenheit an, daß Er zwar bey dem Anfange dieses Landtages Mitdeputirter des Kirchspiels Gramsden gewesen, aber selbst abgegangen sey.

Der Sessausche Herr Deputirte zeigte an, daß der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss, als Deputirter von Dünaburg und Ueberlautz, zwar in der Stadt sey, einer Unpäßlichkeit wegen aber heute noch nicht seine Instruktion übernehmen könne.

Zufolge des bey der gestrigen Session vorbehaltenen Spatii im Diario, brachte der Doblehnsche Herr Deputirte in Copia parata bey:

"Wie er nach der Instruktion aus seinem Kirchspiele pflichtmäßig
"zu erklären habe, daß er den Verhandlungen über die Abstattung
"der Kurialien in so weit beygetreten sey, als er den Sinn derselben nicht anders, als dem Inhalte der Grundgesetze angemessen,
"annehmen können, welche die vollkommene Staats- und Re-
"gierungs-

"gierungsverwaltung, in Abwesenheit des Herzogs, nur den vier "Oberräthen übertragen habe.

Da es bereits zehn Uhr war, begaben sich sämmtliche Herren Landbothen en Ceremonie nach dem Fürstlichen Schlosse, zur Ablegung der Kurialien bey Einer Hochfürstl. Regierung. Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft wurde auf dem Schlosse mit den gewöhnlichen Ehrenbezeigungen empfangen. Der Herr Landmarschall und der Herr Oberhofmarschall führten Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft in das Thronzimmer, allwo sich Eine Hochfürstl. Regierung befand. Der Herr Landbothenmarschall dankte hierauf in einer, an die Herren Ober- und Regierungsräthe gerichteten Rede, für den ausgeschriebenen Landtag, und empfahl das Wohl des Vaterlandes Ihrer Vorsorge. Nachdem hierauf der Herr Kanzler, im Namen Einer Hochfürstl. Regierung, die Rede des Herrn Landbothenmarschalls, auf eine eben so verbindliche als den patriotischen Gesinnungen der Herren Ober- und Regierungsräthe angemessene Art, beantwortet hatte; so begab Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich wieder en Ceremonie nach der Landbothenstube zurück, und da der Herr Landhofmeister sämmtliche Herren Landbothen zum Diner invitiret hatte; so ward die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 25sten August Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss meldete seine Ankunft, und übernahm aus den Händen des Sessauschen Herrn Deputirten seine Instruktion der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

Der Herr Landbothenmarschall erbat den Herrn Major von Korff und den Herrn von Stempel zu Kalkulatores, um die landschaftliche Berechnungen von dem Herrn Obereinnehmer abzunehmen. Diese Herren übernahmen das Ihnen aufgetragene Geschäfte, und dem zufolge übertrug der Herr Obereinnehmer seine Instruktion dem Herrn von Sacken aus Abgulden, der Herr von Stempel die seinige dem Herrn von Mirbach aus Neuhoff, der Herr Major von Korff die seinige dem Herrn von Schröders aus Kogeln.

Der Ritterschaftssekretaire zeigte an, welchergestalt der Herr Assessor

sessor von Medem, als Kurator des adelichen Katharinenstifts, ihm aufgetragen habe, E. Wohlgeb. Ritter u. Landschaft anzuzeigen, daß Eine Hochfürstl. Regierung, zur Revision des gedachten Stifts, den Herrn Hauptmann von Mirbach demandiret habe, und daß derselbe Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ergebenst ersuche, auch Ihrer Seits jemanden zu diesem Geschäffte zu ernennen. Diesem zufolge erbat der Herr Landbothenmarschall den Herrn Kammerherrn und Ritter von Grotthuss dieses Geschäffte zu übernehmen, und sich mit dem Herrn Hauptmann von Mirbach über den Terminum zu einigen. Nachdem der Herr Kammerherr dieses Geschäfft übernommen, eröffnete der Herr Landbothenmarschall, daß Er bereit sey, seine Relation als Landesbevollmächtigter abzulegen, und erbat den Herrn Mannrichter von der Howen und den Herrn von Vitinghoff aus Kruschkalln, sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthe hinzubegeben, und Dieselben zur Anhörung der obgedachten Relation zu invitiren. Diese Herren referirten, welchergestalt Sie blos die Herren Oberräthe angetroffen, welche Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ihre gegenseitige Hochachtung versichern und zugleich nicht nur Sich für die Invitation zur Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten bedanken, sondern auch versichern lassen, daß dieselben Sich um 11 Uhr auf der Landbothenstube einfinden würden. Als hierauf die Herren Oberräthe zu bestimmter Zeit auf der Landbothenstube erschienen waren, legte der Herr Landbothenmarschall, als Landesbevollmächtigter, seine Relation ab, die sich, sammt denen dazu gehörigen, sub Nro 9. unter den Beylagen dieses Diarii befindet. Die Herren Oberräthe statteten dem Herrn Landbothenmarschall den verbindlichsten Dank für die Bemühung ab, die Derselbe zeithero als Landesbevollmächtigter angewendet, und entfernten Sich hierauf von der Landbothenstube. Sämmtliche Herren Landbothen eröffneten gleichfalls, daß Sie von Ihren respektiven Kirchspielen angewiesen wären, dem Herrn Landesbevollmächtigten für dessen zeitherige patriotische Bemühung aufs verbindlichste zu danken, und acquitirten sich demnach von diesem Auftrage. Es wurde beliebet, die bey der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten befindliche Briefe, die aus den Kirchspielen wegen des denen Herren Grafen von Browne und von Woronzow anzutragenden Indigenats nach dem Schlusse des letzten

No. 9.

Landtages an den Herrn Landesbevollmächtigten eingegangen waren, dem Herrn Obereinnehmer zum Landeskasten zu übergeben, aber nicht drucken zu lassen, weil solches ohne Nutzen den Druck des Diarii erschweren und kostbarer machen würde.

Die Session wurde bis Nachmittag um 4 Uhr ausgesetzt.

Den 25sten August Nachmittags.

Nachdem das vormittägige Diarium vorgelesen war, eröffnete der Herr Landbothenmarschall, daß der Herr Graf von Keyserling als Landesdelegirter sich bey Demselben zur Ablegung seiner Relation gemeldet und gebeten habe, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die Zeit dazu bestimmen wolle. Es wurde beliebet, die Bestimmung der Zeit zur Annahme der obgedachten Relation bis morgen auszusetzen.

Der Herr Landbothenmarschall trug darauf an, daß, da die auf Landtägen gewöhnliche Ordnung erheische, den Anfang der Verhandlungen mit Anfertigung des Corporis Gravaminum zu machen, die Herren Landbothen die etwanige Gravamina, die Ihnen von Ihren Kirchspielen aufgetragen wären, morgen schriftlich beybringen möchten.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 26sten August Vormittags.

Das Diarium wurde vorgelesen.

Zufolge des gestrigen Beschlusses, erbat der Herr Landbothenmarschall, nach eingezogener Einwilligung der Herren Landbothen, den Herrn von Medem und den Herrn von Vitinghoff, sich zu dem Herrn Landesdelegirten Grafen von Keyserling hinzubegeben, und Demselben zu eröffnen, daß, da der Herr Landesdelegirter sich durch den Herrn Landbothenmarschall zur Ablegung seiner Relation gemeldet, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Ihn dazu morgen Vormittag um 10 Uhr auf der Landbothenstube erwarten würde.

Der

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss zeigte an, daß Derselbe sich mit dem Herrn Hauptmann von Mirbach über den Terminum zur Revision des adelichen Katharinenstifts bereits geeiniget habe, und daß Sie zusammen den Terminum zu diesem Geschäffte auf Montag den 30sten hujus bestimmet hätten.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte, mit Bewilligung sämmtlicher Herren Landbothen, den Herrn Kammerherrn von der Recke, daß Derselbe und der Herr Rittmeister von Buttler Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Relation von dem Ihnen aufgetragenen Geschäffte, die Grenzen der Hochfürstl. Kammerjagd zu reguliren, abstatten wolle, worauf denn der Herr Kammerherr von der Recke anzeigte, daß sein Mitkommissarius, der Herr Rittmeister von Buttler, nicht in der Stadt sey, daß Derselbe Ihm aber von dem Anverlangen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft sogleich benachrichtigen wolle. Die zum Herrn Landesdelegirten abgeschickten Herren Landbothen referirten, welchergestalt Derselbe sich für die Ihm erzeigte Ehre bedanket und versichert habe, morgen um die bestimmte Zeit sich auf der Landbothenstube einzufinden.

Nach der gestern vom Herrn Landbothenmarschall geschehenen Aufforderung brachten die Herren Landbothen verschiedene Gravamina bey. Es wurde über diese Gravamina verschiedentlich deliberiret, und endlich die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 26sten August Nachmittags.

Nachdem das vormittägige Diarium vorgelesen war, wurden die Deliberationes über die eingebrachte Gravamina fortgesetzet; und da man fand, daß verschiedene Kirchspiele über das pro deliberatorio ausgesetzt gewesene Gravamen in Ansehung einiger Artikel der Fundationsakte des hiesigen Gymnasii, gar nicht instruirt hatten; so wurde beliebet, dieses Gravamen annoch pro deliberatorio ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Herr Kapitaine von Schröders übergab im Namen des Herrn Regierungsrath von Mirbach das sub No. 10. unter den Beylagen befindliche Testimoniale Notarii Publici, und eröffnete, daß obgedachter Herr Regierungsrath Sich Einer Wohlgebornen Ritter No. 10.

und Landschaft empfehlen, und Derselben zugleich diese Angelegenheit übertragen lasse. Es wurde beliebet, diese Sache bis morgen auszusetzen.

Der Herr Landbothenmarschall, mit Beystimmung der Herren Landbothen, ersuchte den Herrn von Medem, daß Derselbe und der Herr Hauptmann von Mirbach als Kommissarii Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu der mit Liefland verordnet gewesenen Grenzkommission, morgen ihre Relation von dem beendigten Grenzgeschäffte ablegen wollen, wozu denn Derselbe für Sich und für den Herrn Hauptmann von Mirbach sich auch bereit erklärte.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzet.

Den 27sten August Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Mannrichter von Howen und den Herrn von Schröders aus Kogeln, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und Denselben nicht nur anzuzeigen, daß der Herr Landesdelegirter Graf von Keyserling, und die von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Grenzkommission mit Liefland verordnet gewesene Kommissarien heute Vormittag ihre Relationes ablegen würden, sondern Dieselben auch zur Anhörung dieser Relationes zu invitiren, und um desto mehr zu bitten, sich um 10 Uhr auf der Landbothenstube einzufinden, da man wünsche, diese Relationes noch Vormittag zu beendigen.

No. 11. Der Herr von den Brinken aus Keweln, überreichte die sub No. 11. unter den Beylagen befindliche Addresse nebst denen dazu gehörigen Anfugen, und bat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft um Ihren Beystand, in Ansehung des Hölzungsrechtes, das seine Kewelschen Güter aus einem von zweyen Königen konfirmirten Privilegio kompetire, von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge aber nicht nachgegeben werde.

Die nach dem Schlosse abgeschickte Herren referirten, daß die Herren Oberräthe versichert hätten, Sich um 10 Uhr einzufinden.

Der Herr Landesdelegirter fand sich auf der Landbothenstube ein, allwo Er von zweyen Landbothen empfangen wurde, und da die Herren

ren Oberräthe sich gleichfalls eingefunden hatten; so legte der Herr Landesdelegirter seine Relation ab, so wie sich dieselbe mit denen dazu gehörigen Anfugen sub No. 12. unter den Beylagen befindet. No. 12.

Derr Herr Landbothenmarschall eröffnete dem Herrn Landesdelegirten, welchergestalt Derselbe die Sentiments der Herren Landbothen einziehen und Ihm dieselben in der Folge bekannt machen würde. Der Herr Hauptmann von Mirbach und der Herr von Medem legten hierauf die mit allen dazu gehörigen Anfugen sub No. 13. unter den Beylagen befindliche Relation ab. No. 13. Als hierauf der Herr Landbothenmarschall den Herren Kommissarien gleichfalls angezeiget hatte, daß Er über Ihre Relation ebenmäßig die Gesinnungen der Herren Landbothen vernehmen, und Ihnen nachhero bekannt machen wolle; so entfernten Sich die Herren Oberräthe von der Landbothenstube.

Der Herr Landbothenmarschall forderte hierauf die Herren Landbothen auf, Ihr Sentiment über die Relation des Herrn Landesdelegirten zu eröffnen, und da es sich ergab, daß die mehresten Herren Deputirten die gedachte Relation ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen gesonnen waren; so bat der Autzsche Herr Landbothe im Diario zu verzeichnen, daß Er von seinem Kirchspiele angewiesen sey, dem Herrn Landesdelegirten für seine angewendete Bemühungen sogleich zu danken.

Der Herr Landbothenmarschall ließ hierauf den Herrn Landesdelegirten, der abgetreten war, durch zwey Herren Deputirte herein bitten, und eröffnete Demselben nach dem Sentiment der mehresten Herren Deputirten, welchergestalt die Herren Landbothen gesonnen wären, seine Relation ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen. Ebenmäßig forderte der Herr Landbothenmarschall die Herren Deputirten auf, Ihr Sentiment über die Relation der Herren Grenzkommissarien anzuzeigen, und nachdem solches geschehen war, wurden die Herren Grenzkommissarien, die gleichfalls abgetreten waren, herein gebeten, und erhielten von dem Herrn Landbothenmarschall mit Beystimmung sämmtlicher Herren Landbothen, die allerverbindlichste Danksagung für die Bemühungen und dem patriotischen Eifer, den Sie bey dem Ihnen übertragenen Geschäffte angewendet.

Die obgedachtermaßen von dem Herrn von der Brinken eingereichte Addresse wurde sammt einigen Beylagen vorgelesen, und hierauf die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den

Den 27sten August Nachmittags.

Nachdem das Diarium der Vormittag gehaltenen Session vorgelesen war, wurden die Deliberationes über die eingebrachte Gravamina kontinuiret, und endlich dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, das Corpus Gravaminum anzufertigen, in welcher Absicht denn die Session bis Montag als den 30sten August Vormittag um 9 Uhr limitiret wurde.

Den 30sten August Vormittags.

Das Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ließ das an Ihn von dem Herrn Rittmeister von Buttlar eingegangene Schreiben vorlesen, welches
No. 14. sich sub No. 14 unter den Beylagen befindet, und wodurch der Herr Rittmeister nicht nur anzeigt, daß Er dem Herrn Kammerherrn von der Recke seine Vollmacht zur Ablegung der Relation von der Regulirung der Kammerjagdgrenze übertragen habe, sondern auch Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ersuchte, an seine Stelle einen andern Kommissarium zu erwählen.

Der Herr Kapitaine von Wigand erschien auf der Landbothen-
No. 15. stube, und hielt nicht nur die sub No. 15 unter den Beylagen befindliche
No. 16. wohlgesetzte Rede, sondern überreichte auch das sub No. 16 unter den Beylagen befindliche Schreiben von der Synodalversammlung der Augsburgischen Konfession im Großherzogthum Litthauen. Der Herr Landbothenmarschall erwiederte hierauf, welchergestalt derselbe die Gesinnungen E. Wohlgeb. Ritter u. Landschaft einziehen, und dieselben in der Folge Ihm, dem Herrn Kapitaine von Wigand, eröffnen wolle. Als sich hierauf der Herr Kapitaine von Wigand entfernet hatte, wurde obgedachtes Schreiben verlesen, und daraus ersehen, daß der Herr Kapitaine von Wigand, als Delegirter der erwähnten Synodalversammlung, an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft abgeschickt sey. Es wurde beliebet diese Materie annoch auszusetzen.

Der Herr Kirchennotarius Hoepfner erschien auf der Landbothenstube, und überreichte, im Namen des Semgallschen Herrn Kir-
No. 17. chenvisitatoris, die sub No. 17 unter den Beylagen befindliche Relation

tion, von der zu Sauken, Nerft, Altselburg, Sezzen und Groß-buschhoff gehaltenen Generalkirchenvisitation.

Der Ritterschaftssekretaire verlas das angefertigte Corpus Gravaminum, und nachdem dasselbe abgeändert und approbiret war, wurde beliebet, dasselbe, so wie es sich sub No. 18 unter den Beylagen befindet, ins Reine schreiben zu lassen. No. 18.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte die Herren Landbothen, Ihre Meynung, in Ansehung des Testimonialis Notarii Publici, so der Herr Regierungsrath von Mirbach der Landbothenstube mitgetheilet, zu eröffnen, und nachdem man beschlossen hatte, in dieser Angelegenheit, en faveur der Herren Regierungsräthe, denen Herren Oberräthen durch eine Note einige Vorstellungen zu machen, und zu versuchen, ob es nicht möglich sey, diese Sache in der Güte beyzulegen, so wurde diese Note auch sogleich entworfen, und nachdem solche, so wie sie sich sub No. 19 unter den Beylagen befindet, approbiret war, wurde sie ins Reine schreiben zu lassen beliebet. No. 19.

Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 30sten August Nachmittags.

Nach formirter Session ersuchte der Herr Landbothenmarschall die Herren Landbothen, die Gesinnung Ihrer Kirchspiele in Ansehung des Antrags zu eröffnen, den die Synodalversammlung der Augsburgischen Konfession in Litthauen, wegen eines Beytrages zu dem daselbst zu errichtenden Erziehungsinstitut, bereits auf einem der vorigen Landtäge gemacht, den Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ad referendum in die Kirchspiele genommen, und auf den der heute auf der Landbothenstube gewesene Herr Delegirte obgedachter Synodalversammlung die Resolution zu erhalten wünsche. Als sich hierauf ergab, daß die mehresten Kirchspiele sich ausser Stande fühlten, bey den noch vorhandenen Landesschulden, und bey der Nothwendigkeit, für einheimische Instituta zu sorgen, zu auswärtigen Etablissements etwas zu kontribuiren; so wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, eine Antwort auf dasjenige Schreiben zu entwerfen, welches obgedachter Herr Delegirter heute Vormittag überreichte, und in dieser Antwort die hiesige Situation und die Unmöglichkeit auszudrücken,

in

in der sich Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft befindet, zu dem in Litthauen zu errichtenden Erziehungsinstitut etwas beytragen zu können.

No. 20. Es wurde dem Herrn Landbothenmarschall das sub No. 20 unter den Beylagen befindliche, von Sr. Excellence, dem Herrn Woiwoden und Ritter von Sieberg, an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gerichtete Schreiben überreichet, und nachdem dasselbe vorgelesen war, wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, eine Note zu entwerfen, um durch derselben Einer Hochfürstlichen Regierung obgedachtes Schreiben mitzutheilen, und um die Kommunikation derjenigen Suppliken zu bitten, auf die sich dasselbe beziehet.

Der Herr Landbothenmarschall übernahm diejenigen Materien aus dem Diario auszuziehen, die von den vorigen Landtägen pro Deliberatorio ausgesetzet oder ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, damit darüber die Gesinnungen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft eingezogen werden können.

Die Session wurde hierauf bis morgen Vormittags um 9 Uhr limitiret.

Den 31sten August Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die Ihm gestern anzufertigen aufgetragene Note an die Herren Oberräthe, so wie dieselbe sich sub
No. 21. No. 21 unter den Beylagen befindet, wie auch das Antwortschreiben an den Herrn Direktor der Birsener Synodalversammlung, so wie
No. 22. sich dieselbe sub No. 22 unter den Beylagen befindet, und nachdem diese Anfertigungen waren approbiret worden, so wurde beliebet, dieselben sogleich ins Reine schreiben zu lassen.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss meldete, daß die Revision des adlichen Katharinenstifts bereits beendiget sey, und gab seine nachfolgende vorläufige Relation in copia parata ad Diarium:

"Nach dem mir gegebenen Auftrag habe ich die Ehre zu referiren,
"daß ich gemeinschaftlich mit dem Herrn Hauptmann von Mir-
"bach das hiesige Fräuleinstift revidiret, die Rechnungen des

"Herrn

"Herrn Kuratoris nicht nur richtig, sondern auch einen aberma-
"ligen Ueberschuß am Gelde, das durch eine gute Wirthschaft er-
"sparet worden, gefunden habe, wovon ich, so balde das bey die-
"ser Revision des Fräuleinstifts geführte Protokoll erhalten, in
"meiner abzustattenden Relation mit mehrerem umständlich die
"Ehre haben werde zu referiren.

Der Herr Landbothenmarschall kommunicirte Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das sub No. 23. unter den Beylagen befindliche von Sr. Excellenz dem Herrn Oberhofmarschall und Ritter von Klopmann an Ihn gerichtete Schreiben, wodurch der Herr Oberhofmarschall Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft abermals eine goldene Medaille präsentiret. Es wurde hierauf beliebet und dem Herrn Landbothenmarschall aufgetragen, die gedachte Medaille dem Herrn Obereinnehmer zum Landeskasten zu übergeben, und dem Herrn Oberhofmarschall dafür schriftlich im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu danken. No. 23.

Die ins Reine geschriebene Gravamina wie auch Noten wegen der Herren Regierungsräthe und Sr. Excellenze des Herrn Woiwoden von Sieberg, wurden sammt denen dazu gehörigen Anfugen kollationiret, von dem Hrn. Landbothenmarschall unterzeichnet und dem Herrn von Mirbach und von Vitinghoff mit dem Auftrage übergeben, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und alle obgedachte Schriften Denselben einzuhändigen. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe Sich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gegenseitig empfehlen und versichern lassen, die Beantwortungen aller Ihnen übergebenen Schriften, so bald als möglich, zu besorgen.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 31sten August Nachmittags.

Das Diarium der Vormittag gehaltenen Session wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall unterzeichnete das Antwortschreiben an den Herrn Direktor der Birsener Synodalversammlung, und ersuchte die Herren Mannrichter von Gohr und von Howen, sich zu dem Herrn Kapitaine von Wigand, als Delegirter der obgedachten

Synodalversammlung, hinzubegeben, und demselben nicht nur gedachtes Antwortschreiben sammt der beygefügten Kopie zu überreichen, sondern demselben auch noch mündlich den Schmerz zu bezeigen, den Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft über die Situation empfinde, in der sich Dieselbe siehet, und die Sie ausser Stande setze, die an Sie ergangene Aufforderung zu befolgen. Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Delegirter sich aufs verbindlichste für die Ihm erzeigte Ehre bedanket, und die Hoffnung geäußert habe, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft in der Folge bey günstigern Umständen sich en faveur des in Litthauen zu errichtenden Erziehungsinstituts erklären werde.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß derselbe, so wie Er es gestern übernommen, aus den Diariis der vorigen Landtäge diejenigen Materien extrahiret habe, die pro deliberatorio ausgesetzet oder ad referendum genommen worden, und über denen auf diesem Landtage die Beschlüsse gefaßt werden müßten. Diesem zufolge, fragte der Herr Landbothenmarschall nach den Gesinnungen der Kirchspiele.

Erstlich, über die Duldung der Juden, die nach dem landtäglichen Schlusse de Anno 1782 bis zu diesem Landtage ausgesetzet worden. Da sich aber ergab, daß die mehresten Kirchspiele über diese Materie nicht instruiret hatten; so wurde beliebet, dieselbe aufs neue pro deliberatorio ausgesetzt seyn zu lassen, und Eine Hochfürstl. Regierung zu bitten, die Juden bis dahin noch ferner, so wie zeither geschehen, zu schützen.

Zweytens, über den Verkauf des Gutes Stirnen an eine persona civici status, welche Materie testante Diario pag. 48 des Anno 1782 gehaltenen Landtages bis zum gegenwärtigen ausgesetzet worden. Es äußerte sich aber, daß auch über diese Quästion den mehresten Kirchspielen nicht war instruiret worden, daher denn dieselbe noch ferner bis zum nächsten Landtage auszusetzen beliebet wurde.

Drittens, über die Zigeuner, die unter dem Vorwande der Erbunterthänigkeit mit Pässen von ihren angeblichen Herren im ganzen Lande herumziehen, Schaden verursachen, und dadurch die wider sie vorhandene Gesetze eludiren. Da sich aber ergab, daß auch über diesen Gegenstand, der nach Anzeige des Diarii

pag.

pag. 61 Anno 1782 gehaltenen Landtages pro Deliberatorio ausgesetzet war, die mehresten Herren Landbothen nicht instruiret waren; so ward auch dieser Punkt noch ferner pro deliberatorio ausgesetzt.

Viertens, über die testante Diario pag. 63 des Anno 1782 gehaltenen Landtages, gemachte Proposition, ein Gesetz zu etabliren, daß ein jeder Deputirter die Abschrift des über jede Materie auf den Landtägen geführten Direktorii mit der Unterschrift des Herrn Landbothenmarschalls zur Relation in seinem Kirchspiele zu bringen habe. Da sich nun ergab, daß die mehresten Herren Landbothen der Meynung waren, daß die auf den Landtägen geführte Direktoria gewissermaßen als Skrutinia zu konsideriren wären, deren Publikation oft nachtheilig werden könnte, ein jeder Deputirter auch nur seinem Kirchspiele responsabel sey, und sich bey dasselbe hinlänglich legitimiren könne, wenn derselbe, wie zeithero geschehen, sich von dem Herrn Landbothenmarschall ein Testimoniale über die Art, wie Er über ein oder die andere Materie votiret hat, ausfertigen lasse, überdem auch die auf jedem Landtage aufgeführte Direktoria verschlossen den Landtagsakten beygefüget, und in dem Archiv Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft niedergeleget würde; so wurde aus allen diesen Gründen beschlossen, es bey der alten Observance bleiben zu lassen.

Fünftens, über das testante Diario pag. 91 des Anno 1782 gehaltenen Landtages ausgesetzte Deliberatorium, daß die Ober- und Appellationsgerichte fünf Tage vor dem Johannistermin, und acht Tage nachher ausgesetzt werden mögen. Da es sich aber ergab, daß die mehresten Herren Landbothen in diesem Stücke von keiner Abänderung der Gesetze etwas wissen wollten; so wurde beliebet, es gleichfalls bey denen vorhandenen Gesetzen bewenden zu lassen.

Sechstens, über die Besetzung des durch den Tod des Herrn Kammerherrn von den Brincken vakant gewordenen Amtes eines Semgallschen Kirchenvisitatoris. Zur Entscheidung dieses Deliberatorii, welches durch den Anno 1783 den 10ten Februar gehaltenen Landtages ausgesetzet war, führte der Herr Landbo-

thenmarschall über die Frage, wer soll Semgallscher Kirchenvisitator seyn? ein Direktorium auf. Da sich nun ergab, daß der Herr von Medem, aus Tittelmünde, durch eine sehr überwiegende Mehrheit der Stimmen zu diesem Amte erwählet war; so wurde derselbe von sämmtlichen Herren Landbothen ersuchet, das fast einmüthige Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft nicht auszuschlagen, und dadurch auch bestimmet, sich diesem beschwerlichen Amte zu unterziehen, wofür denn Demselben von sämmtlichen Herren Landbothen aufs verbindlichste gedanket wurde.

Siebentens, über das testante Diario pag. 56. des Anno 1783 den 10ten Februar gehaltenen Landtages ausgesetzte Deliberatorium, eine Ritterschaftsuniform durch ein zu machendes Gesetz zu etabliren. Es ergab sich, daß der Wunsch, eine Landschaftsuniform betreffend, fast allgemein war, und dahero wurde beliebet, solchen den Herren Oberräthen anzuzeigen, und Dieselben zu ersuchen, daß Sie die Farben dieser Uniform zu bestimmen, die Güte haben möchten.

Achtens, über das testantibus Diariis pag. 55. pag. 181 & pag. 21. der Anno 1783 den 10ten Februar und den 14ten May gehaltenen Landtägen von Herrn Kammerherrn von der Brüggen eingereichte Promemoria, und über dem demselben beygefügten allerhöchsten Königl. Reskripto. Da sich nun ergab, daß diese Materie zu drey verschiedenen Quästiones veranlasse, nämlich, was in Ansehung des Königl. Reskripti zu machen sey? dann ob dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen die zur provisionellen Allodifikation der Aemter Grendsen und Irmlau gemachten Auslagen wieder bezahlt werden sollen, und endlich, ob ausser denen Kirchspielen Bauske, Eckau, Baldohn, Talsen, Zabeln und Gramsden, die den Beweis der Königl. Gnade der Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft durch die provisionelle Allodifikation der Aemter Grendsen und Irmlau gegeben worden, bereits auf den vorigen Landtägen mit unterthänigstem Dank angenommen haben, noch andere Kirchspiele vorhanden sind, die an dieser Königl. Gnade Antheil nehmen wollen? so äußerte sich in Ansehung der ersten dieser

ser drey Quästionen die Meynung der mehresten Herren Deputirten, dahin, daß bey Einer Hochfürstl. Regierung angefraget werden sollte, warum das obgedachte Königl. Reskript, ohngeachtet der vorhandenen Gesetze, nicht üblicher maßen sey publiciret worden. Da hierüber die Zeit verflossen war; so wurden die übrigen Quästiones, so wie die ganze Session, bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzet.

Den 1sten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ließ das an Sr. Excellenze dem Herrn Oberhofmarschall und Ritter von Klopmann angefertigte und sub No. 24 unter den Beylagen befindliche Antwortschreiben verlesen, No. 24. und nachdem solches unterzeichnet und expediret war, führte Derselbe, zur Kontinuation der gestrigen Deliberationen, ein Direktorium über die Frage auf, ob die von dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen, nach dem fünften Deliberatorio, angezeigte Auslage, bezahlet werden solle? Diese Frage ward fast einmüthig affirmative beantwortet.

Der Herr Deputirte des Allschwangschen Kirchspiels zeigte in Copia parata an:

"Daß Er Inhalts seiner Instruktion anzeigen müße, wie Er "bey dem, über das fünfte Deliberatorium, aufgeführten Direk- "torium zwar affirmative votiret, zugleich aber das Verlangen "seines Kirchspiels angezeiget, welches dahin gehet, daß der 7te "§ des landtäglichen Schlusses von 1775 den 8ten August, in "dem zu machenden Landtagsschlusse, reassumirt werden möge.

Diesem accedirten Frauenburg, Hasenpoth, Durben, Dünaburg, Ueberlautz und Neuenburg.

Der Mitausche Herr Deputirte zeigte in Copia parata an:

"Wie Er sowohl nomine dieses Kirchspiels, als auch der Kirch- "spiele Grenzhoff und Grobin, dahin gewiesen wäre, dem "Herrn Kammerherrn von der Brüggen seine Auslage unter der "Bedingung zu bezahlen, wenn nämlich zugleich festgesetzt würde, "daß es keinem mehr zugestanden werde, auf Rechnungen des "Landes, ohne dessen Einwilligung, unter welchem Titel es auch

"sey, Ausgaben für das Land zu machen, wozu Er noch beyfügte,
"daß Er, laut der Instruktion vom Grenzhöffschen Kirchspiele,
"den Auftrag erhalten, dem Obigen noch dieses hinzu zu setzen,
"daß der landtägliche Schluß von 1782 in seiner völligen Gül-
"tigkeit bleiben möge.

Diesem ganzen Beybringen accedirten die Deputirten der Kirchspiele Sessau, Windau, Autz, Ascherad, Nerft und Selburg.

Die Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohn, behielten sich dawider Spatium im Diario vor.

Der Tuckumsche und Kandausche Deputirte deklarirte in Copia parata im Namen ihrer Kirchspiele:

"Daß Sie dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen ein Don
"gratuit von 7000 Rthlr. zu seiner Befriedigung, unter der Be-
"dingung zugestünden, wenn zugleich festgesetzt würde, daß es
"keinem mehr erlaubt seyn soll, ohne Vorwissen des Landes, auf
"dessen Rechnungen, Ausgaben, unter welchem Titel es sey, zu
"machen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf die Herren Landbothen, annoch über die 3te gestern zurückgebliebene Quästion, ob nämlich ausser den Kirchspielen Bauske, Eckau, Baldohn, Talsen, Zabeln und Gramsden, die den Beweis der Königl. Gnade, der Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, durch die provisionelle Allodification der Aemter Grendsen und Frmlau gegeben worden, bereits auf den vorigen Landtägen, mit unterthänigstem Dank angenommen haben, noch andere Kirchspiele vorhanden sind, die an dieser Königl. Gnade Antheil nehmen wollen, die Gesinnung Ihrer Kirchspiele zu wissen. Die Herren Landbothen von Dünaburg, Ueberlautz, Goldingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg deklarirten, daß sie für Ihre Kirchspiele den Gesinnungen der obgedachten Kirchspiele, die die Königl. Gnade mit Dank angenommen, beytreten, und der Mitausche Herr Deputirte fügte annoch, im Namen dieses Kirchspiels, hinzu, daß dasselbe wünsche, daß Sr. Königl. Majestät die unterthänigste Vorstellung gemachet werde, daß keine Allodifikations, en faveur einiger Privatorum, zur Beeinträchtigung des Lehns, statt finden möge. Da es sich ergab, daß die übrigen Kirchspiele über diese Materie nicht instruiret hatten, so wurde auch von denjenigen Herren

Land-

Landbothen, die das Sentiment ihrer Kirchspiele über die obgedachte allerhöchste Königl. Gnade bereits verlautbaret hatten, nachgegeben, daß diese Materie noch ferner ad referendum ausgesetzt bleibe. Der Doblensche Herr Landbothe deklarirte hierauf, daß, da diese Materie noch ferner ausgesetzt bleibe, Er das Sentiment seines Kirchspiels auch noch zurücke halte.

Der Mitausche Hr. Deputirte zeigte an, daß annoch von dem Anno 1782 gehaltenen Landtage, ein Deliberatorium übrig sey, welches zum Gegenstande habe, daß die künftig zu erwählende Ritterschaftssekretaire besitzlich seyn sollten, und daß seine Vollmachtsgeber hierauf affirmative instruiret hätten, und zugleich wünschten, daß solches in Ansehung der Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten festgesetzet werden möge. Da es sich aber äußerte, daß die mehresten Herren Landbothen hierüber gar nicht instruiret waren, so wurde beliebet, solches ausgesetzt seyn zu lassen.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 1sten September Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen, und ein Theil des zum Original und zum Druck abgeschriebenen Diarii kollationiret.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss legte die mit der dazu gehörigen Anfuge sub No. 25 unter den Beylagen befindliche Relation von der Revision des adlichen Katharinenstifts ab, und erhielt von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den verbindlichsten Dank für die bey diesem Geschäfte angewendete Bemühung. No. 25.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Medem aus Tittelmünde, nach geschlossener Session, der Frau Aebtissin sowohl, als dem Herrn Kuratori, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, für diejenige sorgfältige Verwaltung des gedachten Stifts aufs verbindlichste zu danken, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, aus der, von dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Grotthuss, abgelegten Relation, ersehen habe.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß testante Diario, pag. 25 des Anno 1783 den 14ten May gehaltenen Landtages, eine

Forde-

Forderung von 100 Rthlr. in Albrs., Sr. Excellenze dem Herrn Oberhofmeister und Ritter von Medem, als gewesenen Landesdelegirten, annoch seit 1764 zukämen, sey ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, und daß Er, der Herr Landbothenmarschall, dahero darüber die Gesinnungen der Kirchspiele zu vernehmen wünsche, worauf es sich denn äußerte, daß die mehresten Herren Landbothen diese Forderung als gerecht anerkenneten, und die Bezahlung derselben bewilligten.

Der Herr Landbothenmarschall schritt hierauf zu denen aus der Hochfürstl. Kanzeley den Hochfürstl. Umschreiben beygefügten Deliberatoriis, und ersuchte die Herren Landbothen, die Meynung Ihrer Kirchspiele, in Ansehung des, von dem Herrn Oberhauptmann von Sacken, in der Hochfürstl. Kanzeley eingereichten Deliberatorii, zu eröffnen; da es sich denn ergab, daß die in diesem Deliberatorio enthaltene Proposition fast allgemein für unausführlich angesehen, und nicht angenommen worden.

In Ansehung des von dem Herrn Kapitaine von Franck aus Strutteln, zur Hochfürstl. Kanzeley gegebenen Deliberatorii, wurde aus verschiedenen Gründen beliebet, dasselbe bis zum nächsten Landtage ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Herr Deputirte des Kirchspiels Doblehn zeigte an, daß Er, seiner Instruktion gemäß, ausdrücklich angewiesen wäre, ad Diarium zu geben:

"Daß das Doblehnsche Kirchspiel dem nicht entgegen seyn will,
"daß die Struttelschen Güther, ihrer Lage wegen, zum Neuen-
"burgschen Kirchspiel gezogen werden, wenn es mit Einwilligung
"Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft geschehen kann, und
"der Herr Kapitaine v. Franck, als Erbbesitzere derselben, alle zu
"dem Doblehnschen Kirchspiel schuldigen Kirchspielsonera auf
"immer, wie Er sie bisher abzutragen schuldig gewesen ist, und
"es in seinem Deliberatorio versichert, noch ferner abträgt.

Es wurden hierauf die Herren Landbothen ersuchet, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele, in Ansehung der von Ihm, dem Herrn Landbothenmarschall, in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten Deliberatorien zu verlautbaren, da es sich denn zeigte:

Erstlich,

Erstlich, daß sämmtliche Herren Landbothen es für nothwendig erkannten, das denen Erlauchten Herren Grafen von Browne und von Woronzow ertheilte Indigenat dem zu machenden landtägl. Schlusse zu inseriren.

Zweytens, nachdem der Herr Landbothenmarschall ein Direktorium über die Frage aufgeführet hatte, ob Sr. Excellence dem Herrn General en Chef und Ritter, Baron von Elmpt, das hiesige Indigenat ohne die durch den landtäglichen Schluß de Ao. 1780. festgesetzte Bedingungen erhalten soll? daß durch einer sehr überwägende Mehrheit der Stimmen obgedachtem Herrn General en Chef das hiesige Indigenat ohne Bedingungen zugestanden worden.

Drittens, daß Sr. Excellence dem Herrn General und Ritter von Michelsohnen das hiesige Indignat gleichfalls ohne Bedingungen fast einmüthig ertheilet worden.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf die Herren Landbothen nach Anleitung seiner obgedachten Deliberatorien zur Wahl eines Tuckumschen und eines Goldingschen Oberhauptmannschaftseinnehmers zu schreiten, und nachdem man sich hierbey nach der in den Gesetzen vorhandenen Vorschrift benommen; so ward der Herr von Stempel, aus Todaischen, zum Goldingschen, und der Herr von Behr, aus Sutten, zum Tuckumschen Oberhauptmannschaftseinnehmer erwählet. Der Herr von Stempel, der gegenwärtig war, dankte hierauf für das in Ihm gesetzte Vertrauen aufs verbindlichste, und da die Zeit bereits verstrichen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 2ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr von Franck, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerft, meldete seine Ankunft, und übernahm seine Instruktion aus den Händen des Herrn von Vietinghoff.

Der Herr von Mirbach meldete, daß, da der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss wegen wichtiger Geschäffte, auf einige Tage habe verreisen müssen, Derselbe Ihm seine Instruktion übertragen habe.

Der Herr von Medem zeigte an, daß Er dem Ihm gestern an die Frau Aebtissin und dem Herrn Kurator des adelichen Catharinenstifts gemachten Auftrag befolget, und daß beyde sich für die Ihnen erzeigte Ehre bedanket und versichert hätten, daß der Beyfall Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Ihnen zu einer neuen Aufmunterung in der Befolgung Ihrer Pflichten dienen würde. Eben diese Versicherung wiederholte auch der Herr Assessor von Medem als Kurator des gedachten Stifts, der auf der Landbothenstube erschien, um sich in Person für die an Ihn und der Frau Aebtissin abgesandte Deputation und bezeigte Zufriedenheit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu bedanken.

Der Mitauische Herr Deputirte gab Folgendes ad Diarium:
"durch den Schluß des 3ten Deliberatorii scheint es, als habe
"man behaupten wollen, daß Diejenigen, die das Indigenat in
"Polen und Pilten erhalten, es auch dadurch in Kurland haben.
"Da aber eine solche Behauptung unsern Grundverfassungen ent-
"gegen wäre; so habe Er sowohl nomine des Mitauischen, als
"auch der Grenzhöffschen und Grobinschen Kirchspiele solches an-
"zeigen wollen, und hoffe, daß durch der in diesem Deliberatorio
"eingeschlossenen nicht ganz deutlich ausgedruckten Stelle, nichts
"den ersten Verträgen Widersprechendes statuiret werden möge."

Diesem accedirten Autz, Ascherad, Nerft, Sessau, Bauske, Eckau, Baldohnen, Doblehn, Neuenburg, Selburg, Tuckum, Neuguth, Windau, Dünaburg, Ueberlautz, Durben.

Der Herr Landbothenmarschall deklarirte hierauf, daß, da Derselbe gar nicht die Absicht gehabt, durch den Schluß des 3ten von Ihm in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten Deliberatorii etwas den Grundverfassungen des Vaterlandes entgegen zu behaupten, Derselbe der obigen Eingabe des Mitauischen Herrn Landbothen gleichfalls accedire.

Der Herr von Sacken überreichte im Namen des Herrn Kammerherrn von der Recke die Relation von dem Erfolg der zur Regulirung der Kammerjagdgrenze verordneten Kommission. Diese Relation
No. 26. mit dem Annexo wurde verlesen und sub Nro. 26 zu den Beylagen genommen.

Der

Der Herr Landbothenmarschall proponirte, daß, da der Herr Rittmeister von Buttlar abgegangen, es nothwendig sey, an dessen Stelle einen andern Kommissarium zur Kontinuation der Grenzregulirung der Kammerjagd zu erwählen, und schlug dazu den Herrn von Mirbach, aus Neuhoff, vor. Sämmtliche Herren Landbothen billigten diesen Vorschlag, und ersuchten den Herrn von Mirbach dieses Geschäffte zu übernehmen, welches denn derselbe auch that, und sich für das Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft bedankte.

Der Herr Landbothenmarschall ließ das sub Nro. 27 unter den Beylagen befindliche Schreiben von dem Herrn Hofrath Georgi verlesen, und nachdem man darüber deliberiret hatte, wurde beliebet, dasselbe ad referendum zu nehmen, wie auch den Herrn Hofrath für seine allgemeinnützige Gesinnungen zu danken, und bey diesem Landtage Eine Hochfürstliche Regierung zu ersuchen, über diesen Antrag, den man für vortheilhaft hielt, mit Zuziehung des Ritterschaftssekretaire einen Plan zu entwerfen, und gegen künftigen Landtag in die Kirchspiele zu senden. No. 27.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele in Ansehung des von dem Herrn von Budberg, aus Garssen, in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten Deliberatorii die Regulirung der Provinzialgrenze mit Litthauen betreffend, zu verlautbaren. Der Herr von Mirbach unterstützte zwar nomine des Herrn Deputirten der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz dieses Deliberatorium mit verschiedenen Gründen; nach den Gesinnungen der mehresten Kirchspiele aber wurde beliebet, diese Materie annoch ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Herr Landbothenmarschall forderte ferner die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen ihrer Kirchspiele in Ansehung des von dem Herrn von Mannteuffel, aus Platohnen, zur Hochfürstlichen Kanzeley gegebenen Deliberatorii anzuzeigen, worauf denn nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, daß der Herr von Mannteuffel nach der bereits geschehenen Liquidation seiner Forderung, das was Ihm annoch zukäme, unverzüglich bezahlt erhalten sollte.

Ebenmäßig bat der Herr Landbothenmarschall die Herren Landbothen, die Meynungen ihrer Vollmachtsgeber in Ansehung desjenigen

dem Hochfürstlichen Ausschreiben zum Landtage beygefügten Deliberatorii bekannt zu machen, welches die Erhöhung der Grundstücke bey Exekutionen zum Gegenstande hat. Da sich aber gar balde äußerte, daß die mehresten Kirchspiele es bey denen vorhandenen Gesetzen bewenden lassen wollen, und die Zeit bereits verflossen war; so wurde die Session bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 2ten September Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele in Ansehung des dem Hochfürstlichen Umschreiben zum Landtage beygefügten Deliberatorii, welches den Vorschlag, einen summarischen Grenzkommissionsprozeß zu entwerfen, enthält, zu eröffnen. Da sich aber über diese Materie eine Verschiedenheit der Meynungen äusserte, und man über diesen Gegenstand einige Zeit deliberiret hatte; so war hierüber die Zeit verstrichen, dahero denn der Herr Landbothenmarschall, nachdem Derselbe dem Ritterschaftssekretraire aufgetragen hatte, zufolge des bereits erfolgten Beschlusses eine Note anzufertigen, um durch derselben bey Einer Hochfürstlichen Regierung anzufragen, warum das allerhöchste Königliche Reskript vom 23sten November 1782, ohngeachtet der vorhandenen Gesetze, nicht publiciret worden? die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitirte.

Den 3ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die ihm anzufertigen aufgetragene Note, und nachdem dieselbe approbiret war, wurde beliebet, sie, so wie
No. 28. sie sich sub Nro. 28 unter den Beylagen befindet, ins Reine schreiben zu lassen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf den Herrn von Vietinghoff und den Herrn von Franck, obgedachte Note, die Er unterzeichnet hatte, den Herren Oberräthen zu überbringen. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe versichert hätten, die Antwort,

so

so balde Sie die Note durchgelesen haben würden, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zuzusenden.

Da der Herr Kommissionssekretaire Reimers, von der Provinzialgrenzkommission mit Liefland, den Ritterschaftlichen Herren Kommissarien das ihrer Relation beygefügte Kommissionsprotokoll extradiret hatte; so wurde beliebet, Ihme dafür 50 Rthlr. auszahlen zu lassen.

Die gestern angefangene und bis heute ausgesetzte Berathschlagungen über das Deliberatorium, die Grenzkommissionsprocesse betreffend, wurden fortgesetzt und endlich von der Mehrheit beliebet, daß das auf dem Landtage de dato Mitau den 14ten September 1778 von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft beliebte Projekt zu einem Grenzkommissionsgerichte, welches in dem Diario des gedachten Landtages unter den Beylagen sub Litt. H. pag. 26 anzutreffen ist, und laut der Hochfürstlichen Antwort, die sich in ebengedachten Diario unter den Beylagen sub Litt. X. pag 70 befindet, annoch in suspenso gelassen und zur fernern Deliberation ausgesetzet worden, mit dem auf diesem Landtage beliebten Zusatz, so wie dieses Projekt sich unter den Beylagen sub Nro. 29 befindet, Einer Hochfürstlichen Regierung nochmals No. 29. als die Gesinnung der Herren Landbothen dieses Landtages auf obgedachtes Deliberatorium dergestalt unterleget werden sollte, daß dasselbe gegen den nächsten Landtag annoch zur völligen Approbation Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft in die Kirchspiele gesendet werden möge.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte nunmehro die Herren Landbothen, die Gesinnungen ihrer Kirchspiele in Ansehung des von dem Herrn Assessor von Heucking in die Kirchspiele gesandten Deliberatorii zu eröfnen, wie auch die Meynungen der Kirchspiele in Ansehung des von dem Herrn Regierungsrath von Mirbach in die Kirchspiele gesandten Schreibens anzuzeigen. Worauf denn auf das erstere fast allgemein beliebet wurde, durch eine Note bey Einer Hochfürstlichen Regierung auf die Vermehrungsagen der Herren Assessoren anzutragen und auf das letzte wurde von Einer sehr überwiegenden Mehrheit beliebet, die Herren Regierungsräthe zu das für Sie günstige Dekret der allerhöchsten Königlichen Relationsgerichte zu gratuliren, und Seiner Königlichen Majestät für die Entscheidung dieser Angelegenheit in ein allerunterthänigstes Schreiben zu danken.

Die Session wurde hierauf bis morgen Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 3ten September Nachmittags.

Nachdem das Diarium der vormittägigen Session vorgelesen war, reichten die Herren Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohnen, folgendes in copia parata ad Diarium:

"Da der Magistrat der Stadt Bauske bey den Wochenmärkten von "allen Käufern die keine Freyzettel haben, einen gesetzwidrigen "Zoll zu einem Ferding von ein Lof Getreyde und nach Proportion "von andern Waaren, durch den Rathsdiener abfordern läßt, "da doch schon vorher die Verkäufer, die keinen Freyzettel haben, "an dem Fürstlichen Zolleinnehmer das festgesetzte abgeben müssen; "so folget hieraus, daß der Käufer mit einem doppelten Zoll be- "schweret werde. Da nun aber der Adel und dessen Leute auf den "Märkten mit keinen Zöllen zu belegen, noch auch von selbigen "auszuschliessen sind, wie solches die landtägliche Schlüsse von "1648, 1662, und der letzte Schluß des landtäglichen Schlusses "vom 13ten Junii 1684 beweisen, da nach den erstern Eine Wohl- "geborne Ritter und Landschaft selbst an der Errichtung der Stadt- "märkte Theil hat, und nach den beyden letztern es ausdrücklich "heißt, daß das freye Kaufen und Verkaufen auf öffentlichen "Jahr- und andern Märkten, wie von Alters her gewesen, "laut landtäglichen Schluß de Ao. 1662, Niemanden verboten "seyn soll; so ersuchen wir Eine Wohlgeborne Ritter und Land- "schaft im Namen unserer Kirchspiele, solches Einer Hochfürstli- "chen Regierung mit der Bitte zu unterlegen, daß Selbige obi- "ges gesetzwidrige Verfahren dem Magistrate der Stadt Baus- "ke bey schärfster Beahndung untersagen wolle."

Es wurde hierauf beliebet, obiges Beybringen in einer Note Einer Hochfürstlichen Regierung zu unterlegen.

Dem bereits gefaßten Beschlusse zufolge, trug der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Kapitaine von Schröders und dem Herrn von Mirbach auf, dem Herrn Regierungsrath von Mirbach zu dem erhaltenen Königlichen Dekrete in der Streitsache der Herren Regierungs-

räthe

räthe mit den Herren Oberhauptmännern, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu gratuliren.

Der Selburgsche Herr Deputirte brachte bey, daß Er angewiesen sey, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu ersuchen, daß Dieselbe dem zum Reichstage abzufertigenden Deligirten anempfehlen wolle, sich der Herren Gebrüder von Haudring anzunehmen, denen das Guth Oknist von dem Herrn Staroſten und Ritter von Tiesenhausen wäre eingeritten worden. Da aber obgedachtes Guth in Litthauen lieget, und eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die wahren Umstände dieser Angelegenheit ignoriret, so sehe Dieselbige sich genöthiget, obiges Anverlangen abzulehnen.

Der Herr Deputirte der Kirchspiele Ascherad und Nerft, bat, laut dem 20ſten Punkte seiner Instruktion, sämmtlichen Herren Landhothen, bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht vorstellig zu machen, wie gedachte Kirchspiele die gerechte Beschwerde führen, daß von den geflößten Balken von den Käufern der 10te Balken als Zoll genommen werde. Nachdem hierauf resolviret war, obiges Beybringen Einer Hochfürstlichen Regierung als ein Gravamen additionale zu unterlegen: so trug der Herr Landbothenmarschall dem Ritterschaftssekretaire auf, alle Beschlüsse, die auf diesem Landtage über die von den vorigen Landtägen ad referendum genommen und pro deliberatorio ausgesetzten Materien, wie auch über diejenigen Deliberatoria gefaßt wären, die vor diesem Landtage in die Kirchspiele wären gesendet worden, auszuziehen und gehörigst einzukleiden, um dieselben Einer Hochfürstlichen Regierung zu unterlegen.

Die Session wurde hierauf bis Montag den 6ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 6ten September Vormittags.

Das Diarium der letztern Session wurde vorgelesen.

Der Herr Major von Korff und der Herr von Stempel übernahmen ihre Instruktions, und legten bey Ueberreichung der angefertigten landschaftlichen Berechnungen, die Relation von dem Ihnen aufgetragenen Geschäffte ab. Diese Herren Kalkulatores erhielten hierauf den verbindlichsten Dank für ihre angewendete Bemühungen, und es

ward

ward beliebet, daß ein jeder Landbothe eine Kopie dieser landschaftlichen Berechnungen zur Wissenschaft seines Kirchspiels bringen möge.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die ihm anzufertigen aufgetragene Noten und Anfugen, um die auf diesem Landtage gefaßte Beschlüsse Einer Hochfürstlichen Regierung bekannt zu machen, und nachdem alle
No. 30, 31, 32, 33, 34 & 35. diese Anfertigungen, so wie sich dieselben sub Nro. 30, 31, 32, 33, 34 & 35, unter den Beylagen befinden, waren approbiret worden, wurde beliebet, sie ins Reine schreiben zu lassen.

Der Herr Kapitaine von Schröders und der Herr von Mirbach, aus Neuhoff, zeigten an, daß dieselben sich von dem in der letztern Session erhaltenen Auftrage an den Herrn Regierungsrath von Mirbach acquitiret, und daß gedachter Herr Regierrungsrath sich für die Ihm erzeigte Ehre aufs verbindlichste bedanket, und sich der fernern Gewogenheit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gehorsamst empfehlen zu lassen.

Der Herr Kanzeleysekretaire Maletius erschien auf der Landbothenstube, und überreichte bey Versicherung der Hochachtung der Herren Oberräthe die Beantwortungen der Gravaminum und der von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft eingereichten Noten. Nachdem dieselben vorgelesen und sub Nris. 36, 37, 38 & 39 unter den
Nrs. 36, 37, 38 & 39. Beylagen genommen waren, wurde beliebet, die aus der Hochfürstlichen Kanzeley kommunicirte Siebergsche Schriften bey erster Gelegenheit zu retradiren, und zugleich Einer Hochfürstlichen Regierung zu unterlegen, daß, da die Jurisdictio ecclesiastica in diesen Fürstenthümern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft kompetire, über dieselbe von denen Herren von Siebergen gar nicht habe transigiret oder traktiret, noch auch über solche Kirche und geistliche Stiftungen zu Illuxt Sr. Excellence dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Liefland übertragen werden könne, und daß dahero Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft überzeugt sey, daß Eine Hochfürstl. Regierung, als Wächter der Gesetze in dieser Sache, das Rechtliche warnehmen werde.

Der Herr Landbothenmarschall ließ ein an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft von den Herren Gebrüdern von Haudring eingegangenes Schreiben vorlesen, wodurch dieselben das Beybringen des Selburgschen Herrn Deputirten, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Land-

schaft

schaft sich ihrer Angelegenheit wider den Herrn Staroſten und Ritter von Dieſenhauſen annehmen möge, wiederholten. Da aber Eine Wohlgeborne Ritter und Landſchaft die Sache nochmals erwog; ſo fand Dieſelbe für nothwendig, es bey dem hierüber bereits genommenen Beſchluſſe bewenden zu laſſen.

Die Seſſion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 6ten September Nachmittags.

Der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke übernahm ſeine Neuenburgſche Inſtruktion. Ein Theil des zum Original und zum Druck geſchriebenen Diarii wurde kollationiret.

Der Doblehnſche Herr Deputirte reichte folgendes in copia parata ad Diarium:

"Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog haben durch den "landtäglichen Schluß de Ao. 1782. S. 5 verſichert, daß nach "denen darin enthaltenen geſetzlichen Vorſchriften, die Regulirung der Kammeriagdgrenze gleich nach dem Schluſſe des bemel"deten Landtages durch die hiezu beſtellten Kommiſſarien völlig zu "Stande gebracht werden ſolle: da aber dieſer Hochfürſtlichen "Zuſage zuwider das Mandat zu dieſer Kommiſſion erſt nach zwey "Jahre, nehmlich 1784 und zwar auf Anhalten der von Seiten "Einer Wohlgebornen Ritter und Landſchaft beſtellten Herren "Kommiſſarien erfolget, und endlich auch die Beendigung dieſer "Kommiſſion durch die in der Relation derſelben angezeigten Ob"ſtakula abermals vereitelt worden iſt; ſo ſiehet Eine Wohlge"borne Ritter und Landſchaft ſich veranlaſſet, bey Einer Hoch"fürſtlichen Regierung über dieſes Verfahren, welches eine offen"bare Verachtung der Geſetze enthält, ſich zu beſchweren, und "um der Abſtellung dieſer Landesbeſchwerde in der Art geziemend "anzuhalten, daß mit Wegräumung der angezeigten Hinderniſſe, "die Wohlgebornen Herren Kommiſſarien die limitirte Kommiſ"ſion gleich nach dem Schluſſe dieſes Landtages völlig und unge"hindert zu beendigen, angewieſen werden."

Es wurde hierauf beliebet, dieſe Beſchwerde dem bereits angefertigten Additionalgravamine beyzufügen, und nachdem ſolches geſche-

hen war, wurden die Vormittag ins Reine zu schreiben gegebene Noten und Beschlüsse dieses Landtages sammt ihren Anfugen kollationiret, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, und beliebet, dieselben morgen den Herren Oberräthen zuzusenden.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzet.

Den 7ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Major von Korff und den Herrn von Stempel, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und Denenselben bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die gestern unterzeichnete Noten und Beschlüsse dieses Landtages sammt denen Anfugen zu überreichen, wie auch die der Landbothenstube kommunicirte Siebergsche Schriften zu retradiren. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich gegenseitig Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft empfehlen lassen, und versichert hätten, daß Sie für die Beantwortung der Ihnen zugesandten Sachen so balde, als möglich, sorgen wollten.

Der Herr Obereinnehmer zeigte an, daß der Herr Kammerjunker von Wettberg durch ein Schreiben gemeldet habe, daß, da das zeitherige Pfandgut Dannhoff eingelöset wäre, Er vom obgedachten Pfande nicht mehr kontribuiren könne, worauf denn dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen wurde, diese Pfandsumme aus der Konsignation zu deliren, und da der Herr Kapitaine von Schröders bereits zu Anfange dieses Landtages deklariret habe, daß derselbe für seine im Neuguthschen Kirchspiel belegene Besitzlichkeit, Amalienhoff, die zeithero keine bestimmte Haackenzahl gehabt, für $\frac{1}{24}$. Haacken kontribuiren wolle; so wurde der Herr Obereinnehmer gleichfalls ersuchet, gedachtes Amalienhoff mit $\frac{1}{24}$. Haacken in der Tariffe zu notiren. Der Herr Obereinnehmer producirte hierauf ein an Ihn eingegangenes Schreiben von Herrn Adolphi, aus Grauduppen, nebst denen Kopien der auf dieses Gut sprechenden Privilegien, aus denen gedachter Herr Adolphi bewies, daß, da sein Gut Grauduppen und Padeggen von allen Oneribus und Landesabgaben befreyet sey, er auch nicht verbun-

den

den werden könne, die Landeswilligungen zu zahlen. Nachdem hierauf gedachte Privilegia vorgelesen waren, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich von allem obigen überzeuget hatte; so wurde dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen, das Gut Grauduppen aus der Haackentariffe zu deliren. Ein gleiches Schreiben producirte der Herr Obereinnehmer auch von dem Herrn Kapitain Denfer, aus Bersemünde, der sich gleichfalls auf seine Privilegia berief, um zu beweisen, daß sein Gut Bersemünde von allen Oneribus frey sey, da derselbe aber keine Kopie seiner Privilegien beygefüget hatte, so konnte hierüber nichts resolviret werden.

Der Herr Obereinnehmer zeigte ferner an, daß Derselbe wegen der 100 Rthlr. die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft annoch von dem verstorbenen Herrn von Heucking, aus Kalticken, als gewesenen Goldingschen Oberhauptmannschaftseinnehmer zu fordern habe, an den Herrn von Franck, der die verwittibte Frau von Heucking geheyrathet, geschrieben, und von Demselben zur Antwort erhalten habe, daß, da der Herr von Heucking gar kein Vermögen nachgelassen, und dessen Gemahlin so gar von ihren Illatis 2500 Fl. in Albrs. verloren, dieselbe nicht angehalten werden könne, die Schulden ihres verstorbenen Mannes zu zahlen. Der Herr Obereinnehmer verlangte daher eine Anzeige über das was Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ferner in dieser Sache gemacht haben wollte? worauf denn resolviret wurde, diese Sache ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen.

Der Allschwangsche Herr Landbothe zeigte an, daß Er von seinem Vetter, den Herrn von Stempel, aus Pickulln, den Auftrag erhalten, gedachtes im Frauenburgschen Kirchspiele gelegenes Gut, welches zeithero noch keine bestimmte Haackenzahl gehabt, in der Haackentariffe mit $\frac{1}{24}$. Haacken verzeichnen zu lassen, welches denn auch sogleich dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen wurde.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte hierauf die Session bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 7ten September Nachmittags.

Nach formirter Session wurde das Diarium vorgelesen.

Der Herr Kammerherr von Brüggen, aus Stenden, als Deputirter von Talsen und Gramsden, meldete seine Ankunft, und nachdem Derselbe sein zeitheriges durch eine Krankheit verursachtes Ausbleiben entschuldiget, und der Herr Landbothenmarschall Ihm angezeiget hatte, daß Er die Ihm anvertraute Instruktion von Gramsden dem Talsischen Herrn Mitdeputirten des Herrn Kammerherrn übertragen habe; so empfing Derselbe gedachte Instruktion aus den Händen des Herrn Major von Korff.

Es wurden hierauf die vor einiger Zeit eingereichten Gravamina vorgelesen, und die darauf von der Hochfürstlichen Regierung erfolgte Beantwortung dagegen gehalten; worauf denn die Herren Landbothen wahrnahmen, daß Sie mit der gedachten Beantwortung zufrieden zu seyn nicht Ursache hätten. Es wurde also am zuträglichsten gehalten, die mehrgedachte Beantwortung der Gravaminum ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen. Diesem zufolge wurde beliebet, obigen Beschluß Einer Hochfürstl. Regierung durch einer Note zu unterlegen, und dabey zugleich in Ansehung der Beantwortung des 5ten Gravaminis darauf anzutragen, daß, da nunmehro die Stelle des Semgallschen Kirchenvisitatoris besetzt, und die allgemeine Kirchenvisitation bereits auf den vorigen Landtägen festgesetzet sey, es nicht mehr nöthig wäre, die Beeinträchtigungen der Eckauschen Kirchenwidme durch eine extraordinaire Kirchenvisitation zu untersuchen und abzunehmen, sondern das solches nunmehro durch die ordinaire Visitation geschehen könne, und daß daher Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Eine Hochfürstliche Regierung bitte, denen Herren Kirchenvisitatoribus diese ordinaire Visitation der Eckauschen Kirchenwidme aufs forderlamste aufzutragen. Ebenmäßig wurde beliebet, erstlich, in der gedachten Note Einer Hochfürstlichen Regierung den in Ansehung der Siebergschen Sache gefaßten Beschluß zu eröffnen, zweytens, anzufragen, ob nach denen auf den vorigen Landtägen ertheilten Versicherungen bereits ein Entwurf zu einer neuen Policeyordnung für die Städte entworfen worden, und auf diesem Fall um derselben Kommunikation zu bitten, und da der Herr Obereinnehmer anzeigte, daß im Archiv Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft verschiedene Landesakten fehleten, die ohne Zweifel im Hochfürstlichen Archiv vorhanden wären; so wurde beliebet, durch obgedachter Note, drittens, Einer Hochfürstlichen Regierung

gierung obiges anzuzeigen, und Dieselbe um eine Anweisung an die Fürstliche Herren Archivarios zu bitten, damit diese, wenn der Herr Obereinnehmer um die Kommunikation einiger Landesakten anhalten sollte, Ihm selbige nicht denegiren mögen.

Da in einer der vorigen Sessionen beliebet war, Sr. Majestät dem Könige für das in der Sache der Herren Regierungsräthe gefällte Dekret zu danken; so ließ der Herr Landbothenmarschall die in dieser Absicht an des Königs Majestät und Sr. Excellence dem Herrn Kronsgroßkanzler angefertigte Briefe, so wie sich dieselben unter den Beylagen sub Nris 40 & 41 befinden, verlesen, und nachdem dieselben waren approbiret worden; so unterzeichnete sie der Herr Landbothenmarschall, und übernahm die Expedition derselben. Nrs. 40 & 41.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 8ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss meldete seine Wiederkunft, und übernahm seine Instruktion aus den Händen des Herrn von Mirbach.

Der Herr Kammerherr von Brüggen, aus Ständen, zeigte an, daß, da Er vernommen, welchergestalt Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft noch vor seiner Ankunft die Wiederbezahlung seiner zur Allodifikation der Aemter Grendsen und Irmelau gemachten Auslagen bewilliget und beschlossen habe, Er sich empressire, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft hiedurch um desto mehr dafür seine Danksagung abzustatten, da Er diesen Beschluß als einen neuen Beweis der Ihm so schmeichelhaften Zufriedenheit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft mit seinem dem Vaterlande geleisteten Dienste betrachte.

Der Herr Landbothenmarschall ließ ein an die Gebrüdere von Haudring entworfenes Beantwortschreiben vorlesen und unterzeichnete dasselbe.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die gestern an die Herren Oberräthe beliebte Note, und da dieselbe approbiret wurde; so wurde sie ins Reine geschrieben gegeben.

Der Herr Landbothenmarschall forderte hierauf die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele über die zum bevorstehenden Reichstage abzusendende Delegation, so wie über das von dem Herrn Kammerherrn und Maltheser Ritter von Heucking in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium zu eröfnen. Der Herr Landbothenmarschall ließ bey dieser Gelegenheit verschiedene aus Warschau an Ihnen faveur des Herrn Kammerherrn und Ritter von Heucking eingegangene sehr dringende Empfehlungsbriefe vorlesen, und da verschiedene Landbothen darauf antrugen, daß zuförderst ausgemacht werden müßte, ob Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu dem bevorstehenden Reichstag eine Delegation abfertigen wolle, oder nicht, ehe man die Frage aufwerfen könne, wer zu dieser Delegation genommen werden soll; so führte der Herr Landbothenmarschall über die Frage, ob zu dem bevorstehenden Reichstage eine Delegation abgeschicket werden soll? ein Direktorium auf. Da diese Frage durch die Mehrheit negative entschieden wurde, und also dadurch das obige Deliberatorium wegfiel; so stellte der Herr Landbothenmarschall die Nothwendigkeit vor, bey diesem Reichstage auf die eine oder andere Art zu invigiliren, damit nicht nur nichts auf demselben wider das Land statuiret werde, sondern auch um die Ratifikation der zu Riga geschlossenen Konvention nachzusuchen, und dadurch das zu erfüllen, wozu sich Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch gedachte Konvention anheischig gemacht habe. Die mehresten Herrn Landbothen erklärten sich hierauf in der Art, wie Dieselbe wünschten, daß der Landbothenmarschall das zeither verwaltete Amt eines Landesbevollmächtigten mit Zuziehung des Ritterschaftssekretaire noch bis nächsten Landtage beybehalten, und es übernehmen wolle, bey gedachten Reichstage für alles zu invigiliren. Der Herr Landbothenmarschall dankte hierauf für dieses Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, und zeigte zugleich an, daß seine anderweitige häufige Geschäffte ihm nicht erlauben, dieses Amt ferner zu übernehmen. Da Derselbe aber aufs dringendste von sämmtlichen Herren Landbothen gebeten wurde, das Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft nicht auszuschlagen; so übernahm es Derselbe, zwar das Amt eines Landesbevollmächtigten noch bis zum nächsten Landtage zu verwalten, und für alles Erforderliche beym bevorstehenden Reichstage inviligiren zu lassen, er zeigte aber auch die Nothwendigkeit an,

daß

daß ihm bewilliget werde, zu den erforderlichen Ausgaben Geld anzuwenden, und führte daher über die Frage, ob, da zu diesem Reichstage kein Delegirter abgeschickt wird, und doch erforderlich ist, bey demselben zu invigiliren, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft hierzu dem Landesbevollmächtigten diejenigen 2000 Rthlr. bis zum nächsten Landtage zu verwenden bewillige, die sonst zu einer Delegation erforderlich gewesen seyn würden, ein Direktorium auf, diese Frage wurde durch die Mehrheit affirmative entschieden, und zugleich nicht nur dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen, für die baldigste Herbeyschaffung dieses Geldes zu sorgen, sondern auch obige Beschlüsse durch einem der bereits approbirten Note beygefügten Punkt Einer Hochfürstlichen Regierung bekannt zu machen.

Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 8ten September Nachmittags.

Nach formirter Session zeigte der Herr Obereinnehmer an, daß, da in verschiedenen Kirchspielen noch Viele vorhanden wären, die die Landesonera nicht bezahlt hätten, und als Restanten notiret stünden; so wolle Er noch zum letztenmal, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf seinen Vorschlag dazu Ihre Einwilligung gegeben, diese Resten in der Güte beyzutreiben suchen, und bat daher sämmtliche Herren Landbothen in Ihren Kirchspielen anzuzeigen, daß Er, der Herr Obereinnehmer, vom 1sten bis zum 15ten Februarii, sich hier in Mitau aufhalten würde, um diejenigen Resten entgegen zu nehmen, die Ihm gutwillig gebracht werden würden, und daß nach diesem Termino Er nichts mehr annehmen werde, und mit denen Säumigen ohnfehlbar nach seiner Pflicht und nach der Vorschrift der Gesetze zu verfahren werde genöthiget seyn.

Der Vormittag beliebte Zusatz zu der Note an die Herren Oberräthe wurde entworfen und vorgelesen, und nachdem Dieselbe, so wie sie sich sub No. 42 unter den Beylagen befindet, war ins Reine geschrieben und approbiret worden, wurde sie von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet und beliebet, dieselbe morgen den Herren Oberräthen zuzusenden. No. 42.

Der

Der Herr Landbothenmarschall stellte hierauf vor, daß wenn gleich der Reichstag nicht mit einem Delegirten beschicket würde, es dennoch schicklich sey, aus diesem Landtage an Seiner Majestät dem Könige, wie auch an die Herren Kanzlere und Reichstagsmarschalle zu schreiben. Da diese Proposition allgemein gebilliget wurde, so übernahm der Herr Landbothenmarschall diese Briefe anfertigen zu lassen, und limitirte die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 9ten September Vormittags.

Nachdem die Session formiret, und das gestrige Diarium vorgelesen worden, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Vietinghoff und den Herrn von Schröders aus Kogeln, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Demselben die gestern beliebte und unterzeichnete Note zu überbringen. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich gegenseitig empfehlen lassen und versichert hätten, die Antwort auf gedachte Note so bald als möglich zu besorgen.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss eröffnete, daß Er den Auftrag habe, anzuzeigen, daß der Herr von Engelhard und zwey Herren von Münster sich in den Kirchspielen Dünaburg und Ueberlautz als Rentenirer gemeldet und darauf anzutragen, daß Dieselben als solche auch auf diesem Landtage angenommen werden möchten. Da sich aber fand, daß diese Angabe nicht in der Art geschehen sey, als es die Gesetze erfordern; so wurde beliebet, diese Materie auszusetzen. Ebenmässig trug der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss vor, daß Er angewiesen sey, nicht nur sich bey den gewesenen Herrn Landesdelegirten, Grafen von Kayserling, bey Ablegung seiner Relation nach dem Kriminalprocesse wider den Herrn von Budberg aus Garsen, der Demselben bey seiner Abfertigung von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft empfohlen worden, zu erkundigen, sondern auch Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu ersuchen, daß Dieselbe diese Angelegenheit auch dem zu diesen Reichstage abzufertigenden Landesdelegirten empfehlen wolle. Da aber der Herr Graf von Kayserling in seiner Relation von gedachter Angelegenheit nichts erwehnet hatte, es auch

bereits

bereits beschlossen war, daß kein Delegirter abgefertiget werden sollte, und überdem der Herr von Budberg mit Tode abgegangen war und dadurch diese Personalaktion erloschen zu seyn schien, so glaubten die Herren Landbothen, daß alle fernere Vorwendung in dieser Angelegenheit unnöthig sey.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele in Ansehung der Proportion zu eröffnen, die der Alschwangsche Oberamtmann Stein, durch ein vor diesem Landtage in die Kirchspiele gesandtes Schreiben, wegen einer von ihm erfundenen vortheilhaften Dreschmaschine, gemacht habe. Es erklärten sich hierauf die Herren Landbothen der Kirchspiele Selburg, Tuckum, Neuguth, Ascherad, Nerft, Mitau, Frauenburg, Talssen, Goldingen, Alschwangen, Kandau und Durben, daß Ihre Kirchspiele die Proposition des gedachten Oberamtmanns annehmen, und für ihre Haacken ihm die verlangte 8 Rthlr. vom Haacken zahlen wollten, wenn nach geschehener Untersuchung sich ergäbe, daß die erwehnte Dreschmaschine alles das leiste, was der Erfinder derselben versichert hat.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 9ten September Nachmittags.

Ein Theil des zum Original und zum Druck geschriebenen Diarii, und der dazu gehörigen Beylagen wurden kollationiret; und da hierüber die Zeit verstrichen war, so wurde die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 10ten September Vormittags.

Nachdem das gestrige Diarium vorgelesen war, wurde über die zur völligen Tilgung aller Landesschulden erforderliche Willigung deliberiret, und dieselbe ohnbeschadet der beständigen zweyjährigen Willigung von 12 Rthlr. in Alberts vom Haacken, und 4 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentinirersummen dergestalt auf 58 Rthlr. vom Haacken, und 29 Sechser von 1000 Fl. Alberts Pfand- und Rentinirersummen bestimmet, daß davon dieses Jahr 30 Rthlr. in Alberts vom Haacken, und 15 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentini-

versummen, und künftiges Jahr 28 Rthlr. in Alberts vom Haacken, und 14 Sechser von 1000 Fl. in Alberts Pfand- und Rentenirersummen, gezahlet werden sollten.

Der Herr Landbothenmarschall stellte hierauf vor, daß, da die Herren Landbothen beschlossen, die Beantwortung der Gravaminum, so wie verschiedene andere Materien ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, es nothwendig seyn werde, diesen Landtag in der Art cum toto suo effectu & robore zu limitiren, daß wenn Er als Landesbevollmächtigter es für nothwendig halten sollte, um die Fortsetzung desselben bey Einer Hochfürstlichen Regierung anzuhalten, Dieselbe dazu ungesäumt einen Terminum ansetzen wolle, und daß andernfalls der gegenwärtige Landtag in dem künftigen ordinairen einfliesse. Nachdem dieser Vorschlag gebilliget war, erschien der Herr Archivsekretair Hesselberg, und überbrachte bey Versicherung der Hochachtung der
No. 43. Herren Oberräthe die sub Nris. 43, 44, 45, 46, 47 unter den Bey-
44.45. 46.47. lagen befindliche Noten und Beantwortung der Additionalgravaminum, und zeigte zugleich an, daß die Beantwortung der gestern Einer Hochfürstlichen Regierung zugesandten Note gleichfalls in einer halben Stunde erfolgen werde. So bald sich gedachter Herr Archivsekretair entfernet hatte, wurden die ebengedachten Noten und Beantwortung der Additionalgravaminum vorgelesen, und da diese Vorlesung geendiget war, erschien der Herr Kanzeleysekretaire Maletius, und überreichte
No. 48. im Namen der Herren Oberräthe die sub Nro 48 unter den Beylagen befindliche Note, welche ebenmäßig sogleich verlesen wurde.

Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 10ten September Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen, und hierauf zur Deliberation über die Vormittag von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangene Sachen geschritten. Es wurde hierauf beliebt,

Erstlich, auf die sub Nro. 43 unter den Beylagen befindliche Note der Herren Oberräthe, in welcher behauptet werden wollte, daß keine Materien anders, als aus der Hochfürstlichen Kanzeley, auf eine gesetzliche Art pro deliberatoriis ausgesetzet werden

den könnten, durch eine von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft einzureichenden Note Derselben das Recht, zu reserviren, nach der zeitherigen Observance die Deliberatoria nicht nur durch die Hochfürstliche Kanzeley, sondern auch durch landtägliche Schlüsse und durch das Diarium zur Wissenschaft die Kirchspiele zu bringen.

Zweytens, auf das sub Sig. ⊙ der sub Nro. 43 unter den Beylagen befindlichen Note beygefügte Annexum und dessen 5ten Nummer wurde, nachdem man erwogen, daß, da nach der Vorstellung Einer Hochfürstlichen Regierung die öffentliche Sicherheit zu vieler Gefahr exponiret werden würde, wenn man die Sache, wegen der herumziehenden Zigeuner mit Pässen von ihren angeblichen Herren annoch aussetzen wollte, beschlossen, durch den zu machenden landtäglichen Schluß als eine natürliche Folge der bereits vorhandenen Landesgesetze festzusetzen, daß, da nicht nachgegeben werden könne, daß die Landesgesetze auf ein oder die andere Art eludiret würden, dieselbe aber den Ziegeunern zwar erlauben, auf Land zu gehen und dasselbe zu bearbeiten, nicht aber, daß sie unter dem Vorwande, daß sie auf Land sitzen, sich mit Pässen von ihren angeblichen Herren, die oft unbesitzlich sind, und also keinen auf Land sitzenden Zigeuner haben können, versehen lassen, und auf diese Weise ihr Zigeunerhandwerk fortsetzen, die öffentliche Sicherheit stören, und die Landesgesetze eludiren, künftighin solches nicht ferner zu gestatten sey, und daß daher alle Zigeuner mit oder ohne Pässe, die sich auf Märkten, in den Krügen oder sonst im Lande als herumziehendes Gesindel antreffen lassen, nach dem landtäglichen Schlusse de Ao. 1778. behandelt werden sollen.

Drittens, in Ansehung des 8ten Punkts des sub Sig. ⊙ beygefügten Annexi wurde beliebet, daß die Ritterschaftsuniform durch den landtäglichen Schluß festgesetzet, die Bestimmung der Farben aber bis zum nächsten Landtage ausgesetzet bleibe.

Viertens, in Ansehung des 13ten Punkts des sub Sig ⊙ beygefügten Annexi wurde beliebet, die Aussetzung des Deliberatorii, das zu diesem Landtage von dem Herrn Kapitain von Franck in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichet, und von derselben

in die Kirchspiele gesandt worden, nicht dem landtäglichen Schlusse zu inseriren, sondern diese Materie blos noch ferner ex Diario pro deliberatorio auszusetzen.

Fünftens, Auf Veranlassung der sub Nro 44 unter den Beylagen befindliche von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note, wurde der Ritterschaftssekretaire ersucht, einen Plan zu einem Arbeitshause zu entwerfen, und zeitig vor dem ordinairen Landtage in der Hochfürstlichen Kanzeley einzureichen, welches denn Derselbe auch übernahm.

Sechstens, wurde in Ansehung des sub Nro. 45 unter den Beylagen befindlichen von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note beliebet, durch eine Note zu deklariren, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die erhaltene Antwort auf den Antrag, daß die Gagen der Herren Instanzgerichtsassessoren vermehret werden möchten, ad referendum in die Kirchspiele nehmen wollen.

Siebentens, wurde auf den 3ten Punkt der sub Nro. 48 unter den Beylagen befindlichen von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note resolviret, ebenfalls in einer anzufertigenden Note Einer Hochfürstlichen Regierung bemerken zu lassen, daß, da nicht nur nach der Provisioni Ducali de Ao. 1561. unter andern auch die Administratio totius rei ecclesiasticæ dem Fürsten sowohl, als allen und jeden Einwohnern zugestanden, sondern auch in der Folge die ersten kirchlichen Einrichtungen hier im Lande gemeinschaftlich mit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gemachet worden, und diesem zufolge auch noch immer die Kirchenvisitatores von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft erwählet würden, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft deklarire, daß Sie durch die Behauptung Einer Hochfürstlichen Regierung, als wenn die jurisdictio ecclesiastica in diesen Fürstenthümern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge alleine zustünde, nichts Nachtheiliges für ihre Rechte eingeräumet haben wolle.

Achtens, wurde auf den 4ten Punkt der ebengedachten von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note beliebet, im landtäglichen Schlusse zu inseriren, daß die gewesene Herren

Policey-

Policeykommissarien versichert hätten, daß Dieselbe das, was Sie in den alten Policeyordnungen als präjudicirlich angetroffen, der Hochfürstlichen Regierung zu kommuniciren.

Nachdem diese Deliberationes beendiget waren, wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, ausser der zur Bekanntmachung obiger Beschlüsse erforderlichen Note, den landtäglichen Schluß zu entwerfen, und demselben alles das zu inseriren, was nicht nur auf dem gegenwärtigen Landtage als Gesetz beschlossen, sondern auch noch zur fernern Behandlung ausgesetzet worden.

Der Herr Ritterschaftssekretaire zeigte an, daß Er durch verschiedene Geschäffte zeithero wäre behindert worden, die ihm zu entwerfen aufgetragene Kirchenordnung anzufertigen, und daß er sich bemühen wolle, sich von diesem Auftrage gegen den künftigen Landtag zu akquittiren.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den Herrn Kammerherrn und Obereinnehmer von der Recke, gegen den künftigen Landtag einen Plan zur Duldung der Juden zu entwerfen, und in der Hochfürstlichen Kanzeley einzureichen. Der Herr Obereinnehmer übernahm auch diesen Auftrag, und erhielt dafür die Danksagung sämmtlicher Herrn Landbothen.

Die Session wurde hierauf bis Montag als den 13ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 13ten September Vormittags.

Das Diarium der letztern Session wurde vorgelesen.

Der Herr von Blomberg als Deputirter der Kirchspiele Durben und Hasenpoth, meldete seine Ankunft, und übernahm seine Instruktion aus den Händen des Herrn Landbothenmarschalls.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die sub Nro. 49 unter den Beylagen befindliche Note so wie den Entwurf zum landtäglichen Schluß, und nachdem beydes approbiret war, wurde die gedachte No. 49.

Note ins Reine geschrieben, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, und dieselbe nebst den Entwurf zum landtäglichen Schlusse, durch den Herrn von Franck und den Herrn von Blomberg Einer Hochfürstlichen Regierung, bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zugesendet. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich gegenseitig empfehlen lassen, und versichert hätten, so balde als möglich die Beantwortung auf der zugesendeten Note, so wie Ihre Erklärung in Ansehung des Entwurfs zum landtäglichen Schluß zu besorgen.

Der Herr Lieutenant Metzcher erschien auf der Landbothenstube, und überreichte im Namen des Russischkayserlichen Herrn Minister Baron von Krüdener, der kürzlich aus St. Petersburg retourniret, die sub Nris 50 & 52 unter den Beylagen befindliche Note und Kopie des allerhöchsten Russischkayserlichen Rappelschreibens, welche auch sogleich vorgelesen wurden, und auf sämmtlichen Herren Landbothen die lebhaftesten Eindrücke machten. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf mit Einwilligung sämmtlicher Herren Landbothen den Herrn Kammerherrn und Ritter von Grotthuss, den Herrn Hauptmann von Schepping, den Herrn Mannrichter von Howen, und den Herrn Major von Korff, sich zu den Russischkayserlichen Herrn Ministre hinzubegeben, und Demselben nicht nur für die Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ertheilte Versicherung von der Huld und Gnade Seiner allerhöchsten Souveraine die lebhafteste Danksagung abzustatten, und Ihn zu ersuchen, Ihro Russischkaiserlichen Majestät die unwandelbare Gesinnungen der tiefsten Verehrung und des reinsten und ehrerbiethigsten Attachements, von der Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gegen dieser erhabenen Monarchin belebet sey, zu unterlegen, sondern auch dem Herrn Ministre zu versichern, daß Eine Wohlg. R. und Landsch. die sich Seiner frenern Freundschaft und Gewogenheit empfehle, es um desto mehr bedaure, Denselben durch seinem allerhöchsten Hofe von hier zurück berufen und anderweitig hin bestimmet zu sehen, da sein jederzeitges gütiges und Freundschaftliches Betragen, ihm die Hochachtung und das vollkommenste Vertrauen aller Mitglieder Einer Wohlg. R. und Landsch. erworben habe. Diese Herren referirten, welchergestallt der Herr Minister in

Nrs. 50 & 52

den

den allerverbindlichsten Ausdrücken nicht nur versichert habe, Seinem allerhöchsten Hofe die ehrerbiethigen Gesinnungen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu unterlegen, sondern auch alles, was Er bereits in seiner Note von der Huld und Gnade Seiner Monarchin gegen Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gesaget, wiederholet, und endlich seine Person nochmals der Freundschaft Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft empfohlen und hinzugefüget habe, daß obgleich Er jetzt Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft verlassen, Er dennoch mit seinem Herzen stets bey Derselben seyn würde.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte hierauf an, daß er von der Post einen an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gerichteten Brief erhalten habe, und nachdem derselbe vorgelesen und bemerket worden, daß der Verfasser dieses Briefes sich zu nennen nicht gewaget; so wurde beliebet, bey diesem anonimischen Schreiben sich nicht aufzuhalten.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 13ten September Nachmittags.

Ein Theil des Diarii und der dazu gehörigen Beylagen wurde kollationiret, und hierauf die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 14ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr Hauptmann von Fircks wichtiger Ursachen wegen weggereiset sey, und Ihm die Instruktions von Selburg und Neuguth, und die von Tuckum dem Herrn von Franck übertragen habe.

Der Herr Major von Korff machte bekannt, daß der Herr Kammerherr von Brüggen wegen eines gerichtlichen Termini in Pawassern

sern habe wegreisen müssen, und daß Derselbe Ihm als dessen Talsenschen Mitdeputirten auch die Instruktion von Gramsden übertragen habe.

Ebenmässig zeigte der Herr Mannrichter von Howen an, daß der Herr Mannrichter von Gohr aus legalen Ursachen wegzureisen sich genöthiget gesehen, und Ihm die Instruktions von Kandau und Windau übertragen habe.

Es wurde einige Zeit auf den gestern Einer Hochfürstlichen Regierung zugesendeten Entwurf zum landtäglichen Schluß gewartet, und da man vernahm, daß derselbe erst Nachmittag zurück gesendet werden würde; so wurde die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 14ten Septmber Nachmittags.

Der Herr Landbothenmanschall ließ die unter den Beylagen sub Nris. 52, 53, 54, 55, 56, 57 & 58, befindliche ins Reine geschriebene Briefe an des Königes Majestät, wie auch an die Herren Kanzlere von Polen und Litthauen, dem künftigen Herren Reichstagsmarschall, und an Seiner Excellence dem Russischkayserlichen Herrn Ambassadeur Grafen von Stackelberg vorlesen, und nachdem dieselben waren approbiret worden, wurden sie von dem Herrn Landbothenmarschall zur Expedition unterzeichnet, und zugleich beliebet, die Entwürfe dieser Briefe zur Kenntniß Einer Hochfürstlichen Regierung Hochderselben morgen zu kommuniciren.

Nris. 52, 53, 54, 55, 56, 57 & 58

Es wurde hierauf ein Theil des Diarii kollationiret, und endlich erschien der Herr Kanzeleysekretair Maletius, und überreichte im Namen der Herren Oberräthe die sub Nro. 59 unter den Beylagen befindliche Note sammt den mehrgedachten Entwurf zum landtäglichen Schlusse. Beydes wurde auch sogleich vorgelesen, und da man fand, daß Eine Hochfürstliche Regierung in dem Entwurfe zum landtäglichen Schlusse fast nichts abzuändern gefunden; so wurde beliebet, denselben sogleich ins Reine schreiben zu lassen.

Nro. 59.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den

Den 1sten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen, und nachdem der ins Reine geschriebene landtägliche Schluß kollationiret worden, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Blomberg und den Herrn von Franck, denselben den Herren Oberräthen zur Unterschrift zu überreichen, und Hochdenenselben auch die Entwürfe der nach Polen beliebten Briefe zu kommuniciren, wie auch um die Festsetzung der Zeit zu den Abschiedskurialien zu bitten. Diese Herren referirten, welchergestalt die Herren Oberräthe versichert hätten, die Beendigung des Landtages so viel als möglich zu befördern, und daß bey Zurücksendung des landtäglichen Schlusses Sie zugleich die Zeit zu den obgedachten Abschiedskurialien bestimmen würden.

Der Herr von Blomberg gab in copia parata ad Diarium:

"Ohne sich ins Detail einzulassen, reservirte Er sich nomine "seiner respektiven Kommittenten des Hasenpothschen Kirchspiels, "wider die aufgeführten Direktoria, welche zuwider dem Sen- "timent des genannten Kirchspiels ausgefallen wären, quævis "Competentia."

Der Deputirte des Kirchspiels Doblehn brachte folgendes in copia parata ad Diarium:

"Da es bekannt wäre, daß Er verschiedene Verhandlungen des "gegenwärtigen Landtages dem Inhalte seiner Instruktion gemäs "widersprochen habe; so reservirte Er daher seinem Kirchspiele "quævis juris Competentia."

Diesem accedirte Neuenburg, Sessau, Mitau, Grenzhoff, Grobin, Allschwangen, Autz, Asche-rad, Nerft.

Die Herren Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohnen, welche sich in der Vormittagssession vom ersten September Spatium im Diario vorbehalten hatten, brachten folgendes in Copia parata zu demselben:

"Auf die, in der Vormittagssession, vom ersten September, "von dem Herrn Landbothenmarschall den Herren Landbothen

"vorgelegte Frage: Was Ihre respektiven Kirchspiele in Anse-
"hung der Wiedererstattung der von dem Herrn Kammerherrn
"von der Brüggen aus Stenden, zur Bewürkung der eventuellen
"Allodifikation der Aemter Grendsen und Irmelau verwandten
"Unkosten, vor einen Entschluß gefaßet? Wäre von einigen der
"Herren Deputirten im Namen Ihrer Kirchspiele deklariret wor-
"den, daß selbige zwar dem Herrn Kammerherrn von der Brüg-
"gen aus Stenden, diese Unkosten bewilligten, jedoch unter der
"ausdrücklichen Bedingung, daß der landtägl. Schluß von 1782
"in seiner völligen Kraft und Gültigkeit erhalten werde.

"Zufolge dem Allerhöchsten Königl. Reskripte aber, welches
"von dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen auf dem Land-
"tage vom 10ten Februario 1783, eingereichet worden sey, wä-
"ren die Punkte des landtäglichen Schlusses von 1782, welche
"die Aufhebung der, durch den landtäglichen Schluß von 1780
"konstituirten Zollkommission, und die zum Schaden einiger
"Kirchspiele damals intentirte Verbittung und Ablehnung der
"Gnade, welche Seiner Majestät der König dem ganzen Lande
"durch die eventuelle Allodifikation der Aemter Grendsen und Ir-
"melau zu vertheilen geruhet, kassiret und annulliret worden.
"Unter diesen Umständen, und nachdem auf dem gegenwärtigen
"Landtage von den mehresten Kirchspielen, einfolglich von Einer
"Wohlgebornen Ritter und Landschaft bey Einer Hochfürstlichen
"Regierung angefraget worden, warum Dieselbe die gesetzliche
"Publikation dieses Reskriptes bis anjetzt unterlassen habe? kön-
"ne die Meynung derjenigen Kirchspiele wohl schwerlich darauf
"abzwecken, durch diese, Ihrer Deklaration hinzugefügte Be-
"dingung, dem Königlichen Reskripte zu obloquiren und diesem
"zuwider obige Punkte des landtäglichen Schlusses von 1782
"annoch als gültig souteniren zu wollen, maaßen dieses eine
"abermalige Bezweifelung der Allerhöchsten Oberherrschaftlichen
"Rechte des Königes, dem Lande einen dergleichen Beweis der
"Gnade ertheilen, wie auch landtägliche Beschlüße, welche wi-
"der die Oberherrschaftliche und Landesrechte verstoßen, kassiren
"zu können, involviren würde, und je mehr diese Oblokution

mit

"mit dem obigen Benehmen Einer Wohlgebornen Ritter und "Landschaft auf diesem Landtage streiten und selbst den Rechten "derjenigen Kirchspiele präjudiciren würde, die die eventuelle Al- "lodifikation der Aemter Grendsen und Irmelau schon auf dem "Landtage von 1782 angenommen, wie auch, dererjenigen Kirch- "spiele, die nach der in dem Königlichen Restripte allen Kirch- "spielen offen gelassenen Berechtigung sich diese Königliche Gnade "annoch zueignen zu können, entweder auf dem gegenwärtigen "Landtage bereits würklich sich zugeeignet, oder doch diese Ihnen "annoch offen gelassene Berechtigung ad referendum genommen "haben.

"Wann nun aber außer diesen beyden durch das Königliche "Reskript kassirten Punkten, der landtägliche Schluß von 1782, "in Ansehung seiner Gültigkeit, weiter keinem Zweifel, als bis "auf den Punkte, ausgesetzt sey, in welchem man damals, auf "diejenigen Forderungen, welche Einer Wohlgebornen Ritter und "Landschaft, an das Hochfürstliche Haus annoch kompetiren, "zu renunciren intentiret habe; Sie aber für Ihre Kirchspiele "Bauske, Eckau und Baldohnen, nach Anzeige des Diarii des "Landtages von 1782 pag. 241 quam solennissime wider diese "Verzichtleistung protestiret hätten; so wolten Sie, da Sie un- "ter obigen Voraussetzungen nicht anders muthmaßen könnten, "als daß man durch die, obiger Deklaration hinzugefügte Be- "dingung, diesen Punkt des landtäglichen Schlußes von 1782 als "gültig habe souteniren wollen, wider denselben nochmals Ihre da- "mals coram Actis Regiis niedergelegten und so wohl Einer Wohl- "gebornen Ritter und Landschaft judicialiter insinuirten, als auch "in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten Protestation und "Jurium Reservation inhäriret, und Ihren Kirchspielen alle "Rechte bestens dawider vorbehalten haben."

Diesem accedirte Talsen, Dünaburg, Ueberlautz, Zabeln.

Der Herr von Medem deklarirte hierauf, daß Er aus dieser letz- ten auf Muthmaßungen gegründeten Bewahrung, nichts dem Grenz- höfschen

höfschen Kirchspiele Nachtheiliges einräume, und sich dawider remanifestire.

Diesem accedirte Autz, Aschenrad und Nerft.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 15ten September Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen.

Nrs. 60. & 61. Der Herr Landbothenmarschall ließ die sub Nris. 60 & 61, unter den Beylagen befindliche Briefe an die Herren Generale von Elmpt und Michelsonen vorlesen, und da dieselben approbiret waren, unterzeichnete Er sie zur Expedition.

Der Herr Kanzeleysekretaire Maletius erschien auf der Landbothenstube, und überreichte den von den Herren Oberräthen unterzeichneten landtäglichen Schluß, wie auch die Entwürfe der Vormittags Hochdenenselben kommunicirten Briefe, und zeigte zugleich an, wie Eine Hochfürstliche Regierung sich ein Vergnügen machen würde, die Abschiedskurialien morgen Vormittag um 9 Uhr entgegen zu nehmen.

Es wurde hierauf der landtägliche Schluß von dem Herrn Landbothenmarschall und sämmtlichen Herren Landbothen unterzeichnet und besiegelt, und endlich die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 16ten September Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des gestrigen Diarii eröffnet.

Der

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Major von Korff, den Herrn von Medem, den Herrn von Mirbach und den Herrn Mannrichter von Howen, sich zu den Russischkayserlichen Herrn Rath und Chargé d'Affaires hinzubegeben, und Demselben nicht nur den Schluß des Landtages bekannt zu machen, und Ihn zu ersuchen, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft der fernern Huld und Gnade seines allerhöchsten Hofes zu empfehlen, sondern auch Ihn um die Fortdauer seiner personellen Freundschaft zu bitten.

Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Chargé d'Affaires nicht nur Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Beendigung des Landtages Glück gewünschet und versichert habe, die Attention Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft seinem allerhöchsten Hofe zu unterlegen, sondern sich auch für seine Person der gegenseitigen Freundschaft Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft empfehlen lassen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Schröders, aus Kogeln, und den Herrn von Stempel, sich zu Einer Hochfürstlichen Regierung hinzubegeben, und Hochderselben, bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, das zum Hochfürstlichen Archiv gehörige Original des landtäglichen Schlusses einzuhändigen. Diese Herren brachten zur Antwort, daß die Herren Oberräthe sich für den zugesandten landtäglichen Schluß bedanket, und gegenseitig Ihre Hochachtung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft versichern lassen.

Sämmtliche Herren Landbothen begaben sich hierauf zu den Abschiedskuriatien en Ceremonie nach dem Fürstlichen Schlosse, woselbst Sie, so wie zu Anfange dieses Landtages, mit allen Ehrenbezeigungen empfangen wurden, und nachdem der Herr Landbothenmarschall in einer wohlgesetzten Rede Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, so wie das ganze Vaterland, der Vorsorge Einer Hochfürstlichen Regierung empfohlen, und der Herr Kanzler diese Rede auch zu allgemeiner Zufriedenheit beantwortet hatte, begab Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich wieder en Ceremonie nach der Landbothenstube.

Zur Bestreitung der Unkosten dieses Landtages unterzeichnete der Herr Landbothenmarschall nachfolgende Assignationes:

An den Schreiber Grote	53	Rthlr.	18	Sechser.
An den Schneider Vetter für die Landbothenstube	35	—	12	—
An den Landschaftsdiener Berens	11	—	4	—
An den Landschaftschreiber Janzewski, für Papier zur Schreiberey für diesem Landtage, und der alten Landschaftakten im Landeskasten	7	—	—	—
	107	Rthlr.	14	Sechser.

Die Kollationirung des Diarii wurde hierauf beendiget, und nachdem der Herr Landbothenmarschall sich für dem Ihm geleisteten Beystand bedanket, und sämmtliche Herren Landbothen einander eine glückliche Reise gewünschet hatten; so wurde dieses Diarium geschlossen. Mitau, in der Landesversammlung, den 16ten September Anno 1784.

(L. S.) **Giedeon Heinrich Sass,**
p. t. Landbothenmarschall.

(L. S.) **Otto Herman von der Howen,**
Ritterschaftssekretaire.

Beylagen

zu

dem Diario

des

cum toto suo effectu & robore

limitirten und konservirten

zugleich auch

des

dieses Jahr einfälligen

und

auf den 23sten August 1784

ausgeschriebenen

ordinairen Landtages.

No. 1.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner Lieber Getreuer. Nachdem Wir in beygehendem Umschreiben, welches Wir an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ergehen lassen, den dießjährigen ordinairen Landtag, auf den 23. August d. J. angesetzet haben; So befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr, als Konvokant des Kirchspiels Kandau, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft desselben Kirchspiels, vierzehn Tage ante Terminum konvociret, damit selbige sodann, nach dem Inhalte Unsers Umschreibens, mit einander berathschlagen, Ihre Deputaten wählen, und Selbige mit gnüglicher Instruktion anhero abfertigen könne. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 6ten Julii, Anno 1784.

Peter, Herzog zu Kurland.

Dem Wohlgebornen Unserm Lieben Getreuen Gideon Heinrich von Sass, Hauptmann zu Kandau.

No.

No. 2.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne Liebe Getreue. Da nach Vorschrift der Regimentsform dieses Jahr ein ordinairer Landtag einfällig ist; so präfigiren pro Termino & die procedendi zu solchem Landtage den 23sten August dieses Jahres, und begehren zugleich von Euch in Gnaden, daß Ihr, auf die vom Wohlgebornen Konvokanten Eures Kirchspiels geschehene Betagung, in loco convocationis zusammentretet, über den Inhalt der Beylagen sowohl, als auch was sonst zum Wohl des geliebten Vaterlandes beytragen könnte, mit einander berathschlaget, Eure Deputaten wählet, und Sie mit hinlänglicher Instruktion, auch genugsamen Zehrungsmitteln, anhero sendet, damit Wir sodann mit Selbigen und den übrigen Wohlgebornen Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gemeinnützige Verordnungen treffen, und in einem landtäglichen Schlusse vestsetzen können.

Wir verbleiben Euch mit Unserer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau, den 6ten Julii 1784.

Peter, Herzog zu Kurland.

Den Wohlgebornen Unsern Lieben Getreuen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft des Kirchspiels Kandau.

Nr. 3.

Deliberatoria

zu dem auf den 23sten August dieses 1784sten Jahres angesetzten

setzten ordinairen Landtage, in der Ordnung, wie sie zur Mittheilung an E. Wohlgeborne Ritter und Landschaft in die Hochfürstl Kanzeley eingereichet worden sind.

I.

Von dem Wohlgebornen Moritz von der Osten, genannt Sacken, Oberhauptmann zu Tuckum, Erbsaaßen der Feldhöfschen und mehrerer Güter.

Es lehret und beweiset die Erfahrung, wie unsere Bauren stets häufiger, wie jemals kränken, in ihrer Leibeskonstitution schwächer, in ihrer Moralité immer schlechter und liederlicher werden, auch dadurch depauvriren, auch der meiste Theil in der Blüthe ihrer Jahre zeitig sterben, welches auf ihre Generations einen starken Einfluß hat; dieses Uebel aber hat einzig und alleine seinen Grund in dem gar zu wohlfeilen Brandtweinsverkauf, und hauptsächlich in dem Kornnehmen in denen Krügen, Höfen und Gelegenheiten, welches doch mehrentheils die Riegen eigener Höfe, oder der Nachbarn hergeben müßen, und so wie bey nachläßigen Wirthen ja gar die Klethen und Riegen von denen Gesindsleuten selbst geplündert und geschmählert werden, und dem liederlichen Wirth ist es was leichtes, ein Lof Korn nach dem andern aus seiner eigenen Klethe seinem dürftigen Schlunde hinzugeben, welches er wohl nachlassen müßte, wenn bloß Geld in denen Krügen genommen würde, welches er theils nicht jederzeit bey der Hand hat, auch vielmals zu geizig ist, es alsbald hinzugeben, mit seinem Korn aber macht er sich gar keine Bedenken oder einigen Gram, es für einige wenige Stöfe Brandtwein wegzugeben; durch den Verbot des Kornsnehmens wird er aber zu einer guten mäßigen Lebensart gezwungen; Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft werden demnach gütigst zu ermessen belieben, ob man nicht durch einen landtäglichen Schluß, bey Verschenkung des Brandtweins in denen Krügen, einen bestimmten Werth dieses reizenden Spiritum vestsetzen

könnte,

könnte, in der Hofnung, daß ein jeder Mitbruder, zum Besten des Publikums und seines eigenen, seiner Gerechtsame und Freyheiten sich von selbst gerne in diesem Point entsagen und begeben wird, wenigstens wäre es vorzüglich gut, daß durch ein gänzliches sehr verpönetes Gesetz alles Kornnehmen in denen Krügen, Höfen und Gelegenheiten, auch Gesinder, für Brandtwein, und also dieses große Verderben des Staats gehemmet und verbothen würde. Es wird überhaupt Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft alle wichtige Gründe und Ursachen, zur völligen Einschränkung und Aufhebung dieses in manchen Kirchspielen sehr eingerissenen Uebels von selbst mit mehrerem einsehen, als daß ich die schlechte Folgen für die Zukunft weitläuftig auseinandersetzen und detailliren sollte. Damit aber der Bauer zu seinen etwanigen Gelägen, als Taufungen, Hochzeiten, Beerdigungen und dergleichen, seine Labung und Freude bequem haben könne, die man ihm bey seiner schweren Arbeit mit Maaß gönnen muß und kann, so bleibt es einem jeden Gutsbesitzer frey, aus seinem Hause Lofsweise auf eine billige Art, bloß zu diesen Absichten, oder auch, wo ein guter Wirth, der jedem Herrn bekannt seyn wird, zu seiner täglichen sehr gemäßigten Erquickung etwas in seinem Gesinde halten wollte, einige Löfe Korns für Brandtwein an seine Leute, oder wenn der Nachbar nichts hat, an dessen Bauern zu überlassen; Dadurch könnte auch ein jeder Herr das Gastmahl bestimmen, und zugleich vermeiden, daß seine und des Nachbars Leute bey solchen Gelegenheiten zum übermäßigen Saufen und Schwelgen keinen Anlaß nehmen, und sich also dadurch nicht auf alle Generations hinaus gänzlich verderben können.

II.

Von dem Wohlgebornen Diedrich von Pfeilitzer genannt Frank, Capitaine, Erbsaaßen auf Strutteln.

Da mein Erbgut Strutteln zwischen den Kirchspielen Neuenburg, Tuckum und Kandau lieget, und ich das ganze Neuenburgsche Kirchspiel durchreisen muß, ehe ich nach dem Doblenschen Kirchspiele komme;

me; so ist es unbegreiflich durch was für einen sonderbaren Zufall mein gedachtes Erbgut zeithero zu dem Doblenschen Kirchspiele gerechnet worden. Da solches aber für mich mit der größten Unbequemlichkeit verbunden ist und ich dadurch oft abgehalten werde, den Kirchspiels Convocationibus in Person beyzuwohnen; so habe ich bereits lange die Absicht gehabt, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gehorsamst zu ersuchen, diese der Lage meines Guthes ganz widernatürliche Eintheilung, welche in gar keinem Landesgesetze ihren Grund hat, durch einen landtäglichen Schluß aufzuheben, und festzusetzen, daß dieses Gut in der Zukunft dem Neuenburgschen Kirchspiele zugezählet werden soll. Nichts als die Bedenklichkeit, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, die Zeithero mit gar zu vielen und wichtigen Angelegenheiten beschäftiget gewesen, beschwerlich zu werden, hat mich bis jetzt abgehalten, Derselben meine obgedachte Bitte zu unterlegen, da aber die Folgen dieser widernatürlichen Eintheilung mir immer mehr und mehr zur Last fallen; so wage ich es endlich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft hierdurch gehorsamst zu ersuchen, meine oberwähnte Bitte ein Gegenstand Ihrer Deliberationen bey den bevorstehenden Kirchspiels Convocationibus seyn zu lassen und nach der Denselben beywohnenden Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit Ihre zum nächsten Landtage abzufertigende Herren Deputirte meiner gehorsamsten Bitte um desto mehr gemäß zu instruiren, da ich bereit bin, zur Vermeidung alles Nachtheils, der hieraus für das Doblensche Kirchspiel entstehen könnte, das Deputatengeld jedesmal in beyden Kirchspielen zu erlegen und dennoch mein jus suffragii bloß im Neuenburgschen Kirchspiel, wo mein Erbgut Strutteln wirklich lieget, zu exerciren.

Anmerkung.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog halten dafür, daß das vorstehende zweyte Deliberatorium weder zur Berathschlagung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, noch auch zur Verhandlung des Landtages gezogen werden könne, weil es, mit dem 10ten Artikel der mit Ihro Kayserlichen Majestät Aller Reußen ꝛc. den 21sten May 1783 abgeschlossenen Konvention, im Widerspruche steht.

III.

III.

Von dem Wohlgebornen Gideon Heinrich von Sass, Hauptmann zu Kandau, Erbsaaßen auf Scheeden, als zeitigen Landbothenmarschalle und Landesbevollmächtigten.

Imo.

Die Herren Landbothen des leztern Landtages, haben es für die Ehre und für das Wohl des Vaterlandes zuträglich erachtet, daß das hiesige Indigenat mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Aufhebung aller onoreusen Bedingungen, Sr. Erlaucht, dem Hochgebornen Herrn Grafen von Browne, Ihro Rußischkaiserlichen Majestät, General en Chef, wie auch Generalgouverneur von Lief- und Ehstland, und Ritter verschiedener Orden, wie auch Sr. Erlaucht, dem Hochgebornen Herrn Grafen Alexander von Woronzow, Ihro Rußischkayserlichen Majestät Wirklichen Geheimen Rath, Senateurs, Kammerherrn, Präsidenten des Kommezekollegii, und Rittern verschiedener Orden, für Ihre Personen und deren Nachkommenschaft, offeriret und konferiret werden möge. Diesem Erachten zufolge, trafen die Herren Landbothen die Verabredung, zur Beschleunigung dieser, dem Vaterlande heilsamen Angelegenheit, ein jeder ins besondere das Gutachten Seines Kirchspiels einzuziehen und dasselbe ungesäumt an mich Endesunterzeichneten einzuberichten, damit, wenn die Mehrheit der Kirchspiele dieses Erachten billigen sollte, ich dem zufolge, denen obgedachten Herren Grafen das hiesige Indigenat sogleich schriftlich, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft antragen und konferiren sollte. Da nun hierauf die Mehrheit der Kirchspiele das Erachten und die Verabredung Ihrer Herren Deputirten gebilliget, wie ich mich hierüber bey dem bevorstehenden Landtage zu legitimiren vorbehalte; so habe ich auch dem Zufolge, die erforderliche Schreiben an obgedachte Herren Grafen ergehen lassen; weil es aber nothwendig ist, diese Indigenatsertheilung annoch durch einen landtäglichen Schluß festzusetzen, solches aber erfordert, daß es zur Deliberation ausgesetzet werde, so habe ich Endesunterzeichneter diese

Vorschrift

Vorschrift der Gesetze hiemit befolgen und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auffordern wollen, Ihre zum bevorstehenden Landtage abzufertigende Herren Landbothen, Ihren bereits geäußerten Gesinnungen gemäß, dahin zu instruiren, daß die mehrgedachte Indigenatsertheilung, dem nächsten landtäglichen Schlusse inseriret werde.

IIdo.

Se. Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow, haben vor einem Jahre, bey Dero Anwesenheit in Mitau, mich Endesunterzeichneten, wie auch den Herrn Ritterschaftssekretaire ersuchet, in Hochdesselben Namen, Sr. Excellence den Herrn Baron von Ehlmpt, Ihro Rußischkayserlichen Majestät General en Chef, und Ritter verschiedener Orden, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zum hiesigen Indigenat zu empfehlen, und hinzuzufügen, daß nicht nur Hochdieselben die gütige Aufnahme dieser Empfehlung, als einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gegen Sich ansehen würden, sondern auch versichern könnten, daß, wenn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Sr. Excellence den Herrn General en Chef, Baron von Ehlmpt, das hiesige Indigenat ertheile, solches um desto mehr von Ihro Rußischkaiserlichen Majestät mit gnädigen Augen bemerket werden würde, da diese Erhabene Monarchin die Verdienste dieses würdigen und verdienstvollen Generals vorzüglich schätzte. Je gewisser ich nun, von der Aufmerksamkeit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für die Empfehlung Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Woronzow, und von dem Eifer und Wunsche überzeuget bin, den Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft heeget, alles das zu thun, wodurch Dieselbe Sich Ihro Rußischkayserlichen Majestät gefällig machen, und die Huld und Gnade dieser Großen Souveraine erwerben kann, um desto angenehmer ist es mir, diese Materie hierdurch Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Deliberation zu unterlegen.

IIItio.

Bereits unterm 9ten Januar 1779 haben Se. Majestät unser allergnädigster König und Oberherr gnädigst geruhet, an den Herrn Kammerherrn und damaligen Landsbevollmächtigten, von der Brüggen nachfolgendes Schreiben ergehen zu lassen:

Monsieur le Chambellan de Brüggen.

Comme la valeur a toujours formé le trait caracteristique de la Noblesse de Courlande; les actions glorieuses du General de Michelson ne peuvent que la disposer en sa faveur & la determiner à lui accorder l' Indigenat qu'il desire dans ces Duchés. Par cette demarche la Courlande fera une acquisition utile à tout égard, & comme je m'interesse vivement à ce Brave General, je regarderai cette deference, de vos Compatriots à Ma recommendation, comme une marque de Leur reconnoissance, & de Leur attachement à Ma Persone, Surce je prie Dieu de vous avoir en Sa Sainte Garde.

STANISLAS AUGUSTE Roy.

à Monsieur le Chambellan de Brüggen
Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande & de Semigalle.

Dieser Allerhöchsten Königl. Empfehlung zufolge, hätte der Herr Kammerherr von der Brüggen gewiß nicht verabsäumet, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch ein Deliberatorium bereits damals aufzufordern, aus schuldiger Deference für die eben so gnädige als dringende Empfehlung des Besten Königes sowohl, als aus Achtung für die personelle Vorzüge und Verdienste Sr. Excellence des Herrn von Michelsonen, Ihro Rußischkayserlichen Majestät Generalmajor, Premiermajor der Garde zu Pferde, und Ritter des Alexandre Newski, des St. Georgen und des St. Stanislaus Orden, Demselben das hiesige Indigenat zu ertheilen; da jedoch der Wunsch Sr. Excellence des Herrn Generals von Michelsonen war, bey Nachsuchung des hiesigen Indigenats selbst gegenwärtig zu seyn, Derselbe aber damals durch verschiedene Umstände davon abgehalten wurde; so wurde der Herr Kammerherr von der Brüggen, von Demselben ersuchet, den Gebrauch der Allerhöchsten Königlichen Empfehlung annoch zu suspendiren, wie man sich denn von alle dem so hier gesagt worden, überzeugen kann, wenn man das nachlieset, was hierüber Pag. 111. & 133 des Diarii des Anno 1780 den 17ten Julii gehaltenen ordinairen Land-

Landtages anzutreffen ist. Da indessen der sehr angesehene Posten, den Se. Excellence der Herr General von Michelsonen bekleiden, es denselben zeither nicht erlaubet hat, und auch gegenwärtig nicht zuläßt, sich von St. Petersburg zu entfernen, und derselbe Sich dadurch ausser Stande siehet, seinem Vorsatz zufolge, bey Nachsuchung des hiesigen Indigenats hier gegenwärtig zu seyn; so finde ich mich von mehr gedachten Herrn General und Ritter von Michelsonen veranlaßet, gegenwärtig seinen Wünschen gemäß, von obgedachten Allerhöchsten Königlichen Empfehlungsschreiben, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den besten Gebrauch zu machen. Ich habe dahero die Ehre Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft diese Materie zur Deliberation zu unterlegen, und um destomehr gehorsamst zu empfehlen, da nicht nur Se. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr, nach dem obgedachten Königlichen Handschreiben, die Deference Einer Wolgebohrnen Ritter und Landschaft für Allerhöchstdesselben Empfehlung, als ein Merkmahl Ihrer Erkenntlichkeit und Ihres Attachements erwarten, sondern überdem auch die ganz Europa bekannt gewordene und von Ihro Rußischkayserlichen Majestät, so wie von Jedermann geschätzte Vorzüge und seltene Verdienste Sr. Excellence des Herrn General und Ritter von Michelsonen, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Selbst den Wunsch erregen müßen, Denselben zur eigenen Zierde um desto mehr unter die Zahl Ihrer Mitglieder aufzunehmen, da Derselbe bereits in Pohlen und Pilten das Indigenat besitzet und es dahero als eine besondere Achtung für Eine Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft angesehen werden muß, daß Se. Excellence das hiesige Indigenat noch besonders haben nachsuchen wollen.

IVto.

Da der Herr von Heycking, Königl. Polnischer Kammerherr und Ritter des Maltheser Ordens, mich ersuchet hat, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das mir von Ihm zugesandte Deliberatorium zu unterlegen, und ich nicht nur von dem evidenten Nuzzen überzeuget bin, den ein jeder bey aufmerksamer Beurtheilung des Vorschlages einsehen wird, den obgedachter Herrn Kammerherr Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Deliberation darbietet, sondern auch mit Zuverläßigkeit versichern kann, daß obgedachter Herr

Kammerherr und Ritter von Heycking, die Gnade unsers Allergnädigsten Königes und Oberherrn, so wie die Gunst und das Vertrauen des Rußischkayserlichen Herrn Ambassadeurs und des Königl. polnischen Ministerii und vieler Herren Senateurs in einem hohen Grade genießet, und dadurch zur Betreibung der Angelegenheiten unsers Vaterlandes in Pohlen, vorzüglich geschickt ist, so empfehle ich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das von Demselben eingesandte und hier folgende Deliberatorium, mit alle dem Eifer, den mir die obgedachte Ueberzeugung einflößet.

Deliberatorium.

Wann es wahr ist, daß auch die mächtigsten Höfe von dem Nutzen überzeugt sind, ihre Agenten und Bevollmächtigten auswärtig zu halten, wie vielmehr muß nicht ein Staat, wie der Unsrige, die Nothwendigkeit fühlen, eine fortdaurende Verbindung mit einem Hofe zu unterhalten, von dem das Schicksal **des Ganzen überhaupt** sowohl als **der einzelnen Mitglieder insbesondere** abhängt. Jeder denkende Mitbruder, der das Wohl seines Vaterlandes beherzigt, wird sich überzeugen müßen, daß für Kurland nichts nützlicher und nothwendiger seyn kann, als einen beständigen Delegirten in Warschau zu halten. Dann dadurch wird das Land im Stand gesetzt, von allen Vorfällen, die selbiges betreffen könnten, zu gehöriger Zeit unterrichtet zu werden, um selbige entweder in ihrer Quelle zu erstikken, oder ihnen die vortheilhafteste Richtung fürs Land zu geben. Wann ein Delegirter beständig an Ort und Stelle ist; so kann er sich um die würksamsten Triebfedern, um die sicherste Protektion, und um den zuverläßigsten Beystand am besten bewerben; dahingegen sind einem Delegirten, der in dem Augenblick des Reichstags nach Warschau geschickt wird (wann er auch alle Talente, Verstand und guten Willen hat) dennoch die Einfluß habende Personen, die Geschäfte, und die Art, sie zu behandeln, fremde.

Heute zu Tage werden die Negociations weniger durch Noten, Deduktions und weitläuftig ausgearbeiteten Vorstellungen, als vielmehr dadurch traktiret, wann man das Glück hat, des Vertrauens einiger Großen gewürdiget zu seyn, denen man gelegentlich die Sachen

chen vorstellet, und alsdann kann man sich eines glücklichen Ausganges versprechen. Wann diese nur kürzlich berührte Vortheile, für das Ganze erwogen zu werden verdienen, wie vielmehr sind sie nicht der Aufmerksamkeit der einzeln Mitglieder würdig. Jede Privatperson, ist dem Zufall, vor denen Relationsgerichten gezogen zu werden, ausgesetzt. Hat nun das Land einen beständigen Delegirten in Warschau; so kann der Privatus sich an Ihm wenden, auf seinen Beystand und Bemühungen rechnen, und von Ihm mit Recht bey Hofe, bey allen Großen und auswärtigen Gesandten vorgestellet zu werden verlangen. Außer diesen Vortheilen, will ich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auch die Mittel, diesem beständigen Delegirten mit Ersparung einiger 1000 Thaler in wenig Jahren zu unterhalten, anzuzeigen die Ehre haben. Alle zwey Jahr wird ein Delegirter zum Reichstage geschickt, und diese Nothwendigkeit, kann nach unserer Staatsverfassung nie aufhören. Ein solcher Delegirter bekommt für sechs Wochen (ohne Beytrag Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs) 2000 Thaler Alberts — sind aber extraordinaire Ausgaben, oder solche Vorfälle, die einen längern Aufenthalt erfordern, so vermehren und verdoppeln sich, ohne Schuld des Delegirten, die Unkosten; dieses aber kann niemals statt finden, bey einem beständigen Delegirten, der sich feyerlichst verpflichtet: 1) Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft (die Reichstäge mögen gehalten werden in Warschau oder in Grodno) ein Jahr wie das andere für die Summa von 600 Rthlr. Alberts zu dienen, und 2) unter keinem Vorwande Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Nachrechnungen zu machen.

Der Adel gewinnt also die Vortheile, die mit einer beständigen Delegation verknüpft sind, und erspart 800 Thaler Albertus alle zwey Jahr. Dieser Nutzen ist sichtlich, er kann aber nur durch demjenigen bewirkt werden, dem die Umstände besonders dazu begünstigen. — Die Vorsehung scheint die sehnlichen Wünsche, meinem Vaterlande nützlich werden zu können, erhört zu haben. Die Schwächlichkeit meiner Gesundheit selbst, ist ein neuer Bewegungsgrund, mich in einem sanftern Klima einer ruhigen Lebensart zu widmen. — Ich kann also meinen Aufenthalt in Warschau, mit dem Nutzen meines Vaterlandes vereinigen, und Einer Wohlgebornen

Ritter

Ritter und Landschaft meine Dienste als beständiger Delegirter für den jährlichen Gehalt von 600 Rthlr. Alb. anbiethen. Vielleicht, darf ich es sagen? ist niemand durch Nebenumstände mehr, zu Betreibung dieser Kurländischen Angelegenheiten favorisiret, als ich. — In Warschau erzogen — der Sprache — der Sitten — der Gebräuche — der Gesetze — der gerichtlichen Proceduren kundig — von Sr. Majestät, und dem größten Theil derer Großen des Reichs gekannt — selbst geschätzt — (wie die Briefe, die ich vor zwey Jahren, an den Herrn Kammerherrn von Brüggen zu übergeben die Ehre gehabt, es hinlänglich beweisen) kann ich mich einiger zufälligen Avantagen schmeicheln.

Was die Sicherheiten, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft für die genaue Erfüllung meines feyerlichen Versprechens verlangen könnte, anbelangt; so ist davor Bürge 1) meine eigene Interesse, das von dem Augenblick meiner Ernennung als Delegirter mit der Interesse Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft unzertrennlich verbunden wird. — Dann, wann ich mich des Vertrauens meines Vaterlandes unfähig zu machen fähig wäre, so würde ja der Verlust meiner Charge daraus erfolgen, und ich würde also desto direkterer wider meine eigenen Absichten handeln, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft allezeit das Recht, mich **bey einem jeden Landtage durch der Pluralität zu rappelliren behält**, und 2) bin ich ja, wann ich strafbar befunden werden könnte, der erschrecklichen Poen des Indignatsverlusts unterworfen .... Strafe, die schmerzhafter, als die Konfiskation eines Gutes, einem jeden seyn muß, denn sie erstreckt sich bis auf die späteste Nachkommenschaft. — Von meiner Denkungsart überzeugt, hoffe ich, lange das Glücke, meinem Vaterlande nützlich zu seyn, zu genießen, und mit jedem Jahre größeres Recht auf das schätzbare Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu erhalten.

H. C. von Heuking,

Königl. Polnischer Kammerherr und des Maltheser-Ordens-Ritter.

Vto.

Vto.

Da der Herr Kammerherr von der Brüggen bereits auf dem, den 10ten Februar 1783 gehaltenen Landtage, durch das, im Diario des gedachten Landtages, pag. 181 befindliche Promemoria Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ersuchet hat, gegen den nächsten Landtag, Ihre Herren Landbothen über die Wiedererstattung derjenigen Auslagen zu instruiren, die Derselbe als Landesbevollmächtigter in der reinsten Absicht für das Vaterland gemacht hat; so erachte ich es um desto mehr für meine Pflicht, diese, so wie alle übrige etwanige ex Diario pro Deliberatorio ausgesetzte Materien Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu empfehlen, weil es eben so billig als nothwendig ist, einen Mann wegen seines, in der edelsten Absicht für das Wohl des Vaterlandes gemachten Vorschusses endlich zu beruhigen, dessen beprüfte und uneigennützige Vaterlandsliebe, und geleistete Dienste, auch bey unserer spätesten Nachkommenschaft geschätzet werden müßen.

VIto.

Da die Wohlgebornen Assessor von Medem aus Zabelhof, und von Korf aus Pelzen, angezeiget haben, daß Sie sich außer Stande befänden, den zeither von Ihnen verwalteten Oberhauptmannschaftseinnehmer-Aemtern länger vorzustehen; so wird Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft dahin aufgefordert, daß Sie Ihre Wohlgebornen Deputirten instruiren möge, obgedachte beyden Stellen, nach Vorschrift der Gesetze, auf dem bevorstehenden Landtage, wieder zu besetzen.

IV.

Von dem Wohlgebornen Gotthard Ernst von Budberg, Capitaine, Erbsaaßen auf Garßen.

Das Gut Garßen wird in seiner Grenze von Litthauschen Nachbaren unaufhörlich beeinträchtiget. Dieses giebt Veranlassung, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft dahin aufzufordern, daß

Sie

Sie über die Mittel und Wege, die längstgewünschte Regulirung der Grenze, zwischen Kurland und Litthauen zu befördern, und ins Werk zu stellen, berathschlagen, und Ihre Wohlgebornen Deputirten instruiren möge.

V.

Von dem Wohlgebornen Christoph Lewin von Manteufel, genannt Szöge, Erbsaaßen der Platonen- und Blankenfeldschen Güter.

Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft wird aufgefordert, Ihre Wohlgebornen Deputirten durch hinlängliche Instruktion in den Stand zu setzen, daß Sie aus dem nächsten Landtage dem Wohlgebornen Obereinnehmer, Kammerherrn von der Recke, auftragen können, mit Ihm Wohlgebornen von Szöge, von der ersten aus der Landschaftskasse an Ihn geschehene Zahlung ab sich schlüßlich zu berechnen.

VI.

Das Gesetz, nach welchem, bey Vollziehung der Exekution, einem Gläubiger für 1000 Fl. Albrs. Kapital, ein halber besetzter und ein halber unbesetzter Haaken Landes von dem Ihm verhypothezirten Gute, zum unterpfändlichen Besitze, eingewiesen werden soll, scheint blos für jene unglücksvolle Periode sein Daseyn erhalten zu haben, da Kurland an Entvölkerung und Verfall des Ackerbaus darnieder lag.

Wenigstens kann es jetzt nicht mehr ohne großen Nachtheil angewendet werden.

Es hat so wenig Verhältniß gegen den heutigen Werth der Ländereyen, daß es vielleicht schon mehr als einmal nicht anders, als mit dem gänzlichen Verfalle einer Familie, in Ausübung hat gebracht werden können, die, bey einem milderern ihren Zeiten genauer

nauer angemessenen Gesetze, im Stande gewesen wäre, ihren Gläubiger sicher zu stellen, ohne selbst bis zur Armuth herabzusinken.

Kurz! dieses Gesetz bedarf durchaus einer Verbesserung; und es wäre hohe Zeit, dieselbe schon auf dem nächsten Landtage, bis zur Allerhöchsten Oberherrschaftlichen Bestätigung, zu Stande zu bringen.

Wie aber diese Verbesserung am füglichsten zu bewerkstelligen sey, ohne die nöthige Sicherheit bey Geldausleihungen in Gefahr zu setzen, darüber wird Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft berathschlagen, und Ihre Wohlgebornen Deputirten instruiren.

VII.

Es sind seit vielen Jahren die Grenzkommissionsprocesse mit so großen Weitläuftigkeiten verstrickt gewesen, daß man wenige Beyspiele von Beendigung derselben durch Urtheil und Recht findet. Wenn gleichwohl die häufigen Grenzstreitigkeiten und Irrungen in diesen Herzogthümern, den Wunsch sowohl Sr. Hochfürstl. Durchl. als aller Erbsaaßen veranlassen müßen, daß der bisherige weitläuftige und kostbare Grenzkommissionsproceß cessiren, und durch Bestsetzung eines Neuen die Regulirung der Grenzen erleichtert werden möchte; so wird Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft nicht nur berathschlagen, ob nicht zur Erreichung dieser gemeinnützigen Absicht ein summarischer Grenzkommissionsproceß, gleich dem in Restitutions- und Bauerforderungssachen zu entwerfen wäre, sondern auch über das Resultat Ihrer Berathschlagungen die Wohlgebornen Deputirten instruiren.

No. 4.

Hochwohlgeborner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann, Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter,

Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ist bereits auf dem, den

29sten Julii 1782 gehaltenen Landtage, dasjenige Königliche Responsum bekannt worden, welches Sr. Königl. Majestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, in Ansehung des, den beyden Regierungsräthen von denen Herren Oberhauptmännern bey den Kriminalgerichten angestrittenen Vorsitzes, unterm 22sten August 1781 zum Vortheil der beyden Regierungsräthe gerechtsamst zu ertheilen geruhet haben. Da nun die Herren Oberhauptmänner hierauf die beyde Regierungsräthe ad reponendum vor die Allerhöchste Königliche Relationsgerichte ausladen lassen, und endlich in der letzten Cadence in dieser Sache definitive erkannt, und das obgedachte Allerhöchste Königl. Responsum, welches in dem Diario des, den 29sten Julii 1782 gehaltenen Landtages pag. 116 anzutreffen ist, in allen Stücken konfirmiret worden; so habe ich die Ehre, für mich sowohl, als auch im Namen des Herrn Regierungsraths von Hahn, diese Definitivsentenze der Allerhöchsten Königlichen Relationsgerichte Ewr. Hochwohlgebornen mit der ergebensten Bitte zu kommuniciren, daß Dieselben die Güte haben wollen, solche noch vor dem bevorstehenden Landtage zur Wissenschaft Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu bringen.

Ueberzeugt, daß wir durch die Beendigung dieser Angelegenheit, die Regierungsform, die in ältern Zeiten durch die damaligen Fürstlichen Privaträthe infringiret worden, reintegriret und dadurch dem Vaterlande einen wichtigen Dienst geleistet haben, schmeicheln wir uns mit der Hofnung, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Ihre Herren Deputirte zum bevorstehenden Landtage dahin instruiren und Dieselben anweisen werde, bey allen Vorfällen darauf zu sehen, daß die nunmehro in Ansehung der Regierungsräthe reintegrirte Regimentsform, nicht aufs neue durch eine falsche Applikation derjenigen Gesetze infringiret werde, die in ältern Zeiten wider die Fürstlichen Privaträthe statuiret worden, und auf diejenigen Räthe keine Anwendung finden können, die so, wie wir, der Regimentsform gemäß, mit den Herren Oberräthen gleiches Ansehens, gleicher Dignité und Würde sind, und mit Ihnen auch denselben Eid geschworen haben; dahingegen die obgedachte Fürstliche Privaträthe in ältern Zeiten, einen besondern Eid abzulegen gewohnt waren, der nicht sowohl auf

die

die Erhaltung der Gesetze und Rechte des Landes, als auf das Fürstliche Interesse dirigiret war.

So wie ich übrigens alles dieses, Ew. Hochwohlgebornen patriotischer Sorgfalt empfehle; so habe ich auch die Ehre, Denselben die Versicherung derjenigen vollkommensten Hochachtung abzustatten, mit der ich mich zeichne, als

Ew. Hochwohlgebornen

Mitau,
den 1sten Julii 1784.

ganz ergebenster Diener,
Carl Friedrich von Mirbach.

No. 5.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samogitien, Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien.

Fügen hiedurch allen und jeden, denen daran gelegen, zu wissen, daß vor Uns und Unsere Höchsteigene Relationsgerichte der kurländischen Sachen, mittelst Unsers Vorladungsbefehls, die Wohlgeborne Adolph George Wilhelm Hahn, Erbbesitzer der Zerytenschen Güter, und Carl Friedrich von Mirbach, Erbbesitzer der Ruhmenschen Güter, Fürstliche Regierungsräthe, in nach beschriebener Sache, auf Anhalten dreyer Wohlgeborner Oberhauptleute der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nehmlich Friedrich George Freyherrns von Knigge, Selburgschen Oberhauptmanns, Ritters des Ordens der heiligen Anna, Erbbesitzers der Strasdenschen Güter, Christian Ernst von Oelsen, Mitauischen Oberhauptmanns, des heil. Stanislai-Ordens-Ritters, Erbbesitzers der Gemaurthöfschen Güter, und Moritz von der Osten, genannt Sacken, Tuckumschen Oberhauptmanns, Erbbesitzers der

Feldhöffschen Güter, deshalb ausgeladen worden, zu sehen und anzuhören, wie die Aufhebung des auf Anhalten der ausgeladenen über die Kläger vor Unseren Gerichten in verwichener Cadence erhaltene Kontumatialdekrets ohne Strafe, aus den im künftigen Termino beyzubringenden Gründen erkannt und selbiges kassiret werden, in der Hauptsache aber, nach dem Inhalte der vorigen Termine entschieden werden solle; wie solches die Citation, und deren, durch den Reichsgeneralministerial, den 5ten Januar 1784 geschehene, und von aussen auf derselben bemerkte Relation mit mehrern in sich hält.

Wenn nun in dem heutigen, zur Aufhebung aus gedachter Citation vorjetzo rechtlich einfälligen und bis hierzu fortgesetzten Termin, die Parten, nehmlich die Wohlgebornen Friedrich George Freyherr von Knigge, des Ordens der heil. Anna Ritter, Selburgscher, Christian Ernst von Oelsen, des heil. Stanislai-Ordens-Ritter, Mitauischer, und Moritz von der Osten genannt Sacken, Tuckumscher Oberhauptmann des Herzogthums Kurland, als eigentliche Kläger vor die Aufhebung, durch den Wohlgebornen Paulus Bialobrzeski und Cyprian Sowinski, die Wohlgebornen Adolph George Wilhelm Hahn, der Zerstenschen, und Carl Friedrich von Mirbach, der Ruhmenschen Güter Erbbesitzere, Fürstliche Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, als eigentlich zur Aufhebung ausgeladene aber durch den Wohlgebornen Stanislaus Rutowski, vor Uns und Unseren eigenen Relationsgerichten erschienen, und diesen Termin abwarteten, auch verschiedentlich untereinander verfahren.

Und Wir, mit den Uns zur Seiten sitzenden Senatoren und Ministern des Reichs und Großherzogthums Litthauen, in Entscheidung der, von Seiten der Wohlgebornen Oberhauptleute vor Unsere eigene Relationsgerichte der Kurländischen Sachen ergangenen Citation, nach Erwägung der Rechtsbehelfe der Parten, und der pro und contra. sowohl von Seiten der Wohlgebornen Oberhauptleute, als der Wohlgebornen Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, über die wegen der Oberstelle bey der Sitzung, ob die Wohlgeborne Oberhauptleute in den Kriminalgerichten der adelichen Sachen, über die zween Räthe der Rechte Doktoren und Rechtsgelehrten, und Gegentheils, ob eben diese Räthe über die Wohlgebornen Oberhauptleute den Sitz haben sollen? entstandene Frage, hinreichend

und

und ausführlich vor Unserm Gericht Rechtserforderlich beygebrachten Gründe und angeführten landtäglichen Schlüsse, da aus der Regimentsformul der Herzogthümer Kurland und Semgallen, vom Jahr 1617 erhellet und dargethan wird, daß die adelichen Kriminalsachen vor dem Hofgericht der Fürstlichen Räthe, mit Zuziehung der Vier Wohlgebornen Oberhauptleute beurtheilet und entschieden werden sollen, und die in dem ersten Artikel dieser ursprünglichen Regimentsform, als Doktoren und Rechtsgelehrte, mit den Vier Oberräthen angeführten Räthe, dieses Hofgerichte ausmachen, und auch nach der, im Jahr 1642 erfolgten und durch die Reichskonstitution vom Jahr 1776 bestätigten kommissorialischen Decision, daß diese in Verwaltung der öffentlichen den Fürstlichen Staat und dessen Regierung betreffenden Geschäffte, auch in Beobachtung ihrer Aemter und Pflichten, mit den Vier Wohlgebornen Oberräthen gleiche Würde und Gewalt haben, bestimmet worden, nächst diesen aber daß, ausser den Räthen in vorberührter Regimentsformul von 1677 zunächst in selbigen Herzogthume Kurland die Vier Oberhauptleute folgen; ferner durch die Reichskonstitution von 1776 in entstandenen und obwaltenden Streitigkeiten über die Rechte der Herzogthümer Kurland, die Auslegung, Erklärung und Bestimmung, Uns, als dem Ober- und Lehnsherrn des Herzogthums Kurland, vorbehalten ist; in Kraft dessen, gegenwärtigen Rechtsstreit und Frage, in Ansehung des angeforderten Vorranges, ob erwähnte Wohlgeborne Oberhauptleute vorbesagtermaaßen in adlichen Kriminalgerichten über und vor den Wohlgebornen Oberhauptleuten, der Rechte Doktoren, sitzen sollten oder nicht? im Jahre 1781 den 22sten August, nach Erwägung beyderseitiger Rechte zu entscheiden beliebet: so bescheiden Wir, mit Beybehaltung der Regimentsformul, und der angeführten Reichskonstitution von 1776, daß es bey erwähnten Unserm vorhin ergangenen Rescripte sein Bewenden haben, die Unkosten aber unter den Parten kompensiret werden sollen, und befehlen solches, Unser Rescript unverzüglich und in allen zu befolgen, die von Seiten der Wohlgebornen Räthe, wider die Wohlgeb. Oberhauptleute, obschon auf deren Nichterscheinung vor Unserm Gerichte, doch aber, ohne einen Termin, und ohne eine von Seiten der Wohlgebornen Räthe erfolgten Ausladung, den 2-sten Oktober 783, erhaltene Verurtheilung aber kassiren Wir ohne Beahndung, Kraft

dieses

dieses Unsers Dekrets. Urkundlich haben Wir Gegenwärtigem das Siegel des Reichs und Großherzogthums Litthauen beydrucken lassen. So geschehen auf Unserm Hofgericht zu Warschau, Montags, nämlich den 22sten März, im Jahre 1784. Unserer Regierung aber im 20sten Jahre.

Ant. Okęki,
B. v. P.
Kron-Groß-Kanzler.

L. S.
Rni. Maj.

L. S.
M. D. L. M.

Anton Przezdziechi,
der Dekrete des Königl. Hofgerichts
Notarius.

Dekret

zwischen dem Wohlgebornen Friedrich von Knigge, Selburgschen und andern Oberhauptleuten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, von einer, und den Wohlgebohrnen Fürstlichen Regierungsräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen von der andern Seite.

Daß vorstehende Uebersetzung mit dem mir vorgezeigten Originaldekret in allem völlig übereinstimme, und nach solchem getreulich übersetzet sey, solches wird hiemit, unter Beydrückung des mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatinsiegels und meiner eigenhändigen Unterschrift von mir bezeugt.

(L. S.) Carl Ernst Schmid,
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. Act. & Notarius
publicus juratus. mpp.

No. 6.

No. 6.

Hochwohlgeborner Herr

Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann,

Ew. Hochwohlgeborn ersuche ich hierdurch gehorsamst, beygehendes Schreiben, mit dem Umschreiben zum bevorstehenden Landtage, in Ihrem respektiv. Kirchspiele gütigst herum zu senden, und meiner Bitte an Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft eine gütige Unterstützung zu gönnen.

Ich habe die Ehre, mit wahrer Hochachtung zu seyn

Hochwohlgeborner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann
Ew. Hochwohlgeborn

Mitau,
den 25sten Junii 1784.

ergebenster Diener,
Friedrich von Heyking.

Dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Hauptmann von Sass, Konvokanten des Kandauischen Kirchspiels, Erbherrn

auf
Scheden.

Hochwohlgeborne Herren Herren
Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder,

Zu der billigen und patriotischen Gesinnung Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. hege ich das zuversichtliche Vertrauen, daß Hochdieselben beygehendes Deliberatorium, so ich in der Hochfürstl. Kanzeley überreichet, um so mehr unterstützen, und Dero Herren Deputirten zum bevorstehenden Landtage, über diese Materie instruiren werden,

den, da Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft den auf dem Landtage von 1780, um Vermehrung der Assessorgagen, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge angehalten.

Weil aber nicht sämmtliche Herren Landbothen hierüber instruiret gewesen, hat man der Sache damals keinen weitern Verfolg geben können. Ich habe nicht Ursach, weitläuftig die Unmöglichkeit, mit der wenigen Gage zu subsistiren, Ihnen, Hochzuehrende Herren Herren, zu deduciren, da Ihnen selbst am besten bekannt, wie sehr der Werth an allen Lebensmitteln in diesen Jahren gestiegen. Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu unterzeichnen, als

Hochwohlgeborne Herren Herren
Insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder,
Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Mitau,
den 25sten Junii 1784.

ganz gehorsamster Diener
Friedrich von Heyking.

Denen Hochwohlgebornen Herren Herren, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft des Kandauischen Kirchspiels, Meinen insonders Hochzuehrenden Herren Mitbrüdern

werde dieses ergebenst.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl. flehen wir hiedurch unterthänigst an, beyliegendes Deliberatorium dem Hochfürstl. Ausschreiben, zum diesjährigen ordinairen Landtage beyzufügen, und solches solchergestalt zur Wissen-

Wissenschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bringen zu lassen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben, als

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Friedrich von Heycking,

Selburgscher Instanzgerichtsassessor, für mich und in Vollmacht für meinen Mitkollegen, den Herrn von Düsterlho.

Deliberatorium.

Da die Assessores der Oberhauptmannsgerichte eine, den jetzigen Pretiis rerum in Kurland keinesweges angemessene und überhaupt in jedem Betrachte sehr geringe Gage von 100 Rthlr. Alb. genießen; ungeachtet schon in ältern Zeiten, und besonders im kommissorialischen Abschiede von 1642 festgesetzet worden, daß solche wohl besoldet werden sollen; ungeachtet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft verschiedentlich, und noch auf dem Landtage von 1780 bey Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, deswegen Vorstellung gethan, und ungeachtet einige Assessores selbst bey Sr. Hochfürstlichen Durchl. per Suplicam um eine Erhöhung der Besoldung angehalten; So hoffen Endesunterzeichnete, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft diese Sache bey Ihren Deliberatorien mit in Erwegung ziehen, und sich in Betracht dessen: daß die Pretia rerum in Kurland sehr gestiegen, daß ein Assessor bey Abwartung seines Amtes durch Reisen und dergleichen mancherley Ausgaben hat: daß die Geschäffte desselben, durch die mit Rußland geschlossene Konvention sehr vermehret worden: daß hierzu noch überdieß von Zeit zu Zeit mancherley Kommissionsgeschäffte kommen: und besonders daß bey Besetzung der vakanten Hauptmannsstellen so wenig auf die Assessoren reflektiret wird, so, daß nothwendig alle Aufmunterung wegfallen muß, ihr Officium mit allem Fleiß abzuwarten, und sich in demselben

immer mehr zu routiniren, durch Ihre zum dießjährigen ordinairen Landtage abzuschickende Deputirten bey Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, zum Besten der Instanzgerichtsassessoren, in der Art verwenden werde, daß Denenselben inskünftige ein besserer Gehalt ausgemacht werde, bey dem Sie nicht allein subsistiren, sondern auch zu einer fleißigen und genauen Abwartung ihres Amtes aufgemuntert werden können.

Friedrich von Heycking,
Selburgscher Instanzgerichtsassessor, für mich und in Vollmacht für meinen Mitkollegen, den Herrn von Düsterlho.

No. 7.

Hochwohlgeborner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann,

Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen hat auf letztverwichenem Landtage meine ehrfurchtsvolle Bitte für ein zu Szaimen in Litthauen anzulegendes Erziehungsinstitut mit edelmüthiger Theilnahme entgegen zu nehmen, zugleich auch die großmüthige Versicherung mir zu geben geruhet, dieses heilsame Werk in allen Kirchspielen zur wärmsten Beherzigung zu empfehlen. Aufgemuntert durch so menschenfreundliche und edle Gesinnungen Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft bin ich vom gesammten Kuratorio benanntes Instituts aufgefordert worden, unsre gemeinschaftliche ergebenste Bitte zum Besten dieser frommen Stiftung vor den nächstkommenden Landtag zu wiederholen. In dieser Absicht wage ich's, Ew. Hochwohlgebornen ganz gehorsamst zu ersuchen, als Konvokant des Kandauschen Kirchspiels, diese Sache der Menschheit, durch Dero gütige Vorsprache, die Ihr edles Herz zu einer so guten Absicht gewiß nicht versagen wird, allen verehrungswürdigen Menschenfreunden zu empfehlen, welche sich zur wohlthätigen Beförderung derse-

derselben großmüthig und wahrhaftig edel anerboten haben. Wir dürfen schon itzt der Ausführung dieses wichtigen Entwurfs mit freudigem Muthe entgegen sehen. Die Menschenliebe ist zu seinem Besten nicht müßig gewesen, eine beträchtliche Summe ist bereits aus ihrer Quelle zusammen geflossen; Unser erhabene Monarch würdigt diese Stiftung Seines Allergnädigsten Beyfalls, und die wachende Vorsicht scheint sie in ihrem besondern Schutz genommen zu haben. Kurlands edle Seelen, die seit Jahrhunderten durch seltene und erhabene Großmuth sich ausgezeichnet haben, werden die letzte Hand an dem großen Werke legen und dann — wird der Segen manches Menschengeschlechts Ihnen folgen, Kinder werden Ihr heiliges Andenken mit Freudenthränen feyren, und der Enkel kindlichfrommes Gebet wird für Ihre Glückseligkeit zum Himmel emporsteigen. Und welche Dankbarkeit wird für Ew. Hochwohlgebornen unsre Herzen durchglühen, wenn Sie mit menschenfreundlicher Wärme und väterlicher Vorsorge unserer Unmündigen sich anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe die Ehre, mit der wahresten und vollkommensten Hochachtung lebenslang zu seyn

Ew. Hochwohlgebornen

Meines insonders Höchstzuehrenden Herrn Hauptmanns

Triszkan ohnweit Szaimen,
den 24sten Julius 1784.

ganz gehorsamer Diener,

Johann Christoph v. Hohenastenberg
genannt Wigandt,
Direktor des Kuratoriums des Szaimschen Erziehungsinstituts.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn von Sass, Hochfürstl. Kurländischen Hauptmann, Erbherrn der Schedenschen Güter, meinem höchstzuehrenden Herrn

in

Scheden.

No. 8.

Hochwohlgeborner Herr Hauptmann, Insonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter,

Nicht blos die Ueberzeugung, daß das wahre Wohl und allgemeine Verdienste in unserm Vaterlande eine besondere gute Aufnahme finde, sondern hauptsächlich die von mir gemachte Bemerkung, daß die hiesige Landwirthschaft, besonders bey dem zu jetzigen Zeiten ausgedehnten Ackerbau sehr viel gewinnen müßte, wenn sich an der Stelle unserer jetzigen Zeiten mit der größten Beschwerde und Gefahr verknüpften Dreschart, eine andere einführen ließe, die ohne die Kräfte des Bauren und seiner Pferde zu erschöpfen, ohngleich mehr leisten möchten, konnte nicht anders als die stärkste Triebe in mir rege machen, meine wenige in der Mechanik gesammlete Kenntnisse zu erweitern, und durch Anwendung unermüdeten Fleißes, eine gemeinnützige und für den Landbau ausserordentlich vortheilhafte Erfindung ans Licht zu stellen. In dieser reinen Absicht, ließe ich es mir angelegen seyn, eine mit eben so großem Nutzen als mit leichten Kosten anzulegenden Dreschmaschine, und zwar in verschiedener Art zu erfinden. Den Entschluß hiezu faßte ich schon 1776. Nach vielen mißlungenen und wirklich mit vielen Unkosten verbundenen Versuchen, kam ich mit einem Modell 1781 in völligem Stande. Ich säumte nicht Sr. Hochfürstl. Durchl. meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn es zu unterlegen, und ich hatte nicht allein das Glück, den gnädigsten Beyfall, sondern auch zugleich den Befehl zu erhalten, eine wirkliche Dreschmaschine bey der Allschwangschen Oekonomie zu erbauen. Diese im Herbst 1783 gänzlich im Stande gebrachte Maschine, legte in Gegenwart Sr. Hochfürstl. Durchl. hiezu demandirte Kommission ihre Probe ab; da sie dann in Zwischenzeit von 55 Minuten 10 Lof Korn ausdrosch, ungeachtet besagte Dreschmaschine ein ächtes Chef d'oeuvre der civil- als mechanischen Baukunst ist; so finde ich doch meine Absicht aus der Ursache nicht völlig erreicht zu haben, als selbige wegen der dabey erforderlichen Wasserlage nicht ganz zu ihrem allgemein so vortheilhaften

ten gemeinnützigen Gebrauch angelegt werden dürfte. Ich fand daher neuen Stoff meinen Fleiß zu ermuntern, und stille Versuche zu machen, wie sie ins Kleinere und ins Größere aller Arten, bey, oder vom Wasser, mit einem und eben demselben gewiß großen Vortheil angebracht werden könnte. Der unermüdete Fleiß belohnte endlich meine angestellte Versuche, daß ich ohngescheut mich der Freyheit bediene, und noch zwey verschiedene Arten von Dreschmaschinen in Vorschlag bringen darf: 1) Eine solche, wo man mit 2 Pferden und 4 Menschen täglich 10 Stunden gerechnet, 90 bis 100 Lof sowohl rohes als ausgedorrtes Korn ausdreschen könne, und daß weiter keine Arbeit als des Werfens oder Windigens benöthiget ist, und das ganze Werk auf 200 Rthlr. zu stehen kommt. 2) Eine ohne Pferde, mit Menschen allein zu dreschen, gleichviel rohes oder gedorrtes Korn, mit 6 Menschen, täglich 10 Stunden gerechnet, 60 bis 80 Lof ausdreschen könne, und ebenfalls aus Stroh und Kaff bringen kann, und das ganze Werk auf 150 Rthlr. zu stehen kommt, wobey noch der Vortheil, daß so eine als die andere von beyden vorgedachten Maschinen bey einer obschon gebrauchten Riege angebracht werden kann, wobey noch anzuzeigen allerdings mich verbunden erachte, daß die obbesagte in einer Summe bestimmte Kosten allerdings aufs höchste, den Effekt aber auf das niedrigste und wenigste angesetzt, in der vollkommensten Ueberzeugung, daß ich bey einer wirklichen Ausführung meines Versprechens, in Erbauung einer Dreschmaschine, in keine Verlegenheit gerathe, vielmehr das gerechteste Lob verdienen werde, daß an den meisten Orten, und wo die Güter mit allen Baumaterialien versehen, sie unter dem angesetzten Preise erbauet und aufgeführt werden dürften. Je zuverläßiger meine Ueberzeugung ist, daß die allgemeine Einführung der gedachten Maschine, die vielfältige Gefahr des nächtlichen Riegenfeuers, und die unvermeidliche Abtreibung der Bauerpferde vermieden, ihr Korn zu einer bequemen Zeit, und in kurzer Zeit, mit größter Gewißheit gedroschen erhalten, von dem allerwesentlichsten Nutzen seyn wird; um so mehr halte ich es für meine Pflicht, die Erstlinge dieser Erfindung meinem Vaterlande zu widmen. Ich erkühne mich also, Ew. Hochwohlgebornen Gegenwärtiges mit der gehorsamsten Bitte zu unterlegen, Ew. Hochwohlgebornen geruhen selbiges bey dem bevorstehenden Landtage Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft zur Mitwissenschaft

schaft in die Kirchspiele gütigst bringen zu lassen. Meine auf Ew. Hochwohlgebornen großmüthige Gesinnung sich gründende Hofnung, daß Hochdieselben es für gerecht finden werden, diese Erfindung, die so wie ihre fernere Ausführung, mit der größten Mühe und vielen Kosten für mich verbunden, eine angemessene Belohnung, die ich auf 8 Rthlr. vom Haaken vorzuschlagen, mir die Freyheit nehme, entgegen zu sehen, bestimmt mich nicht allein, die Versicherung meiner ehrerbietigsten Dankbarkeit vorauszusetzen, sondern sie wird meine Mühe verdoppeln, es dahin zu bringen, dieses schon erfundene Werk so klein und so wohlfeil einzurichten, daß auch, wo nur 2 oder 3 Bauren zusammen wohnen, in der Zukunft ein eben solches Werk mit ganz geringen Kosten anzulegen sey. Wobey ich noch in unterthänigster Versicherung beyfüge, daß ich das von Hochdieselben mir zu bestimmende Appointement keinesweges mir zuzueignen gedenke; ehe ich eine gleichmäßige Versicherung aus dem Landtage des Königl. Piltenschen Kreises erhalten, wie ich mich denn auch sogleich verpflichte, der baaren Auszahlung nicht eher entgegen zu sehen, als bis zu gezeigter Art; wobey ich aber sehr zu wünschen hätte, daß der zu bestimmende Ort so gelegen, daß ich, ohne meine Oeconomie zu versäumen, den Bau angeben könnte, unter meiner Aufsicht erbaut fertig ausgeführt, und eben hiedurch die schon sichere Anleitung gegeben habe, der den allgemeinen Wunsch befördert, daß solches Werk bald gemeinnützig, und an verschiedenen Orten zugleich ausgeführet werde, mir aber die sicherste Gewähr meiner Hofnung übrig gelassen werde, einer so angemessenen Belohnung entgegen zu sehen, die mich dieses alles auszuführen alsdann im Stande setzt.

In der sichersten Hofnung aller geneigten Aufnahme und Deferirung meiner gehorsamsten Bitte, beharre in wahrer Ehrfurcht und Respekt

Ew. Hochwohlgebornen

Alschwangen,
den 20sten Junii 1784.

unterthänigster Diener

Stein.

No

Nr. 9.

Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthe, Hochwohlgeborne Herren Deputirte, Allerseits besonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder,

Sie, Höchstzuehrende Herren Mitbrüder, übertrugen mir auf dem letztern Landtage abermals vertrauungsvoll das Geschäffte eines Landesbevollmächtigten. Ich habe dahero auch anjetzt die Ehre, Ihnen von demjenigen, was seit letztern Landtage bis zu dem gegenwärtigen in öffentlichen Geschäfften und Landesangelegenheiten vorgefallen, die schuldige Relation abzulegen.

Gleich nach dem letztern Landtage erhielte ich von denen, zur Regulirung der Grenzen zwischen den hiesigen Herzogthümern und dem Herzogthume Liefland, von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft konstituirten Herren Kommissarien, dem Herrn Hauptmann von Mirbach und dem Herrn von Medem die sub Nro. 1 befind- Nro. 1.
liche Note, in welcher Sie bey mir anfragten, wie Sie sich zu verhalten hätten, da Ihr Konstitutorium und die, von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft erhaltene Instruktion Sie nur anwiese, die von dem Russischkayserlichen Generalgouvernement nach der Konvention in Besitz genommenen Grenzen zu bemaalzeichnen, Sich aber hierbey genau an den Traktat von 1630 zu richten, — es aber notorisch wäre, daß man Rigischer Seits bey der Vermessung weit mehr in Besitz genommen, als der angezogene Traktat bestimme. — Ich hatte die Ehre, erwehnten Herren Kommissarien in der sub Nro 2 be- Nro. 2.
findlichen Note hierauf zu antworten, und glaubte, Denenselben nichts besseres anrathen zu können, als wenn ich Sie auf das Benehmen, welches die Hochfürstliche Herren Kommissarien hierbey beobachten würden, verwies. — Ferner schrieb ich gleich nach beendigten Landtage, zufolge des, von Ihnen, Höchstzuehrende Herren Mitbrüder, erhaltenen Auftrages, an Sr. Erlaucht den Herrn Grafen von Woronzow und stellte Demselben die Ursachen vor, aus welchen die, von Nro. 3.
Seiten der Kurländischen Ritterschaft zu Schlüßung der Konvention konstituirt gewesene Herren Kommissarien, der Unterzeichnung des, in

Ihren,

Ihren, mit den gegenseitigen Herren Kommissarien gehaltenen Konferenzen, geführten Protokolls sich entzogen. — Ich habe aber hierauf von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen von Woronzow keine Antwort erhalten. —

Da der Herr Kammerherr und Ritter von der Howen, wie auch der Herr Kammerherr von der Recke, auf letzterm Landtage, von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft specialiter bevollmächtiget worden waren, mit dem allhier damals accreditirten Russischkayserlichen Herrn Minister, Baron von Krüdener, in Konferenz zu treten, und mit selbigen das Detail zu reguliren und zu bestimmen, so statteten obengenannte Hochwohlgeborne Herren, nachdem Sie sich von diesem Geschäfte acquittiret hatten, ihren Bericht hierüber an mich
No. 4. in dem sub No. 4. befindlichen Schreiben ab, welches nebst den Beylagen sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. das Resultat der obgedachten Konferenzen enthalten.

Da es auch vor allen Dingen nöthig war, an Se. Königl. Majestät, Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn, die schuldige Relation, von der, von uns zu Riga eingegangenen Konvention, abzulegen, so stattete ich selbige, zufolge des hiezu von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft auf dem letztern Landtage erhaltenen Auftrages, an des Königs Majestät ab, und überschickte dieselbe mit der in Copia vidimata hier beygehenden lateinischen Uebersetzung der Konvention, mit einem Schreiben begleitet, an des Herrn Krongroßkanzlers Excellenz und bat zugleich um die Allerhöchste Königl. Ratifikation der
No. 5. 6. & 7. Konvention selbst, wie die Beylagen sub Nris 5. 6. und 7. ausweisen.

Nicht weniger fertigte ich auch, nachdem die mehresten Kirchspiele mir Ihre Entschließungen über das, an Se. Erlaucht, den Hrn. Grafen von Woronzow, und an Se. Erlaucht, den Herrn Grafen von Browne, zu ertheilende Indigenat bekannt gemacht, und ich aus
No. 8. denen hierüber an mich in dem Paket sub No. 8 befindlichen Briefen ersehen, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft dazu ent-
No. 9 & 10. schlossen sey, die sub No. 9 & 10 befindliche Schreiben an eben genannte Erlauchte Herren Grafen ab; und da der Herr Ritterschafts-
No. 11. sekretaire mir seine Abreise in dem Schreiben sub No. 11 bekannt zu machen vor nöthig erachtet hatte, so ersuchte ich Denselben diese Briefe beyden Erlauchten Herren Grafen einzuhändigen.

Unter

Unter dem 7ten September erhielt ich auf mein, an des Königs Majestät abgestattete Relation, von des Herrn Kron-Groß-Kanzlers Excellenz das sub Nro. 12 befindliche Schreiben, in welchem Er mir meldete, daß die von des Königes Majestät gebetene Ratifikation der geschlossenen Konvention anjetzt nicht statt haben, sondern erst auf dem Reichstage erfolgen könne, da dieses eine Sache wäre, die vor die Stände des Reichs gehöre. No. 12.

Unter dem 19ten Oktober aber erhielt ich das sub Nro. 13 befindliche Schreiben, von dem Russischkayserlichen Herrn Ministre Baron von Krüdener, mit welchem Derselbe das sub Nro. 14 befindliche Schreiben Sr. Erlauchten des Herrn Grafen von Woronzow begleitete, und aus welchem Sie, Meine Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder nicht nur ersehen werden, welche vortheilhafte Gesinnungen Se. Erlauchten der Herr Graf von Woronzow von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft gefaßt hat, sondern auch, welche vortheilhafte Schilderung Er von Derselben Seiner Souveraine gemacht habe, wie angenehm Demselben das Ihm von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft übertragene Indigenat gewesen, und was Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft Sich für die Folge von diesem Ihrem Erlauchten Mitgliede versprechen könne. — Der Herr Baron von Krüdener meldete mir auch zugleich annoch, Se. Erlaucht der Herr Graf von Woronzow hätten Ihm besonders aufgetragen, obiges Schreiben, mit den verbindlichsten Ausdrücken Seiner Empfindung, über den Werth dieses Vorzuges, den Er in seinem ganzen Umfange erkenne, zu begleiten, zugleich aber auch in seinem Namen, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, Sr. Excellenz den Herrn General en Chef, Baron von Elmpt, zum Indigenat zu empfehlen. No. 13. No. 14.

Nachdem das Grenzgeschäffte zwischen Lief- und Kurland beendiget war, so erhielt ich von den dazu konstituirt gewesenen Herren Kommissarien Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft die sub No. 15 befindliche Relation von diesem Geschäffte. No. 15.

Sie, meine Hochzuverehrende Herren Mitbrüder, werden es aus dieser Relation selbst ersehen, mit wie vieler Klugheit und Vorsichtigkeit diese beyden würdigen Herren Mitbrüder, bey diesem Ihnen übertragen gewesenen Geschäffte zu Werke gegangen.

Auf die eingegangene Nachricht von dem glorreichen Frieden, den Ihro Russischkayserliche Majestät mit der Pforte geschlossen, erachtete ich es um so mehr vor nöthig, da Se. Durchlaucht der Herzog es Seiner Seits auch gethan hat, die allerunterthänigsten Glückwünsche, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, Ihro Russischkayserlichen Majestät abzustatten, und erstere der fernern hohen Protektion dieser großen Souveraine abermals zu empfehlen, wie das
No. 16. sub No. 16 befindliche Gratulationsschreiben ausweiset.

Da der Russischkayserliche Herr Ministre, Baron von Krüdener, im Monat May dieses Jahres, von Seinem Allerhöchsten Hofe nach St. Petersburg beruffen wurde; So benachrichtigte Derselbe mich nicht
No. 17. nur davon unter dem $\frac{\text{24sten April}}{\text{5ten May}}$, in dem sub No. 17 befindlichen Schreiben, sondern akkreditirte auch während seiner Abwesenheit bey Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, auf Befehl Seines Allerhöchsten Hofes, zugleich in diesem Schreiben, den Hochwohlgebornen Herrn von Nottbeck, als Russischkayserl. Chargé d'Affaires, mit dem Verlangen, in allem, was der Herr von Nottbeck, bey sich ereignenden Vorfällen, an Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft gelangen lassen möchte, völligen Glauben beymessen.

Da endlich die Zeit zu dem dießjährigen Landtage mehr und mehr herannahete, und ich nicht ohne Grund vermuthete, daß Derselbe von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zeitig ausgeschrieben werden durfte, so
No. 18. säumte ich nicht bereits schon unter dem 17ten Junii die sub No. 18 befindliche Deliberatorien in der Hochfürstl. Kanzeley einzureichen.

Nachdem ich von dem Herrn von Medem aus Zabelhoff das sub
No. 19. No. 19 befindliche Schreiben erhalten, in welchem Er mir meldete, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht Ihn zum Instanzgerichtsassessor bestellet, und Er also sich genöthiget sehe, das von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft Ihm anvertraute Amt eines Oberhauptmannschaftseinnehmers niederzulegen, und da auch der Herr von Korff aus Peltzen mir gleichfalls meldete, daß, so bereitwillig Er wäre, die Ihm gegen Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft obliegende
No. 20. Pflichten zu erfüllen, dennoch wichtige Gründe Ihm nicht erlaubten, das Amt eines Oberhauptmannschaftseinnehmers länger zu verwalten;
No. 21. so sahe ich mich genöthiget, die sub No. 21 befindliche Supplique in

der

der Hochfürstl. Kanzelley einzureichen, und Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu bitten, durch die, dem Hochfürstl. Ausschreiben zum bevorstehenden Landtage beyzufügende Deliberatoria, unter andern auch Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft dahin aufzufordern, daß Dieselbe Ihre Deputirten instruire, die Stellen der abgehenden beyden Herren Oberhauptmannschaftseinnehmer auf diesem Landtage wieder zu besetzen.

Unter dem 1sten Julii erhielt ich von dem Herrn Regierungsrath von Mirbach das sub No. 22 befindliche Schreiben. Zugleich überschickte mir Derselbe die beygehende beglaubigte deutsche Uebersetzung des, in der Präcedenzstreitsache der Herren Regierungsräthe mit den Herren Oberhauptleuten in der letztern Kadence der Allerhöchsten Königl. Relationsgerichte, gefällte Allerhöchste Königl. Definitivdekret, und ersuchte mich, solches noch vor diesem bevorstehenden Landtage zur Wissenschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft kommen zu lassen. No. 22.

Diesem letztern Anverlangen des Herrn Regierungsrath von Mirbach zufolge, gab der Herr Ritterschaftssekretaire, auf meinen Auftrag, die sub No. 23 befindliche Suppliquen in der Hochfürstl. Kanzeley ein. Da aber der Herr Ritterschaftssekretaire vernommen, daß man diese Materie als kein Deliberatorium betrachte, und in dieser Rücksicht nicht in die Kirchspiele schicken wolle; so habe ich die Kopie des obgedachten Briefes des Herrn Regierungsraths von Mirbach cum annexo, an die Herren Landbothen gesandt, und Dieselben ersuchet, gedachtes Schreiben, bey den Kirchspielskonvokationen, zur Wissenschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft zu bringen, wie das Schreiben sub No. 24 ausweiset. No. 23. No. 24.

Aufserdem hat mir annoch der Herr Ritterschaftssekretaire mündlich eröffnet, daß Se. Erlauchten, der Herr Graf von Browne, das Ihm von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft angetragene Indigenat angenommen, und Ihm, dem Herrn Ritterschaftssekretaire, vor einigen Wochen aufgetragen habe, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft den verbindlichsten Dank davor abzustatten.

Dieses, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder, sind diejenigen öffentlichen Angelegenheiten und Geschäffte, die sich in dem Zwischen-

raume von dem letztern bis auf gegenwärtigen Landtag ereignet und zugetragen haben.

Und nun erlauben Sie mir, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder, Ihnen den Dank abzustatten, den ich Ihnen vor das zeither in mich gesetzte Vertrauen schuldig bin. — Schmeichelhaft ist mir dasselbe gewesen, und noch schmeichelhafter wird es mir seyn, wenn ich so glücklich gewesen bin, mich desselben einigermaaßen würdig gemacht zu haben. Da dieses wenigstens mein Wunsch und eifrigstes Bestreben zu aller Zeit gewesen, so lege ich mit diesem Bewußtseyn, das mir zeithero von Ihnen anvertraut gewesene Amt nieder, und empfehle mich zu Ihrer allerseitigen fernern brüderlichen Liebe und Freundschaft. Mitau in der Landesversammlung den 25sten August 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

Nro. 1.

Note. Nach der uns, von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ertheilten Instruktion, ist uns aufgetragen, die, von dem Kayserlichen Generalgouvernement nach der Konvention in Besitz genommene Grenzen zu bemaalzeichnen, jedoch uns hiebey genau nach dem Traktat von 1630 zu richten; wenn es nun notorisch ist, daß man Rigischer Seits, bey der Vermessung, weit mehr im Besitz genommen, als der Traktat bestimmet; so ersuchen wir Ewr. Hochwohlgebornen auf dem Fall, daß alle Vorstellungen hiewider fruchtlos wären, zu bestimmen, ob wir fortfahren oder protestando

testando & manifestando abgehen sollen. Mitau, den 9ten Julii 1783.

Friedrich Reinhold von Mirbach.
Christoph Friedrich von Medem.

Nro. 2.

Note. Auf die Note, die der Hochwohlgeborne Herr Hauptmann von Mirbach und der Hochwohlgeborne Herr von Medem, als verordnete Kommissarien zu der, zwischen dem Herzogthum Liefland und diesen Fürstenthümern zu treffenden Grenzregulirung, unterm 9ten hujus an Endesunterzeichneten haben gelangen lassen, hat derselbe hiermit zu erwiedern die Ehre, welchergestalt Er Denselben auf die, an Ihn gethanene Anfrage, keine bessere Weisung geben zu können glaubet, als wenn Er Dieselben auf Ihre habende Instruktion zurücke weiset, und übrigens sein unmaßgebliches Gutachten dahin eröffnet, daß Dieselben sich der Zufriedenheit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gewiß versichert halten können, wenn Sie in dem, in obgedachter Note angezeigten Fall, das Benehmen der, von Hochfürstlicher Seite zu dieser Grenzregulirung ernannten Herren Kommissarien sich um desto mehr zu Ihrer Richtschnur dienen lassen, da es Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn vorzüglich oblieget, für die

die genaue Exekution der zu Riga abgeschlossenen Konvention, so wie für die Erhaltung der Grenzen dieser Fürstenthümer und für die Beobachtung aller der Durchlauchtigsten Oberherrschaft schuldigen Pflichten, die gehörige Sorgfalt zu tragen. Scheden, den 16ten Julii 1783.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

Nro. 3.

Monsieur!

La conduite que la Noblesse de Courlande a tenue à l'occasion de la Commission qui a eue lieu à Riga, & par laquelle Elle a eu le bonheur d'obtenir l'approbation d'un Ministre aussi sage & éclairé que Votre Excellence, ne laisse aucun doute sur les sentimens de soumission avec lesquels cette Noblesse se prête d'autant plus volontiers à toutes les intentions de Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies, qu'elle se trouve persuadée avec l'Europe entière, que les intentions de cette Auguste Souveraine, dont la clémence, la justice & l'humanité sont adorées universellement, ne sauroient être dirigées que vers ce qui est juste, bon & équitable. D'après ceci Votre Excellence jugera aisément, que s'il arrive quelquefois, que la Noblesse de Courlande balance sur ce que lui est annoncé comme la volonté de Sa Majesté Impériale, que cela ne peut arriver que dans les cas, où les susdites marques distinctives des intentions de cette grande Souveraine paroissent douteuses. Ce cas a eu lieu à la dernière diète, où Mr. le Baron de Krüdener par les devoirs de son poste a du exiger de la Noblesse assemblée en diète, d'autoriser les Commissaires qui de sa part avoient assistés à la Commission de Riga, de signer le Protocol de la Commission mentionnée, dont ces Commissaires avoient refusé la signature par plusieurs raisons

fons, & principalement puiſqu'on y avoit inſéré, apparemment par quelque mal-entendu, comme quoi les Commiſſaires de la Nobleſſe de Courlande avoient conſenti, que le déclaration faite par Meſſieurs les Commiſſaires de Sa Majeſté Impériale fût inférée dans le Protocol comme une choſe dont on étoit convenue de part & d'autre, & ſelon laquelle les payſans fugitifs, déſertés avant la Concluſion de la Convention qui ne ſeroient pas annoncés & délivrés de propre mouvement par les poſſeſſeurs des Terres en Courlande, devoient être recherchés & repris par des Commandemens militaires. S'il eſtvrai, que la Convention concluë à Riga préſerit une manière legale qui doit ſervir de regle dans la réclamation de tous les payſans déſertés indiſtinctement avant ou après la Concluſion de la Convention; s'il eſt vrai, qu'outre cette manière légale, il ne peut en exiſter une autre contraire à la première; s'il eſt vrai, que le but principal de la Commiſſion tenue à Riga a été de ſtatuer ſur les différentes queſtions & prétentions quelque choſe de clair, précis & légal pour éviter toute voie de fait; s'il eſt vrai que la ſusdite voie menacée par Mſſrs les Commiſſaires Impériaux & inférée dans le Protocol, de rechercher & de reprendre par des Commandemens militaires les payſans fugitifs, rend abſolument inutile & abolit, pour ainſi dire, la manière légale préſerite par la Convention & que l'une ſe trouve en contradiction manifeſte avec l'autre; s'il eſt vrai, que cette voie de fait, qui exclut toute procédure légale & juridique, expoſeroit la propriété de chaque Poſſeſſeur d'une Terre en Courlande, aux vexations de tous ceux qui voudroient en uſer, s'il eſt vrai enfin, qu'il n'y a aucune vraiſemblance, ni que Mſſrs. les Commiſſaires Impériaux ayent voulu tomber dans une contradiction manifeſte, ni que les Commiſſaires de la Nobleſſe de Courlande ayent pu vouloir convenir contre leur pouvoir, ſur une voie auſſi préjudicieuſe à la ſureté des propriétés des leurs commettans, ſi tout cela ne ſauroit être contredit, il doit paroître très-naturel, que ce n'eſt qu' avec une peine très-profondement ſentie que les Députés aſſemblés en diéte ſe ſont prêtés à la demande de Mr le Baron de Krüdener relativement à la Signature du protocol mentionné, quoiqu' involontairement, on l'a cependant fait pour éviter juſqu au plus léger prétexte d'une inſinuation déſa-

déſavantageuſe; mais je ne ſaurois diſſimuler à Votre Excellence, que tous les eſprits ſe trouvent encore agités, & que tout le monde ici ne fonde ſes eſpérances que ſur ces ſentimens de juſtice, d'équité & de bonté par lesquels Votre Excellence a ſu gagner ici l'eſtime, le reſput, la confiance & l'attachament de tous mes Compatriotes, qui m'ont chargé de Lui expoſer le ſusdit fait & de réclamer Sa protection & Ses ſoins généreux, pour que Sa Majeſté Impériale daigne avoir la grace de faire aſſurer poſitivement aux Etats de ces Duchés, en premier lieu, que ce n'eſt que d'après la procedure légale préſerite dans la Convention faite à Riga que doit ſe faire la réclamation des payſans fugitifs, avec excluſion de toute voie de fait par des Commandemens militaires; en ſecond lieu, que Sa Majeſté Impériale, par un mouvement de Sa clémence & de Sa juſtice, veut bien faire èmaner des ordonnances, pour que la reclamation des payſans fugitifs de Courlande en Livonie doit ſe faire en dernièr reſſort & avec excluſion de tout autre Tribunal, devant le Gouvernement à Riga, & enfin que la préſcription biennale, que la Ville de Riga a voulu exercer anciennement contre les payſans fugitifs de la Courlande, & qui a été abolie par un Réſerit Impérial en 1731, reſtera abolie en tout tems.

Daignés, Monſieur le Comte, ne pas reſuſer cette demande à une Nobleſſe qui eſt entièrement dévouée à Votre Excellence & qui dans l'inquiétude, qui l'agite, ſe flatte d'obtenir quelque conſolation par Ses ſoins gracieux & regarder cette démarche comme une ſuite de notre confiance reſpectueuſe ainſi que de nos ſentimens d'attachement & de Vénération envers Votre Excellence; Ces ſentimens reynent dans le cœur de tout vrai Courlandois & j'oſe y joindre celui du profond reſpect avec lequel j'ai l'honneur d'être

de Votre Excellence

Mitau,
a 25. Juilles 1783.

Les très-humble & très-obéiſſant Serviteur
G. H. de Saſs,
Droſſard de Candau Marechal de la diéte
& plenipotentiaire de la Nobleſſe.

Nro. 4.

Nro. 4.

Mitau, den 21sten August 1783.

Hochwohlgeborner Herr

Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann, Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter,

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bey dem Schlusse des letztern Landtages uns bevollmächtiget und mit einer gemessenen Instruktion versehen hat um dem Anverlangen des Russischkayserlichen Herrn Ministre gemäß, mit Demselben und den Herren Ober- und Regierungsräthen über die Exekution und Inswerkstellung der zu Riga abgeschlossenen Konvention in Konference zu treten; so haben wir diesen Auftrag Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft befolget, und haben nunmehro hiedurch die Ehre, die hier sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. beygehende Beylagen als das Resultat der obgedachten Konferenzen Ewr. Hochwohlgebornen mit der ergebensten Bitte mitzutheilen, daß Dieselben die Güte haben wollen, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bey dem nächsten Landtage von diesem Erfolg des uns gemachten Auftrages zu unterrichten, und Derselben die hier beygehenden Beylagen zu unterlegen. Wir haben die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwohlgebornen

ganz ergebenste Diener,

Otto Hermann von der Howen.

George Peter Magnus von der Recke.

Nro. 1.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner, Lieber Getreuer. Da Wir beygeschlossene Handlungs- und Grenzkonvention, in Unsern Herzogthümern aufs genaueste befolget wissen wollen; so befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst: nicht nur jedem Prediger Eurer Oberhauptmannschaft Ein Exemplar sothaner Konvention mit der Anzeige zuzusenden, daß selbige von den Kanzeln nach geschlossener Predigt, jetzt gleich sechs Sonntage nacheinander, und in Zukunft jährlich an jeglichem Tage des Pfingst- und Weynachtsfestes, in teutscher und lettischer Sprache überhaupt vornehmlich publiciret, besonders aber der Inhalt derselben der Bauerschaft, in so fern er sie betrifft, nachdrücklichst eingeschärft werde, sondern auch die Konvention an öffentliche Oerter affigiren, und nachmals Euren Gerichtsaktis inseriren zu lassen. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 2ten Junii 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

J. E. Kloymann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull,
Landmarschall.

A. G. W. Hahn,
Rath.

C. F. v. Mirbach,
Rath.

An

An sämmtliche Wohlgeborne Oberhauptmänner und mutatis mutandis an sämmtliche Magistrate.

Nro. 2.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Edle, Achtbare, (Ehrsame) auch Weise, Liebe Getreue. Zur genauen Befolgung auch des sechsten Artikels der unterm $\frac{1}{12}$. May dieses Jahrs zu Riga abgeschlossenen Konvention, befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr sofort sämmtlichen unter Eurer Gerichtsbarkeit befindlichen Bürgern und Einwohnern allen Auf- und Verkauf derjenigen Waaren, die von Litthauen nach Riga gehen oder bestimmt sind, bey Androhung einer nachdrücklichen Strafe verbietet. Und obzwar gedachten Bürgern und Einwohnern es so nach wie vor frey stehet, von Litthauen zum eigenen Handel Waaren zu kaufen, die nicht nach Riga gehen, oder dahin bestimmt sind: So ist es dennoch nöthig, daß auch bey diesem Kaufe, zur Vermeidung aller Verantwortung, Vorsichtigkeit angewendet werde. Wir befehlen Euch demnach hiedurch Gnädigst, es von Obrigkeitswegen zu veranstalten, daß bemeldte Bürger und Einwohner solche Waaren der Litthauer nicht anders kaufen mögen, als wenn von deren Verkäufern vorhero gerichtlich deklariret worden, daß selbige nicht nach Riga gehen sollen, oder bestimmt gewesen. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 18ten Junii 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. v. Koschkull,
Landmarschall.

A. G. W. Hahn,
Rath.

C. F. v. Mirbach,
Rath.

An die Magistrate der Städte Jakobstadt und Friedrichstadt.

Nro. 3.

Eid der Gerichtsboten.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich dem Hochfürstlichen Hause und der Hochfürstlichen Landesregierung mit unverbrüchlicher Treue ergeben seyn, deren Bestes gewissenhaft befördern, und Schaden verhüten wolle. Und nachdem ich zum Gerichtsboten bey der Hochfürstlichen Landesregierung mich bestellen lassen; so verspreche ich, alle und jede Aufträge, welche aus der Hochfürstlichen Kanzeley und Kammer mir dahin ertheilet werden, daß ich einen oder mehrere Menschen, die als Läuflinge aus Russischkayserlichen Provinzen angefordert worden, in dem Dorfe oder Gesinde, welches als der Ort des Aufenthalts des oder der angeforderten Menschen mir angezeiget worden, greifen, und dem Gutsbesitzer, in dessen Gebiete selbiger oder selbige sich aufgehalten, zur Ablieferung an Höchstgedachte Regierung übergeben solle, meinem Amte gemäß aufs genaueste zu vollziehen, dabey zu Vermeidung aller Unordnungen mit Vorsicht und Gelindigkeit zu verfahren, und ohne ausdrücklichen Befehl der Hochfürstlichen Landesregierung, Niemanden von meinen Aufträgen zu benachrichtigen, über den Ausgang eines jeglichen meiner Amtsgeschäffte aber in die Hochfürstliche Kanzeley oder Kammer pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. So wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium.

Nro. 4.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne, Liebe Getreue. Da Wir den Inhalt des beygeschlossenen Cirkulaires zu eines Jeden, dem daran gelegen, nöthigen Kenntniß gebracht wissen wollen; so befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr einem Jeden in Eurer Oberhauptmannschaft sich befindenden Gebietsbesitzer oder Inhaber, er sey von Adel oder nicht, ein Exemplar der beygeschlossenen Cirkulairen gegen einen von Ihme auszustellenden, von Euch aber wiederum in Unsere Kanzeley zur Aufbewahrung einzuliefernden Empfangschein behändigen; zugleich aber den Inhalt des Cirkulairs dem Gerichtsbuche Eurer Oberhauptmannschaft eintragen lasset. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 12ten Julii 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

J. E Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. v. Koschkull,
Landmarschall.

A. G. W. Hahn,
Rath.

C. F. v Mirbach,
Rath.

An sämmtliche Wohlgeborne Oberhauptmänner.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Geben Allen und Jeden, denen daran gelegen ist, hiedurch zu vernehmen; Um alle Ungewißheiten aus dem Wege zu räumen, welche der Befolgung des Ersten Artikels, der zwischen Ihro Kayserlichen Majestät aller Reußen ꝛc. ꝛc. an einem, und Uns und den Ständen Unserer Herzogthümer am andern Theile, den 21sten May dieses Jahrs zu Riga errichteten Handlungs- und Grenzkonvention, etwa hinderlich seyn könnte; so verordnen Wir hiedurch Gnädigst: daß alle Einlieferungen Russischkayserlicher Läuflinge an Unsere Mitauische Schloßwache gegen Quittung von dem jedesmal kommandirenden Offiziere geschehen; imgleichen, daß ein Mensch, der auf dem Lande irgendwo sich einfände, und, ohne Beweise seiner Herkunft aufzeigen zu können, versicherte, daß er kein Russischkayserlicher Unterthan sey, von dem Inhaber des Gebietes, wo man ihn über zwey Monate dulden wollte, angehalten werden solle, einen körperlichen Eid in folgender Form:

"Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich "kein Russischkayserl. Unterthan sey; so wahr mir Gott "helfe und sein heil. Evangelium."

vor dem Prediger des Orts, oder dem nächsten Notario, oder Instanz- oder Stadtsekretario abzulegen, nachdem ihm vorher ausdrücklich angedeutet worden, daß das Verbrechen des Meineides eine schwere Strafe nach sich ziehe, und daß er in Riga ohnfehlbar zum Schloßbaue würde verurtheilt werden, wofern er eines solchen Verbrechens sich schuldig machte.

Schwört er nun demohngeachtet, so darf er ungestraft geduldet werden. Nur läßt der Gebietsbesitzer, der ihn dulden will, zum etwa nöthigen Beweise seiner Schuldlosigkeit, über die Eidesleistung, von dem Abnehmer des Eides ein beglaubtes Zeugniß sich ertheilen. Schwört er aber nicht, so muß, zur Vermeidung der konventionsmäßigen Strafe von 200 Rthlr., welche auf die wissentliche Vorenthaltung Rußischkayserlicher, nach Unterzeichnung der Konvention, entwichener

wichener Läuflinge festgesetzt ist, vor dem Ablaufe zweyer Monate, mit ihm, wie mit einem Rußisch-Kayserlichen Läuflinge verfahren werden.

Damit nun dieses Cirkulaire, welches mit den Wünschen des Hochwohlgebornen Herrn Barons von Krüdener, Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen wirklichen Kanzeleyraths und in diesen Herzogthümern akkreditirten Ministers, so wie mit dem Ansuchen der Wohlgebornen aus dem letztern Landtage dazu Bevollmächtigten, namentlich des Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, Königl. Polnischen Kammerherrn und Ritters des heiligen Stanislaus Ordens, und des Wohlgebornen George Peter Magnus von der Recke, Kammerherrn, Erbbesitzers der Neuenburgschen Güter, vollkommen übereinstimmet, in Unsern Herzogthümern sämmtlichen Interessenten hinlänglich bekannt werden möge, so daß im Falle einer Kontravention, Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So haben Wir eine zureichende Anzahl gedruckter Exemplare an die Wohlgebornen vier Oberhauptmänner gesendet, mit der Verordnung, daß Dieselben einem Jeden in Ihrer Oberhauptmannschaft befindlichen Gebietsbesitzer oder Inhaber, er mag von Adel seyn oder nicht, Ein Exemplar, gegen einen in Unserer Kanzeley zur Aufbewahrung einzuliefernden Empfangsschein, behändigen lassen solle. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und Unserm Fürstlichen Insiegel. Gegeben zu Mitau den 8ten Julii 1783.

(L. S. D.) Peter, Herzog zu Kurland.

Nro. 5.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland, und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Ehrsamer Lieber Getreuer. Da Wir bey Unserer Regierung Vier Gerichtsboten zu engagiren beschlossen,

schlossen, und Ihr als ein dazu tüchtiges Subjekt Uns in Vorschlag gebracht seyd; So ernennen und bestellen Wir Euch hiemittelst zum Gerichtsboten bey Unserer Regierung, in Hofnung, daß Ihr alle diejenige Aufträge, welche aus Unserer Kanzeley oder Kammer, Eurem Amte gemäß, Euch ertheilet würden, so wie es der von Euch abzulegende Eid erfordert, aufs genaueste vollziehen werdet.

Das Euch dafür versicherte Jahresgehalt von 120 Rthlr. in Alb. habet Ihr quartaliter aus Unserer Renthey gegen Quittung zu erheben. Gegeben zu Mitau den 1sten Julii 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

J. E. Kloymann,
Landhofmeister.

E. J. Taube.
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull,
Landmarschall.

A. G. W. Hahn,
Rath.

C. F von Mirbach.
Rath.

Den Ehrsamen Unsern Lieben Getreuen Gottfried Ludwig Brauer, Ludwig George Linkewiz, Christian Magnus Backert, Otto Gottfried Zinzius, jetzt bestallten Gerichtsboten.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner Lieber Getreuer. Wir befehlen Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr von beygeschlossenem Patente Ein Exemplar Jedem der in Eurer Oberhauptmannschaft befindli-

findlichen Prediger, mit dem zu der darin Höchstverordneten Bekanntmachung nöthigen Auftrage zusendet, und die übrigen Exemplare an die Thüren der Kirchen und anderer öffentlichen Oerter anheften, zugleich aber auch den Inhalt solchen Patents, in das Gerichtsbuch Eurer Oberhauptmannschaft eintragen lasset. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 9ten Julius 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull,
Landmarschall.

A. G W. Hahn,
Rath.

C. F. v. Mirbach,
Rath.

An sämmtliche Wohlgeborne Oberhauptmänner.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen den gesammten Bauerschaften in Unsern Herzogthümern, daß derjenige mit Ruthen sehr hart gezüchtigt werden solle, der von ihnen sich unterfangen würde, irgend einem Unserer Vier mit Schilden am Arme bezeichneten Gerichtsboten, unter welchem Vorwande es auch immer wäre, Widerstand zu thun, wenn Jemand derselben, mit einem Regierungspasse versehen, in ein Gesinde abgesendet worden, um von Amtswegen daselbst Einen oder mehrere aus Russischkayserlichen Provinzen als Läuflinge angeforderte Menschen zu greifen, und den oder dieselben, zur weitern Beförderung, dem Gebietsbesitzer zu überliefern.

Damit nun ein Jeder, den es angeht, vor Schaden sich hüten könne; so verordnen Wir Gnädigst: daß dieses auf Anregung des Hochwohlgebornen Herrn Barons von Krüdener, Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen wirklichen Kanzeleyraths und in Unsern Herzogthümern akkreditirten Ministers, und auf Ansuchen der Wohlgebornen aus dem letzten Landtage dazu Bevollmächtigten Otto Hermann von der Howen, Königl. Polnischen Kammerherrn und des heiligen Stanislaus Ordens Ritters, und George Peter Magnus von der Recke, Kammerherrn, Erbbesitzers der Neuenburgschen Güter, angefertigte Patent, jetzt gleich sechs Sonntage nach einander, und künftig alle halbe Jahr einmal, in Gegenwart einer zahlreichen Bauergemeine, von jeder Kanzel Unserer Herzogthümer, nach geschlossener Predigt, in lettischer Sprache, deutlich verlesen, auch an die Thüren der Kirchen und Rathhäuser in den Städten und anderer öffentlichen Oerter angeheftet werden solle. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben zu Mitau den 8ten Julii 1783.

(L. S. D.) **Peter, Herzog zu Kurland.**

Nro. 6.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland, und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner Lieber Getreuer. Damit die Wege, Fähren und Brücken, so wie es im 2ten Artikel der unterm $\frac{12}{23}$. May dieses Jahres, zu Riga abgeschlossenen Konvention, von Seiten Unserer und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft versichert worden, zu aller Zeit in gutem fahrbaren Stande sich befinden mögen, und es durch besagte Konvention jetzt mehr als jemals nothwendig wird, ohne Nachlaß auf die möglichste Verbesserung und genaueste

genaueste Revision der Wege zu halten; So befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr nicht nur die Gutsbesitzer in Eurer Oberhauptmannschaft auf die Konvention und derselben Verbindlichkeit, in Ansehung der Wege, Brücken und Fähren schriftlich aufmerksam machet, sondern auch bey Vermeidung der Strafe, welche auf die jedesmalige Nichtbeobachtung der Mannrichterlichen Pflichten in den Gesetzen bestimmet worden, Euer Amt auf das genaueste Ausübet. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 18ten Junii 1783.

Auf gnädigsten Befehl.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

Otto F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull.
Landmarschall.

A. G. W. Hahn,
Rath.

C. F. v. Mirbach,
Rath.

An sämmtliche Wohlgeborne Mannrichter.

Nro. 7.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und Jeden am Strande und an den Ufern der Düna in Unsern Herzogthümern befindlichen Bauerschaften, hiedurch zu wissen, daß Niemand derselben bey harter Ruthenstrafe sich unterfangen solle, irgend einem Schiffe oder Fahrzeuge, das nach einem Russischkayserlichen Hafen gienge, oder von dannen herkäme und gestran-

det wäre, oder zu stranden sich in Gefahr befände, eine Hülfe, die es nicht verlangte, aufzudringen, oder von gestrandeten Waaren, oder durch Sturm aus dem Hafen, oder von der Rhede der Stadt Riga, auf die Kurländischen Küsten getriebenen Holzwaaren und Böten, etwas zu entwenden, oder auch diejenigen Personen, welche zur Aufsuchung solcher Holzwaaren und Böte aus Riga oder der Bulderaa, mit Zollattestaten abgesendet wären, in ihrer Arbeit zu stöhren; daß aber im Gegentheile diejenigen von obgedachten Bauerschaften, die gegen Personen, welche an den Kurländischen Seeküsten oder Dünaufern durch Strandung verunglückt wären, oder Noth litten, durch Menschenliebe und Verpflegung sich auszeichnen würden, nicht unbelohnt bleiben sollen.

Damit nun jetzt und in Zukunft, ein Jeder, den dieses Patent angeht, welches Wir in Fundamento der den 25sten May d. J., zwischen Liefland und Unsern Herzogthümern zu Riga errichteten Handlungs- und Grenzkonvention, auf Anregung des Hochwohlgebornen Herrn Barons von Krüdener, Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen wirklichen Kanzeleyraths, und in Unsern Herzogthümern akkreditirten Ministers, so wie auf Ansuchen der aus dem letzten Landtage dazu Bevollmächtigten Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, Königl. Polnischen Kammerherrn und des heil. Stanislaus Ordens Ritter, und George Peter Magnus von der Recke, Königl. Polnischen Kammerherrn und Erbbesitzern der Neuenburgschen Güter, erlassen haben, von dessen Inhalt genaue Kenntniß erhalten möge; So verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß selbiges jetzt gleich sechs Sonntage nach einander, künftighin aber alle halbe Jahr einmal, in Gegenwart einer zahlreichen Bauergemeine, von jeglicher Kanzel Unserer Herzogthümer, nach geschlossener Predigt, in lettischer Sprache, deutlich verlesen, auch an die Thüren der Kirchen und Rathhäuser in den Städten und anderer öffentlichen Oerter angeheftet werden solle. Urkundlich unter Unserm Hochfürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Namensunterschrift. Gegeben zu Mitau den 9ten Julii 1783.

(L. S. D.) **Peter, Herzog zu Kurland.**

Nro.

Nro. 8.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

Nachdem wir bereits die Ehre gehabt, denen Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthen, diejenige gemessene Instruktion zu kommuniciren, die uns aus dem letztern Landtage von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ertheilet worden, um mit dem Russischkayserlichen Herrn Ministre und denen Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthen über die Exekution und Inswerkstellung der zu Riga abgeschlossenen Konvention, in Konference zu treten, in mehr gedachten Konferencen aber, in Ansehung des 8ten Punktes dieser Instruktion, annoch nichts beliebet worden; so sehen wir uns genöthiget, Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch unterthänigst vorzustellen, welchergestalt der 9te Artikel der obgedachten Konvention, es mehr als jemals erfordere, daß die Ober- und Hauptmannsgerichte, nach Vorschrift der Regimentsform zu aller Zeit geheget werden, daß, da aber solches nicht geschehen kann, so lange die Wohnungen dieser Richter, wie auch die Gefängnisse für die Delinquenten nicht gebauet sind, und die gehörigen Veranstaltungen getroffen worden, daß diese Richter die erforderliche Gerichtsdiener und hinlängliche Wachen haben, wir von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft angewiesen sind, auf alles dieses bey Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Fundament der Gesetze, unterthänigst anzutragen, und daß wir uns dieses Auftrages hierdurch zu entledigen für unsere Pflicht erachten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Otto Hermann von der Howen,
als Bevollmächtigter Einer Wohlgebornen
Ritter und Landschaft.

George von der Recke,
als Bevollmächtigter Einer Wohlgebornen
Ritter und Landschaft.

Prod. d. 28. Julii 1783.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 9.

Auf Supplikation der Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, Kammerherrn und Rittern, und George von der Recke, Kammerherrn, Erbsaaßen der Neuenburgschen Güter, als Bevollmächtigte Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, wird von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß Höchstdieselben gerne alles anwenden wollen, um in den Oberhaupt- und Hauptmannschaften diejenigen Einrichtungen bald möglichst zu Stande zu bringen, welche zur gesetzmäßigen Hegung der Gerichte erfordert werden.

Da aber diese Einrichtungen von einem zu großen Umfange sind, als daß sie mit einem male ins Werk gerichtet werden könnten; so bewilligen Se. Hochfürstlichen Durchlaucht es in Gnaden, daß inzwischen ein Jeder der Wohlgebornen Oberhauptmänner und Hauptmänner, der noch mit keinem zur Hegung der Gerichte bequemen Gebäude versehen wäre, eines in seiner Oberhauptmannschaft oder Hauptmannschaft belegenen Fürstlichen Amtshofes zur Gerichtshaltung sich bedienen könne und möge. Gegeben zu Mitau, den 5ten August 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

(L. S. D.) J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

F. Koschkull,
Landmarschall.

A. G. W. Hahn,
Rath.

C. F. v. Mirbach,
Rath.

Ab extra.

A Monſieur Monſieur de Saſs, Droſſard de Candau, Marechal de la diette limitée, Plenipotentiaire de la Nobleſſe, & Seigneur héréditaire des Terres Scheden &c.

à

Scheden.

Nro. 5.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, Rex ac Domine longe Clementiſſime.

Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ, ceu Domino directo atque Supremo Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, Prætenſiones a Civitate Rigenſi ad Commercium horum Ducatuum formatas deferre, Ordo Equeſtris in Conventu publico Menſe Februarii huius anni Mitaviæ celebrato, nonſolum Suarum partium eſſe exiſtimavit, ſed ſimul etiam tunc ratione ſui idſius ad Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, ceu ad Dominum Suum tutelarem confugit, Supplicans, quin Ea dignetur afflictis Succurrere Vaſallis Suis, imminentemque ab iis avertere interitum. —

Sacra Regia Majeſtas Veſtræ nonſolum de Cura Sua paterna pro Salute Vaſallorum Suorum, ſed & etiam de Voluntate Sua, ut ante omnia de hac materia Rigæ tractetur, Ordinem Equeſtrem certiorem reddere, Clementiſſime dignata eſt Literis, quus Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ juſſu Reverendiſſimus Illuſtriſſimusque Dominus Supremus Regni Cancellarius d. d. Varſaviæ die 24ta Menſis Martii ad eum Scripſit —

Obedivit huic Sacræ Regiæ Mejeſtatis Veſtræ Mandato Ordo Equeſtris, miſitque Rigam Suos Commiſſarios, qui una cum Commiſſariis Illuſtriſſimi Ducis Conventionem quandam Salva Ratificatione Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ & Sereniſſimæ Reipublicæ cum Commiſſariis pro Ducatu Livoniæ Civitateque Rigenſi conſtitutis

tutis inierunt; — quam Conventionem Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ per Reverendiſſimum ac Illuſtriſſimum Supremum Regni Cancellarium Ordo Equeſtris quam humillime hiſce Submittit

Et cum promiſſum eſt, Clementiſſime Rex ac Domine! in hacce Conventione non minus ab Illuſtriſſimo Duce, quam ab Ordine Equeſtri, ſe ſuplices Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram & Sereniſſimam Rempublicam adire velle, ut Sacra Regia Majeſtatus Veſtra æque quam Sereniſſima Reſpublica hancce Conventionem ratam habere velit; proinde non deerit Promiſſis Suis Ordo Equeſtris, quando Sereniſſima Reſpublica in proximis Comitiis Regni Generalibus congregata erit, uti jam nunc deſuper Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram quam humillime implorat.

Cæterum Deum ter optimum maximum ardentiſſimis precatur Votis Ordo Equeſtris ut Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram quam diutiſſime Salvam incolumemque conſervet.

Profundiſſima cum Devotione cum atque conſtantiſſima fidelitate permorior

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, Rex ac Domine

longe Clementiſſime

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

ſubjectiſſimus & fideliſſimus

Gideon Henricus à Saſs,

p. t. Deputatorum Mareſchallus Ordinis Equeſtris Plenipotentiarius atque Capitaneus Candavienſis.

Candaviæ,
die 24ta Menſ. Auguſt.
1783.

Nro. 6.

Reverendiſſime, Illuſtriſſime, ac Excellentiſſime
Domine Supreme Regni Cancellarie
Domine Gratioſiſſime.

Cum

Cum Sacra Regia Majeſtas Sua, Dominus Noſter Clementiſſimus ad humillimam officioſiſſimamque Relationem ab Ordine Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ ceu Domino directo atque Supremo Suo de Prætenſionibus à Civitate Rigenſi ad Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Commercium formatis, factam, huncce Ordinem Literis quas Reverendiſſima ac Illuſtriſſima Excellentia Veſtra d. d. Varſaviæ die 24ta Menſis Martii hujus anni ad me Scripſit, Negociationes deſuper Regiæ inſtituere juſſerit, Ordo Equeſtris huic Mandato Domini Sui Supremi atque directi obediens fuit, atque Rigæ hancce adjunctam Conventionem iniſt.

Reverendiſſimam Illuſtriſſimamque Excellentiam Veſtram obſervantiſſime Submiſſiſſimeque Ordo Equeſtris rogat, quin Ea hanc Conventionem una cum debita de hocce Negotio Relatione, de qua Copia hisce annexa eſt, Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ, ſubmittere Ordinemque Equeſtrem autem omni Tempore Gratiæ Benevolentiæque Suæ quam commendatiſſimam habere velit.

Summa cum Veneratione Obſervantiaque permaneo.

Reverenniſſime Illuſtriſſime, ac Excellentiſſime
Domine Supreme Regni Cancellarie
Domine Gratioſiſſime,
Reverendiſſimæ ac Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

obſequentiſſimus ac obſervantiſſimus
Gideon Henricus à Saſs,
p. t. Deputatorum Mareſchallus Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris atque Capitaneus Candavienſis.

Candaviæ
die 24ta Auguſti 1783.

Nro. 7.

COMMERCIORUM LIMITUMQUE CONVENTIO

inter

Suam Imperialem Majeſtatem omnium Ruſſorum

&

Illuſtriſſimum Ducem

Statusque Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ.

Quantum moleſtiæ Præjudiciique hinc inde ſubortum quod nonnulla Capita Pactorum de quibus inter Livoniam Curlandiamque conventum, ſecus ut debuiſſent explanata fuerint, quodque varia. de quibus tum a Civitate Rigenſi, tum a Generali per Livoniam Gubernio, nec non ab aliis Imperio Ruſſico Subjectis & petitio facta & quærela lata eſt, usque adhuc nec amicabili ratione compoſita nec impleta fuerint, id diverſimode & per longum temporis Spatium experiundo, perquam graviter ſentitum fuit. — Sua Imperialis Majeſtas totius Ruſſiæ igitur, tum ad tollendas ambiguitates & diſſenſionum cauſas, tum indulgendo præcibus atque repreſentationibus Ducis Statumque Curlandiæ & Semigalliæ, ſummo Militiæ Generali Suo, Livoniæ Eſthoniæque Gubernatori Generali, Ordinum Sti Andreæ, Sti Alexandri Newski, Sti Vladimiri primæ Claſſis, Aquilæ Alba & Stæ Annæ Equiti, Domino Comiti Georgio à Browne, atque Intimo Conſiliario Suo, Senatori, Collegii Commerciorum regundorum Præſidi, Actuali Camerario, Ordinum Sti Alexandri Newski & Sti Vladimirii primæ Claſſis Equiti, Domino Comiti Alexandro à Woronzow, Plenipotentiam atque in mandatis dedit Commiſſarios quosdam Rigæ conſtituendi ac Plenipotentiam iis tribuendi, qui una cum Commiſſariis a Duce nec non cum Commiſſariis a Statibus Curlandiæ ac Semigalliæ denominatis Plenipotentiisque munitis in Gravamina invicem exiſtentia inquirerent & matura mutuorum Jurium commodorumque habita deliberatione perſpicuam, definitam, rebus ac Circumſtantiis adaptatam Commerciorum finiumque Ordinationem Statuerent — qua Ordinatio a mentionatis Dominis, Domino Comite

Comite à Browne & Domino Comite à Woronzow ab una, ab altera autem parte ab Illuſtriſſimo Duce atque ab Ordine Equeſtri in Comitiis congregato, approbata, confirmata mutuorum Inſtrumentorum commutatione & extraditione & procurata deſuper antea Ratificatione Regis & Reipublicæ Poloniæ a Duce Statibusque Curlandiæ & Semigallia finalem Suam Confirmationem a Sua Imperiali Majeſtate omnium Ruſſorum reciperet; — eſſetque hacce Ordinatio tum Ratione Commercii mutuique Negotii, tum finium inter Livoniam Curlandiamque perpetua Lex atque Regula. — Hunc in finem a parte Imperiali Ruſſica Actualis Conſiliarius Intimus, Ordinum Sti Alexander Newski & Stæ Annæ Eques, Dominus Jacobus Joannes à Sievers, Conſiliarius Status, Collega Cameræ Redituum Imperii Petroburgenſis, Summus Teloneorum Inſpector, tertiæ Claſſis Ordinis Sti Vladimirii Eques, Hermannus à Dahl, & Senator Rigenſis, Dominus Godofredus Berens; — a parte Ducis Curlandiæ, Dominus Landhofmeiſterus & Conſiliarius Supremus, Ordinis Aquilæ Albæ, Sti Stanislai & Stæ Annæ Eques, Joannes Erneſtus à Klopmann, Intimus Regis Poloniæ Conſiliarius atque Camerarius, Excancellarius & Exconſiliarius Supremus Curlandiæ, Ordinum Aquilæ albæ, Sti Stanislai, Stæ Annæ atque Ordinis Sti Joannis Hiero-Solymitani Eques, Dominus Dietericus à Keyſerling, atque Ducis Curlandiæ Mareſchallus Aulæ, Ordinum Aquilæ albæ & Sti Stanislai Eques, Dominus Ewaldus à Klopmann; — a parte Statuum Curlandiæ atque Semgalliæ autem Camerarius atque Ordinis Sti Stanislai Eques, Dominus Otto Hermanus ab Howen, Dominus Guſtavus Philippus Liber Baron à Roenne, & Dominus Chriſtophorus Fridericus à Medem, Commiſſarii de nominati conſtitutique ſunt, qui utrisque conſtituti Commiſſarii, habitis hinc inde variis conventibus, de Sequentibus inter ſe conveneruut punctis.

Art. I^mus.

Cum contra clarum expreſſumque Pacis Olivenſis Præſcriptum, Fugitivorum Extraditio ex Provinciis Imperio Ruſſico ſubjectis non raro ſumtuoſis Juris Proceſſusque formalitatibus atque Temporis

diſpendio obnoxia fuerit, quibus prorſus impeditum, quo minus Tractatui ſatisfactum fuerit; — ſtatuitur atque decernitur in præſenti, ut Regimen Curlandicum unicum ſit forum, cui cognitio deciſique in Cauſis Fugitivorum competat; — quod præfatum Regimen iuratos famulos quosdam Equo Servientes (Einſpänniger) Seu Miniſteriales Judiciales conſtituat, qui ad primam Actoris Petitionem, Mandato Litteris conſcripto, aut Commeatus à Regimine muniti, jus habeant & obligati eſſe debeant, in Pagum indicatum ſe directe conferendi ac ibi hominem reclamatum apprehendendi atque eum Prædii Poſſeſſori in cujus Territorio commoratus fuerit, tradendi. — Hicce Prædii Poſſeſſor obſtrictus ſit, Fugitivum Regimini Curlandiæ periculo ſuo ſiſtendi Præfatum Regimen autem Fugitivi Cauſam Teſtium depoſitione aliisque probationibus, Modo Summariſſimo ac remotis omnibus formalitatibus fori, pro fide Sua definiat; — & ſi appareat reclamatum hominem ex Provincia, quæ Ruſſiæ Imperialis Majeſtatis Suæ imperio ſubeſt, aufugiſſe, Miniſtro Imperiali Ruſſico tradi debeat, & absque quod deſuper refuſio cujusvis ſumtus Judicialis & Impenſorum aut Solutio Aeris alieni ab eiusmodi homine conflati à reclamante peti poſſit, quod quisque qui fugitivum receperit, debita ejus præſtet. — Si e contra appareat reclamatam Perſonam Imperio Ruſſico non ſubjectam eſſe, tunc Prædii Poſſeſſor, propter hominum ſuorum abſentiam, pro quavis Perſona, quinque Sexeris per Diem indemnis reddi debeat, & Imperiale Gubernium Generale Rigenſe Indemniſationis hujus Exactionem curabit. — Si jurato famulo aut Miniſteriali Iudiciali, Commeatus Litteris a Regimine munito, in Caſa familiæ ruſticæ reſiſteretur, aut ſi Prædii Poſſeſſor, homines Sibi traditos ut Regimini ſiſtet, aufugere pateretur, eiusmodi Prædii Poſſeſſor obſtrictus ſit, ad damnum a Suis propriis Subjectis, totidem hominibus, quot aufugerunt, reſarciendum Poſt hujus Conventionis Subſignationem omnes Prædiorum Poſſeſſores in Curlandia, ſint Nobiles nec ne, nonminus etiam omnes Adminiſtratores ac Arrendatores Præfecturarum Ducalium obligati eſſe debeant, omnes ex Provinciis Imperii Ruſſici fugitivos, nullas Commeatus Litteras habentes apprehendendi, Regiminique Curlandiæ ſiſtendi; & ſi quis convinci poſſet, eiusmodi hominem,

qui

qui poſt Subſignationem præſentis Conventionis aufugerit, amplius duobus menſibus in Territorio Suo commorare ſine delatione paſſum fuiſſe, Mulctam ducentorum Thalerorum Albertinorum incurrat, de qua Dimidietas Domino fugitivi, aut Generali Gubernio Rigenſi, altera autem Pars Denuncianti cedat. — Quod Curlandiæ fugitivos attinet, cum ii usque adhuc ſumma cum promptitudine & fide extraditi fuerint, eadem cum promptitudine & in poſterum Proprietariis aut horum Plenipotentiariis extradentur.

Art. II^dus.

Dux Statusque Curlandiæ ac Semgalliæ ad Negotiationem inter Civitatem Rigenſem & ſubjectos ſuos, ut & Tranſportationem Mercium eorumque quæ Lithuaniæ fert, ad mentionatam Urbem faciliorem, quantum iis eſt in viribus, reddendam, promittunt, ſe vias ex Polonia, Samogitia & Lithuania Rigam ducentes, æque quam Pontes, Rates atque Naves vectorias in iis exiſtentibus in bono meatuique idoneo ſtatu conſervaturos fore. — Communiter efficaciſſima capturi erunt Conſilia, ut huic Ordinationi ſatisfiat, communiterque in oppoſito & Negligentiæ Caſu reſponſuri erunt. — Obſtringit Se Dux quicquid usque adhuc Sub Titulo Pontagii, Pedagii, Paſſagiique (Brücken, Damm- und Fährgeld) in Curlandia Semgalliaque ſolutum dehinc abolendi. —

Renunciat quoque Dux omnibus pro Tranſitu ſolutis Vectigalibns atque generaliter omnibus, utcunque nominentur, Exactionibus a quibusvis mercibus Rigam aut inde venientibus.

Art. III^ius.

Jus Naufragii, uti dicitur hæcce vetus inhumanaque Conſuetudo, toties jam jam Legibus Conſtitutionibusque vetita, in totum in Curlandia ceſſet. — Nec quicquam Auxilii ulli Navi aut Navigio Portum Imperii Ruſſici petenti aut inde venienti, Naufragium paſſæ aut Naufragium faciendi in Periculo verſanti, quod non expetiit, obtrudi debeat. — Ut autem Littoralium Incolarum ſtudium in Caſibus neceſſitatis eo magis ad Opem navibus Nau-

Naufragium perpeſſis ferendam excitetur, Scaphis Opem eiusmodi Navibus ferentibus, & quidem cuivis homini in Scapha unus Thalerus Albertinus pro labore tempore diurno & unus Thalerus pro labore tempore nocturno, dimidietas autem iis qui in Terra laborant, conceditur. — Quisque Prædii Poſſeſſor in cuius Littore Navis quædam Naufragium fecit, ſi mulac de hoc certior factus fuerit, homines probos ibidem Cuſtodiæ collocabit, ne a mercibus in Terram allatis quicquam furto auferatur aut ſubducatur; ſimulque etiam ſine Temporis diſpendio Caſum directe Rigam & ut pro Securitate Bonorum Naufragorum eo melius curari poſſit, Imperiali Ruſſico Miniſtro Mitaviæ aut Conſulibus Libaviæ aut Vindaviæ, quique Loco Naufragii proximior etit, denunciet, ſumtusque huic denunciationi impenſi ſine ulla Contradictione refundantur. — Nullus Prædii Poſſeſſor audeat ſubjectos ſuos impedire quo minus opem ferant — Cum ſua Imperialis Majeſtas jam jam in ſtatibus ſuis hocce reſpectu competentia publicari juſſit mandata, exinde non minus Curones in caſu quo navium Navigiorumque jacturam facerent, iisdem commodis æque fruentur.

Art. IV.

Cum ſæpius accidit, Trabes aliæque merces ligneæ, quibus jam Naves in Portu Rigenſi aut navium ſtatione in Littore onerare incoeptum fuerit, Littoribus Curlandicis appelli, cumque in hoc caſu requiſitorialibus ad Regimen Curlandicum nimio tempore opus indeque Oneratio Navium retardata foret; Statuitur hiſce, quod homines, qui ex Riga aut Bulderaa teſtimonio a Portorio muniti, ad recollectionem eiusmodi Mercium lignearum, ad Littora Curlandica miſſi fuerint, plenariam habeant libertatem eiusmodi Merces ligneas recolligendi, nec non avulſas Scaphas repoſcendi & ſine impedimento ullaque Exactione Rigam reducendi. — Si quisquam auderet eos in labore ſuo impedire aut ab ejusmodi ligno Littoribus appulſo quicquam ſubducere, damnum cauſatasque Expenſas remota omni proceſſuali Modo refundat, provideantque Dux & Status Curlandiæ ut huic Articulo convenienter, Imperii

Ruſſici

Ruſſici Subjectis aliisque eiusmodi Mercium Scapharumque Proprietariis paratiſſima debitaque adminiſtretur Juſtitia.

Art. V^tus.

Cum Dux Curlandiæ ratione Naufragiorum in Duna, jam anno 1763 die 15ta Martii Ordinationem quandam publicari juſſit, eadem hiſce confirmaturatque a Statibus Curlandiæ & Semigalliæ ut obligatoria comprobatur & agnoſcitur. — Hincinde omnes & Singuli Prædiorum Poſſeſſores ad Dunam, quum in Territorio eorum Naufragium acciderit, homines non ſuſpectæ fidei ad Merces in Terra expoſita collocent, ne quicquam furto auferatur, præſtentque damnum in caſu quo ab hominibus ſuis quid ſubductum fuerit. — Nec unquam bona naufraga ratesque Fiſco cedant, ſed Generali Gubernio Rigenſi indicentur Ejusque diſpoſitioni relinquantur, ſi intra Sex Septimanarum Spatium nec quisquam, ſe Proprietarium eſſe profiteatur. — In utroque tamen Caſu pro Cuſtodibus æqua recompenſatio conceditur. — Ordinatio Ducalis de die 15ta Aprilis 1783 mediante hæcce Conventione confirmatur & ab Ordine Equeſtri agnoſcitur. — Cæterum Dux Statusque Curlandiæ & Semigalliæ Ordinationes ſuas eo dirigent ut & in Littore Maris Ripaque Dunæ Perſonis Naufragium perpeſſis omnia præſtentur humanitatis Officia.

Art. VI^tus.

Ad Propoliam quæ jam in Conventione a Duce Curlandiæ cum Civitate Rigenſi anno 1615 inita, vetita fuerit, quantum fieri poteſt cœrcendam, Conſtitutiones in præfata Conventione ſtabilitæ, reaſſumuntur atque confirmantur, omnibusque Incolis Ducatuum Curlandiæ & Semgalliæ, nominatim autem Jacobſtadii Friedrichſtadiique Incolis Mercis ex Lithuania Rigam euntes eo & proemere interdicitur.

Art. VII^mus.

Cum Ruſſia nondum in Poſſeſſione Limitum inter Livoniam & Curlandiam, qualiter illi durantibus Induciis, in Tractatu de anno

anno 1630, inter Regem Sueciæ Guſtavum Adolphum Ducemque Curlandiæ Friedericum conſtituti Paceque Olivenſi confirmati fuerunt, convenienti Tractatibus modo exiſtit, de quo tunc tempore ſequentibusque temporibus bellicæ Turbæ ineunte hoc Seculo Cauſa fuerunt; Dux & Status Curlandiæ & Semigalliæ pro veris genuinisque Limitibus Livoniæ agnoſcunt qui in ſupramentionato Tractatu conſtituiti fuerunt; —

"Nimirum Nova Munda (nunc Dunæ Mundæ Caſtrum nomi-
"natum) habeat teneatque quicquid inter Flumen Bulderaa
"Salſumque Mare cohærit &c. taliter ut eatur â Nova Munda
"in Dunam perque eam in Bulderaa in qua dehinc ſurſum us-
"que ad flumen die Schlockſche Bæch progreditur quo pro-
"pugnaculum cum Molendino fuit, cum Uſu utriusque ripæ,
"dehinc porro ſurſum usque ad extremos Limites, quibus Pa-
"gus Clavern â reliquis Tuckumenſis Capitaneatus Pagis ſepa-
"ratur, qui Limites ſe porro usque ad mare extendunt. —
"Quicquid igitur Circuitu horum Limitum continetur, Novæ
"Mundæ cedat. — Præfectura Dahlen in ſuis antiquis Termi-
"nis cum omnibus & ſingulis, quæ in Circuitu eius jacent,
"non minus Salmonum Gurguſtia, nec non etiam Bona Præ-
"nobilis atque ſpectabilis Conſulis olim Rigenſis, Joannis Frie-
"derichs, quæ Præfecturæ Baldohnenſi adjacent & usque ad-
"huc ſub veteri Suecica ſuperioritate poſſeſſæ fuerunt, cum
"Terris inter hæcce Bona jacentibus, maneant etiam nunc
"ſub eadem poteſtate & ſuperioritate." —

Imperialis ſua Majeſtas, ſimulac præſens ſubſignata fuerit Conventio, ut de Limitibus ſupra determinatis Poſſeſſio capiatur, jubebit. —

Et cum Livonia Curlandiaque interſertas in utraque Dunæ ripa Poſſeſſiones Limitesque dubios & controverſos habeant, Limites hi certiores reddi interſertæque Terræ emetiri debeant atque fiat æquitati & utriusque Partis Utilitati conveniens Permutatio earum. — Hocce reſpectu ab utraque Parte ſpeciales Commiſſarii denominari atque eiusmodi Inſtructionibus ad hocce Negotium muniri debeant quibus feliciſſimus illius eventus ſperari poteſt.

Art.

Art. VIII^us.

Mercatoribus Ruſſicis qui Mitaviæ aut in aliis Curlandiæ Civitatibus Domicilia ſua conſtituerunt, aut conſtituturi erunt, liberum ſit cum omnibus quæ Ruſſia profert Productis & Mercibus elaboratis aut inelaboratis ſummatim aut ſingulatim libere ac non impedite Mercaturam faciendi, easque emendi, vendendi atque in Tabernis mercatoriis venales habendi. — Permiſſum ſit iis Nundinas terreſtres frequentandi, Jusque habeant domos, hortos tabernasque mercatorias emendi, quibus in Caſibus Onera, Tribuendaque ordinaria atque ſolaria ac alii Curlandiæ Cives & Incolæ pendant, ad ullas autem Exactiones aliis ſodalitiis aut Communitatibus ſolvendas non teneantur, niſi ab iis recepti fuerint. — Miniſtri Imperiales Ruſſici, Imperialiumque Ruſſicorum Conſulum Protectione quam latiſſime perfruantur. — Nullus Magiſtratus Civitatenſis audeat eorum Merces confiſcandi; — omnes autem Actiones contra eos ad præmentionatum Miniſtrum aut ad Conſules deferantur atque ſub eorum Inſpectione in foris ordinariis ſine Partium ſtudio dijudicentur —

In cauſis Criminalibus Legibus Provincialibus ſubjecti maneant; attamen Imperiales Ruſſicus Miniſter Coſulesque provideant, ne quid Iniurii illis fiat. —

Art. IX^nus.

Operarii in Curlandia ruri diſperſi ac Ruſſicis commeatus Litteris muniti, non ſubſint, quomodo usque adhuc factum fuerit Jurisdictioni Nobilium. — Quam latiſſime perfruantur Imperialis Ruſſici Miniſtri Conſulumque Protectione, qui in Caſu Actionis contra hoſce homines adeundi, quique eos pro Circonſtantiis foris competentibus ſecundum Tenorem ſuperioris Articuli VIIIvi ut de iis cognoſcatur judiceturque traditurі erunt.

Art. X^mus.

Cum Imperialis ſua Majeſtas humanitate eademque benignitate de qua Duci Statibusque Curlandiæ ac Semgalliæ tam varia

 præbue-

præbuerit Documenta, nec non reſpectu magnæ Moleſtiæ pro quibusdam longinquis ac remotis Diſtrictibus oriundæ adducta, Idem Jus quod Civitati Rigenſi juxta Tractatum cum Duce Curlandiæ Anno 1615 initum competit, quo Exportatio omnium æſtatis Tempore ſertorum frugum Victualiumque Curlandicorum, tantummodo ex ejusdem Civitatis Portu permittitur temperare voluerit, concedit Illa Ducatui Curlandiæ, nominatimque Portui Libavienſi Vindavienſique plenariam Exportationis Importationisque Libertatem eodem modo, quo nunc eadem fruuntur; — hacce tamen Reſervatione, ne excepto Portu Libavienſi Vindavienſique novi Portus in Ora maritima Curlandiæ aperiantur. — Et cum Imperialis ſua Majeſtas ad Incolas Curlandiæ ad Negotia Rigæ facienda eo magis excitandos, varia ad Commercium ſublevandum iis jam jam in hacce ſua Civitate conceſſerit, hinc inde etiam iidem diſtrictus, quibus usque in Uſu fuerit, merces ſuas ad mentionatam Civitatem deportandi, ac nominatim Dunaburgenſis, Ueberlautzenſis, Selburgenſis, Nerſtenſis, Aſcheradenſis, Bauscenſis, Ekkavienſis, Neuguthenſis, Baldohnenſis, Mitavienſis, Seſſavienſis, Grentzhoffenſis & Doblehnenſis Diſtrictus, idem & in poſterum faciendi, ac quomodo usque adhuc factum fuerit, cum Civitate Rigenſi ſecundum Leges negotiandi teneantur. — In reliquis Diſtrictibus Prædiorum Poſſeſſoribus liberum ſit, mercimonias ſuas Rigam aut ad præmentionatos duos Portus Libau & Vindau deportandi.

Art. XI^mus.

Omnes anteriores inter ſuam Imperialem Majeſtatem Ducemque atque Status Curlandiæ & Semigalliæ initæ Pactiones nec non omnes inter anteriores Duces ac Civitatem Rigenſem initæ Conventiones, quatenus eæ præſenti Conventione nec caſſatæ nec commutatæ fuerint, in plenario ſuo robore atque valore maneant.

Art. XII^mus.

Simulac præſens Conventio ab utriusque Partis Commiſſariis ſubſignata fuerit, Dux Statusque provideant ut ea exequatur. Non minus

minus etiam, ut totidem Exemplaribus quot Opus fuerit Typis imprimatur atque inter Civitates diverſosque Diſtrictus Ducatuum Curlandiæ & Semgalliæ diſtribuatur, curent, ut, quæ continentur in ea cujusvis Notitiæ pateant, nec quisquam in Caſu Contraventionis cum Ignorantia ſe excuſare poſſit.

Cujus majorem in fidem præſens Conventio ab utriusque Partis Commiſſariis ſubſcripta ac Sigillis Eorum munita fuit. — Actum Rigæ die $\frac{10}{21}$ma Menſis Maii, Anno milleſimo ſeptingenteſimo octuageſimo tertio.

Jacobus Joannes â Sivers.
(L. S.)

Joannes Erneſtus Klopmann.
(L. S.)

Hermannus Dahl.
(L. S.)

Dietericus â Keyſerling.
(L. S.)

Godofredus Berens.
(L. S.)

Ewaldus Klopmann.
(L. S.)

Otto Hermannus ab Howen.
(L. S.)

Guſtavus Philippus Liber Baro à Rönne.
(L. S.)

Chriſtophorus Friedericus â Medem.
(L. S.)

(L. S. D.)

Concordantiam cum Originali teſtor
Joannes Friedericus Couradi,
Protonotarius.

Nos Georgius Comes â Browne, Imperialis ſuæ Majeſtatis Summus Militiæ Generalis, Livoniæ Esthoniæque Gubernator Generalis, Ordinum Sti Andreæ, Sti Alexandri Newski, Sti Vladimiri primæ Claſſis, Aquilæ albæ & Stæ Annæ Eques, & Alexander Comes â Worontzow Imperialis ſuæ Majeſtatis Conſiliarius intimus, Senator, Præſes Commerciorum regundorum Collegii, Actualis Camerarius, Ordinum Sti Alexandri Newski & Sti Vladimirii primæ Claſſis Eques, Imperialis ſuæ Majeſtatis, Dominæ Noſtræ Clementiſſimæ ad Commiſſionem Rigæ conſtituendam Plenipotentiamque illi tribuendam ad Gravamina Petitionesque Civitatis Rigenſis ad Ducem & Ducatus Curlandiæ atque Semgalliæ inquirendas, ambiguitates atque diſſenſiones ex obſcuritate Conventorum inter utramque partem ſubſiſtentium ſubortas, explanandas atque ad omnia quæ ad Commercia, fines ac ad reliquas relationes Provinciarum, Confinium aliorumque Imperialis ſuæ Majeſtatis ſubjectorum cum Curlandia reſpicerent ad certam, firmamque Normam reducenda, Plenipotentiarii declaramus atque vigore Præſentium notum facimus, quum ad hocce Negotium Generoſum Actualem Conſiliarium intimum ac Ordinum Sti Alexandri Newski & Stæ Annæ Equitem, Dominum Jacobum Joannem â Sievers, Generoſum Status Conſiliarium, Cameræ Redituum Imperii Petroburgenſis Aſſeſſorem, Supremum Teloneorum Inſpectorem ac Ordinis Sti Vladimirii tertiæ Claſſis Equitem, Dominum Hermannum â Dahl, & Rigenſem Senatorem Dominum Godofredum Berens, denominavimus plenipotentiisque munivimus, & quum iidem Commiſſarii cum Dominis Commiſſariis a parte Illuſtriſſimi Ducis & Statuum Curlandiæ ad hocce Negotium denominatis ac Plenipotentiis munitis, convenerunt atque variis habitis tractationibus Conventionem tandem d. $\frac{10}{21}$. Maii hujus Anni fecerunt: — Nos ideo, vigore ad hocce Negotium â ſua Imperiali Majeſtate Nobis conceſſæ Plenipotentiæ mentionatam Conventionem in omnibus Articulis & de verbo ad verbum confirmamus ratamque habemus atque nomine Sereniſſimæ Dominæ Noſtræ pollicemur, ſimulac Illuſtriſſimus Dux, Statusque Curlandiæ Regiæ ſuæ Majeſtatis, Reipublicæque Poloniæ ratificationem receperint, hancce Conventionem finalem Confirmationem ſuam per ſolemne Ratificationis Inſtrumen-

mentum æque a parte Imperialis ſuæ Majeſtatis ſine mora recepturam fore; — ſimulque declaramus quod in Caſu Ratificationis à Parte Regiæ ſuæ Majeſtatis & Reipublicæ Poloniæ non ſubſequentis, Imperialis ſua Majeſtas quævis Jura quibus per præſentem Conventionem quodammodo renunciaverit, ſibi reſervet. — Cæterum Ducem Statusque Curlandiæ de Benevolentia Imperialique Protectione Auguſtiſſimæ Dominæ Noſtræ certiores reddimus. Datum Rigæ $\frac{23}{12}$. Maii, Anno Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo tertio.

G. Browne. (L. S.)

Comes Alexander à Woronzow. (L. S.)

(L. S. D.) Concordantiam cum Originali teſtor

Joannes Fridericus Conradi,
Protonotarius.

Dei Gratia Nos Petrus, in Livonia, Curlandiæ & Semigalliæque Dux, Liber Baro in Sileſia, Wartenbergæ, Bralin & Goſchütz &c. &c.

Et

Nos, in Conventu publico congregatus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ &c.

Declaramus notumque facimus hiſce. — Cum Imperialis Sua Majeſtas omnium Ruſſorum, Illuſtri Domino Comiti Georgio à Browne, ſummo Militiæ Generali, Livoniæ Eſthoniæque Gubernatori Generali, Ordinum Sti Andræ, Sti Alexandri Newski, Sti Vladimirii primæ Claſſis, Aquilæ albæ, Stæ Annæ Equiti, atque Illuſtri Domino, Comiti Alexandro à Woronzow, Conſiliario Intimo, Senatori, Præſidi Commerciorum regundorum Collegii, Actuali Camerario, Ordinum Sti Alexandri Newski & Sti Vladimi-

ri primæ Claſſis Equiti in Mandatis dedit atque Plenipotentiam tribuit Commiſſionem Rigæ conſtituendi eique Plenipotentiam tribuendi ad ambiguitates diſſenſionesque ex obſcuritate Conventionum inter Livoniam Curlandiamque ſubſiſtentium Subortas tollendas atque ad ea, quæ reſpectu finium utriusque Provinciæ usque adhuc aut indefinita aut non impleta remanſerint definienda & perſpicuam firmamque Ordinationem reſpectu revindicationis Fugitivorum, Naufragiorum, Commercii & reliquarum relationum inter Subjectos Imperialis Suæ Majeſtatis & Ducatuus Curlandiæ & Semigalliæ faciendam, & cum Nos à parte Noſtra ad hasce Negotiationes æque certos Commiſſarios de nomina vimus atque conſtituimus, nimirum a parte Ducis, Generoſos fideliter Nobis dilectos Joannem Erneſtum à Klopmann, Landhofmeiſterum & Conſiliarium Supremum, Ordinum Aquilæ albæ, Sti Stanislai & Stæ Annæ Equitem, nec non Dietericum à Keyſerling, Regiæ Suæ Majeſtatis Poloniarum Conſiliarum Intimum & Camerarium, Excancellarium & Exconſiliarium Supremum Curlandiæ, Ordinum Aquilæ albæ, Sti Stanislai, Stæ Annæ & Ordinis Sti Johannis Hieroſolymitani Equitem & Ewaldum à Klopmann, Aulæ Noſtræ Mareſchallum Ordinum Aquilæ albæ & Sti Stanislai Equitem — a parte Ordinis Equeſtris autem, Generoſos Ottonem Hermannum ab Howen, Camerarium & Ordinis Sti Stanislai Equitem, nec non Guſtavum Philippum Liberum Baronem à Roenne, & Chriſtophorum à Medem, qui Commiſſarii, habitis variis Conventibus cum Commiſſariis Imperialibus Ruſſicis Conventionem quandum die $\frac{10}{21}$. Maji hujus Anni fecerunt eique Subſcripſerunt: Ideo Nos, pro Nobis Noſtrisque Succeſſoribus & Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ in univerſum præmentionatam Couventionem in Omnibus Punctis de Articulo ad Articulum & de verbo ad verbum confirmamus ratamque habemus, dantes ei dehinc plenum robur atque promittimus fideliter ſancteque eam exercere & ut exerceatur curare. — Inſuper etiam Nos obligamus, Nos ſine mora & quantocyus fieri poſſit ſolemnem Ratificationem præmentionatæ Conventionis a Domino Noſtro directo atque ſupremo, Regia Sua Majeſtate & Reipublica Poloniæ ad æque Ratificationem Imperialis Ruſſiicæ Suæ Majeſtatis hacce recipiendam, quæſtituros fore.

Cujus

Cujus majorem in fidem præſens Confirmationis Inſtrumentum propriis manibus ſubſcripſimus atque Sigillis Noſtris munivimus. Actum Mitaviæ, die 2:da Maji 1783,

(L.S. D.) Petrus, Dux Curlandiæ.

(L.S.) Gedeon Henricus a Saſs,

Capitaneus Candavienſis, p. t. Deputatorum Mareſchallus, Deputatus Diſtrictus Goldingenſis & ex Plenipotentia pro Diſtrictu Frauenburgenſi.

(L.S.) Fridericus Fircks,

Capiteneus Doblehnenſis, Deputatus Diſtrictus Neuguthenſis, Seelburgenſis & Tuckumenſis.

(L.S.) Guilhelmus Erneſtus Grotthuſs,

Deputatus Diſtrictus Dünaburgeuſis & Ueberlautzenſis.

(L.S.) Petrus Georgius Sigismundus ab Offenberg,

Deputatus Grobinenſis & ſubſtitutus Deputatus Diſtrictus Aſcheradenſis & Nerftenſis.

(L.S.) Franciſcus Chriſtophorus Schroederſs,

Depntatus Diſtrictus Bauscenſis, Eckavienſis & Baldohnenſis.

(L. S.)

(L.S.) Chriſtophorus Fridericus à Medem,
Depatatus Diſtrictus Mitavienſis & Grendshoffenſis, & ex Plenipotentia pro Deputato Diſtrictus Haſenpothenſis.

(L.S.) Georgius Petrus Magnus à Recke,
Deputatus Diſtrictus Neuenburgenſis & ex Plenipotentia Condeputati mei, Camerarii à Brüggen nec non pro Diſtrictu Doblehnenſi atque Durbenſi.

(L.S.) Guſtavus Philippus Liber Baro à Roenne,
Deputatus Diſtrictus Vindavienſis & Candavienſis.

(L.S.) Nicolaus Chriſtophorus Erneſtus Stempel,
Deputatus Diſtrictus Alſchwangenſis.

(L.S.) Chriſtophorus Henricus Schroederſs,
Deputatus Diſtrictus Zabelenſis.

(L.S.) Otto Hermannus ab Howen,
Condeputatus Diſtrictus Talſenſis & Deputatus ſubſtitutus Diſtrictus Gramsdenſis.

(L.S.) Carolus Ferdinandus à Rutenberg,
Deputatus Diſtrictus Auzenſis & Seſſavienſis.

Verſio-

Verſiones præinſertas cum Originalibus ſuis Idiomate theutonico conſcriptis & in Copia & forma probante ex Cancellatia Ducali Generoſo Ordini Equeſtri extraditis, mihique exhibitis, in omnibus concordare, facta prius ſedula Collatione, ſub Appoſitione clementiſſime mihi concrediti Sigilli, Regii Secretariatus & Notariatus publici mei, manusque meæ ſubſcriptione atteſtor.

(L.S.) Joannes Godofredus Nerger,
Sæ. Ræ. Mtis. Pol. Actual. Secrs. & Notar. publ. juratus.
mppr.

Nro. 8.

Iſt das, aus den Kirchſpielen an den Herrn Landesbevollmächtigten von Saſs eingegangene Paket Briefe. Videatur ſeine Relation ſub Nro. 9 unter den Beylagen.

Nro. 9.

Erlauchter, Hochgeborner Reichsgraf, Höchſtzuehrender Herr General en Chef, Generalgouverneur und Ritter,

Die großen und erhabenen Verdienſte, welche Ewr. Erlauchten Sich in einer langen Reihe von Jahren, als Held und Staatsmann, um ein großes Reich erworben haben, werden mit dem gerechten Beyfalle und einem ſeltenen Grade des Vertrauens der unſterblichen Catharina, dieſer großen Kennerinn des ächten Verdienſtes, belohnet; — der edle und menſchenfreundliche Charakter aber, durch welchen Ewr. Erlauchten Sich ſo vorzüglich auszeichnen, hat Hochdenenſelben die reinſte Hochachtung und Verehrung aller erworben.

Die Kurländiſche und Semgalliſche Ritterſchaft, die ſeit ſo vielen Jahren ein Zeuge der erhabenen ununterbrochenen Bemühungen iſt, welche Ewr. Erlauchten anwenden, das Glück der ihr benachbarten

Provinzen, die unter Hochdero Gouvernement stehen, zu machen, hat selbst in dieser langen Reihe von Jahren, so viele Beweise von Ewr. Erlauchten wohlwollenden Gesinnungen erhalten, daß Dieselbe nichts angelegentlicher wünscht, als Ewr. Erlauchten den Dank, den Sie Hochdenenselben schuldig zu seyn fühlet, einigermaßen abstatten zu können. — Sie wagt es dahero in dieser Rücksicht und in der Erwartung, Ewr. Erlauchten hiedurch nicht mißfällig zu werden, Hochdenenselben und Hochdero Descendance das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nebst allen den, in diesen Herzogthümern damit verbundenen Freyheiten, Rechten und Vorzügen, ohne alle in den Gesetzen des Landes verordnete, und in andern Fällen sonst vorhero erst zu erfüllende onereuse Bedingungen, zu offeriren, und hat mir, als Ihrem Bevollmächtigten, den Auftrag gemacht, Ewr. Erlauchten gehorsamst zu ersuchen, diesen Beweis Ihrer reinsten Verehrung, gefälligst entgegen zu nehmen, und zu erlauben, daß Sie in Ewr. Erlauchten Person, ein erhabenes Mitglied Ihres Standes für die Folge verehre.

Ich acquittire mich mit desto größerem Vergnügen von diesem mir gewordenen Auftrage, je größer die respektuösen Gesinnungen sind, mit welchen ich die Ehre habe, mich zu zeichnen,

Erlauchter, Hochgeborner Reichsgraf,

Höchstzuehrender Herr General en Chef, Generalgouverneur und Ritter,

Ewr. Erlauchten,

Kandau,
den 24sten August 1783.

ganzgehorsamster
Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall, Landesbevollmächtigter und Hauptmann zu Kandau.

Nro. 10.

Erlauchter, Hochgeborner Graf, Höchstzuverehrender Herr Geheimer Rath, Senateur, wirklicher Kammerherr, Präsident des Kommerzkollegiums und Ritter.

Es ist den Deputirten des letztern Kurländischen Landtages, welche die Ehre gehabt, in Ewr. Erlaucht, bey Dero Gegenwart in Mitau, die vorzüglichsten Eigenschaften und die ausgebreitesten Kenntnisse zu bewundern, durch welche Hochdieselben Sich so vorzüglich auszeichnen, ein angelegentliches Geschäffte gewesen, dem ganzen Adel von Kurland alle die Sentiments mitzutheilen, von welchen Sie für Ewr. Erlaucht durchdrungen sind; — und dieser Adel hat jetzt nur eine Stimme und nur eine Empfindung von Verehrung für Hochdero erhabenen und menschenfreundlichen Charakter. Geruhen Ewr. Erlaucht eine Wirkung dieser unter der Ritterschaft von Kurland allgemeinen Verehrung, mit der Hochdenenselben so eigenen Güte des Herzens zu empfangen. Sie wünscht, daß es Ewr. Erlaucht gefällig wäre, das einzige eklatante Merkmal von Ihrer gefühlvollen Hochachtung anzunehmen, welches ich Hochdenenselben ehrerbietigst anzutragen, den schmeichelhaften Auftrag habe.

Es ist das Indigenat von Kurland, für Ewr. Erlaucht und Dero Descendence, mit allen den, in diesen Herzogthümern damit verbundenen Freyheiten, Rechten und Vorzügen, und mit Aufhebung aller onereusen und in den Gesetzen des Landes verordneten und in andern Fällen vorhero erst zu erfüllenden Bedingungen.

Auch die künftigen Generationen werden in den Annalen von Kurland, mit Entzückung die Periode lesen, da ein großer Minister der erhabensten Souveraine von Rußland, das Ritterbuch des Kurländischen Adels durch seinen verehrten Namen verschönerte, und so wie es der hiesigen Ritterschaft zu aller Zeit schmeichelhaft gewesen, wenn Männer von erhabenem Stande, Charakter, Eigenschaften und Verdiensten, Ihr die Ehre erzeigt haben, Sich unter die Zahl Ihrer Mitglieder rechnen zu lassen, so wird es Derselben ganz vorzüglich schmei-

chelhaft seyn, wenn Sie das Glück hat, Ewr. Erlaucht darunter zählen zu können, und in Hochdero Person ein erhabenes Mitglied Ihres Standes zu verehren.

Indem ich übrigens die Ritterschaft von Kurland und mich Ewr. Erlaucht wohlwollenden Gesinnungen empfehle, habe ich die Ehre mit dem vollkommensten Respekt zu seyn,

Ewr. Erlaucht

Kandau,
den 24sten August 1783.

ganz gehorsamster Diener
Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall, Landesbevollmächtigter und Hauptmann zu Kandau.

à Son Excellence
Monsieur le Comte de Worontzow, Conseiller Intime de Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies, Senateur, Président du College de Commerce, Chambellan Actuel & Chevalier de l'Ordre de St. Alexandre Newski & de celui de St. Vladimir de la premiere Classe,
à
St. Petersbourg.

Nro. 11.

Mitau, den 28sten August 1783.

Hochwohlgeborner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann, Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter,

Da ich sowohl meiner Gesundheit wegen mir eine Zerstreuung zu machen

chen genöthiget bin, als auch aus anderen Konsiderationen, die meine Person tangiren, mich entschlossen habe, in diesen Tagen eine Reise nach St. Petersburg zu machen; so halte ich es für meine Pflicht Ewr. Hochwohlgebornen hiervon zu benachrichtigen, damit, wenn sich Landesangelegenheiten, die zu meinem Officio gehören, ereignen sollten, Ewr. Hochwohlgebornen den Ort meines Aufenthalts nicht ignoriren mögen. Ich empfehle mich übriges Ew. Hochwohlgebornen zur fort daurenden freundschaftlichen Gewogenheit, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebornen

ganz ergebenster Diener,

O. H. von der Howen.

A Monsieur, Monsieur de Sass, Drossard de Candau, Marechal de la diete & Plenipotentiaire de la Noblesse Seigneur héréditaire des Terres Scheden

à

Scheden.

Nro. 12.

Generose Domine

Amice plurimum honorande,

Jam superiori Mense, à Magnificis Supremis Consiliariis transmissa mihi est Conventio, quibus prætensiones à Civitate Rigensi formatæ, conclusæ sunt & definitæ: eidem Conventioni connexa etiam erat relatio de integra institutæ negotiationis ratione Cum itaque de ejusmodi conventione Generosa Dominatio Vestra nomine Generosi Equestris Ordinis refert; confirmat duntaxat nuntium jam ea de re ad Sacram Regiam Majestatem Dominum Meum Clementissimum allatum. Quemadmodum vero Magnificis Supremis Consiliariis rescriptum est, ita etiam Generosæ Dominationi Vestræ rescribendum

ſcribendum venit, ratificationem dictæ conventionis æque à Sacra Regia Majeſtate ac univerſis Regni Ordinibus dependere, & proinde nequit niſi in Comitiis Generalibus Regni ſubſequi. Pergratum mihi eſt, hac etiam occaſione profiteri, quod pleno cultu permaneam

Generoſæ Dominationis Veſtræ

Varſaviæ,

die 8. Septembr. 1783.

obſervantiſſimus

Okęcky

Episc. Posnan. Suprem. Regn. Cancell.

Generoſo Domino Saſs, Capitaneo Candavienſi, Marſchallo & Plenipotentiario Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, Amico plurimum honorando

Nro. 13.

Hochwohlgeborner Herr
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter.

Ich habe die Ehre, Ewr. Hochwohlgeborn das Dankſagungsſchreiben Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Woronzow, für die Ehre, die man Ihm erzeigt, Ihn unter die hieſige Brüderſchaft aufzunehmen, zu überſchicken. Er hat mir dabey noch beſonders aufgetragen, dieß Schreiben mit den verbindlichſten Ausdrücken Seiner Empfindung über den Werth dieſes Vorzuges, den Er in ſeinem ganzen Umfange erkennt, zu begleiten.

Darf ich Ewr. Hochwohlgeborn bey dieſer Gelegenheit in ſeinem und meinem Namen, an Dero gütiges Verſprechen erinnern, ſich bey Ihren Herren Mitbrüdern für den Herrn General en Chef von Elmpt

gütigſt

gütigst zu verwenden; — Der Herr General en Chef von Elmpt, aus einem der ältesten Häuser in Deutschland entsprossen, und der durch seinen persönlichen Karakter sowohl, als den hohen Rang, den Er in Russischkayserlichen Diensten erworben, sich empfiehlt, besitzt noch das Glück, mit einer Landsmännin von Ihnen, die den ersten Familien von Kurland angehört, verbunden zu seyn.

Ewr. Hochwohlgeborn und die sämmtliche Wohlgeborne Ritter und Landschaft werden durch diese Gefälligkeit, zugleich den Grafen Woronzow und mich höchstens verbinden; der ich die Ehre habe, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebornen

Mitau,
den $\frac{8}{19}$ten October 1783.

gehorsamster Diener,
B. v. Krüdener.

à Monsieur, Monsieur de Sass, Drossard de Candau, Plenipotentiaire de la Noblesse & Seigneur héréditaire des Terres de Scheden

à

Scheden.

Nro. 14.

St. Petersbourg, ce 22. Septb. 1783.

Monsieur,

Les sentimens du Corps illustré qui Vous a confié ses intérêts, m'ont inspiré à l'occasion de mon dernièr voyage à Riga une estime trop véritable, pour que j'aie pû me dispenser de Lui rendre auprès de l'Imperatrice ma Souveraine le témoignage le plus distingué. C'étoit une justice due à des principes dont j'ai trouvé penetré la Noblesse

Nobleſſe de Courlande, principes qu'elle n'a point démentis pendant tout le cours de la dernière négociation & qui motivés par les intérêts bien entendus des Duchés ont attiré au Corps de la Nobleſſe toutes les fois qu'il ne s'en eſt point écarté, des preuves evidentes de la ptotection & de la bienveillance de Sa Majeſté Imperiale.

Il eſt aiſé de concevoir Monſieur, combien Votre lettre, que m'a remiſe Mr. le Baron de Howen, m'a donné de la ſatisfaction en m'inſtruiſant que cette Nobleſſe illuſtre, m'a fait l'honneur de m'agréger à Son Corps. Ayant obtenu la permiſſion de mon Auguſte Souveraine de m'en prévaloir, je me ſens très flatté de Lui être aſſocié.

Veuillés bien recevoir Monſieur, pour Vous même l'expreſſion de ma haute eſtime & la part qui Vous eſt due au tribut de cette reconnoiſſance ſentie que je payerai toujours avec empreſſement à tous vos dignes compatriotes. Je me félicite d'appartenir à Leur corps & je compterai à ſatisfaction de Vous convaincre dans toutes les occaſions des ſentimens de la conſideration très diſtinguée avec la quelle j'ai l'honneur d'être,

Monſieur

Votre très-humble & très-obéiſſant
Serviteur

Comte Alexandre de Worontzow.

à Monſieur, Monſieur de Saſs, Droſſard de Candau, Maréchal de la diette & Plenipotentiaire de la Nobleſſe de Courlande, Seigneur héréditaire des Terres Scheden,

à

Mitau.

Nro.

Nro. 15.

Hochwohlgeborner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter,

Da nunmehro das Provinzialgrenzgeschäffte gänzlich geendiget ist; so liegt uns die Pflicht ob, Ewr. Hochwohlgeborn davon den ergebensten Bericht abzustatten.

Nachdem wir uns den 12ten Julius, als dem festgesetzten Termino, in Riga eingefunden hatten; so wurden wir von denen Russischkayserlichen Herren Kommissarien benachrichtiget, daß der Terminus bis den 14ten e. m. wegen der Unpäßlichkeit eines der Russischkayserlichen Herren Kommissarien ausgesetzt werden müßte. Wir erschienen also den 14ten auf dem Schloß, da dann nach geöffneter Session, die Russischkayserlichen Herren Kommissarien ein Gouvernementsreskript nebst kopeylichen Schreiben d. d. Zarska Selo, von Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur und Ritter von Browne an den Herrn Geheimen Rath und Ritter von Vietinghoff erhielten, in welchem angezeiget wurde, daß die dabey angeschlossene Charte von Ihro Russischkayserl. Majestät approbiret worden, und daß die beyderseitigen Kommissarien, sich selbige zur Vorschrift, bey Legung der Grenzmaale, zu bedienen hätten.

Die Russischkayserlichen Herren Kommissarien verlangten also von uns erstlich, daß wir zur unterthänigsten Befolgung der Allerhöchst approbirten Charte, die Latzenbäche als den terminum a quo annehmen, zweytens, daß wir dafür Sorge tragen sollten, daß kurscher Seits gleichfalls ohne Zeitverlust Leute fistirt würden, um die auf ihrer Charte bezeichnete Grenzlinien gemeinschaftlich mit ihren dazu bereits beorderten Leuten durchzuhauen, und drittens, daß wir versichern möchten, den 18ten auf diesem Termino des Morgens frühe zu erscheinen, um die Grenzmäler nach der oberwähnten Charte errichten zu lassen.

Wir trugen darauf an, daß der Terminus bis Nachmittage ausgesetzt werden möchte, damit wir hierüber etwas zum Protokoll geben könnten, und nachdem dieses beliebet worden, so überreichten wir eo-

dem die p. m. erstlich eine Deduktion, in welcher wir die wirklichen Grenzen nach dem Traktat von 1630 anzeigten, und zweytens, eine vidimirte Abschrift des Traktats von 1630. Da aber demohngeachtet die Russischkayserlichen Herren Kommissarien darauf insistirten, daß wir den 18ten bey der Latzenbäche uns einfinden möchten, und noch hinzufügten, daß Sie bey diesem Stück gar nichts mehr untersuchen und entscheiden könnten, sondern blos die Willensmeynung Ihrer Allerhöchsten Monarchin befolgen müßten; so versicherten wir zwar den 18ten zu erscheinen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wir unsers dortigen Verfahrens wegen, erst von Ihro Durchlaucht dem Herzoge Verhaltungsbefehle einziehen würden.

Wir eilten also noch denselben Abend nach Mitau, stellten Ihro Hochfürstliche Durchlaucht in einem Berichte die ganze Sache vor, und baten um ganz bestimmte Verhaltungsbefehle. Obgleich wir nun den 17ten des Abends die Hochfürstliche Erklärung erhielten, daß Höchstdieselben Sich die Allerhöchst approbirte Charte wollten gefallen lassen; so überreichten wir dennoch zuerst den 18ten auf dem bestimmten loco denen Russischkayserlichen Herren Kommissarien eine Note, in welcher wir Sie aufforderten, ihrer Pflicht gemäß, genau zu prüfen, ob die approbirte Charte, dem Buchstaben des Traktats von 1630 konform sey, und wann dieses nicht wäre, sie dem Traktat zu konformiren. Da aber die Russischkayserlichen Herren Kommissarien hierauf erwiederten, daß Sie die Grenzen nicht anders, als nach Maaßgabe der Allerhöchst approbirten Charte, reguliren könnten, und daß Sie auch selbige, noch ehe wir angekommen, bereits so zu bemaalzeichnen angefangen; so übergaben wir die Hochfürstliche uns ertheilte Erklärung, und accedirten nomine Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft um desto eher, da die beyden dabey interessirenden Erbbesitzere, als namentlich der Herr Kammerherr von der Brüggen und Herr Baron von Rönne, die unserm Ihnen, durch den Herrn Ritterschaftssekretaire gemachten Avertissement zufolge, sich eingefunden hatten, uns deklarirten, daß Sie wohl einsehen, daß dabey sonst nichts zu machen sey. Wir kontinuirten also mit denen Bemaalzeichnungen der Grenzen, und limitirten den 19ten den Terminum bis dahin, da die Revisores mit ihren Vermessungen bey Baldohnen und so weiter, fertig werden würden.

Den

Den 12ten September, als an dem gemeinschaftlich festgesetzten die procedendi fanden wir uns in Pulkarn ein, und kontinuirten daselbst mit Bestimmungen der Grenzen, bis zum 18ten ej. m. da dann zu unserer großen Beruhigung der einzige dabey interessirende Erbbesizzer, Herr von Lieven, aus Dünhoff, vollkommen zufrieden zu seyn, deklarirte.

Wir säumten nicht, der Frau Regierungsräthin von Plettenberg und dem Herrn Kammerherrn von Korff, Besitzer auf Daudsewas, die Nachricht zu ertheilen, daß, da die Provinzialgrenzregulirung den 20sten bey Friedrichstadt kontinuiren würde, Sie ihre Grenzen möchten attendiren und uns anzeigen lassen, falls etwas zu ihrem Nachtheil vorgenommen werden sollte. Die Frau Regierungsräthin von Plettenberg schrieb uns zur Antwort, daß Ihre Grenzen mit dem liefländischen Guthe Jungfernhof bereits reguliret, und unstreitig wären, und der Herr Kammerherr von Korff schickte einen Jäger zu Attend rung seiner Grenze.

Wir kontinuirten den 20sten und die folgenden Tage, die Grenzen diesseits und jenseits Friedrichstadt zu vertauschen und zu bestimmen, da dann den 22sten Daudsewasscher Seits angezeigt wurde, daß von dem, an dem liefländischen Guthe Römershoff als äquivalent zu cedirenden Stück Landes, ein Stück nach Daudsewas gehöre; wir ließen also dem Herrn Kammerherrn von Korff sagen, daß Er sich von den liefländischen Stücken, die Kurland bekommen, ein anderes von gleicher Größe aussuchen möchte. Das geschahe und wir benachrichtigten den Herrn Kammerherrn von Korff, daß Ihm das, von Ihm selbst ausgesuchte Stück abgegeben werden sollte.

Wir ließen diese Verhandlung gleichfalls im Protokoll verzeichnen, setzten unsere Arbeiten bis zum 25sten September incl. fort und limitirten den Terminum bis dahin, daß die Revisores mit Legung der Grenzmäler an den von uns bestimmten Punkten und mit Anfertigung der Charten fertig zu seyn, uns avertiren würden.

Den 11ten November bekamen wir ein Schreiben von dem Herrn Kammerherrn von Korff, in welchem Er sich beschwerte, daß Er für ein großes Daudsewasches Stück nicht äquivalirt wäre. Wir gaben Ihm zur Antwort, daß die Schuld nicht an uns, sondern an Ihm selbst läge, und daß Er sich bis zu dem Rapport der Revisores

gedulden möge, da wir dann nicht ermangeln würden, so viel in unserm Vermögen stünde, für seine Befriedigung zu sorgen.

Auf erhaltener Nachricht, daß die Revisores nunmehro mit allem fertig wären, kamen wir am 3ten Februar dieses Jahres, als an dem gemeinschaftlichen fixirten Termino in Riga zusammen, revidirten die Grenzkarten, fertigten die Grenzbeschreibung an, unterzeichneten den 11ten huj. die Grenzkarten und Grenzbeschreibungen, und ließen die Protokolle durch den Sekretairen unterschreiben, von welchen allen wir den einen Theil in Riga zurückließen, und den andern Theil zum Fürstl. Archiv überreichten.

Während dieser Zeit erkündigten wir uns bey dem kurschen Revisor Schulz, wegen der Daudsewasschen Prätension und da selbiger uns anzeigte, daß Daudsewas wirklich zu dem Umtausch mehr hergegeben, als Er damals angezeigt; so nahmen wir die revisorischen Karten nochmals zur Hand, und gaben dem Revisor Schulz, kraft habender kommissorialischen Autorität auf, dem Kammerherrn von Korff künftiges Frühjahr, welche Stücke, die wir selbst auf der Karte litterirten, laut einer Konsignation zum äquivalent zu übergeben, und benachrichtigten hiervon den Herrn Kammerherrn von Korff.

Wir empfehlen uns übrigens Ewr. Hochwohlgebornen gütigen Andenken und sind mit vollkommener Hochachtung

Ewr. Hochwohlgeborn

Mitau,
den 9/19. Februar 1784.

gehorsame Diener,

Friedrich Reinhold v. Mirbach.
Christoph Friedrich v. Medem.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn von Sass, Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten und Erbherrn der Schedenschen Güter

in

Scheden.

Nro.

Nro. 16.

Madame

Quand la Politique etonnée admire dans la Paix glorieuſe que Votre Majeſté Imperiale vient de faire un nouveau trait de Sa Sageſſe profonde, le ſentiment y voit avec tranſport un Interet de plus-celui du bonheur de Ses nouveaux ſujets. La Nobleſſe de Courlande animée de ces ſantimens reunis, oſe en depoſer l'homage aux pieds de Vortre Majeſte Imperiale & L'Adorant comme ſa Divinité tutelaire, elle ſuplie Votre Majeſté Imperiale de lui continuer Sa haute & puiſſante protection, qu'elle regarde comme la baſe la plus ſacrée de la conſervation de ſes droits & immunités.

Heureux détre par ma Charge l'interprete de ma patrie, j'oſe joindre à l'expreſſion du ſentiment général celui de la ſoumiſſion la plus profonde avec la quelle je ſuis.

de Votre Majeſté Imperiale

Mitau,
ce 15. Mars 1784.

les très-humble très-obeiſſant & très-ſoumis.

G. H. de Saſs,

Maréchal de la Nobleſſe de Courlande.

Nro. 17.

Mitau, den $\frac{24.\ \text{April}}{5.\ \text{May}}$ 1784.

Hochwohlgeborner Herr

Hochzuehrender Herr Landbothenmarſchall,

Da ich von meinem Allerhöchſten Hofe den Befehl erhalten habe, auf einige Zeit nach Petersburg zu kommen, vorher aber den Herrn von Rottbeck, als Chargé d'Affaire zu akkreditiren; ſo habe ich die

Ehre, Ewr. Hochwohlgeboren hievon zu benachrichtigen, und Sie zugleich zu bitten, dem Herrn von Nottbeck in allem, was Er bey sich ereignenden Vorfällen vortragen möchte, völligen Glauben beyzumessen.

Ich habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener,

B. von Krüdener.

à Monsieur Monsieur de Sass Maréchal de la diette de la Noblesse de Courlande &c.

à

Scheden.

Nro, 18.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Da ich vermuthe, daß der dieses Jahr einfällige ordinaire Landtag, von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht balde ausgeschrieben werden dürfte; so flehe ich Höchstdieselben unterthänigst an, die hier beygefügte Deliberatoria, dem Hochfürstlichen Ausschreiben zum Landtage gnädigst beyschlüßen zu lassen.

Ich ersterbe in aller Treue und Ehrfurcht

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster,

Giedeon Heinrich Sass,

p. t. Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

Prod. die 17. Junii 1784.

Hochfürstl. Kanzeley.

De-

Deliberatoria.

Imo.

Die Herren Landbothen des letztern Landtages, haben es für die Ehre und für das Wohl des Vaterlandes zuträglich erachtet, daß das hiesige Indigenat, mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Aufhebung aller onoreusen Bedingungen, Sr. Erlaucht dem Hochgebornen Herrn Grafen von Browne, Ihro Russischkayserlichen Majestät General en Chef, wie auch Generalgouverneur von Liefland und Estland und Ritter verschiedener Orden, wie auch Sr. Erlaucht, dem Hochgebornen Herrn Grafen Alexander von Woronzow, Ihro Russischkayserlichen Majestät wirklichen Geheimenrath, Senateur, Kammerherrn, Präsident des Kommerzekollegii und Rittern verschiedener Orden, für Ihre Personen und deren Nachkommenschaft offeriret und konferiret werden möge.

Diesem Erachten zufolge, trafen die Herren Landbothen die Verabredung, zur Beschleunigung dieser, dem Vaterlande heilsamen Angelegenheit, ein jeder insbesondere das Gutachten Seines Kirchspiels einzuziehen, und dasselbe ungesäumt an mich Endesunterzeichneten einzuberichten, damit, wenn die Mehrheit der Kirchspiele dieses Erachten billigen sollte, ich dem zufolge, denen obgedachten Herren Grafen das hiesige Indigenat sogleich schriftlich, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, antragen und konferiren sollte.

Da nun hierauf die Mehrheit der Kirchspiele das Erachten und die Verabredung Ihrer Herren Deputirten gebilliget, wie ich mich hierüber bey dem bevorstehenden Landtage zu legitimiren vorbehalte; so habe ich auch dem zufolge, die erforderliche Schreiben an obgedachte Herren Grafen ergehen lassen, weil es aber nothwendig ist, diese Indigenatsertheilung annoch durch einen landtäglichen Schluß festzusetzen, solches aber erfordert, daß es zur Deliberation ausgesetzet werde, so habe ich Endesunterzeichneter diese Vorschrift der Gesetze hiemit befolgen, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auffordern wollen, Ihre zum bevorstehenden Landtage abzufertigende Herren Landbothen, Ihren bereits geäusserten Gesinnungen gemäß, dahin zu instruiren, daß die mehrgedachte Indigenatsertheilung, dem nächsten landtäglichen Schlusse inseriret werde.

IIdo.

Se. Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow, haben vor einem Jahre, bey Dero Anwesenheit in Mitau, mich Endesunterzeichneten, wie auch den Herrn Ritterschaftssekretaire ersuchet, in Hochdesselben Namen, Sr. Excellence den Herrn Baron von Elmpt, Ihro Rußisch-kayserlichen Majestät General en Chef und Ritter verschiedener Orden, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zum hiesigen Indigenat zu empfehlen, und hinzuzufügen, daß nicht nur Hochdieselben die gütige Aufnahme dieser Empfehlung, als einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gegen Sich ansehen würden, sondern auch versichern könnten, daß, wenn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Sr. Excellence den Herrn General en Chef Baron von Elmpt das hiesige Indigenat ertheile, solches um destomehr von Ihro Russischkayserlichen Majestät mit gnädigen Augen bemerket werden würde, da diese erhabene Monarchinn die Verdienste dieses würdigen und verdienstvollen Generals vorzüglich schätzte.

Je gewisser ich nun, von der Aufmerksamkeit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für die Empfehlung Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Woronzow, und von dem Eifer und Wunsche überzeugt bin, den Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft heget, alles das zu thun, wodurch Dieselbe Sich Ihro Russischkayserlichen Majestät gefällig machen, und die Huld und Gnade dieser Großen Souveraine erwerben kann, um desto angenehmer ist es mir, diese Materie hierdurch Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Deliberation zu unterlegen.

IIItio.

Bereits unterm 9ten Januar 1779 haben Se. Majestät unser allergnädigster König und Oberherr, gnädigst geruhet, an den Herrn Kammerherrn und damaligen Landesbevollmächtigten von der Brüggen, nachfolgendes Schreiben ergehen zu lassen:

Monsieur

Monsieur le Chambellan de Brüggen,

Comme la valeur a toujours formé le trait caracteristique de la Noblesse de Courlande; les actions glorieuses du General de Michelsonen ne peuvent que la disposer en sa faveur & la determiner à lui accorder l'Indigenat qu'il desire dans ces Duchés. Par cette demarché la Courlande fera une acquisition utile à tout égard, & comme Je m'interesse vivement à ce Brave General, Je regarderai cette deference, de vos Compatriotes, à Ma recommendation, comme une marque de Leur reconnoissance, & de Leur attachement à Ma Persone, surce Je prie Dieu de vous avoir en Sa Sainte Garde.

Stanislaus Auguste Roy.

à Monsieur le Chambellan de Brüggen Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande & de Semigalle.

Dieser Allerhöchsten Königlichen Empfehlung zufolge, hätte der Herr Kammerherr von der Brüggen gewiß nicht verabsäumet, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch ein Deliberatorium bereits damals aufzufordern, aus schuldiger Deference für die eben so gnädige als dringende Empfehlung des besten Königes sowohl, als aus Achtung für die personelle Vorzüge und Verdienste Sr. Excellenze des Herrn von Michelsonen, Ihro Rußischkayserlichen Majestät Generalmajor, Premiermajor der Garde zu Pferde, und Ritter des Alexander Newski, des St. Georgen und des St. Stanislaus Ordens, Demselben das hiesige Indigenat zu ertheilen; Da jedoch der Wunsch Sr. Excellenze des Herrn Generals von Michelsonen war, bey Nachsuchung des hiesigen Indigenats selbst gegenwärtig zu seyn, Derselbe aber damals durch verschiedene Umstände davon abgehalten wurde; so wurde der Herr Kammerherr von der Brüggen von Demselben ersuchet, den Gebrauch der Allerhöchsten Königlichen Empfehlung, annoch zu suspendiren, wie man sich denn von alle dem, so hier gesagt worden, überzeugen kann, wenn man das nachlieset, was hierüber Pag. 111 & 133 des Diarii des Anno 1780 den 17ten Julii gehaltenen ordinairen Landtages anzutreffen ist.

Da indessen der sehr angesehene Posten, den Se. Excellenze der Herr General von Michelsonen bekleiden, es denselben zeither nicht erlaubet hat, und auch gegenwärtig nicht zuläßt, sich von St. Petersburg zu entfernen, und Derselbe sich dadurch ausser Stande siehet, seinem Vorsatz zufolge, bey Nachsuchung des hiesigen Indigenats hier gegenwärtig zu seyn; So finde ich mich von mehr gedachtem Herrn General und Ritter von Michelsonen veranlasset, gegenwärtig, Seinen Wünschen gemäß, von obgedachten Allerhöchsten Königl. Empfehlungsschreiben, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den besten Gebrauch zu machen.

Ich habe dahero die Ehre Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft diese Materie zur Deliberation zu unterlegen, und um destomehr gehorsamst zu empfehlen, da nicht nur Se. Majestät unser Allergnädigster König und Oberherr, nach dem obgedachten Königl. Handschreiben, die Deference Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für Allerhöchstdesselben Empfehlung, als ein Merkmal Ihrer Erkenntlichkeit und Ihres Attachements erwarten, sondern überdem auch die ganz Europa bekannt gewordene und von Ihro Russischkayserl. Majestät, so wie von Jedermann geschätzte Vorzüge und seltene Verdienste Sr. Excellenze des Herrn General und Ritter von Michelsonen, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft selbst den Wunsch erregen müssen, denselben zur eigenen Zierde um desto mehr unter die Zahl Ihrer Mitglieder aufzunehmen, da derselbe bereits in Pohlen und Pilten das Indigenat besitzet, und es dahero als eine besondere Achtung für Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft angesehen werden muß, daß Sr. Excellence das hiesige Indigenat noch besonders nachsuchen wollen.

IVto.

Da der Herr von Heycking, Königlich Polnischer Kammerherr und Ritter des Maltheserordens, mich ersuchet hat, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das mir von Ihm zugesandte Deliberatorium zu unterlegen, und ich nicht nur von dem evidenten Nutzen überzeuget bin, den ein jeder bey aufmerksamer Beurtheilung des Vorschlages einsehen wird, den obgedachter Herr Kammerherr Einer

Wohl-

Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Deliberation darbietet, sondern auch mit Zuverläßigkeit versichern kann, daß obgedachter Herr Kammerherr und Ritter von Heycking, die Gnade unsers Allergnädigsten Königes und Oberherrn, so wie die Gunst und das Vertrauen des Russischkayserlichen Herrn Ambassadeurs und des Königlich Polnischen Ministerii und vieler Herren Senateurs in einem hohen Grade genüsset, und dadurch zur Betreibung der Angelegenheiten unsers Vaterlandes in Pohlen, vorzüglich geschickt ist, so empfehle ich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das von demselben eingesandte und hier folgende Deliberatorium, mit alle dem Eifer, den mir die obgedachte Ueberzeugung einflößet.

Deliberatorium.

Wann es wahr ist, daß auch die mächtigsten Höfe von dem Nuzen überzeugt sind, ihre Agenten und Bevollmächtigten auswärtig zu halten, wie viel mehr muß nicht ein Staat, wie der unsrige, die Nothwendigkeit fühlen, eine fortdaurende Verbindung mit einem Hofe zu unterhalten, von dem das Schicksal des Ganzen überhaupt sowohl, als der einzelnen Mitglieder insbesondere abhängt.

Jeder denkende Mitbruder, der das Wohl seines Vaterlandes beherzigt, wird sich überzeugen müssen, daß für Kurland nichts nüzlicher und nothwendiger seyn kann, als einen beständigen Delegirten in Warschau zu halten. — Denn dadurch wird das Land im Stande gesetzt, von allen Vorfällen, die selbiges betreffen könnten, zu gehöriger Zeit unterrichtet zu werden, um selbige entweder in ihrer Quelle zu ersticken, oder ihnen die vortheilhafteste Richtung fürs Land zu geben.

Wann ein Delegirter beständig an Ort und Stelle ist; so kann Er sich um die wirksamsten Triebfedern, um die sicherste Protektion, und um den zuverläßigsten Beystand am besten bewerben; dahingegen sind einem Delegirten der in dem Augenblick des Reichstages nach Warschau geschickt wird (wann er auch alle Talente, Verstand und guten Willen hat) dennoch die Einflußhabende Personen, die Geschäffte, und die Art, sie zu behandeln, fremde.

Heute zu Tage werden die Negociationes weniger durch Noten, Deduktiones und weitläuftig ausgearbeiteten Vorstellungen, als viel-

mehr dadurch traktiret, wann man das Glück hat, des Vertrauens einiger Großen gewürdiget zu seyn, denen man gelegentlich die Sachen vorstellet, und alsdann kann man sich eines glücklichen Ausganges versprechen. Wann diese nur kürzlich berührte Vortheile, für das Ganze erwogen zu werden verdienen, wie vielmehr sind sie nicht der Aufmerksamkeit der einzeln Mitglieder würdig. Jede Privatperson, ist dem Zufall vor denen Relationsgerichten gezogen zu werden, ausgesetzt.

Hat nun das Land einen beständigen Delegirten in Warschau; so kann der Privatus sich an Ihm wenden, auf seinen Beystand und Bemühungen rechnen, und von Ihm mit Recht bey Hofe, bey allen Großen und auswärtigen Gesandten vorgestellet zu werden verlangen. Außer diesen Vortheilen will ich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auch die Mittel diesem beständigen Delegirten mit Ersparung einiger 1000 Rthlr. in wenig Jahren zu unterhalten, anzuzeigen die Ehre haben.

Alle zwey Jahr wird ein Delegirter zum Reichstage geschickt, und diese Nothwendigkeit, kann nach unserer Staatsverfassung nie aufhören.

Ein solcher Delegirter bekommt für sechs Wochen (ohne Beytrag Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs) 2000 Rthlr. Alberts, sind aber extraordinaire Ausgaben, oder solche Vorfälle, die einen längern Aufenthalt erfordern; so vermehren und verdoppeln sich, ohne Schuld des Delegirten, die Unkosten, dieses aber kann niemals statt finden, bey einem beständigen Delegirten, der sich feyerlichst verpflichtet: 1) Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft (die Reichstäge mögen gehalten werden in Warschau oder in Grodno) ein Jahr wie das andere, für die Summa von 600 Rthlr. Alberts zu dienen, und 2) unter keinen Vorwande Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Nachrechnungen zu machen. Der Adel gewinnt also die Vortheile, die mit einer beständigen Delegation verknüpft sind, und erspa-ret 800 Thaler Albertus alle zwey Jahr. Dieser Nutzen ist sichtlich, er kann aber nur durch demjenigen bewirkt werden, dem die Umstände besonders dazu begünstigen. — Die Vorsehung scheint die sehnlichen Wünsche, meinem Vaterlande nützlich werden zu können, erhört zu haben.

Die

Die Schwächlichkeit meiner Gesundheit selbst, ist ein neuer Bewegungsgrund, mich in einem sanftern Klima einer ruhigen Lebensart zu widmen. — Ich kann also meinen Aufenthalt in Warschau, mit dem Nutzen meines Vaterlandes vereinigen, und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft meine Dienste, als beständiger Delegirter, für den jährlichen Gehalt von 600 Rthlr. Alberts anbiethen. Vielleicht, darf ich es sagen? Ist niemand durch Nebenumstände mehr, zu Betreibung dieser kurländischen Angelegenheiten, favorisiret, als ich. — In Warschau erzogen — der Sprache — der Sitten — der Gebräuche — der Gesetze — der gerichtlichen Proceduren kundig — von Sr. Majestät und den größten Theil derer Großen des Reichs gekannt — — selbst geschätzt — (wie die Briefe, die ich vor zwey Jahren, an den Herrn Kammerherrn von Brüggen zu übergeben die Ehre gehabt, es hinlänglich beweisen) kann ich mich einiger zufälligen Avantagen schmeicheln.

Was die Sicherheiten, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft für die genaue Erfüllung meines feyerlichen Versprechens verlangen könnte, anbelangt; so davor Bürge 1) meine eigene Interesse, das von dem Augenblick meiner Ernennung als Delegirter, mit der Interesse Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft unzertrennlich verbunden wird; — Dann, wann ich mich des Vertrauens meines Vaterlandes unfähig zu machen fähig wäre, so würde ja der Verlust meiner Charge daraus erfolgen, und ich würde also desto direkterer wider meine eigenen Absichten handeln, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft allezeit das Recht, mich bey einen jeden Landtage, durch der Pluralität, zu rappelliren behält, und *) bin ich ja! wann ich strafbar befunden werden könnte, der erschrecklichen Pön des Indigenatsverlusts unterworfen .... Strafe, die schmerzhafter, als die Konfiskation eines Gutes, einem jeden seyn muß, denn sie erstreckt sich bis auf die späteste Nachkommenschaft. — Von meiner Denkungsart überzeugt, hoffe ich, lange das Glücke, meinem Vaterlande nützlich zu seyn, zu genützen, und mit jedem Jahre größeres Recht auf das schätzbare Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu erhalten.

H. C. v. Heycking.
Königl Poln. Kammerherr und des Maltheserordens Rittern.

Vto.

Da der Herr Kammerherr von der Brüggen bereits auf dem, den 10ten Februar 1783 gehaltenen Landtage, durch das im Diario des gedachten Landtages, pag. 21, befindliche Pro Memoria Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ersuchet hat, gegen den nächsten Landtag Ihre Herren Landbothen über die Wiedererstattung derjenigen Auslagen zu instruiren, die Derselbe, als Landesbevollmächtigter, in der reinsten Absicht für das Vaterland gemacht hat; so erachte ich es um desto mehr für meine Pflicht, diese, so wie alle übrige etwanige ex Diario pro Deliberatorio ausgesetzte Materien Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu empfehlen, weil es eben so billig, als nothwendig ist, einen Mann wegen seines, in der edelsten Absicht für das Wohl des Vaterlandes gemachten Vorschusses endlich zu beruhigen, dessen beprüfte und uneigennützige Vaterlandsliebe und geleistete Dienste, auch bey unserer spätesten Nachkommenschaft geschätzet werden müssen.

Gideon Heinrich Sass,

p. t. Landbothenmarschall, und Landesbevollmächtigter.

Nro. 19

Hochwohlgeborner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter.

Ewr. Hochwohlgeboren wird es hoffentlich bekannt seyn, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht unser Gnädigster Fürst und Herr, die Gnade gehabt, mich zum InstanzgerichtsAssessoren zu bestellen; aus diesem Grunde bin ich genöthiget, das von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft mir gütigst anvertraute Amt eines Oberhauptmannschafteinnehmers niederzulegen, und Ewr. Hochwohlgebornen sowohl als Einer sämmtlichen Ritter und Landschaft, für das mir gütigst gegönnete Vertrauen gehorsamst zu danken. Ich wünsche, daß Ewr. Hoch-

Hochwohlgeboren sich überzeugen mögen, daß ich in allen Situationen mit unwandelbarer Hochachtung heißen werde

Ew. Hochwohlgeboren,

Zabelhoff,
den 10ten Junii 1784.

gehorsamster Diener
Medem.

An den Herrn von Sass, Hochfürstlichen Hauptmann zu Kandau und Landesbevollmächtigten, Hochwohlgeboren,

in
Scheden.

Nro. 20.

Hochwohlgeborner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Hauptmann.

Mit der größten Freude würde ich die mir obliegende Pflicht dem Lande beweisen, und länger als Oberhauptmannschaftseinnehmer dienen, aber wichtige Gründe zwingen mir, daß ich den Dienst niederlegen muß. Ich ersuche Ewr. Hochwohlgeboren ganzergebenst, es dem Lande bekannt zu machen, damit es bey dem bevorstehenden Landtage einen anderen Mitbruder, zum Oberhauptmannschaftseinnehmer von Goldingen wählet. Mit dem wärmsten Gefühl der Dankbarkeit erkenne ich das Zutrauen, daß das Land in mir gehabt hat, und werde es mir zur Ehre rechnen, wenn ich zu einem andern Dienste des Landes, sollte aufgefordert werden.

In der gewissesten Zuversicht, daß Ewr. Hochwohlgeboren meine Bitte erfüllen werden, habe ich die Ehre mich mit aller Ergebenheit zu nennen

Ewr. Hochwohlgeboren

Peltzen,
den 19ten Junii 1784.

ganz ergebenster Diener,
Peter Korff.

Dem

Dem Herrn Herrn von Sass, Herrn Landesbevollmächtigten und Hauptmann zu Kandau, Erbherrn der Schedenschen Güter

in

Scheden.

Nro. 21.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

Da ich in diesen Tagen von dem Wohlgebornen Assessor von Medem aus Zabelhoff und von dem Wohlgebornen von Korff aus Peltzen, den Auftrag erhalten, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu unterlegen, daß Sie sich ausser Stande befänden, den zeithero von Ihnen verwalteten Aemtern als Oberhauptmannschaftseinnehmere länger vorzustehen; So finde ich mich dadurch veranlasset, Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst zu bitten, durch die, dem Hochfürstl. Ausschreiben zum bevorstehenden Landtage beyzufügende Deliberatoria, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft unter andern auch dahin aufzufordern, daß Diese Ihre respektive Wohlgeborne Deputirte instruire, diese obgedachte Stellen der abgehenden beyden Wohlgebornen Oberhauptmannschaftseinnehmere, nach Vorschrift der Gesetze, bey dem bevorstehenden Landtage wieder zu besetzen. Ich ersterbe in aller Ehrfurcht und Treue

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Gideon Heinrich Sass,

p. t. Landbothenmarschall, und Landesbevollmächtigter.

Prod. d. 29. Junii 1784.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro.

Nro. 22.

Hochwohlgeborner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann, Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter,

Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ist bereits auf dem den 29sten Julii 1782 gehaltenen Landtag, dasjenige Königl. Responsum bekannt worden, welches Se. Königl. Majestät unser Allergnädigster König und Oberherr, in Ansehung des, den Beyden Regierungsräthen von denen Herren Oberhauptmännern bey den Kriminalgerichten angestrittenen Vorsitzes, unterm 22sten August 1781, zum Vortheil der beyden Regierungsräthe, gerechtsamst zu ertheilen geruhet haben. Da nun die Herren Oberhauptmänner hierauf die beyde Regierungsräthe ad reponendum vor die Allerhöchste Königl. Relationsgerichte ausladen lassen, und endlich in der letztern Cadence in dieser Sache definitive erkannt, und das obgedachte Allerhöchste Königl. Responsum, welches in dem Diario des den 29sten Julii 1782 gehaltenen Landtages, Pag 116 anzutreffen ist, in allen Stücken konfirmiret worden; So habe ich die Ehre, für mich sowohl als auch im Namen des Herrn Regierungsraths von Hahn, diese Definitivsentence der Allerhöchsten Königl. Relationsgerichte Ewr. Hochwohlgebornen hiedurch mit der ergebensten Bitte zu kommuniciren, daß Dieselben die Güte haben wollen, solche noch vor dem bevorstehenden Landtage zur Wissenschaft Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu bringen. Ueberzeugt, daß wir durch die Beendigung dieser Angelegenheit, die Regimentsform, die in ältern Zeiten durch die damaligen Fürstl. Privaträthe infringiret worden, redintegriret und dadurch dem Vaterlande einen wichtigen Dienst geleistet haben, schmeicheln wir uns mit der Hofnung, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Ihre Herren Deputirte zum bevorstehenden Landtage dahin instruire, und Dieselben anweisen werde, bey allen Vorfällen darauf zu sehen, daß die nunmehr in Ansehung der Regierungsräthe redintegrirte Regimentsform, nicht aufs neue durch eine falsche Applikation derjenigen Gesetze infringiret werde, die in ältern Zeiten wider die Fürstlichen Privaträthe statuiret worden, und auf diejenigen Räthe keine Anwendungen fin-

den können, die so wie wir der Regimentsform gemäß, mit den Herren Oberräthen gleiches Ansehens, gleiche Dignite und Würde sind, und mit Ihnen auch denselben Eid geschworen haben, dahingegen die obgedachte Fürstl. Privaträthe in ältern Zeiten einen besondern Eid abzulegen gewohnt waren, der nicht sowohl auf die Erhaltung der Gesetze und Rechte des Landes, als auf das Fürstl. Interesse dirigiret war. So wie ich übrigens alles dieses Ewr. Hochwohlgebornen Patriotischen Sorgfalt empfehle, so habe ich auch die Ehre Denselben die Versicherung derjenigen vollkommsten Hochachtung abzustatten, mit der ich mich zeichne, als

Ew. Hochwohlgebornen

Mitau,
den 1sten Julii 1784.

ganz ergebenster Diener,

Carl Friedrich von Mirbach.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samogitien, Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien.

Fügen hiedurch allen und jeden, denen daran gelegen, zu wissen, daß Vor Uns und Unsere Höchsteigene Relationsgerichte der kurländischen Sachen, mittelst Unsers Vorladungsbefehls, die Wohlgeb. Adolph George Wilhelm Hahn, Erbbesitzer der Zerxtenschen Güter, und Carl Friedrich von Mirbach, Erbbesitzer der Ruhmenschen Güter, Fürstliche Regierungsräthe, in nach beschriebener Sache, auf Anhalten dreyer Wohlgeborner Oberhauptleute der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nämlich Friedrich George Freyherrns von Knigge, Selburgschen Oberhauptmanns, Ritters des Ordens der heiligen Anna, Erbbesitzers der Strasdenschen Güter, Christian Ernst von Oelsen, Mitau-

Mitauischen Oberhauptmanns, des heil. Stanislai-Ordens-Ritters, Erbbesitzers der Gemaurthöfschen Güter, und Moritz von der Osten, genannt Sacken, Tuckumschen Oberhauptmanns, Erbbesitzers der Feldhöffschen Güter, deshalb ausgeladen worden, zu sehen und anzuhören, wie die Aufhebung des auf Anhalten der ausgeladenen über die Kläger vor Unseren Gerichten in verwichener Cadence erhaltene Contumacialdekrets ohne Strafe, aus den, in künftigen Termino beyzubringenden Gründen, erkannt, und selbiges kassiret werden, in der Hauptsache aber, nach dem Inhalte der vorigen Termine entschieden werden solle; wie solches die Citation, und deren, durch den Reichsgeneralministerial, den 5ten Januar 1784 geschehene, und von aussen auf derselben bemerkte Relation mit mehrern in sich hält.

Wenn nun in dem heutigen, zur Aufhebung aus gedachter Citation vorjetzo rechtlich einfälligen und bis hierzu fortgesetzten Termin, die Parten, nämlich die Wohlgebornen Friedrich George Freyherr von Knigge, des Ordens der heil. Anna Ritter, Selburgscher, Christian Ernst von Oelsen, des heil. Stanislai-Ordens-Ritter, Mitauischer, und Moritz von der Osten genannt Sacken, Tuckumscher Oberhauptmann des Herzogthums Kurland, als eigentliche Kläger vor die Aufhebung, durch den Wohlgebornen Paulus Biakobrzeskj und Cyprian Sowinskj, die Wohlgebornen Adolph Georg Wilhelm Hahn, der Zerrtenschen, und Carl Friedeich von Mirbach, der Ruhmenschen Güter Erbbesitzere, Fürstliche Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, als eigentlich zur Aufhebung ausgeladene aber durch den Wohlgebornen Stanislaus Rutowskj, vor Uns und Unseren eigenen Relationsgerichten erschienen, und diesen Termin abwarteten, auch verschiedentlich unter einander verfahren.

Und Wir, mit den Uns zur Seiten sitzenden Senatoren und Ministern des Reichs und Großherzogthums Litthauen, in Entscheidung der, von Seiten der Wohlgeb. Oberhauptleute vor Unsere eigene Relationsgerichte der kurländischen Sachen ergangenen Citation, nach Erwägung der Rechtsbehelfe der Parten, und der, pro und contra, sowohl von Seiten der Wohlgeb. Oberhauptleute als der Wohlgeb. Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, über die wegen der Oberstelle bey der Sitzung, ob die Wohlgeb. Oberhauptleute in den Kriminalgerichten der adelichen Sachen, über die zween Räthe der Rechte

Doktoren und Rechtsgelehrten, und gegentheils, ob eben diese Räthe über die Wohlgebornen Oberhauptleute den Sitz haben sollen? entstandene Frage, hinreichend und ausführlich vor Unserm Gericht Rechtserforderlich beygebrachten Gründe und angeführten landtäglichen Schlüsse, da aus der Regimentsformel der Herzogthümer Kurland und Semgallen, vom Jahr 1617 erhellet und dargethan wird, daß die adelichen Kriminalsachen vor dem Hofgericht der Fürstlichen Räthe, mit Zuziehung der Vier Wohlgebornen Oberhauptleute beurtheilet und entschieden werden sollen, und die, in dem ersten Artikel dieser ursprünglichen Regimentsform, als Doktoren und Rechtsgelehrte, mit den Vier Oberräthen angeführten Räthe, dieses Hofgerichte ausmachen, und auch nach der, im Jahr 1642 erfolgten, und durch die Reichskonstitution vom Jahr 1776 bestätigten kommissorialischen Decision, daß diese in Verwaltung der öffentlichen den Fürstlichen Staat und dessen Regierung betreffenden Geschäffte, auch in Beobachtung ihrer Aemter und Pflichten, mit den Vier Wohlgebornen Oberräthen gleiche Würde und Gewalt haben, bestimmet worden, nächst diesen aber daß, ausser den Räthen in vorberührter Regimentsformel von 1677 zu nächst in selbigen Herzogthume Kurland die Vier Oberhauptleute folgen; ferner durch die Reichskonstitution von 1776 in entstandenen und obwaltenden Streitigkeiten über die Rechte der Herzogthümer Kurland, die Auslegung, Erklärung und Bestimmung, Uns, als dem Ober- und Lehnsherrn des Herzogthums Kurland vorbehalten ist; in Kraft dessen, gegenwärtigen Rechtsstreit und Frage, in Ansehung des angeforderten Vorranges, ob erwähnte Wohlgeborne Oberhauptleute vorbesagtermaßen in adelichen Kriminalgerichten über und vor den Wohlgebornen Oberhauptleuten, der Rechte Doktoren, sitzen sollten oder nicht? im Jahre 1781 den 22sten August, nach Erwägung beyderseitiger Rechte, zu entscheiden beliebet: so bescheiden Wir, mit Beybehaltung der Regimentsformel, und der angeführten Reichskonstitution von 1776, daß es bey erwähnten Unserm vorhin ergangenen Reskripte sein Bewenden haben, die Unkosten aber unter den Parten kompensiret werden sollen, und befehlen solches Unser Reskript unverzüglich und in allen zu befolgen, die von Seiten der Wohlgebornen Räthe, wider die Wohlgeborne Oberhauptleute, obschon auf deren Nichterscheinung vor Unserm Gerichte, doch aber, ohne einen Termin,

und

und ohne eine von Seiten der Wohlgebornen Räthe erfolgten Ausladung, den 27sten October 1783, erhaltene Verurtheilung aber kassiren Wir ohne Beahndung, Kraft dieses Unsers Dekrets. Urkundlich haben Wir Gegenwärtigem das Siegel des Reichs und Großherzogthums Litthauen beydrucken lassen. So geschehen auf Unserm Hofgericht zu Warschau, Montags, nämlich den 22sten März, im Jahre 1784. Unserer Regierung aber im 20sten Jahre.

Ant. Okęki,
B. v. P.
Kron-Groß-Kanzler.

L. S.
Rni. Maj.

L. S.
M. D. L. M.

Anton Przezdziechi,
der Dekrete des Königl. Hofgerichts-Notarius.

Dekret

zwischen dem Wohlgebornen Friedrich von Knigge, Selburgschen, und andern Oberhauptleuten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, von einer, und den Wohlgebornen Fürstlichen Regierungsräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, von der andern Seite.

Daß vorstehende Uebersetzung mit dem mir vorgezeigten Originaldekret in allem völlig übereinstimme, und nach solchem getreulich über-

setzt sey, solches wird hiemit, unter Beydrückung des mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatinsiegels und meiner eigenhändigen Unterschrift von mir bezeuget.

(L. S.) Carl Ernst Schmid,
Sæ. Ræ. Mtis. Secrs. Actual. & Notar.
publ. juratus.
mppr.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn von Sass, Hochfürstlichen Hauptmann zu Kandau, wie auch Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigten, Erbherrn der Schedenschen Güter
in
Scheden.

Nro. 23.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Da ich von dem Wohlgebornen von Sass, Hochfürstl. Hauptmann, wie auch Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigten, den Auftrag erhalten, beygehendes cum annexo neuerlich an Ihn eingegangenes Schreiben, von dem Wohlgebornen Regierungsrath von Mirbach, in Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten Kanzeley einzureichen, und Höchstdieselben unterthänigst zu bitten, mehr gedachtes Schreiben cum Annexo sammt den übrigen von Ihm bereits eingereichten Deliberatorien, dem Hochfürstl. Ausschreiben zum bevorstehenden Landtage,

gnädigst

gnädigst beyfügen zu lassen; So acquittire ich mich hiemit von diesem Auftrage, und ersterbe in aller Devotion und Treue

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Otto Hermann von der Howen.

Ritterschaftssekretaire.

Prod. d. 9. Julii 1784.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 24.

Hochwohlgeborner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr.

Da ich von dem Herrn Landbothenmarschall den Auftrag erhalten, beygehendes von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungsrath von Mirbach eingegangenes Schreiben, cum Annexo Ewr. Hochwohlgeboren abschriftlich mit der ergebensten Bitte zu kommuniciren, dasselbe bey der bevorstehenden Konvokation Ihres Kirchspiels Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu unterlegen; so befolge ich hiedurch diesen Auftrag, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgeboren

Mitau,
den 20sten Julii 1784.

ganz ergebenster Diener

O. H. von der Howen,

Ritterschaftssekretaire.

Nro. 10.

Anno 1784 den 12ten August, requirirte der Wohlgeborne Carl Friederich von Mirbach, Hochfürstlicher Kurländischer und Semgallischer

scher Rath, Erbsaaß auf Ruhmen, Personam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum zu sich, in sein, all ier zu Mitau habendes, in der Königs, oder sogenannten katholischen Strasse, der katholischen Kirche gegen über belegenes Wohnhaus, und als ich daselbst erschienen, brachte Derselbe mit mehrerem bey, wasmaaßen Er Wohlgeborner Requirent vernommen, daß die Wohlgebornen Oberräthe Ihme Wohlgebornen Requirenti und dem Wohlgebornen Adolph George Wilhelm Hahn, als Fürstlichen Räthen, da Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog sich jetzo ausserhalb Landes befänden, keinen Sitz und Stimme in publicis & judicialibus zugestehen wollten; dahero Er, Wohlgeb. Requirent, mich, ratione Officii mei, gebührend ersuchte, daß ich mich sogleich auf das Hochfürstl. Schloß verfügen, und denen gesammten Wohlgeb. Oberräthen, in seinem und seines Mitkollegen, des Wohlgeb. Raths Hahn Namen, vortragen möchte:

"Daß, da Er, Wohlgeborner Requirent, ex Fama & rumore "vernommen, wasmaßen Sie, die Wohlgeborne Oberräthe, "Ihnen, den beyden Fürstl. Räthen, jetzo, in Abwesenheit Sr. "Durchl. des Herzogs, keinen Sitz und Stimme, in publicis & "judicialibus zugestehen wollten, und Er, Wohlgeb. Requirent, zu "Vermeidung aller unangenehmen Kontestation einige Tage nicht "persönlich erschienen, Er, Wohlgeborner Requirent, demnach "durch mich vernehmen ließe: Ob die Wohlgebornen Oberräthe "wirklich die Gesinnung hätten und dabey verharreten: Ihnen, "denen Wohlgebornen Räthen, in Abwesenheit Sr. Durchl. des "Herzogs, in publicis & judicialibus, Sitz und Stimme nicht "zuzugestehen."

Nachdem ich nun dieser Requisition zufolge, ratione Officii mei, mich sogleich auf das Hochfürstl. Schloß verfüget, und das oberwähnte mir Aufgetragene, denen daselbst versammleten vier Wohlgebornen Oberräthen bekannt gemachet; so wurde mir von Seiten der Wohlgebornen Oberräthe, nachdem Sie mich vorhero abtreten lassen, nach erfolgter Wiedereinberufung, folgendes darauf erkläret:

"Wasmaaßen Sie sammt und sonders der Meynung wären, "daß die Activité der Wohlgebornen Räthe von Hahn und von "Mirbach, wie es Ihnen selbst nicht unbekannt seyn könnte, durch "die Abwesenheit Sr. Durchl. des Herzogs, gemäß den Grundgesetzen

"gesetzen dieser Herzogthümer, sowohl in publicis als judicialibus, ruhen müßte, und daß Sie, die Wohlgebornen Oberräthe, mithin Ihnen, weder in dem einen noch dem andern Falle, "absente Principe, Sitz und Stimme zugestehen könnten noch "würden."

Als ich nun hierauf von dieser der Wohlgebornen Oberräthe mir ertheilten Erklärung, Wohlgebornen Requirenti sogleich Bericht erstattet; so wurde von Demselben ferner requiriret, Ihme über dieses alles beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen. Welches denn auch zur Steuer der Wahrheit, hiemit, unter Beydrückung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatinsiegels, auch meiner eigenhändigen Unterschrift, von mir geschehen. Actum & Datum Mitaviæ, Anno Mense & Dei, quibus supra.

(L.S.) **Carl Ernst Schmid,**

Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actual. & Notarius publicus juratus.

mppr.

No. 11.

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall, Hochwohlgeborne Herren Landbothen, Allerseits Hochzuehrende Herren.

Unsere, von unsern weisen Vorfahren etablirte Gesetze, berechtigen den Partikulier wenn Er sich in seinen Privilegien, Freyheiten, Gerechtsamen, und Befugnissen gekränkt und beeinträchtiget siehet, seine Zuflucht zum Ganzen zu nehmen und seine Sache gewißermaßen zur Sache dieses zu machen.

Da ich mich in diesem Falle befinde; so wage ich es auch meine Zuflucht zu Einer auf gegenwärtigem Landtage versammelten Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft zu nehmen, und Dieselbe ehrerbietigst zu ersuchen, meine Beschwerden in Ansehung derjenigen Beeinträchtigung,

die auch ich in meinen Rechten und Befugnißen erlitten habe, Einer Hochfürstlichen Regierung zur gerechtsamsten Remedur zu unterlegen.

Diese erlittene Beeinträchtigung betrift das, für meine Kewelschen Güter in den Autzischen Wäldern, sowohl aus meinen Privilegien als aus dem Besitze mir kompetirende freye Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz, in welchem ich nicht nur von dem Autzischen Amte gestöret worden, sondern daß mir auch in Ansehung des Bauholzes, auf meine, über diese Störung in der Hochfürstlichen Kammer erhobene Klage, und die sub Nro. 1 hier angeschlossene eingereichte Supplique, durch eine sub Nro. 2 gleichfals hier angeschlossene von besagter Kammer erfolgte Verabscheidung d. d. den 17ten December 1783, gänzlich abgesprochen worden.

Nro. 1.

Nro. 2.

Ich habe bey dieser Kammerverabscheidung um so weniger akquiesciren können, je unrichtiger die Gründe sind, die man in derselben meinem Hölzungsrechte entgegen zu setzen gesucht hat, und je unbefugter und nachtheiliger selbst fürs Ganze, die Anmaßung der Fürstlichen Kammer gewesen, über meine Privilegien kognosciren zu wollen, und mich dahero genöthiget gesehen, mich wider dieselbe vor den Königlichen Akten unter dem 24sten Februar feyerlichst zu manifestiren und zu bewahren, wie Beylage sub Nro. 3 ausweiset.

Nro. 3.

Ohnerachtet ich in der, in der Hochfürstlichen Kammer eingereichten Supplique mein freyes Hölzungsrecht, für meine Kewelsche Güter, in den Autzischen Wäldern, hinlänglich deducirt zu haben glaube, so füge ich doch noch, um die Unstatthaftigkeit der, von der Hochfürstlichen Kammer, meinem Hölzungsrecht entgegengesetzten Gründe, zeigen zu können, und zu mehrerer Information Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, dieser ehrerbietigen Adresse an Hochdieselbe, die hier sub Sig. ⊙ angeschlossene summarische Deduktion, meines Hölzungsrechtes, bey.

Sig. ⊙

Ueberzeugt, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft um so weniger gestatten werde, daß Eine Hochfürstliche Kammer, es sich anmaße, über die Privilegien eines Partikulier kognosciren zu wollen und dieselbe nach Gutdünken zu interpretiren, nachdem Seine Hochfürstliche Durchlaucht Unserer Gnädigster Fürst und Herr, in der Kompositionsakte von 1776, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft feyerlichst zugesagt hat, einen Jeden bey seinen Privilegien

und

und Berechtigungen zu erhalten, und zu konserviren, auch Niemanden in denen, in den Fürstlichen Wäldern und Tafelgütern rechtlich erlangten Possessionen, Servituten und Juribus lignandi & Pascendi stöhren und in den ohne Anweisung gehabten rechtmäßigen Hölzungsprivilegien hindern zu laßen, habe ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn.

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgeborne Herren Landbothen,
Allerseits Hochzuehrende Herren.

Einer Howohlgebornen Ritter und Landschaft

Mitau,
den 27sten August 1784.

ganzergebenster Diner
Dieterich Johann von den Brincken.

Nro. 1.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Nach Maaßgabe derer, auf meinen Kewelschen Gütern haftenden und auf mich nun transferirten Possessionen, Vorrechten und Privilegien, welche ich sub Litteris A. B. C. D. ehrerbiethigst anschlüße, die Originalien aber, gegen Zurücklassung richtiger Abschriften, sofort zurück zu nehmen, unterthänigst mir vorbehalte, habe ich die unstreitige Freyheit, soviel als mir und meinen Leuten, an Bau- und Brennholz von nöthen seyn möchte, ohne allen Eindrang und Behinderung, aus den Autzischen Wäldern zu führen.

Die Perlustration der Beylage A. giebt zu erkennen, daß der Weyland Durchlauchtigste Herzog Wilhelm Anno 1711 Hans Berens Gelegenheit, nachher Steinhaus genannt, nebst denen dazu gehörigen Bauren, an Christoph Heitkens Wittwe, und zwar, unter andern auch mit dem Rechte, verpfändet habe, zu ihrer und der Leu-

te Nothdurft frey Bau- und Brennholz, aus dem Busche und der Wildniß zu führen.

Nachdem hierauf der Weyland Durchlauchtigste Herzog Friederich, den Weyland Wohlgebornen Johann von Wildemann, Chur- und Fürstlicher Rath, als ersten Akquirenten meiner Kewelschen Güter, mit Keweln belehnet hat; so ist demselben sowohl der Besitz von Keweln, als von Steinhaus, welches er mit Konsens des Weyland Durchlauchtigsten Herzogs Jakob, von Christoph Heitkens Erben eingelöset hat, mit allen daran haftenden Freyheiten und Nutzungen, wie die Namen haben mögen, von dem Weyland Allerdurchlauchtignen Könige Uladislaus IV. Anno 1643, nach Ausweis der Beylage B. allodificiret worden; Diesem nun an sich schon richtigen Erbbesitz hat der Durchlauchtigste Herzog Jakob, durch eine neue in der Beylage C. enthaltene Schenkungsakte über Keweln und Steinhaus, mit allen dazu von Altershero gehörigen und zuvor eingewiesenen Bauren und Landen, wie es die vorigen Besitzer, mit allen Freyheiten und Nutzungen von Altershero gebrauchet, nach adelichen in dem Privilegio Sigismundi Augusti enthaltenen Rechten, nichts ausbeschieden — also auch mit dem Rechte Bau- und Brennholz zu fällen, welches Keweln und Steinhaus, als Pertinentia von Autz, ehedem in den Autzschen Wäldern ausgeübet haben — ohne allen Eindrang, zu ewigen Zeiten, zu besitzen und nach belieben anzuwenden, roboriret, welche Akta in der Beylage D. von dem Weyl. Allerdurchl. Könige Johann Kasimir, in allen ihren Klausuln, Punkten und Konditionen, auf das bündigste bestättigt worden ist. Zu diesem mein Jus Lignandi ausser Zweifel setzenden Innhalt, der exhibirten Dokumente, kommt annoch der Besitz und die Ueberzeugung unter meinen Leuten, daß für Keweln und Steinhaus, ohne allen Eindrang und Behinderung, in den Autzschen Wäldern, Bau- und Brennholz gefället und ausgeführet sey.

Nichts desto weniger hat neuerlich der Ehrsame Autzsche Förster Schlerer sich beygehen lassen, meinem Arbeiter, den ich, um gefallenes Holz zu führen, in dem Wald geschickt hatte, das Pferd, unter dem Vorwande zu nehmen, daß ich zuförderst hätte anfragen sollen, und, wohl erst zehn Tage hinterher, mir dasselbe, gegen Erlegung des Pfandgeldes, wieder anzubieten.

Wann

Wann Er nun dadurch einen unerlaubten Eingriff in meine wohlgegründete Befugnisse gethan hat; so bitte ich Ewr. Hochfürstliche Durchlauchten unterthänigst gehorsamst, da Höchstdieselben, in der Kompositionsakte von 1776 Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Gnädigst versichern wollen, einen Jedem, bey denjenigen Berechtigungen, welche durch Privilegien oder alten Besitz erhalten worden, zu konserviren und zu schützen, auch Niemanden in denen, in den Fürstlichen Wäldern und Tafelgütern rechtlich erlangten Possessionen, Servituten und Juribus lignandi & pascendi stöhren und in der ohne Anweisung gehabten rechtmäßigen Ausübung seines Hölzungsprivilegii hindern zu lassen, — Höchstdieselben wollen Huldreichst geruhen, bemeldeten Förster Schleyer anzubefehlen, daß Er mir das genommene Pferd, gut thun und künftighin in der freyen Ausübung meines, mit dem Hochf. Amte Autz gemeinschaftlichen Juris lignandi, des Bau- und Brennholz Fällens, zu meiner und meiner Leute Nothdurft, mich nicht stöhren solle.

Ich submittire zur forderlamsten gnädigsten Erhörung, und ersterbe in tiefster Treue und Devotion

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster,

Dieterich Johann von den Brincken,
Erbbesitzer der Kewelschen Güter.

Prod. die 8. Octobris 1783.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 2.

Auf Supplikation des Wohlgebornen Dietrich Johann von den Brincken, Lieutenants, Erbbesitzern der Kewelschen Güter, wird von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten hiemit zum Bescheide gegeben:

Da zwar nach dem Kontrakt, mit welchem Hans Bierens Gelegenheit, nachher Steinhaus genannt, Anno 1611 an Christoph Heitkens Wittibe Pfandsweise auf drey Jahre überlassen worden, diesem Gütchen und dessen Bauren zur Nothdurft aus dem Fürstlichen Bau- und Brennholz zu nehmen gestattet worden, dieses aber nur ein Jus temporarium gewesen ist, in der hierauf Anno 1649 erfolgten Verleh-

nung

nung aber mit keinem Worte von einer freyen Hölzung gedacht worden, es auch nicht statuiret werden kann, daß ein so beträchtliches Recht, wie das Jus lignandi ist, unter den generellen Konceſſionen in der Verlehnung mit begriffen worden sey, wohl aber vielmehr zu glauben ist, daß, wenn das Guth Keweln, nachdem es verlehnet, auch die freye Hölzung im Fürstlichen haben sollen, diese Berechtigung eben so, wie es mit der freyen Fischerey in der Autzschen See geschehen, ausdrücklich in der Lehnsverschreibung exprimiret seyn würde, die Verabscheidung welche dem Weyland Wohlgebornen Heinrich Johann von Wildemann, auf seine damalige eingegebene Bittschrift wegen der freyen Hölzung den 17ten Januarii 1676 ertheilet, und in welcher nur dem Hofe zu seiner Nothdurft frey Brennholz, wobey es denn auch ohngestört gelassen wird, aus den Autzschen Büschen führen zu lassen, vergönnet worden ist, auch gnugsam beweiset, daß den Kewelschen Gütern aus der Verlehnung keine freye Hölzung kompetiret habe, noch solche Berechtigung unter den generellen Konceſſionen in der Verlehnung mit begriffen worden sey; es hiernächst ferner gewiß ist, daß Keweln bis daher kein Bauholz im Fürstlichen frey gehabt, sondern das ihm zugestandene Bauholz jedesmal baar bezahlet hat, auch dessen Bauren ihre Feurung, auf Anweisung des dasigen Försters, für Entrichtung der Waldgebühr, wie solches der Förster Rechnungen ausweisen, jährlich erhalten haben, als kann dahero denn auch den Kewelschen Gütern kein freyes Bauholz zugestanden werden.

Und weil der Autzsche Förster den Kewelschen Arbeiter deswegen, weil er ohne Anfrage und Anweisung Holz gefället, gepfändet; So kann der Förster, weil er sich hiebey nach seiner Pflicht benommen, zu keiner Schadloshaltung angewiesen werden. Datum Mitau den 17ten December 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

(L. S. D.) **J. E. Klopmann,** Landhofmeister.

E. J. Taube, Kanzler.

O. F. Sass, Oberburggraf.

F. v. Koschkull, Landmarschall.

A. G. W. Hahn, Rath.

C. F. v. Mirbach, Rath.

Nro.

Nro, 3.

Anno 1783 den 24sten December erschien coram Actis & Officio meo Secretariatus Regii & Notariatus publici der Wohlgeborne Dieterich Johann von den Brincken, Erbbesitzer der Kewelschen Güter, und gab in fertigen Schriften mit mehrerm zu vernehmen, welchergestalt die Hochfürstliche Kammer allhier, durch eine Verabscheidung d. d. den 17ten hujus Mensis & Anni, in welcher sie sichs anmaßen wollen, über den Valeur und die Inter pretation seiner Hölzungsprivilegien zu kognosciren, obgleich Er nur um die Zurückstellung wider den, vom Autzschen Förster Schleyer gegen Kewein begangenen Excess supplciret gehabt, Ihn gar sehr graviret hätte.

Wann Er nun gleich davon niemals ein rechtliches und rechtgegründetes Präjudicium wider sich zu besorgen hätte; so wollte Er dennoch, um nirgends einmal einen Schein von Zufriedenheit mit sothaner Verabscheidung wider sich argumentiren zu lassen, wider dieselbe bestermaaßen sich manifestiret, wider allen Nachtheil daraus und daß Er bis zur ausgemachten Sache, etwan in einem oder dem andern Stücke, den bisherigen Anmaßungen des Forstamtes aus Noth noch ferner nachzugeben sich genöthiget sehen könnte, feyerlichst protestiret, und alle Rechte wider Jedermann und allenthalben, sowohl deshalb als überhaupt seines Juris lignandi halben, bis zu seiner Zeit und an seinem Orte, in amplissima Juris forma sich reserviret haben: Mit Bitte, diese seine Deklaration ad Acta supra fata zu nehmen, und toties quoties beglaubten Schein und Beweis darüber zu ertheilen; welcher denn auch prævia Actisatione & Acceptatione in quantum Juris legaliter facta, hiermit gebetener maaßen, unter dem Allergnädigst mir anvertrauten Königl. Sekretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift ertheilet worden. Actum Mitaviæ ut supra.

(L. S.) Johann Gottfried Nerger,

Sæ. Ræ. Mttis Secrs. Actual. & Notarius publ. iuratus.

mppr.

Anno

Anno 1784 den 12ten Februar habe ich dieses Instrument auf der Hochfürstlichen Kammer allhier zu Mitau wohl insinuiret und abgegeben.

Christian Gottlob Scheinflug,
Hochfürstl. Ministerialis adjunctus zu Mitau.

Sig. ⊙

Meine Kewelschen Güter, ehemals nach dem ersten Akquirenten derselben, Wildemanns-Güter genannt, bestehen nach denen, von Johann von Wildemann, Chur- und Fürstlicher Rath darüber, im vergangenen Jahrhunderte erlangten Privilegien, aus dem damals sogenannten Koerwelle Muische, und aus dem damals gleichfalls so genannten Heittkens Höfchen, oder Steinhaus. Beyde Höfe gehörten ehemals zu dem Hochfürstlichen Amte Autz, und waren Pertinenzien desselben.

Letzteres, nämlich Heittkens Höfchen wurde 1611 von dem Herzoge Wilhelm an eines gewissen Heittkens Wittwe vor die Summe von 8000 Mark auf 3 Jahr verpfändet. — Sie sollte dasselbe vor die Rente gebrauchen und genießen — und

"auß dem Busche und Willtnus zu ihren und der armen Leute "nothdurft Bau- und Brenn-Holz zu führen, Niemandes aber "darauß etwas für Geldt zu verkaufen, oder sonsten daraus et- "was zu führen, und Unterschleif zu gebrauchen, verstatten, noch "sie selbst die Birsen abzulegen berechtiget seyn."

Kewein aber ertheilte der Herzog Friedrich dem damaligen Rath Johann Wildemann zu Lehn; und der König Wladislaus IV. bestätigte nicht nur diese Belehnung, sondern Er hatte sogar für den Rath Wildemann die Gnade, Kewein auf Empfehlung der Königlichen Kommissarien, welche 1642 in Kurland gewesen waren, für den Rath Wildemann, wegen dessen seiner großen Verdienste, eventualiter im Jahr 1643 zu allodificiren.

Im Jahre 1649 fertigte Herzog Jakob an den Rath Wildemann über das, an letztern verlehnte und von dem Könige bereits allodificirte Kewein sowohl, als über obiges Heittkens Höfchen, welches unterdessen Wildemann mit Fürstlichen Konsens von den Heittkenschen Erben eingelöset,

eingelöset, und dasselbe mit allen Rechten, mit welchen es diese besessen, an sich gebracht, und mit seinem Hofe Keweln verbunden hatte, eine förmliche Donationsakte aus, welche Donationsakte auch Oberherrschaftlich von dem Könige Johann Casimir 1650 konfirmiret wurde.

In Ansehung der Gerechtsamen, Freyheiten, und Befugnisse, unter welchen der Rath Wildemann und seine Erben diese Güter nach obigen Privelgien besitzen, genießen und gebrauchen sollen, heißt es in der obigen Königlichen eventuellen Allodifikations- und Bestätigungsakte der Belehnung, welche der Rath Wildemann vom Herzoge Friedrich mit Keweln erhalten hatte, daß derselbe Keweln und Steinhaus oder Heitkens-Gelegenheit besitzen soll:

Cum omnibus Attinentiis, Pertinentiis, immunitatibus, utilitatibus, venatiobus & Jurisdictionibus *quocunque nomine nuncupatis*, habendi, tenendi, possidendi, utendi, fruendi, jure hæreditario &c.

Und in der, vom Herzog Jakob 1649 ausgefertigten und vom Könige Johann Casimir 1650 konfirmirten Donationsakte über Keweln und Steinhaus,

"mit allen Attinentien und Pertinentien, **wie es die vorigen "Besitzer von Altershero gebrauchet, nichts ausbeschieden** ꝛc.

Nichts ist gewisser, als daß unter diesen generellen Koncessionen das freye Hölzungsrecht an **Bau-** und **Brennholz**, in den Autzschen Wäldern, mit begriffen worden, ohnerachtet desselben nicht ausdrücklich erwähnet wird.

In Ansehung Heitkens Gelegenheit oder Steinhaus, ist dieses auser allem Zweifel.

Denn, da Heitkens Wittwe dasselbe mit dem Rechte der freyen Hölzung an **Bau-** und **Brennholz**, in den Autzschen Wäldern, wie oben gezeiget worden, besessen, und da der Rath Wildemann, dieses Höfchen, mit allen diesen Rechten, wie aus obigen Urkunden erhellet, an sich gebracht, von der Oberherrschaft allodificiret, von dem Herzoge Jakob geschenkt, und von dem Könige Johann Kasimir auf ewige Zeiten konfirmiret erhalten hatte, so folgt auch daraus, daß Keweln **in Ansehung dieser seiner Pertinenz, nämlich Heitkens Gelegenheit oder Steinhaus und der dazu gehörigen Bauren**, auch auf ewige Zeiten das freye uneingeschränkte Hölzungsrecht an **Bau- und**

Brennholz, in den Autzenschen Wäldern überkommen, und auf ewige Zeiten Oberherrschaftlich konfirmiret erhalten habe, — welches Heitkens Wittwe und deren Erben bis dahin gehabt hatten.

Eben so unrichtig als nicht gnugsam erwogen, ist dahero der Grund Einer Hochfürstlichen Kammer, aus welchem dieselbe mir mein freyes Hölzungsrecht in Ansehung Steinhaus, an Bau- und Brennholz in den Autzschen Wäldern anstreitet, nämlich, daß das Heitkens Gelegenheit oder Steinhaus inhärirende Ius lignandi, nur ein Ius temporarium auf drey Jahre gewesen, und nach Verlaufe derselben exspiriret sey.

Denn ohne darauf zu sehen, daß dieses Assertum darauf abzweckt, Landes- und Oberherrschaftliche Privilegia zu infringiren, welche heiligst zu beobachten unser Durchlauchtigster Herzog eidlich bekräftiget und noch neuerlich in der Kompositionsakte von 1776 zu beobachten Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft versichert hat; — So scheinet es Einer Hochfürstlichen Kammer entgangen zu seyn, zu bemerken, daß, obgleich das Hölzungsrecht von Steinhaus, in den Autzschen Wäldern nur auf drey Jahre, als so lange überhaupt nur der Pfandbesitz des Höfchens hat dauren sollen, an Heitkens Wittwe verpfändet worden, dennoch dieses Hölzungsrecht mit den drey Jahren nicht aufgehöret habe, noch habe aufhören können, weil das Höfchen nicht vom Fürstl. Hause eingelöset worden; — und daß folglich dieses Hölzungsrecht auf Heitkens Wittwe Erben, von diesem aber natürlicher Weise an Johann Wildemann übergegangen seyn müße und übergegangen sey, da Er dieses Höfchen nicht nur mit allen Rechten, welche die Pfandbesitzer daran gehabt, folglich auch mit dem Hölzungsrechte eingelöset, sondern auch mit allen diesen Rechten geschenkt, allodificiret und erb und eigenthümlich nach eben angeführten Privilegien erhalten. — Es wäre denn, daß die Hochfürstliche Kammer ausdrücklich erweisen könne, das dieses an Heitkens Wittwe auf drey Jahr verpfändete Hölzungsrecht, wirklich mit Verlauf dieser drey Jahre aufgehöret habe; — dann würde aber die Hochfürstl. Kammer weiter nichts erwiesen haben, als daß das damalige Fürstl. Haus eine Ungerechtigkeit begangen habe, maaßen Dasselbe, ohnerachtet es das Höfchen nicht eingelöset, dennoch Heitkens Wittwe, oder deren Erben, ein Recht entzogen habe, daß es denenselben doch verpfändet hatte.

So

So gegründet dahero mein Hölzungsrecht in den Autzischen Wäldern für denjenigen Theil meiner Kewelschen Güter ist, der ehemals, zufolge angeführter Privilegien, mit der dazu gehorigen Bauerschaft Heitkens-Gelegenheit oder Steinhaus ausmachte, eben so gegründet in diesen Privilegien ist auch dieses mein Hölzungsrecht **für Keweln und** dessen Bauerschaft.

Steinhaus, wie bereits oben angemerkt worden, sowohl als Keweln, ehe sie von den Fürsten verpfändet und vergeben worden waren, hatten zu dem Amte Autz gehöret. — Die Donationsakte, welche Herzog Friedrich an Johann Wildemann über Keweln ertheilte, beweiset dieses in Ansehung Keweln, denn Herzog Friedrich sagt ausdrücklich in derselben:

"Keweln . . . . in Unserm Autzschen Amte belegen."

Wenn man nun aber annehmen muß, daß diese Autzsche Amtspertinenz Keweln, mit der dazu gehörigen Bauerschaft, so lange dieselbe Autzsche Amtspertinenz gewesen, auch mit ihrer Bauerschaft doch wohl nirgends anderswo als in den Wäldern des Amts, gleich dem Amte selbst, gehölzet habe, — denn es läßt sich wenigstens kein Grund einsehen, warum der, zum Amte Autz ehemals gehörig gewesene Beyhof Keweln, nicht in eben denselben Wäldern gehölzet haben sollte, in welchen das Amt Autz selbst hölzete — und wenn es aus oben angeführter Donationsakte des Herzogs Jakob gewiß ist, daß der Rath Johann Wildemann, den Hof Keweln mit allen Att- und Pertinentien, **wie es die vorigen Besitzer von Altershero gebrauchet, nichts außen beschieden**, erhaltrn hat, — **die vorigen Besitzer von Keweln** aber Niemand anders, **als die Fürsten selbst** waren, so folgt auch **aus dieser Klausel**, daß der Hof Keweln, oder vielmehr dessen neuerer Besitzer, nach dem darüber erhaltenen Privilegio, eben so in den Autzschen Wäldern zu hölzen, fortzufahren befugt seyn solle, als dieser Hof zeithero, da er als ein Feudalstück dem Fürsten selbst zugehöret, in diesen Wäldern gehölzet hatte; — und daß folglich also das freye Hölzungsrecht für Keweln an Bau- und Brennholz, in den Autzschen Wäldern, mit unter den generellen Konceſſionen enthalten sey, die der erste Akquirente derselben, der Rath Wildemann, zufolge seiner Privilegien, darüber erhielt.

Der Einwurf aber Einer Hochfürstlichen Kammer, daß man nicht statuiren könne, daß ein so beträchtliches Recht, als das Ius lignandi wäre, unter den generellen Konceſſionen der Verlehnung mit begriffen worden, wohl aber vielmehr zu glauben sey, daß, wenn das Gut Keweln, nachdem es verlehnet, auch die freye Hölzung im Fürstlichen haben solle, diese Berechtigung eben so, wie es mit der freyen Fischerey in der Autzschen See geschehen, ausdrücklich in der Lehnsverschreibung exprimiret geworden seyn würde, ist gegen mein Hölzungsrecht von keiner Erheblichkeit. — Denn

Erstens, beweiset dieser Einwurf, an und für sich genommen, und nicht mit allen Umständen, Ursachen und Absichten, warum und unter welchen eine Verlehnung, sie sey Verlehnung eines Fürstenthums, oder einer Bauerhütte, ertheilet worden, in eine genaue Verbindung gesetzt wird, gar nichts; — maaßen es eine Menge Verlehnungen giebt, in welchen oft sehr wichtige Befugnisse, unter den allgemeinen Konceſſionen sich befinden, oder doch wenigstens als darunter mit begriffen, angesehen werden müßen, da im Gegentheil oft andere minder wichtigere specialiter ausgedruckt worden; — Es ist dahero um so mehr zu bewundern, daß Eine Hochfürstl. Kammer aus einem dergleichen an und vor sich nichts beweisenden Grunde, mir eine so wichtige Befugniß, als das freye Hölzungsrecht in den Autzschen Wäldern, für meinen Hof Keweln und für mich ist, hat streitig machen wollen. — Denn da das Hochfürstliche Haus diesen Schluß niemalen hat wollen gelten lassen, wenn er wider dasselbe gemacht worden ist, warum sollte denn derselbe anjetzt und alsdenn einige Gültigkeit und beweisende Kraft haben, wenn er von der Hochfürstlichen Kammer wider die Privilegien und Verlehnungen eines Partikuliers gemacht wird.

Zweytens, ist es gewiß, und ergiebt sich nicht nur aus der Natur der Sache, sondern es wird auch von den Gesetzen statuiret, daß man bey Privilegien und Verlehnungen quæ obscuritate ambiguitate aut alia difficultate laboriren, und wenn man bestimmen will, ob unter den allgemeinen Rechtskonceſſionen, die dieselben enthalten, die eine oder die andere specielle Befugniß

fugniß mit begriffen sey oder nicht? man hauptsächlich Rücksicht nehmen müße,

Erstens, auf die Umstände oder die Ursachen und Absichten, unter welchen eine Verlehnung ertheilet worden ist;

Zweytens, ob die eine oder die andere Befugniß dennoch von den Belehnten ausgeübet worden sey, ohnerachtet dieselbe nicht in dem Privilegio specialiter ausgedruckt worden.

Wendet man aber diese sichern Regeln, nach welchen ein jedes Privilegium erkläret werden muß, auf obige angeführte Urkunden an; So ist nichts gewisser, als daß zufolge dieser Regeln, der Rath Wildemann, als erster Akquirent meiner Kewelnschen Güter, unter den allgemeinen Rechtskonceßionen, unter welchen Er diese Güter erlangt, auch die specielle Befugniß der freyen Hölzung für Keweln in den Autzschen Wäldern mit erlanget habe.

Denn, wenn man, was das erstere anlangt, erwäget,

Erstens, daß nicht nur der Herzog Jakob, sondern auch der König Johann Kasimir, den Rath Wildemann, und besonders ersterer, wegen seiner großen Verdienste, die er sich um das damalige Fürstliche Haus, hauptsächlich aber um den Herzog Jakob selbst, bey seiner Reintroduktion in diese Fürstenthümer erworben hatte, haben belohnen wollen, so wird es unter diesen Umständen nicht wahrscheinlich, daß der Herzog Jakob Seinem Rath Wildemann, diese Befugniß der freyen Hölzung in den Autzschen Wäldern, die der Hof Keweln sonst gehabt hatte, habe entziehen wollen, und läßt sich, ohne das Andenken dieses weisen, gütigen, wohlthätigen und gerechten Prinzen zu beleidigen, dahero nicht vermuthen, daß Er sie Ihm wirklich entzogen habe. — Und eben so wenig läßt sich

Zweytens, annehmen, daß der Rath Wildemann sich diese Befugniß werde haben entziehen lassen; — denn er brachte die Kewelschen Güter nicht bloß als ein erhaltenes Beneficium, sondern sogar titulo onoroso an sich, maaßen Er gegen dieselbe auf alle Forderungen, die Er an das Hochfürstl. Haus hatte, renuncirte.

Es heißt in der Donationsakte des Herzogs Jakob über diese Güter ausdrücklich;

"Dage-

"Dagegen Er hinwiederum sich aller wider Uns und Weyland "Unsern freundlich vielgeliebten Herrn Vettern habende Geldprä- "tensionen gänzlich begebende, Unsere etwa bey sich habende Sie- "gel und Briefe einzuliefern schuldig seyn solle.

Wann nun noch hierzu kommt, daß nach der bekannten Rechtsregel Privilegien, welche als Belohnung vor geleistete Dienste, und so gar titulo onoroso erworben worden, niemals stricte und in zweifelhaften Fällen jederzeit für den Privilegiatum zu erklären sind; So möchten wohl die oben angeführten Umstände, unter welchen der Rath Wildemann Keweln erworben hat, verbunden mit dieser Rechtsregel, Beweises genug seyn, daß das freye Hölzungsrecht an **Bau-** und **Brennholz** für Keweln und dessen Gebiete, in den Autzschen Wäldern, mit unter den generellen Befugnissen obiger Privilegien enthalten sey.

Alles dieses aber wird durch die Ausübung und den Besitz dieses Rechtes, frey Bau- und Brennholz in den Autzschen Wäldern, ohne alle Anweisung und Einschränkung zu fällen, in welchen sich der Hof Keweln mit der dazu gehörigen Bauerschaft sowohl, als der Hof Steinhaus zu aller Zeit und von jeher befunden hat, bis sie endlich durch gewisse Umstände von dem Amte Autz daraus verdrungen worden, und bis Eine Hochfürstliche Kammer ihr freyes Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz, nur blos auf das letztere hat einschränken wollen, und wirklich eingeschränkt hat, ausser allem Zweifel gesetzt.

Denn, da ich meine Zeugen hierüber in perpetuam rei memoriam vor den Tuckumschen Oberhauptmannschaftsgerichten eidlich abzuhören, mich genöthiget gesehen, so glaube ich auch bereits erwiesen zu haben:

Erstens, daß der Hof Keweln sowohl als der Hof Steinhaus, sammt ihrer Bauerschaft in allen Autzschen Wäldern, ausser in den Banckaushöfschen Wäldern, **Bau- Brenn** und **Pergelholz**, Zaunpfähle, und was sonst nöthig gewesen, ehedem ohne Anweisung und Einschränkung gehauen und ausgeführet haben.

Zweytens, daß sogar in denjenigen Strichen der Autzschen Wälder, wo ehedem Keweln und sein Gebiete, ohne Entgeld und Anweisung, **Bau-** und **Brennholz** gefället haben, die Hochfürstl. Aemter damals sogar der Mithölzung sich enthalten haben.

Zwar

Zwar hat von Einer Hochfürstl. Kammer, in der Verabscheidung vom 17ten December vergangenen Jahres, diesem Besitze entgegen gesetzt werden wollen:

Erstens, die Verabscheidung, welche dem Weyland Wohlgebornen Heinrich Johann von Wildemann, auf seine damalige eingegebene Bittschrift, wegen der freyen Hölzung, den 17ten Januar 1676 ertheilet worden, und zufolge welcher nur dem Hofe frey Brennholz vergönnet worden.

Zweytens, daß Keweln, das ihm zugestandene Bauholz jedesmal baar bezablet habe, auch dessen Bauren nur auf Anweisung des dasigen Waldförsters, für Entrichtung der Waldgebühr, ihre Feurung erhalten hätten.

Allein, weit entfernet, daß die obige Verabscheidung, welche die Hochfürstliche Kammer, dem Weyland Wohlgebornen Heinrich Johann von Wildemann 1676 ertheilet, meinem freyen und uneingeschränkten Hölzungsrechte, das meinem Hofe Keweln und der dazu gehörigen Bauerschaft, in den Autzschen Wäldern, ex Privilegio sowohl als ausgeübten Besitze kompetiret, rechtlich entgegengesetzt werden könnte, beweiset dieselbe, da die, von Heinrich Johann von Wildemann eingereichte Supplique nicht mehr existiret, und man also nicht weiß, was er eigentlich gebeten, und wie die Umstände beschaffen gewesen, nur so viel —

Erstens, daß Heinrich Johann von Wildemann zu einer freyen Hölzung, sowohl an **Bau-** als an **Brennholz** sich berechtigt geglaubt; —

Zweytens, daß Er darinne Störung erlitten zu haben scheinet, und

Drittens, daß die Hochfürstl. Kammer schon damals dieses Kewelsche Hölzungsrecht einzuschränken und bloß nur auf Brennholz zu reduciren sich bestrebet habe; —

woraus aber lange noch nicht folget, daß Keweln nicht ein mehreres kompetiret habe. — Wie dann auch wirklich die Besitzer von Keweln sich durch diese Verabscheidung keinesweges in der Ausübung ihres freyen Hölzungsrechtes an **Bau-** und **Brennholz**, in der Folge haben einschränken lassen, sondern selbige bis in die neuern Zeiten wirklich ausgeübet haben.

Nur in diesen letztern, hat es dem Amte Autz gelungen, nicht sowohl aus Unvorsichtigkeit der Besitzer von Keweln, als vielmehr durch deren wohl intentionirte ökonomische Maaßregeln und Rücksichten, die sie sowohl zur Konservation der Autzenschen Wälder selbst, als zur Ausführung ihrer eigenen ökonomischen Desseins genommen gehabt, Keweln aus dem Besitze seines freyen uneingeschränkten Hölzungsrechts an **Bau-** und **Brennholz** in den Autzischen Wäldern zu verdrängen.

Denn, als ehedem die Autzschen Wälder viel junges Holz gehabt, hat der damalige Förster mit dem Besitzer von Keweln sich dahin geeiniget, daß letzterer bis zum Anwuchse der andern Wälder auch aus dem Banckaushöffschen Walde frey Bau- und Brennholz für seine Höfe und Bauren hauen und führen können, welches auch wirklich geschehen.

Eben diese Absicht, die Autzschen Wälder zu schonen, hatte der selige General Wildemann, und da noch dazu derselbe ein Terrain, welches ganz mit großem und hohem Walde bewachsen war, räumen und in Feld verwandeln wollte, so nahm er nicht nur für seine Höfe selbst sein Holz daher, sondern er nöthigte sogar seine Leute, gleichfalls da zu hölzen, und untersagte ihnen aus diesem Grunde, aus den Autzschen Wäldern Holz zu führen.

Und diese beyde Umstände sind es, welche in der Folge das Amt Autz nicht nur benutzt hat, Keweln von seinem Hölzungsrechte in den Autzschen Wäldern zu verdrängen, sondern welche auch über obigen Einwurf Einer Hochfürstlichen Kammer, daß die Kewelschen Gebiete, das ihnen zugestandene **Bauholz** jedesmal baar bezahlet, für die Anweisung der Feuerung aber jedesmal die Waldgebühr an den dasigen Förster erlegt hätten, die erforderliche Auskunft geben.

Denn, da der Besitzer von Keweln, sich mit dem Autzschen Förster einigte, daß ersterer mit seinem Gebiete bis dahin, daß die Autzschen Wälder wiederum würden herangewachsen seyn, unterdessen aus den Banckaushöffschen Wäldern Bau- und Brennholz führen sollte, so ist allerdings wegen des stärkern Holzes in dem Banckaushöffschen Walde, worinn zu hölzen Keweln kein Recht hatte, daß Bauholz, und zwar zwanzig Stämme, mit ein Lof Gerste, und das Brennholz mit ein Külmet Haber und sechs Ferdingen bezahlet worden. — Keinesweges aber beziehet sich dieses auf die Autzschen Wälder, welche eine Hochfürstliche Kammer unter dem unbestimmten Ausdruck, im **Fürstlichen** mit begreifen will.

Wann

Wann ich nun mit allem diesem sattsam erwiesen zu haben glaube, erstens, daß das freye und uneingeschränkte Hölzungsrecht, an Bau- und Brennholz für denjenigen Theil meiner Kewelschen Güter, der ehemals Heittkens Gelegenheit oder Steinhaus ausmachte, und worauf sogar anjetzt mein Hof Keweln selbst liegt, meinem Hofe Keweln ausdrücklich ex Privilegio kompetire. Zweytens, daß eben dieses freye uneingeschränkte Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz in den Autzschen Wäldern, auch vor Keweln und dessen Bauerschaft, unter den generellen Konceſſionen derjenigen Privilegien, unter welchen der erste Akquirente dieser Güter, der Chur- und Fürstliche Rath Wildemann diese Güter erlangt, mit begriffen sey, und nach allen bey Privilegien statt findenden Rechtsregeln mit darunter begriffen seyn müsse; drittens, daß meine sämmtlichen Güter, sowohl Keweln, als Steinhaus, sich von je her in dem Besitze und der Ausübung dieses Rechts befunden haben; viertens, daß die, von Einer Hochfürstlichen Kammer wider diesen Besitz und wider diese Ausübung angeführten Gegengründe nichts releviren, und fünftens, daß nur in neuern Zeiten, durch die oben von mir angezeigten Umstände, die Besitzer von Keweln und Steinhaus von diesem Rechte durch das Amt Autz verdränget worden; — So glaube ich bey diesem auf eine freye Hölzung, an Bau- und Brennholz, in den Autzschen Wäldern habenden so gegründeten Recht und Befugniß meiner Kewelschen Güter, mit Grunde erwarten zu können, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft auf gegenwärtigen Landtage, meine darin erlittene Beeinträchtigung, als ein Gravamen zur gerechtsamsten Remedur Einer Hochfürstlichen Regierung unterlegen, und überhaupt dabey solche Maßregeln nehmen werde, die mich in den Stand setzen werden, dieses Recht, aus welchem das Amt Autz meine Kewelschen Güter verdrungen hat, in der Folge für meine Güter, wiederum eben so frey und uneingeschränkt ausüben zu können, als es von den ehemaligen Besitzern ausgeübet worden ist.

Beyl. A.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, in Lifflandt zur Churlandt vnd Semgallen ꝛc. Hertzogk ꝛc.

Thun kundt vnd bekennen hiemit für Vns, Vnsere Erben, Erb-Herr-

schafft vnd sonst Jedermenniglich, daß Wir der Erbaren vnd Tugendtsamen Vnser lieben Besondern, Elisabeth Rinius Sehligen Cyristoph Heittken nachgelaßener Wittiben, das Höffchen, sambt denen dazu gehörigen Pauren, welches der Sehlige Hans Berens zu Lebtagen eingehabt, auf Drey Jahr, aus gnaden, dergestalt eingethan, und vberlaßen, das, vielgemelte Wittibe Vns Acht Tausendt Mark an gangbarer Müntze vnd Riegischer Wehrung vorgesetzet vnd geliehen, Sie für die Rente obgeregtes Höfchen mit aller Zubehör, wie eß der Sehlige Hans Berens beseßen, gebrauchen vnd genießen, die Pauren aber über Ihre alte gerechtigkeit nicht beschweren, vnd auß dem Busche vnd Wiltnus zu Ihrem vnd der armen Leute nothdurfft Bau- und Brenn-Holtz zu führen, Niemands aber darauß etwas für geldt zuuerkauffen, oder sonsten darauß etwas zuführen vnd Vnterschleiff zu gebrauchen verstatten, noch Sie selbst die Birsen abzulegen bemechtiget sein, vnd nach verflossenen Dreyen Jahren allermassen, gleich, wie Sie eß empfangen, gegen empfahung Acht Tausendt Mark an gangkbarer Müntze wiederumb cediren vnd abtreten soll.

Zu Vhrkundt haben Wir diesen Brieff mit Vnserm Fürstlichen Jnsiegel vnd gewöhnlichen Handtzeichen befestigett.

Gegeben Goldingen den 31ten Augusti Anno 1611.

(L.S. D.) Wilhelmus.

Beyl. B.

Vladislaus IV DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litthuaniæ, Russi, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæ, Smol. Czernicoviæque nec non Svecorum, Gotorum Vandalorumque Hæredibus Rex.

Significamus præsentibus literis Nostris quorum interest, universis et singulis Recte id â Summis Principibus observari, ut ad obsequia sua non nisi viros industrios, maturitate iudicii, gravitate consilii insignes, prudentia et doctrina pollentes, quorum opera offeren-

offerentibus ſeſe occaſionibus inarduis negotiis utantur, ſibi adſciſcant.

Quod Illuſtrem olim quoque Principem Dominum Friedericum Curlandiæ et SemigalliæDucem obſervaſſe comperimus, qui cum inter alios viros eruditos et induſtrios complures, quos in Aula ſua fovebat Generoſum quoque Johannem â Wildemann Domus ſuæ Ducalis obſequiis applicavit, qui ab ipſa iuventa ita ſe geſſit, ut præ cæteris omnibus conterraneis ſuis dignus viſus fuerit, cui negotia ſua et totius proſapiæ ſuæ, domi et foris gerendæ et expedienda concrederet Porro ad Aulam Noſtram deſtinatus adeò fidem, induſtriam, intractandis ſibi negotiis commiſſis abundè perviginti quatuor ferè annos probatam fecit, ut dignum ſeſe præſtiterit, quem Nos in numerum Secretar: orum Noſtrorum cooptaremus et aſſumeremus.

Hinc eſt quod dictus Princeps eum ſingulari gratia ſua proſequendo fortunasque ipſas ſublevando certos Colonos iure feudali, nimirum Sutting, Cammerman, Cirwull, Wykſtraut duos, Dellau Mein, agros Hans Tehſnes et Puik agros in Tractu Autzenſi ſitos excerta et mutua commutatione conceſſerit.

Quam quidem conceſſionem colonorum et agrorum memoratorum cum Prædiolo Keweln ad Supplicationem ipſius per præſentes literas Noſtras Authoritate noſtra Regia et ex plenitudine poteſtatis noſtræ ſupremique et directi Dominii noſtri, quod Nobis in Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ competit, Approbamus, confirmamus et conferimus gratiæ et Allodii iure quo omnes illic Nobiles ex primævæ ſubiectionis pacto gaudent, illos eosdem uti quoque alios adiacentes Colonos Nobili cuidam Chriſtophoro Heidken ſuperioribus annis oppipnoratos, et ad factam ab Illuſtri Principe Domino Jacobo Curlandiæ & Semigalliæ Duce præfato Johanni Wildemann conceſſionem & facultatem deponendæ hæredibus dicti Chriſtophori Heydken ſummæ hypothecatæ eximendos, videlicet Warkel, Pleider, Czappusz, Rudabelt, Teſſel, Mekze, Grawel, cum prædiolo Steinhaus, per ipſum & ſucceſſores ipſius utriusque ſexus cum omnibus attinentiis et pertinentiis, immunitatibus, utilitatibus, venationibus et iurisdictionibus quocunque nomine nuncupatis habendi, tenendi, poſſidendi, utendi fruendi,

iure hæreditario. Perpetuis temporibus. In cuius rei fidem præsentes manu Noſtra ſubſcriptas Sigill. Regni M. D L. muniri mandavimus. Datum Varſaviæ die XXX Menſis Martii Anno Domini MDCXLIII Regnor. Noſtror. Poloniæ et Sueciæ XImo Anno.

Vladislaus, Rex.

(L. S penſ.)

Approbatio Donationis certorum bonorum iure feudi Generoſo Joanni Wildemanno ab Illuſtriſſimo Duce Curlandiæ conceſſorum et Juris melioratio ad interceſſionem Dominorum Commiſſariorum Regiorum ex Curlandia revertentium.

Beyl. C.

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefflandt zu Churlandt vnd Semgallen Hertzogk ꝛc.

Für Vnß vndt Vnſere nachkommende Herrſchafft, auch ſonſten allermenniglich, thun kundt vndt bekennen, in vndt mit dieſem Vnſerm offenen verſiegelten Brieffe, das, nachdeme der Weiland Durchlauchtige Fürſt, Hertzogk Friedrich, Vnſer Weilandt freundlicher vielgeliebter Herr Vetter, Liebden, dem Edlen Vnſern lieben getrewen Johann Wildemann Chur- vndt Fürſtl. Rath, vmb ſeiner Selden vndt Vnſerm Fürſtl. Hauße eine geraume Zeit von Jahren geleiſteter getrewen Dienſte halben, das Höfchen Koewel Muiße, ſambt denen dazu gehörigen Pauren, in Vnſerm Autziſchen Amte belegen, zu ſein ſeiner künfftigen Haußfrawen vndt Kindes Beſten gegönnet vndt vberlaßen, zu welchem Höfchen Er hernach auf Vnſer gnädigen Conſens daſelbſt angrentzende etzliche Pauren von des Seel. Heidkens Erben für einer gewißen Summen Geldes, zu ſeiner bequemer vnd beßerer Vnterhaltung an Sich gebracht, damit Wir aber Ihm in erwegung ſeiner auch Vns ſelbſten abſonderlich eine geraume zeithero geleiſteter getrewen Vnverdroßenen Dienſte, vnd das er Sich in Vnſer vnd

Vnſer

Vnser Fürstlichen Hauses hohen Angelegenheiten, sowohl in vielfeltigen abschickungen vndt sonsten continuirlich vnterthänig vndt willig gebrauchen laßen, anderweit vmb desto mehr vnsere gnad vndt Fürstl. Affection zu erspürn und zu erkennen geben mögen, Alß gönnen geben und schenken dahero Wir Ihme hiemit vndt Krafft dieses Vnsern offenen versiegelten Briefes, erwehnten Chur- auch Fürstl. Rath seinen Erben und Erbnehmern obgedachte Gelegenheiten zu sambt allen dazu von altershero gehörigen, vndt Ihme hiebevor eingewiesenen Pauren vndt Landen mit allen attinentien und pertinentien, wie es die vorigen Besitzere von altershero gebraucht, nichts außenbeschieden, nach adelichen in dem Privilegio Sigismundi Augusti enthaltenen Rechten, von nun an forthin ohne Vnser, Vnserer Beamten vnd iedermenniglichen eindrung, Zwist vndt Behinderung, zu ewigen Zeiten einzuhaben ruhsamlich zu besitzen, zu besetzen, zu gebrauchen, in Seinem vndt der Seinigen Nutz vndt frommen, seinen eigenen Belieben nach anzuwenden, mit Vergünstigung freyer Fischerey in Vnsern Autzischen Seen.

Dagegen Er hinwieder Sich aller wieder Vns, vndt weilandt Vnsern freundtlichen vielgeliebten Herrn Vettern habenden Geldt prätensionen gäntzlich begebende Vnsere etwa bey Sich habende Siegel vndt Brieffe einzulieffern schuldig sein soll, ohne argelist vndt gefehrde. Vhrkundtlich vnter Vnseren aufgedrückten Fürstl. Insiegell vndt gewöhnlichen Handtzeichen.

Gegeben vf Vnserm Fürstl. Residentz Hause Mytaw den 30. Octobris des Sechszehnhundert Neun vndt Viertzigsten Jahres.

(L. S. D.) Jacobus.

mppr.

Beyl. D.

Joannes Casimirus, Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litthuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Czernichoviæque nec non Svecorum, Vandalorumque Hæreditarius Rex.

Significamus præsentibus literis nostris quorum interest universis & singulis. Oblatas Nobis esse per certos Consiliarios Nostros literas papiraceas integras & illæsus omnique suspitionis nota carentes, quibus Illustrissimus Princips Dominus Jacobus, in Livoniæ, Curlandiæ & Semigalliæ Dux, Feudatarius noster jure perpetuo terrestri allodiali confert & donat Generoso Joanni à Wildemann, Consiliario suo vigore Cessionis certarum transfusarum pecuniæ summarum à Prædicto Consiliario in personam Illustrissimi Ducis factæ, cum omnibus libertatibus nobilitari statu dignis, præminentiis Jurisdictionibus, Utilitatibus, nullis penitus exceptis, certa bona in Districtu Autzensi situ vulgo Kœweln & Steinhaus nuncupata. Supplicatumque nobis est præfati Consiliarii nomine eadem eorundemque iura collata authoritate Nostra Regia, benignissime approbare & confirmare dignaremur, quarum literarum de verbo ad verbum tenor est ut sequitur: Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Churland vndt Semgallen Hertzogk ꝛc. Für Vnß vndt Vnsere nachkommende Herrschaft auch sonsten allermennigklich thun kundt vndt bekennen, in vndt mit diesem Vnserem offenen versiegelten Brieffe, daß nachdem der Weilandt Durchlauchtigste Fürst, Hertzogk Friedrich, Vnser Weilandt freundtlicher Vielgeliebter Herr Vetter Liebden, dem Edlen Vnsern lieben getrewen Johann Wildemann Chur- vndt Fürstl. Rath, vmb seiner Liebden vndt Vnserm Fürstl. Hause eine geraume Zeit von Jahren geleisteter getrewen Dienste halben, das Höfchen Koewel Muiße, sambt denen dazu gehörigen Pauren, in Vnserm Autzischen Amte belegen, zu sein, seiner künfftigen Haußfrawen und kindes Bestem gegönnet vndt verlaßen, zu welchem Höfchen Er hernach auf Vnser gnädigen Consens daselbst angrenzende etzliche Pauren von des Seel. Heidtkens Erben für einer gewißen Summe Geldes, zu seiner bequemer vndt beßeren Vnterhaltung an sich gebracht, damit Wir aber Ihm in erwegung seiner auch Vnß selbsten absonderlich eine geraume zeithero geleisteter getrewen vnverdroßenen Dienste, vndt das er sich in Vnser vndt Vnser Fürstlichen Hauses hohen angelegenheiten, so woll in vielfeltigen abschickungen vndt sonsten continuirlich vnterthänig vndt willig gebrauchen laßen, anderweit vmb desto mehr Vnsere gnad vndt Fürstl. Affection zu erspüren vndt zu erkennen geben mögen; Als gönnen geben

den vndt schenken dahero Wir Ihme hiemit vndt krafft dieses Vnsern offenen versiegelten Briefes, erwehnten Chur- auch Fürstlichen Rath, seinen Erben und Erbnehmern obgedachte Gelegenheiten zusambt allen dazu von altershero gehörigen, vndt Ihme hiebevor eingewiesenen Pauren vndt Landen mit allen Attinentien und Pertinentien, wie es die vorigen Besitzere von altershero gebraucht, nichts außenbeschieden nach Adelichen in dem Privilegio Sigismundi Augusti enthaltener rechten, von nun an forthin ohne Vnser, Vnserer Beamten vndt iedermennigliches eindrang, Zwist vndt behinderung, zu ewigen Zeiten einzuhaben, ruhsamlich zu besitzen, zubesetzen, zugebrauchen, in Seinem vndt der Seinigen Nutz vndt frommen, seinen eigenen belieben nach anzuwenden, mit Vergünstigung freyer Fischerey in Vnsern Autzischen Seen: Dagegen Er hinwiederum Sich aller wieder Vnß, und weilandt Vnsern freundlichen vielgeliebten Herrn Vettern habenden Geldt prætensionen gänzlich begebende Vnsere etwa bey Sich habende Siegell vndt Briefe einzuliefern schuldig seyn soll, ohne argelist und gefehrde.

Vhrkundlich vnter Vnserm aufgedrückten Fürstl. Insiegell vndt gewöhnlichen Handtzeichen.

Gegeben vf Vnserm Fürstlichen Residentz Hause Mytaw den 30. Octobris des Sechszehnhundert, Nein vndt Viertzigsten Jahres.

(L. S. D.) Jacobus.

mppr.

Nos præfatæ justæ suplicationi benigne annuentes, eoque attententes, quod prædictus Consiliarius per totam ferme ætatem suam a luvenilibns annis suis servitiis Domus Ducalis Curlnndiæ addictus egregia & seræ posteriatis memoria digna & quidem in reducendo successionis in feudum lure Illustrissimi Curlandiæ Ducis Domini Iacobi Feudatarii nostri sedulo fideliter & integer præstiterit obsequia & huc dum etiam in crebris ablegationum functionibus præstat, majora meritus a quovis rerum gnari juste censeatur, præinsertas huius collationis seu perpetuæ irrevocabilis donationis literas authoritate Regia approbandas confirmandas & ratihabendas esse duximus, prout easdem vigore præsentium harum literarum Nosttarum in Omnibus earum clausulis, Punctis, conditionibus & liga-

ligamentis universis & singulis ex pleditudine potestatis Nostræ Regiæ approbamus, confirmamus & ratihabemus, easque perpetuæ firmitatis contra quorumvis obloquentiam robur obtinere, neque præmemoratum Generosum Ioannem à Wildemann in legitimo hoc suo Iuris acquisiti usu & possessione ullo sub juris prætextu turbari aut molestari volumus In cujus rei majorem evidentiam præsentes manu Nostra subscriptas Sigillo Regni Magnique Ducatus Lithuaniæ communiri jussimus.

Datum Varsaviæ in Comitiis Regni Generalibus die IV. Mensis Ianuarii Anno Domini MDCL. Regnorum Nostrorum Poloniæ & Sveciæ Secundo.

Joannes Casimirus, Rex.

(L. S. penf.) (L. S. penf.)

Confirmatio jurium pro parte Wildemanni.

Cancellariatu Illustriffimi Domini Georgi de Jencyn Offolinsky Lublinen: Brodnicen Bohutaneng &c. Capitanei.

Prod die 8. Octobris 1783.
Hochfürstl. Kanzeley.

No. 12.

Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthe, Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall, Hochwohlgeborne Herren Landbothen, Meine Allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder.

Den 19ten September 1782 erhielt ich einen mir sehr schätzbaren Beweis des Zutrauens Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, indem ich den Auftrag bekam, für die Rechte Unseres Vaterlandes bey dem Reichstage der in Warschau gehalten worden, zu wachen.

Wie

Wie sehr ich hierdurch gerühret, und wie verpflichtet ich mich fühlte, werden Sie, meine Hochzuehrende Herren, sich hinlänglich gedenken, wenn Sie meiner Versicherung Glauben beymessen, daß ich von den Unannehmlichkeiten, die mein Geschäfte begleiteten, mir ein vollkommenes Gemälde gemacht, ehe ich selbige übernahm und doch die Freuden häuslicher Glückseligkeiten hintenan setzte, um die mir angebotene Last auf mich zu nehmen, damit ich durch Fleiß in Behandlung meiner Negoce Rechtschaffenheit und thätigen Eifer für die gerechte Sache, mich der Gnade Sr. Hochfürstl. Durchl. und der Liebe meiner Mitbrüder verdienen könnte. Sie sehen also, meine Hochzuehrende Herren, daß bloß Erkenntlichkeit, für das mir geschenkte Zutrauen, und Vaterlandsliebe, die Triebfedern gewesen sind, durch welche ich bestimmt werden könnte, aus der Ruhe mich heraus zu reißen, die ich seit einigen Jahren genossen, und die mir um desto schätzbarer war, weil ich in selbiger ungestört der von der Natur mir auferlegten Pflicht, auf der Erziehung meiner Kinder ein wachsames Auge zu haben, vorstehen konnte; freylich muß ich auch gestehen, daß die Liebe zu meinen Kindern, viel dazu beygetragen, um mich aus den Cirkel der Freude heraus zu reißen, und in einer Thätigkeit zu setzen, in der ich mich nicht viele Augenblicke der Zufriedenheit versprechen könnte; allein, auch dieses kann unter den Titel von Vatershandsliebe gerechnet werden. Ich fühle die Glückseligkeit unserer Constitution in ihrem ganzen Umfange; kein Wunsch ist also in meinem Herzen lebhafter, als der, daß meine Kinder die Freyheit, die wir genießen, dereinst auch genießen mögen, und daß selbige bis auf die spätste Zeiten unserer Nachkommen aufrecht erhalten werden. Voll dieses Gefühls, zittre ich also bey jeder Neuerung, die unserer Constitution beygefügt werden soll, weil Unsere Vorfahren, die Gesetze nach dem Plan der weisesten Gesetzgeber, alter und neuer Zeiten, bey kalter, gesetzter, und gelehrter Untersuchungen, alle Verhältniße entworfen haben.

Die Quelle meiner Furcht, liegt also in der Ueberzeugung Unserer Glückseligkeit, die ich nun desto mehr gesichert glaube, da Anno 776 auf dem Reichstage die Compositionsakte zwischen Se. Hochfürstl. Durchl. und Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft, auf eine so solide Art bestätiget worden. Diese Akte ist meines Erachtens, die

Grundbasis unserer ungestörten Ruhe; sie verknüpft die Verhältnisse zwischen Haupt und Glieder, auf eine so verwebte Art, das glücklicher weise keiner gegen den andern handeln kann, ohne seine eigene Nerven zu zerfetzen; sie vereitelt alle Unternehmungen gegen die Rechte des einen oder des andern, indem sie die Verhandlungen, welche nicht mit Zuziehung beyder Theile und Ihrer Genehmigung bekräftiget sind, für ungültig erkennt, und dann hebt sie den Zankapfel, der in so manchen Staaten den Gutsbesitzer für das Eigenthum seines Vermögens zitternd macht, indem sie die Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft enthält, zur Allodifikation der Lehnsgüter, die auf eine unwiderufliche Art, durch Constitution und Allodifikations-Diploma bekräftiget ist, kann in diesem Gesichtspunkt unsere Lage nicht für glücklich gehalten werden? und muß selbige uns nicht auffordern zum aufrichtigsten Dank gegen diejenigen, die sie bewirket haben? Freylich sind es unsere Vorfahren, die uns den Weg dazu gebahnt, aber auch diejenigen Mitbrüder, die Anno 1776 den Landtag ausmachten, können ihn fordern, und mit erkenntlichen Herzen opfere ich denselben. Nun laßt uns aber auch den Fußsteig betreten, der uns vorgegangen, und nicht auf neue Vortheile denken, die den ersten Anschein nach blendend seyn können, die aber bey reiferer Ueberlegung mehr Schaden als Nutzen zu verschaffen im Stande sind: Laßt uns also bedacht seyn, wie Wir die Rechte Sr. Hochfürstl. Durchl. vertheidigen, damit Höchstdieselben, Ihrer Seits bemühet sind, in Aufrechthaltung der unsrigen, Ihren gnädigen Beystand uns zu gewähren? Dieses wird Ruhe, wirksame Thätigkeit zum allgemeinem Besten, und Wohlhaben unter Unsere Mitbürger bewirken; wie hat ein Land, so viel wir aus der Geschichte alter und neuer Zeiten zu sehen im Stande sind, Glückseligkeit genossen, während der Zeit, da im selbigen Uneinigkeit herrschete. Freylich hat ein jeder Staat, bevor seine Regierungsform wahre Vollkommenheit erhalten, starke und blutige Revolutiones erdulden müssen, allein, bey allen diesen Revolutionen war, Freyheit zu erlangen, die Quelle der Gefahren, deren sich die Mitbürger aussetzten, und denn ist es schon auch leicht, sein Vermögen, ja sein Leben aufzuopfern, um dem Joche der Sklaverey Widerstand zu thun. Aber derjenige, der das Kleinod besitzet, wahrer Eigenthümer des seinigen zu seyn, Gesetze

geben

geben zu können, und nur nach der von ihm selbst, oder seinen Vorfahren, einmal abgefaßten Regel, geurtheilet werden zu dürfen, der wache, um seine Glückseligkeit zu erhalten, und suche nicht noch größere Vortheile zu erlangen, die selten das Wohl der ganzen Gesellschaft zum Augenmerk haben.

Hätten wir nicht so unendlich viele Beyspiele, daß Mismuth und Uneinigkeit die Grundveste der größten Republiken erschüttert und umgeworfen; so würde ich ziemlich gleichgültig bey den öffentlichen Verhandlungen seyn, und mit Gelassenheit alle Streitigkeiten betrachten, wie eine nothwendige Gährung, die einem freyen Staate unentbehrlich ist, um seine Mitbürger für die Schlafsucht zu bewahren, welche bey großer Glückseligkeit und Ruhe oft überhand zu nehmen pflegt. Aber nun ist das Exempel unserer Schutzmonarchie noch zu lebhaft in meinem Andenken, um einer so arkadischen Idee in meinem Herzen Raum zu geben.

Zu sehr bekannt mit den kleinen Triebfedern der Unruhen, die in Polen vorgefallen; erschüttert sich mein ganzes Wesen, sobald ich nur die geringste Aehnlichkeit, in den mindesten Verhandlungen unseres Vaterlandes zu bemerken glaube. Sie wissen, meine Hochzuehrende Herren, wie sehr unser allergnädigster König gleich bey Antretung Allerhöchstdero Regierung, bemüht gewesen, Anordnungen zu machen, die Seinem Staate Vollkommenheiten verschaffen sollten, welche Ihm noch fehlten, und durch welche Er Sich schmeichelte, Glückseligkeit auf alle seine Mitbürger verbreiten zu können, Sie wissen aber auch, daß Partikulairleidenschaft auf eine so betrübte Art, und dem Lande so sehr nachtheilige Weise alle Entwürfe über den Haufen rissen, Verwüstungen im Lande und Unglück auf alle Einwohner desselben verbreiteten. Dieses waren die Folgen der Uneinigkeit, die zwischen Haupt und Glieder herrschte.

Alle diese Anmerkungen, gehören zwar nicht hieher, in so weit ich mir nur der Pflicht entledige, Einer Hohen Regierung und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, einen Bericht abzustatten, von dem Verlauf meines Auftrages, und ich überzeugt bin, daß ein jeder von Ihnen, meine Hochzuverehrende Herren, voll der reinsten Vaterlandsliebe, alles das in diesem Fach einschlagende fühlt, was ich nur zu empfinden im Stande bin. Da aber ein jeder Mitbürger eines

freyen Landes seine Gedanken mitzutheilen berechtiget ist; so schmeichle ich mir, Sie werden die hier gemachte Exkursion mir verzeihen, und selbige der Quelle der Rechtschaffenheit beymessen, aus der sie wahr und wahrhaftig entspringt. Ich hätte mich inzwischen doch nicht verleiten lassen, die hier aufgesetzte Gedanken mitzutheilen, wenn nicht die Bemühungen, die man bey dem vergangenen Reichstage angewandt, den Rechten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zuwider etwas in der Reichskonstitution einzubringen, mich dazu Anlaß gegeben hätten. Das sub Nro. 1 beygefügtes Projekt, zur Konstitution, unserem Vaterlande betreffend, wird zum Beweise dienen, dessen, was ich zu sagen, die Ehre gehabt. Selbiges ward mir von einem Senateur mitgetheilet, indem er mir den Vorwurf machte, wie ich so unpatriotische Gedanken, die der Belehnung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht ganz zuwider wären, hätte den Landbothen zur Inkorporirung der Staatsgesetze mittheilen können; gleich bey der ersten Uebersicht konnte ich aus der Etendüe dessen, was da aufgesetzt, urtheilen, wie dieses nicht der Entwurf war, den ich an verschiedene mitgetheilet, sondern das selbiger aus einer andern Quelle entspringen müßte. Nachdem ich es inzwischen durchgelesen, vertheidigte ich mich gegen der mir gemachten Anschuldigung, und kommunicirte dem Herrn Senateur dieses sub Nro. 2 beygelegte Projekt mit der Bitte, selbiges seiner Unterstützung zu würdigen. Ich will mich nicht aufhalten mit Auseinandersetzung aller Widerrechtlichkeiten, die in den Entwurf sub Nro 1 enthalten sind, und nur im Vorbeygehn gedenken, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht in dem Rechte Ihrer Succession auf das eklatanteste gekränket sind, indem ohne Höchstdero Konsens Ihre Nachkommen des Genusses ansehnlicher Güter beraubet werden. Bedenken Sie, meine Hochzuverehrende Herren, kann ein solch Attentat unter den Augen des Bevollmächtigten, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft gewagt werden, was haben wir nicht alles zu befürchten, und wie leicht kann in den edelsten Prärogativen des Adels Engriffe gemacht werden, sobald der Konkurs der Umstände eine Gelegenheit hiezu darbiethet. Laßt uns also auf unserer Hut seyn, auch oft des Gedankens erinnern, dessen sich Montaigne in seinem Essais bedient, und welcher durch die Erfahrung vielfältig bestätiget worden. "Ein Staat kommt nicht so leicht vom Gipfel seines

Glückes,

"Glückes bis auf die Hälfte seines Unglückes zurücke, als es ihm leicht "wird, von diesem Punkte bis zum Abgrunde seines Elendes herunter "zu jagen."

Die Unruhen auf den letzten Reichstage, durch welchen die Entwürfe zum allgemeinen Besten, die unser Allergnädigster König zu bewirken bemühet war, vereitelt worden, waren unserem Vaterlande in so weit zuträglich, daß obgleich nicht die gewöhnliche Konfirmation unserer Gesetze den Reichstagsakten beygefügt ward, dennoch nichts unserer Konstitution zuwider laufendes festgesetzt werden konnte, indem auch kein einziger Vorschlag akceptirt ward, wie nur der, welcher die Demarkation der Grenze betraf, zwischen Polen und den dreyen Mächten, Rußland, Oesterreich und Preussen; für dieses mal kamen wir also glücklich ab, ohne daß unsern Gesetzen etwas widriges auf dem Reichstage beliebet ward.

Was übrigens in Ansehung meiner Negoce, besonders den dritten Punkt betreffend, der Instruktion die ich empfangen, vorgefallen, ist Ihnen, Hochzuverehrende Herren, Ober- und Regierungsräthe und Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft hinlänglich bekannt. Freylich wäre ich verpflichtet, den ganzen Detail, von allen dem, was in Ansehung unseres Vaterlandes, während meines Aufenthalts in Warschau sich ereignet, pünktlich mitzutheilen; Es fält meinem Herzen aber zu schwer, die vielen Unannehmlichkeiten, die ich zu bekämpfen hatte, und wovon ich einige Widerrechtlichkeiten doch nicht überwinden könnte, in meinem Gedächtniß zu wiederholen, selbige in Ordnung zu bringen, und hier vorzutragen. Doch würde ich allen diesen Leiden mich unterwerfen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß Eine Hohe Regierung und Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft nicht den geringsten Vortheil daraus ziehen könnten, wenn Sie umständlich von allen unterrichtet sind. Der Hauptinhalt dessen, was vorgefallen, ist ja dem ganzen Lande bekannt, und ich glaube, dasselbige auch wohl von dem speciellen Detail behaupten zu können. Sie würden mithin nichts wie eine Wiederholung dessen, was ein jeder schon weiß, hier vortragen hören, ohne daß damit wahrer Nutzen gestiftet würde. Eine Hohe Regierung und Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft werden also die Gewogenheit haben, mich von einer Auseinandersetzung zu dispensiren, die doch zu nichts abzwecken

würde, als unangenehme Empfindungen in meinem Gefühl hervor zu bringen.

Der fünfte Punkt meiner Instruktion verpflichtete mir, wegen der Uns zukommenden Zollfreyheit Vorstellungen zu machen, allein, bey diesem Geschäfte hatte ich das Schicksal meines Vorgängers, des Herrn Kammerherrn und Ritter von der Howen. Ich trug das Unrecht, welches uns geschiehet, in einer Note vor, die sub Nro. 3. hier beygelegt ist, und bekam eine Antwort, worinnen meine andere Note sub Nro. 4. ebenfals berühret ward. Das Versprechen, die aus Litthauen mir zukommende Auskunft zu kommuniciren, ist nicht in Erfüllung gebracht, obgleich selbige zu erwarten, ich beynahe noch drey Monate in Warschau mich aufhielt, und bey der Gelegenheit, da ich von Se. Excellenz dem Herrn Vicekanzler von Litthauen Abschied nahm, versicherten Selbige mir, das Versprochene sobald es nur angekommen seyn würde, nachzuschicken; ich habe aber bis dato noch nichts erhalten. In Ansehung des summarischen Prozesses bey Bauerforderungen, mußte ich mich mit der mir gegebenen Antwort befriedigen, indem eine andere Gerichtsprocedur, wie die sonsten ü liche nicht ausser mit Consens der Reichstages Deputirten entworfen werden kann. — Sr. Excellenze der Herr Vicekanzler von Litthauen versprachen mir inzwischen, daß, wenn specielle Fälle sich ereignen sollten, wo die in den Gesetzen vorgeschriebene promte Justiz nicht mitgetheilet würde, so sollte man sich an Ihm wenden, und er würde schon Sorge tragen, daß einem Jeden Gerechtigkeit wiederführe.

Was die Streitigkeit der Illmagischen Kirche anbetrift, so bin ich dieserhalb, vielfältig in Conferenz mit Sr. Excellenz dem Herrn Bischof von Liefland gewesen, der seiner Seits ziemlich nachgebend zu seyn schien, aber durch den Päbstlichen Herrn Nuntius, wenn ich meinen Zweck am nächsten zu seyn glaubte, wieder abgewendet ward. Mit letzteren redete ich gleichfals meines Auftrages halber, konnte ihm aber gar nicht von dem Gedanken abbringen, daß Sr. Heiligktit der Pabst, unendlich betrübt seyn würden, wenn Sie erfahren sollten, wie ihre Illmagsche Seelenherde, des Hauses beraubt würde, dessen sie so lange genossen, um allda ihren Gottesdienst zu halten. Ich stellte ihm vor, wie die ganze Heerde ein mal unter den Schutt begraben werden könnte, indem ihr Sammelplatz so verwüstet ist, daß selbiger

big-t den Einsturz droht, und die Eigenthümer des Guthes, wo diese Kirche befindlich ist, nicht könnten gezwungen werden, Ländereyen hinzugeben, um die zur Reparatur erforderliche Baumaterialien abzusetzen, mithin das Gebäude einfallen müßte, wenn es nicht reparirt würde. Außerdem machte ich ihm ein genauen Detail der ganzen Sache, nichts half, und ich erhielt zur einzigen Antwort, wie Sr. Excellenze aber der Herr Nuntius sich schmeichelte, daß wir seinem Herrn die Freude nicht benehmen würden, die Seelenheerde in Illmagen ungestört zu wissen.

Es thut mir sehr leid, daß bey aller Bemühung, die ich mich gegeben, die von Sr Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft erhaltene Aufträge in Erfüllung zu bringen, ich nicht so glücklich gewesen bin, reussiren zu können.

Dieses ist mir inzwischen doch gelungen, Unsern Allergnädigsten König von dem wahren Attachement Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft die überzeugendeste Vorstellung zu machen, auch würden selbige von Sr. Majestät dem Könige auf das Gnädigste aufgenommen, und in denen Höchstdenenselben Eigenen Leutseligen und Gnädigen Ausdrücken beantwortet, worinnen Sie die Versicherung mir ertheilten, daß Höchstdieselben, an dem Wohl Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, und an der Ruhe und Glückseligkeit Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft den aufrichtigsten Antheil nehmen.

Die Recreditive, die ich erhalten, werden eine Bestätigung seyn, dessen, was ich zu versichern die Ehre gehabt. Eines derselben habe ich schon das Glück gehabt, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu überreichen, und das zweyte empfangen der Herr Landbothenmarschall anjetzo aus meinen Händen, wie auch die Briefe von den beyden Herren Großkanzlern des Reichs, dem Herrn Reichstagsmarschall, und einen von Sr. Excellenze dem Rußisch Kaiserl. Herrn Botschafter, Grafen von Stackelberg.

Nun bleibt mir wohl weiter nichts übrig, Ihnen Hochzuehrende Herren, vorzutragen, als Sie Allerseits um die Fortdauer Ihrer

rer Gewogenheit zu bitten, die ich, wie ein mir sehr wehrtes Geschenk betrachte, und welche zu verdienen, ich äußerst bemühet seyn werde.

(L.S.) Otto Graf von Kaiserling,
Landes-Delegirter,
meine Hand und Siegel.

Nro. 1.

Reassumuiąc ostatnie Konstitucye, któremi Pacta subjectionis, formula Regiminis, Prawa i Przywileie Xięstw Kurlandzkiego i Semigalskiego są potwierdzone, postanawiamy: azeby Obywatele tychże Xięstw przy Dobrach, lub Lennościach komużkoluiek z nich przez Przywileie od Xiążąt i Mistrzów ordinis nadanych zachowani byli; a z tąd pomienionemi Przywileiami zaszczyconych przy Prawie rzeczonych Dóbr windykowania i dochodzenia zostawuiemy: równie i Dyplomata, allodificationis provisionalia, od Nayiaśnieyszego Predecessora Naszego Augusta III. i od Nas in casum aperturæ feudi ex amplitudine łaski

Reassumendo novissimas Constitutiones in quibus Pacta subjectionis, formula Regiminis, Jura, ac Privilegia Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ confirmata sunt, *quorum authoritas æterna est*, statuendum duximus omnes Concessiones à Principibus & Magistris ordinis, tam terrarum, quam feudorum cuicunque ex incolis Ducatuum, per Privilegia, factas manutenendas esse, idcirco quoslibet, præfatis Privilegiis, manitos, in Jure Bona concessa, vindicandi & repetendi, conservamus; similiter Diplomata allodificationis provisionalia à Smo Prædecessore Nostro Augusto III. & à Nobis, in casum aperturæ feudi ex amplitudine

łaski Naszey Królewskiey, inż nadane ex nunc pro tunc in perpetuum potwierdzamy, chcąc anebylo którym pomienione Dyplomata ſą kónferowane, ich Dziedzice, ſub ſukceſſorowie, dobrodzieyſtwa naszego ceſſante moderni Ducis Regimine przed Inweſtyturą Nowego Xiążęcia iſtotnie używać zupełną moc mieli.

tudine gratiæ Noſtræ Regiæ, jam data, ex nunc pro tunc in perpetuum confirmamus, declarando ut ii quibus præſata Diplomata Noſtra collata ſunt, eorumque hæredes vel ſucceſſores Beneficio Noſtro, moderni Ducis Regimine ceſſante, ante inveſtituram Novi Principis realiter fruendi, omnimodam hebeant facultatem.

Nro. 2.

XIĘSTWO KURLANDZKIE I SEMIGALSKIE.

DUCATUS CURLANDIÆ ET SEMIGALLIÆ.

Reaſſumuiąc Konſtytucyą Rokn 776, J. W. Xiążęcia, ſtan Rycerski, i wszyſtkich Obywatelów Xięſtw Kurlandzkiego i Semigalskiego przy wszyſtkich Prawach i Przywileiach dąwnieyszemi Konſtytucyami juz potwierdzonych, lub nadanych niewzruszenie zachowuiemy.

Reaſſumendo Conſtitutionem Anni 1776, Illuſtriſſimum Ducem, Ordinem Equeſtrem, omnesque incolas Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ circa omnia eorum Jura & Priuilegia anterioribus Conſtitutionibus iamiam confirmata vel conceſſa illibate conſeruamus.

Nro. 3.

Le soussigné Delegué de S A S. Mgr. le Duc de Courlande & de la Noblesse des deux Duchés ayant en commission de faire des très humbles répréſentions, pour obtenir, que les proces concernants la réclamation des payſans ſoient traités en Lithuanie auſſi ſommairement comme elles le ſont en Courlande, ou les ſentences dans les proces concernants la dite matiere ſont dabord miſes en exécution des qu elles ſont prononcées ſauf à l'inſtance appellatoire de taxer les dommages, & d'en impoſer le payement à la partie condamnée, en cas que la prémiere ſentence eſt reformée. Conformement à cette commiſſion le ſouſſigné ſe trouve dans le dévoir de ſuplier S E. Mr L'Evêque de Posnanie Grand-Chancellier de la Couronne d'employer ſes puiſſantes offices pour effectuer que les habitans de Courlande jouiſſent, quant au cas ſpécifique des mêmes aventages en Lithuanie, que nos corps de Juſtice en Courlande accordent aux habitans du dit pays

Otto Comte de Kaiſerling,
Délégue de S. A. S M. le Duc de Courlande & de la Nobleſſe des deux Duchès.

Nro.

Nro. 4.

Le soussigné étant chargé par ses Commettans, de chercher durant son sejour à Warsovie à faire réintégrer Mgr. le Duc de Courlande & la Noblesse des deux Duchés, dans le droit de passer par la frontiere de la Lithuanie sans payer de Douane, les denrées & effects dont ils auront fait emplette pour leur propre usage, ou ceux de leur produits qu'il leur plaira d'envoyer en Pologne, ainsi qu'ils y sont autorisés par les Pactes de subjection en conformité des quelles, la libre importation & exportation des denrées & effects leur est accordé sans la moindre restriction —

Aussi ce droit n'est il point mis en contestation; mais on le rend onereux dans son exécution par l'obligation qui nouvellement a été imposé, d'attester aux moindres bagatelles, par la forme d'un serment, comme quoi on ne s'en servira point pour en faire commerce. Le soussigné suplie dont Mr. le Grand Chancellier de la Couronne de vouloir s'employer de maniere que Son A. S. Mgr. le Duc, de même que la Noblesse de Courlande soient delivrés de cette formalité si solenelle, & qu'on se contente d'orénavant

aux douanes de Lithuanie d'une déclaration dans le gout de celle qui se trouve ci jointe

Otto Comte de Kaiserling,
Délégué de S. A. S. M. le Duc de Courlande & de l'Ordre Equestre des deux Duchés.

Da ich Vorzeigern dieses, meinen (Amtmann) (Bedienten) (Aeltsten) mit . . . Fuhren . . . nach . . . in Litthauen sende, und hiemit, bey adelichen Worten und Glauben die Versicherung gebe, daß sie wahre Produkte meines Erbguthes N. N (Arrende Guths N. N.) (Pfand-Guths N. N.) sind; so werden die Königlichen Zollbediente ersucht, gegenwärtige meine Leute, nebst bey ihnen befindlichen Fuhren und Sachen, nach der mir gebührenden Zollfreyheit, frey und ungehindert paß- und repaßiren zu lassen. N. den . . . . . .

(L.S.) N. N.
Meine Hand und Siegel.

Da ich Inhabern dieses N. N. nach Litthauen abgefertigt habe, um zu meiner eigenen Nothdurft, und nicht zum Handel, als welches ich bey adelichen Worten und Glauben versichere, Heu, oder Vieh ꝛc. ꝛc. aufzukaufen; so ersuche ich die Königlichen Herren Zollbediente, ihn nebst dem, bey ihm befindlichen, nach der mir gebührenden Zollfreyheit, frey und ungehindert paß- und repaßiren zu lassen. N. den . . . . . .

(L.S.) N. N.
Meine Hand und Siegel.

Nro. 5.

Comme les deux Notes de Monsieur le Comte de Keyserling datées

datées du 28 Xbre dernièr, concernants le Grand Duché de Lithuanie, le Soufſigné Evêque de Posnanie Grand Chancelier de la Couronne a jugé expedient d'en communiquer le contenu à S A. le Grand Chancelier & à S. E le Vice - Chancelier de Lithuanie : & c'eſt en conſequence de cette communication préalable, que le Soufſigné repond quant â la note relative aux procés de reclamation des payſans Courlandois en Lithuanie, que comme chaque pays a des loix qui lui ſont propres, & qui étant bonnes reſpectivement au local & â la Conſtitution d'un Etât, ne peuvent être adoptées dans un autre ; les procedures que la loi a preſcrites aux cours de juſtice Polonoiſes, doivent être obſervées, & ne ſauroient être modelées ſur celles qui ſont reçuës en Courlande, tant que le pouvoir ſuprême auprés du quel rende la legislation n'en aura diſpoſé autrement, & au quel ſeul il appartient d'y apporter des changemens. Mais les loix en Pologne concernant les payſans ſont aſſés expreſſes & aſſés ſommaires pour que les jurisdictions puiſſent les eluder, ou employer de la lenteur dans leur exécution. Et quant à l'autre Note relativement à la preſta-

tion du ſerment, au quel les douaniers de Lithuanie aſſujetiſſent les commiſſionaires de S. A. S. Mgr le Duc & de la Nobleſſe de Courlande; il en ſera fait part à la Commiſſion du Treſor de Lithuanie, & le Souſſigné attendra ſa Reponſe pour voir s'il eſt poſſible de ſe relacher de la rigueur du ſerment. Varſovie ce 6. Janvier 1783.

Okęcki.

Generoſe Domine

Amice plurimum honorande

Semper ſinceritudine Cordis, & alta conſideratione proſequens Generoſum Ordinem Equeſtrem Inclytorum Ducatuum Curlandiæ & Semgalliæ, ut Nomine Ejusdem commiſſa Negotia Generoſo Domino Comiti à Keyſerling, tam à Sacra Regia Mejeſtate, quam à Republica, proſperos ſortiantur effectus, ſollicitudinem, & alacrem Curam impendere curabo. Interea optatæ, & huic ſtabili Amicitiæ Generoſæ Dominationes Veſtræ me commendans, maneo cum ſumma Exiſtimatione

Generoſæ Dominationis Veſtræ

die 8. Octobris 1782.

Varſaviæ, addictus, ad officia paratus,

Stanislaus Pr. Lubomirski,

Supr. Regni Pol. Mareſchalcus.

Generoſo Domino Carolo Ferdinando à Rutenberg, Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ in Conventu Publico conpregati, Marechalco.

Mon-

Monſieur le Baron,

J'eſpere que Mr. le Comte de Keiſerling me rendra un témoignage fidel, combien j'ai ſouhaité d'être util à ceux qui ne ſont qu un même Corps avec nous. Mais les circonſtances ne nous aiant pas permis de faire quelque choſe de plus, que nous n'avons fait à cette Diétte j'ai au moins la ſatisfaction de vous aſſurer de la parfaite conſidération avec la quelle j'ai l'honneur d'être

Monſieur le Baron

á Varſovie,
le 9. de Novembre 1782.

Votre très-humble & très-obéiſſant
Serviteur
Kraſinski,
U. W K.

à Monſieur Monſieur le Baron de Rutenberg Maréchal de la Diétte de Courlande

à
Mitau.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenſciæ, Severiæ, Czernichoviæquè.

Generoſe fideliter Nobis dilecte. Generoſum Comitem de Keyſerling, quem Illuſtriſſimus Dux Curlandiæ & Semigalliæ, ac Generoſus Ordo Equeſtris eorundem Ducatuum ad Nos pro Comitiis nuper celebratis delegavit; non poſſumus à Nobis dimettere, quin, utpote Virum optimis animi dotibus præditum & de ſua Patria ſummoperè mereri conantem, Fidelitati Veſtræ & toti Generoſo Ordini

Ordini Equeſtri etiam atque etiam commendemus. Quod autem dictus Generoſus Comes de Keyſerling in præſatis Comitiis utilem ſe Patriæ ſuæ exhibere non potuerit; id non ſuâ culpâ evenit, ſed inteſtinis diſſenſionibus, quibus eadem Comitia agitabantur, tribuendum. De cætero Fidelitati Veſtræ & toti Generoſo Ordini omnia proſpera ex animo precamur. Dabantur Varſaviæ die XX. Menſis Novembris Anno Domini MDCCLXXXII. Regni vero Noſtri XIX. Anno

Stanislaus Auguſtus Rex.

Generoſo Carolo Ferdinando à Rutenberg Marechalco nuper Equeſtris Ordinis in Comitiis Curlandiæ fideliter Nobis dilecto.

Monſieur,

J'ai reçu avec une ſatisfaction parfaite la Lettre qu'il vous a plû, Monſieur, de m'addreſſer en date du 10. Septembre a. c par Mr. le Comte de Kayſerling; mais la Diètte ne s'étant point occupée ici des affaires relatives à la Courlande je n'ai pas été a même d'y deployer ma ſollicitude en faveur des véritables intérets de Votre Illuſtre Nobleſſe; je ſaiſirai avec empreſſement toutes les occaſions pour lui donner les marques les plus poſitives de mon attachement, & je Vous prie, Monſieur, de vouloir bien être l'interprête de mes ſentimens à cet égard.

J'ai l'honneur d'être avec la conſideration la plus diſtinguée

Monſieur

Varſovie,
ce 5. Janvier 1783.
Decbre. 1782.

Votre très - humble très obéiſſant ſerviteur,

Stackelberg.

à

à Monſieur Monſieur le Baron de Rutenberg
Droſſard de Frauenburg & Maréchal de la Diètte
á
Mitau.

Magnifice ac Generoſe Domine
Amice honorande

Statim ac ad hanc Regiam venit Generoſus Comes à Keyſerling à Generoſo Ordine Equeſtri Curlandiæ & Semigalliæ ad Sm. Rm. Mttm. & ad generalia Regni Comitia nuper habita Delegatus, reddidit mihi humaniſſimas literas Magnificæ ac Generoſæ Dominationis Veſtræ die 10. Septembris Anni elapſi ad me datas

Quod præfata Comitia Regni ob inteſtinas diſcordias, publicis rebus fere intactis præterlapſa ſint; jam aliunde notum & exploratum eſſe debet Magnificæ ac Generoſæ Dominationi Veſtræ. Id proinde in Cauſa fuit, quod Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ negotia, nedum proponi ſtatibus Regni, tanto magis reſolvi potuerint.

Officii tamen mei eſt, Magnificam ac Generoſam Dominationem Veſtram certiorem etiam atque etiam reddere, quod Generoſus Comes à Keyſerling integro ſui in hac Regia domicilii tempore, eam agendi rationem profeſſus ſit, quæ bonum Civem, & Patriæ ſuæ verè amantem decuit.

Quod ſupereſt, eundem Generoſum Comitem à Keyſerling Magnificæ ac Generoſæ Dominationi Veſtræ totique Generoſo Ordini Equeſtri ex animo commendatum eſſe cupio & pleno cultu permaneo

Magnificæ ac Generoſæ Dominationis Veſtræ

Varſaviæ,
die 20. Januarii 1783.

Amicus ad officia paratus,
Okęcki,
E. P. S. R. Cane.

Magnifico ac Generoso Domino Carolo à Rutenberg Amico honorandissimo.

Nro. 13.

Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthe, Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall, Hochwohlgeborne Herren Landbothen, Allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder.

Durch die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten, Landbothenmarschalls und Hauptmanns von Sass, ist es Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft bereits bekannt, daß wir an Demselben, noch ehe wir das uns von Ihnen anvertraute Geschäfte angefangen, eine in dessen Beylagen sub Nro. 1. befindlichen Note überschickten und von Demselben die Antwort sub Nro. 2. erhielten.

Nachdem wir uns gegen den 1sten Julii, als an den festgesetzten Termino in Riga eingefunden hatten, benachrichtigten uns die Rußisch Kaiserl. Herren Kommissarien, daß Sie durch der Krankheit einer ihrer Mitkommissarien behindert würden, diesen Terminum zu attendiren, und trugen darauf an, selbigen bis auf den 14ten auszusetzen. Wir erschienen also den 4ten auf dem Schloß, da denn nach eröfneter Seßion, die Rußisch Kaiserl. Herren Kommissarien dies hier beygelegte Gouvernemens-Restript, nebst kopeylichem Schreiben aus Zarsko Selo von Sr. Erlaucht den Herrn Generalgouverneur Ritter und Reichsgrafen von Browne, an den Herrn Geheimdenrath von Vietinghoff erhielten. Die Rußisch Kaiserliche Herren Kommissarien verlangten also von uns, daß wir erstlich zur unterthänigsten Befolgung der Allerhöchst approbirten Delineation die Latsche Bäche, als den Terminum à quo annehmen; zweytens, daß da Liefländischer Seits schon welche Leute beordert wären, um die auf ihre Karte bezeichneten Grenzlinien durchzuhauen, man Kurischer Seits gleichfals ohne Zeitverlust welche Leute dahin sistiren möchte, und drittens, daß wir versichern sollten den 18ten ejusdem Mensis, bey der Latschen Bäche

zu

zu erscheinen, um die Grenzmähler nach der Allerhöchst approbirten Karte zu errichten. Wir trugen darauf an, daß der Terminus bis nach Mittage ausgesetzt werden möge, und da dieses beliebt worden, überreichten wir in der nachmittäglichen Session, erstlich diese Deduktion der Grenzen nach dem Traktat de Anno 1630 und zweitens, die vidimirte Abschrift dieses Traktats selbst. Diesem ohnerachtet bestanden die Rußisch Kaiserliche Herren Kommissarien darauf, daß wir den 18ten bey der Latschen Bäche uns einfinden möchten, und fügten noch hinzu, daß Sie bey diesem Stück nichts mehr untersuchen und entscheiden könnten, sondern blos die Willensmeynung Ihrer Allerhöchsten Monarchin befolgen müßten.

Wir versicherten also zwar den 18ten bey der Latschen Bäche zu erscheinen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß unser dortiges ferneres Verfahren erst durch neue Hochfürstl. Verhaltungsbefehle bestimmt werden müßte. Wir eilten noch denselben Abend nach Mitau, da denn Ihro Hochfürstl. Durchl. in einem Bericht die ganze Sache vorgestellet und um ganz bestimmte Verhaltungsbefehle gebeten wurde. Den 17ten erfolgte die Hochfürstl. Erklärung, daß, wenn alle unsere Vorstellungen nichts helfen wollten, Ihro Hochfürstl. Durchl. aus schuldiger Forfurcht für Ihro Kaiserl. Majestät Sich die Allerhöchst approbirte Delineation in Rücksicht auf Ihr Allodium und Domanium zur Richtschnur bey Legung der Grenzen wollten gefallen lassen. Den 18ten, als an den limitirten Termino erschienen wir bey der Latschen Bäche, als dem von den Rußisch Kaiserl. Herren Kommissarien aufgegebenen Termino à quo und überreichten Denenselben die hier beygelegte Note; da aber die Rußisch Kaiserl. Herren Kommissarien hierauf nochmals erwiederten, daß Sie nicht anders als nach Maasgabe der Allerhöchsten approbirten Delineation diese Grenze reguliren könnten, und uns auch anzeigten wie sie selbige, noch ehe wir angekommen, bereits zu bemahlzeichnen angefangen; so wurde folgende Erklärung übergeben, welcher wir im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft um desto eher accedirten, da die beyden daselbst gegenwärtigen Erbbesitzere Herr Kammerherr von Brügen und Herr Baron von Roenne, die durch diese Grenzlinie von Kurland ganz abgeschnitten wurden, uns deklarirten, daß Sie wohl einsehen, wie hierbey nichts zu machen

wäre. Wir kontinuirten also mit Bemahlzeichnung der Grenze bis zum 19ten inclusive und limitirten alsdann den Terminum bis dahin, daß die Revisores mit ihren Vermessungen bey Baldohnen und denen übrigen Orten fertig zu seyn uns benachrichtigen würden.

Nachdem wir nun benachrichtiget wurden, daß die Revisores mit ihren Ausmessungen zu Ende gekommen wären, und wir uns mit den Ruß. sch Kaiserl. Herren Kommissarien darüber geeiniget, den 12ten September das Provincial Grenzgeschäfte ferner fortzusetzen, so fanden wir uns an diesem Tage in Pulckarn ein, und kontinuirten sowohl daselbst, als auch in Baldohnen mit Bestimmung der Grenzen bis zum 18ten, da denn zu unserer größten Beruhigung der Herr von Liven, als der einzige dabey interessirende adeliche Besitzer vollkommen zufrieden zu seyn, zum Protocoll deklarirte. Wir säumten nicht der Frau Regierungsräthin von Plettenberg, Erbbesitzerin auf Linden, und dem Herrn Kammerherrn von Korff, Erbherrn auf Daudsewas zu benachrichtigen, daß da die Regulirung der Provinzialgrenzen den 20sten bey Friedrichstadt fortgesetzt werden würden, Sie uns ihre Berechtigungen und Grenzen anzeigen möchten, damit wir dafür wachen könnten, daß Sie in selbigen nicht beeinträchtiget würden. Von der Frau Regierungsräthin von Plettenberg erhielten wir die schriftliche Antwort, daß die Grenzen ihres Guthes mit dem Liefländischen Guthe Jungfernhoff bereits reguliret und unstrittig wären, und der Herr Kammerherr von Korff schickte einen deutschen Menschen zur Attendirung seiner Grenze. Wir kontinuirten den 20sten und die folgende Tage die Grenzen disseits und jenseits Friedrichstadt zu vertauschen und zu bestimmen, da denn den 22ten Daudsewascher Seits angezeigt wurde, daß von denen laut unserer Instruktion mit dem Liefländischen Guthe Römershoff zu vertauschenden Stücken Ackerland, ein Stück nach Daudsewas gehöre; wir liessen also dem Herrn Kammerherrn von Korff sagen, daß er sich von denen uns zum Aequivalent gegebenen Liefländischen Stücken, ein anderes von gleicher Grösse und Güte aussuchen möge, und da der Herr Kammerherr von Korff eins gewählt hatte; so wurden die Revisores angewiesen Ihm das verlangte Stück abzugeben, und wir liessen es im Protokoll verzeichnen. Unsere Geschäfte setzten wir bis zum 25sten inclusive fort, und limitirten den

Ter-

Terminum bis auf die Zeit, da die Revisores mit Legung der Grenzmahle an den von uns bestimmten Punkten, und mit Anfertigung der Karten fertig zu seyn, uns Nachricht geben würden.

Den 11ten November erhielten wir ein Schreiben von dem Herrn Kammerherrn von Korff, darin er uns anzeigte, daß selbiger für ein anderes grosses Daudsewasches Stück nich aequivalirt wäte; wir antworteten Ihm, daß obgleich die Schuld nicht an uns, sondern an ihm selbst läge, weil selbiger uns anzuzeigen verabsäumet, daß dieses Stück gleichfals nach Daudsewas gehöre; wir dennoch so bald wir den Rapport der Revisoren erhalten nicht ermangeln würden, so viel in unsern Kräften wäre, für seine Befriedigung zu sorgen.

Auf erhaltene Nachricht, daß die Revisores die Grenzmale bereits geleget, und die Karten angefertigt hätten, vereinigten wir uns mit den Rußisch Kaiserl. Herren Kommissarien um den 3ten Febr. dieses Jahres zur gänzlichen Beendigung dieses Geschäftes, kamen also an den bestimmten Tage in Riga zusammen, revidirten die Grenzkarten, fertigten die Beschreibung der Grenzen an, so wie selbige nach denen hiezu ertheilten Instruktionen und der unter dem 28ten Junii 1783 Allerhöchst Kaiserl. approbirten Delineation waren gelegt worden, unterzeichneten insgesammt den 11ten ejusdem Mensis die Grenzkarten, auch Grenzebeschreibung und liessen die Protokolle durch beyde Sekretaire unterschreiben.

Während dieser Zeit erkundigten wir uns bey dem Revisor Schulz, (als welcher die Ländereyen um Friedrichstadt vermessen,) der Daudsewaschen Prätension wegen, und da selbiger uns anzeigte, daß Daudsewascher Seits würklich nicht alle die Stücke Landes angegeben worden, so es zum Austausch hergegeben, wir aber davon überzeugt waren, daß wir für alle dortige an Liefland cedirte Ländereyen bereits befriedigt wären, und also Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht für diese Daudsewasche Stücke, welche Aequivalente erhalten haben müßten, so untersuchten wir die Sache noch ein mal, und gaben dem Revisor auf, welche Stücke die wir auf der Karte nummerirten, dem Herrn Kammerherrn von Korff zu übergeben.

Dies ist der Bericht, den wir Hochzuehrende Herren Mitbrüder, von der Provinzialgrenzkommission abzustatten verbunden waren, bey welchen wir Ihnen den Eifer und die Wachsamkeit des Herrn Hofrath und Fiscal von Vie bey Wahrnehmung der Rechte Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, so wie den Fleiß und die Mühe des Herrn Kommissionssekretaire Reimers bey diesem Geschäfte anzuzeigen, für unsere Pflicht halten. Mitau, den 27sten August 1784.

Friedrich Reinhold von Mirbach,
als Grenzkommissarius.

Christoph Friedrich von Medem,
als Grenzkommissarius.

Prod. Riga Schloß den 3. Julii 1783.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Geheimer-Rath und Ritter,

Da Ihro Kaiserl. Majestät die neulichst über die Grenzen zwischen Lief- und Kurland gelegte Karte approbiret haben, und nunmehro zwischen denen Lief- und Kurländischen Kommissarien das Grengeschäfte, zufolge der Konvention, völlig regulirt werden muß; so werden Ewr. Excellenze, dem Herrn Landrath von Berg auftragen, daß dieses Geschäfte unverzüglich vorzunehmen, und dabey beyfolgende Karte zur Vorschrift zu adhibiren sey.

Was die übrige Regulirung der privaten Grenzen und Streu-Ländereyen anbetrift; so ist deshalb nach meiner bereits hierüber gegebenen Vorschrift zu verfahren.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn

Ewr. Excellenze

Zarsko Selo
den 28sten Junii 1783.

gehorsamster Diener,
G. Browne.

An

An Sr. Excellenze dem Herrn Geheimenrath und Ritter von Vietinghoff.

Cum Originali verbotenus convenire vidit

Prod Riga Schloß, den 14ten Julii 1783.
Wilh. Alex. Reimer, Coms. Secrs.

Rigæ, d. 3tiæ Iulii 1783.
I. C. Frauendorff. G. G. Secrs.

Prod. Riga Schloß, den 3. Julli 1783.

Hochwohlgeborner Herr Landrath,

Nachdem Sr. Excellenze der Herr Generalgouverneur mittelst des hiebeygebogenen Schreibens anhero gemeldet hat, daß die annektirte vor langst zwischen Liefland und Kurland, über das rekuperirte Stück Landes gelegte Karte von Ihro Kaiserl Majestät Allerhöchst approbiret und zur Vorschrift, wegen Regulirung der Grenze festgesetzet worden.

So werden Ewr. Hochwohlgeborn in Folge dessen hiedurch angewiesen, dieses Grenzgeschäfte nunmehro konjunktive mit dem Herrn Oberkonsistorialassessore von Zimmermann, welcher in legaler Abwesenheit des Herrn von Richtern, der bey Ihro Kaiserl. Majestät Hofe ist, dessen Stelle als Mitglied der hiesigen Kommißion vertritt, und darzu bevollmächtiget worden, ohne dem mindesten Verzug mit Zusammentretung des Herrn Rathsherrn von Ulrich, ab Seiten der Stadt, und der Kurländischen Herren Kommissarien, in Anleitung der Konvention völlig nach der Allerhöchst approbirten Karte zu reguliren.

Wegen Regulirung der privaten Grenzen und Austauschung der Streuländer, haben sich Ewr. Hochwohlgeborn und die Kommißion, nach der von Sr. Erlauchten dem Herrn Generalgouverneur ertheilten Norm zu achten, und strikte darnach zu verfahren; über alles aber ein genaues Protokoll zu führen, und nach geendigter

ter Kommißion mit einem Berichte anhero zu überreichen.
Riga Schloß, den 3ten Julii 1783.

Vietinghoff.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Landrath von Berg.

Prod. Riga Schloß, den 14ten Julii 1783.

Wilh. Alex. Reimer,
Coms. Secrs.

I. C. Frauendorff,
G. G. Secrs.

Prod. Riga Schloß, den 14. Julii 1783.

Frid. Christ. Oschmann.
G. G. Kammerbuchhalter.

Nach der neuerlich abgeschlossenen Grenz- und Handlungskonvention zwischen den Landen Liefland und Kurland, ist auch wegen der in Gefolge des daselbst angeführten Traktats von 1630 nach Neu oder Dünamünde zu cedirenden und Kaiserlicher Seits in Besitz zu nehmenden Grenze, besonders von Rußisch Kaiserlicher Seite Herren Herren Gevollmächtigten und Kommissarien verlangt, und hierauf von beyderseits Kommissarien beliebet worden, daß solche Grenze von beyderseitigen Geometern oder Revisoren lustriret und in Delineation und Karte gebracht werden sollte, als welches denn auch geschehen. Der Erfolg, oder die aufgenommenen Delineationes haben gegeben, daß die respektiven Revisores, die von einem Theil sowohl als dem andern die buchstäbliche Bestimmung sothaner Grenze in erwehntem Traktat zum Wegweiser gehabt, gleichwohl nur gar zu merkliche Differentien zu anderweitiger Untersuchung und Ausmittelung nachgelassen.

Da also diese Verschiedenheit ganz natürlich ein Gegenstand der folgenden Grenzkommißion werden müssen

müssen, so hat auch uns Endesunterschriebenen, als der Herzoglich und Adelich Kurländischer Seite Kommissarien der Auftrag in unserer Instruktion No 1mo. werden müssen specialement die mehrberegte nach Dünamünde zu cedirende Grenze, nach den Buchstaben des Traktats von 1630 lokaliter auszumachen. Wir können freylich außer dem Orte selbst nicht alle die Beweisgründe fourniren, die für die Lustration der Kurländischen Revisoren und ihre davon in der Karte aufgenommenen Delineation, so wie dagegen wider die Discrepence mit mehrerem sprechen, die die Liefländischen Revisoren in ihrem Duktu aufgenommen, allein wir mögen doch auch der Kaiserlichen Herren Herren zu dieser Grenzuntersuchung verordneten Kommissarien nicht bergen, daß nach dem Orriginal des Traktats von 1630, wovon wir hier eine videmirte Kopie exhibiren, das Dorf Namens Cauern der Terminus ad quem ist, auf welchen der Verfolg solcher Grenze mit dem Fluß Schlockenbach leiten und die Grenze endigen soll. Wenn nun das Dorf Cauern so etwa der Dialekt der Kuren, oder das Alter der Zeit, oder ein Schreibfehler, oder was es sonst ist, in den Namen Caugern verwandelt, das einzige ist, das mit der Traktatenmäßigen Bestimmung des Dorfes Cauern die größte Aehnlichkeit hat, mit der Traktatenmäßigen Grenzleitung von der Schlockenbäche koincidiret, und auf der Lustration oder Delineation kurischer Seite zutrift, dagegen kein Dorf Clauern überhaupt vorhanden, noch weniger die liefländische Delineation auf ein solches oder ein ähnliches nach der Leitung der Schlockenbäche als auf den Terminum ad quem weiset, so ist es nicht mehr bloße Wahrscheinlichkeit, sondern schon Beweis, daß die Delineation für Kurland die richtige sey. Daher wir denn der gewissen Zuversicht leben, und die respektive kayserliche Herren Herren Kommissarien hiemittelst ergebenst ersu-

chen, daß Sie in Betracht alles dieses und um ihres Kommissorialis willen sowohl als unserer Instruktion in gedachtem ersten Punkte, von welcher abzuweichen wir uns nicht im Stande sehen, auch die nach Dünamünde zu cedirende Grenze mit uns gemeinschaftlich allererst zu untersuchen und zu bestimmen, sich geneigt finden lassen werden, sollten aber Dieselben ihrer heutigen Aeußerung nach gleichwohl sich hiezu nicht bestimmen können, so sehen wir uns gemüßiget, hiemit auf eine hinlängliche Aussetzung dieser Kommission anzutragen, um an unsere respektive Kommittenten zu rekurriren.

Riga, den 14 Julii 1783.

Carl Johann Gustav v. Rahden,
Oberhauptmann zu Goldingen und konstituirter Kommissarius.

Friedrich Reinhold von Mirbach,
Hauptmann zu Schrunden und konstituirter Kommissarius.

Christoph Friedrich von Medem,
als konstituirter Kommissarius.

Prod. Riga Schloß, den 14ten Julii 1783.

Wilh. Alex. Reimer, Coms. Secrs.

Prod. bey der Kaiserl. Provincialgrenzkommission zwischen Lief- und Kurland, d. 18. Julii 1783.

Da auf der von uns Endesunterschriebenen heute ad Protocollum gereichten Erklärung sub fig. D. die Russischkaiserlichen Herren Kommissarien dennoch ihre schon vorhin gemachte Deklaration wiederholet, daß nämlich Ihnen keine Untersuchung mehr kompetire, da die Karte von Ihro Majesté der Kaiserin approbiret worden, so deklarirten Endesunterschriebene im Namen Ihro Durchlaucht des Herzogs, daß Höchstdieselben

ben aus schuldiger Ehrfurcht für Ihro Kaiserliche Majesté Allerhöchstderoselben Willensmeynung nicht entgegen handeln könnten und also in sofern als es in Rücksicht auf ihr Domanium und Allodium von Höchst Ihnen abhängt, die gegenseitige Grenzkarte, welche von Ihro Kaiserl. Majesté aller Reussen nach dem Inhalt des prod. von Sr. Erlauchten dem Herrn Generalgouverneur Reichsgrafen von Browne an den Herrn Geheimen Rath von Vietinghoff gerichteten Schreibens d. d Zarsko Selo den 28. Junii bereits approbiret worden, zum Grund gelegt, und die Grenze nach derselben bis zur Oberherrschaftlichen Ratifikation berichtiget haben wollen, ohne welche so schon ohnehin, nach der Staatsverfassung dieser Herzogthümer, weil es die Regulirung einer Provincialgrenze betrift, weder in Ansehung des Lehns, noch des Privateigenthums von Seiten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht allein, eine Aenderung nicht füglich vorgenommen werden kann. Diesem accedirten Sie auch im Namen der Stände von Kurland.

Carl Johann Gustav v. Rahden,
Oberhauptmann zu Goldingen, und konstituirter Kommissarius.

Friedrich Reinhold von Mirbach,
Hauptmann zu Schrunden und konstituirter Kommissarius.

Christoph Friedrich von Medem,
als konstituirter Kommissarius.

Prod. bey der kurländischen Provinzialgrenzkommission, den $\frac{7}{18}$. Julii 1783.

Prod. bey der Kaiserl. Provincialgrenzkommission zwischen Lief- und Kurland d. $\frac{7}{18}$. Julii 1783.

D. Voll des lebhaftesten Gefühls der Ehrfurcht und Soumission, von welcher Ihro Durchlauchten der Herzog

und die Stände von Kurland und Semgallen sowohl, als auch jeder einzelne Mitbürger dieses Staates für die erhabenen und nie genug zu bewundernden Eigenschaften der großen Beherrscherin Reußens durchdrungen ist, nehmen sich Endesunterzeichnete die Freyheit, einer Hochverordneten Russischkaiserlichen zur Grenzregulirung, zwischen Lief- und Kurland bestimmten Kommission folgende Vorstellungen ergebenst zu unterlegen.

Da Ihro Majestè die Kaiserin nach dem 7ten Artikel der zu Riga, den $\frac{11}{22}$. May geschlossenen Handlungs- und Grenzkonvention, das in Besitz nehmen wollen, so 1630 von Kurland nach Schweden cediret worden, so gründete sich solches ohne Zweifel auf den Originaltraktat, der den 7ten Junius 1630 zwischen Ihro Majestè des Königes von Schweden, Gustav Adolphs, und des Durchl. Herzogen von Kurland, Friederich, Gesandten abgehandelt worden, und können also diese Grenzen blos durch den Traktat und nach demselben ausgemittelt und bestimmt werden. In dieser Absicht hatten auch Endesunterzeichnete die Ehre, bereits unter dem $\frac{3}{14}$. dieses Monats und Jahres bey der Session in Riga denen Russischkaiserlichen Herren Herren Kommissarien das Vidimat dieses Traktats mit der Bitte zu überreichen, daß Sie selbige als die einzige Norm, nach der wir uns gemeinschaftlich zu richten hätten, ansehen möchten, worauf aber von gedachten Herren Kommissarien die Antwort erfolget, daß, da Selbige das von Ihro Erlauchten dem Herrn Generalgouverneur und Ritter Grafen von Browne an Ihro Excellence den Herrn Geheimen Rath und Ritter von Vietinghoff erlassene Schreiben zum Protokoll gegeben, als aus welchem erhellet, daß die Karte von Ihro Majestè der Kaiserin schon approbiret sey, Ihnen keine Untersuchung mehr kompetire. Wenn es aber gewiß ist, daß diese Allerhöchste Approbation

bloß

bloß auf die Vorausſetzung ergangen, daß nämlich dieſe Karte oder Delineation dem Buchſtaben des Traktats von 1630 angemeſſen, nachdem die dazu abgeſchickten Reviſoren ſolche Delineation eben dieſem Traktat gemäß aufnehmen ſollen, und gleichwohl, wir Endesunterzeichnete unter den 14. dieſes, vorläufig bereits zum Protokoll angezeiget, dieſe Delineation damit nicht übereinſtimmt, weil ſie der Leitung der Schlockbäche auf das Dorf Cauern nicht folget, worzu noch ferner kommt, daß ſothane Delineation, den Terminum intermedium ad quem, nämlich den Einfall der Schlockbäche in die Bulderaa weit überſchreitet, und noch weiter die Bulderaa verfolget, wie denn auch die nämlichen liefländiſche Reviſores anfänglich ihre Delineation, die der Reviſor kurländiſcher Seite von Ihnen kopiret, anders und ſo aufgenommen, wie der Buchſtaben oftgedachten Traktats darzu die Anleitung giebet, ſo hieße es nicht der Approbation Ihro Kaiſerlichen Majeſté entgegen handeln, ſondern wäre vielmehr derer zu dieſer Grenzregulirung demandirten reſpective Kommiſſarien Pflicht lokaliter auszumachen, in wie weit die Karte oder Delineation mit dem Traktat von 1630 übereinkomme, und auf den Fall, wenn ſolches nicht wäre, ſie entweder dem Buchſtaben deſſelben anzupaſſen, oder wenigſtens Ihro Majeſté der Kaiſerin darüber allerunterthänigſte Vorſtellung zu machen, als Allerhöchſtwelche nach der Ihro beywohnenden Gerechtigkeitsliebe, die Karte nur in caſu der Konformite mit dem Traktat werden haben approbiren wollen. Hiervon überzeugt müßten Endesunterzeichnete ihrer erſteren Erklärung und angelegentlichen Erſuchen, daß die liefländiſcher Seite demandirte Herren Herren Kommiſſarien gemeinſchaftlich mit Ihnen die Grenze genau unterſuchen mögen, ob ſelbige ſo wenig zum Nachtheil von Liefland als Kurland ſtrikte nach dem in der Konvention pro baſi angenommenen

Traktat von 1630 ausgefunden sey, als welcher die Kaiserliche Approbation gleichfalls und unbedingt vor sich hat, hiemit nochmals inhäriren.

Carl Johann Gustav von Rahden,
Oberhauptmann zu Goldingen und konstituirter Kommissarius.

Friedrich Reinhold von Mirbach,
Hauptmann zu Schrunden und konstituirter Kommissarius.

Christoph Friederich von Medem,
als konstituirter Kommissaris.

Prod. bey der kurländischen Provinzialgrenzkommission, den 7/18. Julius 1783.

No. 14.

Hochwohlgeborner Herr,
Höchstzuehrender Herr Landbothenmarschall!

Zufolge der von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft durch den Herrn Kammerherrn von Recke an mich ergangenen Aufforderung die Relation von den bey der letztern Kommißion zur Regulierung der Kammerjagd vorgefallenen Geschäften, abzulegen, habe ich bereits dem Herrn Kammerherrn von Recke meine Vollmacht zur Ablegung der gedachten Relation schriftlich übertragen, weil meine Geschäfte mich verhinden, persönlich in Mitau zu erscheinen. So sehr ich das geneigte Zutrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, da Selbige mich zum Kommissarius bey Regulirung der Kammerjagd ernannt hat, mit dem lebhaftesten und verbindlichsten Dank erkennen; so sehe ich mich dennoch jetzo meiner vielen und weitläuftigen Geschäfte wegen genöthiget, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gehorsamst zu bitten, mich von diesem Geschäfte zu entlassen, und selbiges einem andern aufzutragen. Ich ersuche Ewr. Hochwohlgeborn gehorsamst, diese meine Bitte Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft

zu unterlegen, und habe die Ehre mit der vorzüglichsten Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwohlgeborn

Großberken,
den 29. August 1784.

gehorsamster Diener
Magnus v. Buttlar.

à Monsieur Monsieur de Sass Maréchal de la diètte de la Noblesse des Duches de Courlande & de Semgalle, Drossard de Candau, Seigneur hereditaire des Terres de Scheden

à
Mitau.

No. 15.

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall. Meine Hochzuehrende Herren Landbothen und Mitbrüder!

Die Provinzialsynodal des Großherzogthums Litthauen, ungeänderter Augsburgschen Konfeßion, hat mir bey Ihrer letzten Hegung zu Birsen den ehrenvollen Auftrag gegeben, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft für die großmüthige Güte, mit der Sie auf letzt abgewichenem Landtage meinen Vortrag sich gefallen zu lassen geruhet, ihre innigste und ergebenste Dankbarkeit mit den lebhaftesten Farben zu schildern. Mit Freuden habe ich dies Geschäfte übernommen; allein mit banger Aengstlichkeit sehen Sie mich hier, meine Herren! im Begriff, meine übernommene Pflicht zu erfüllen. Ich fühle es, daß sie mir zu schwer ist: fühle, daß mein Pinsel zu schwach, zu ungeübt ist, mit anschaulicher Wahrheit und Lebhaftigkeit jenes innige Gefühl des Danks darzustellen, daß die Herzen meiner abwesenden

den Brüder für Sie, meine Herren! feurig durchglüht. Großmuth ist die Mutter der wärmsten Verehrung der aufrichtigsten Bruderliebe, ist die unversiegbare Quelle des erkenntlichsten Danks. Nehmen Sie, großmüthige Freunde der Menschheit, nehmen Sie diese Opfer meiner abwesenden Brüder gütig entgegen; — sie sind eine geringe Vergeltung Ihrer menschenfreundlichen Gewogenheit. Und ich, wie soll ich Ihnen, meine Herren! danken, für die gefällige Aufmerksamkeit, für den wohlthätigen Beyfall, dessen Sie mich gewürdiget haben. Meine Rührung, mein äusserst bewegtes Herz mag Ihnen sagen, was ich empfinde. Ich segne den Augenblick mit Freudenthränen, da ich den ersten Gedanken zu Ausführung dieses nützlichen Planes faßte, weil der Beyfall vieler Redlichen mich schon herrlich belohnt hat; Aber immer wird sie mir die denkwürdigste Epoche meines Lebens seyn, jene glückliche Stunde, da ich zuerst meinen Entwurf Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft zur Prüfung und thätiger Beyhülfe vorzulegen wagte, und mein großer Lohn, — Ihre Genehmigung, Ihre großmüthige Mitwirkung und Ihr freundschaftlicher Lobspruch war. Ich danke Ihnen, meine Herren! mit innigst gerührtem Herzen danke ich Ihnen. Sie haben mein ganzes Leben erheitert, — haben mir eine freudige Todesstunde vorbereitet, — und noch übers Grab hinaus wird Ihre brüderliche Gewogenheit mir immer ein froher Gedanke seyn. Aufgemuntert durch einen so überzeugenden Beweis Ihrer unschätzbaren Güte und menschenfreundlichen Gesinnungen wage ichs, mit zuversichtlichem Vertrauen noch eine Bitte in Ihre edle Herzen zu legen.

Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft hat mir bey letzt abgewichenem Landtage die Resolution ertheilt, daß mein vorgelegter Entwurf zum Besten der Menschheit von den Hochwohlgebornen Herren Deputirten in ihren respectiven Kirchspielen zur thätigsten Beherzigung würde empfohlen werden. Darf ich zufolge dieser geneigten Resolution Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft gehorsamst bitten, daß Sie mir gegenwärtig über Ihre großmüthige und wohlthätige Aeußerungen gegen das Erziehungsinstitut eine bestimmte Anzeige zu geben geruhen wolle. Ich bin derselben itzt um so mehr bedürftig, da es nicht mehr wahrscheinlich, sondern aus triftigen Ursachen gewiß zu seyn scheint, daß unsre gute Absichten

mit,

mit, diesem Institut sehr balde, wenigstens zum Theil, erfüllt seyn werden, indem, ausser den wichtigen Beyträgen, die wir bis itzt in Kurland, Liefland und Litthauen zu sammlen das Glück gehabt haben, der Hochwohlgeborne Herr Georg von Düsterlho Russischkayserlicher Major und Erbherr auf Eggaudzen sich großmüthig anerbothen und feyerlichst verbindlich gemacht hat, auf seine Kosten ein bequemes Gebäude zum Erziehungsinstitut zu erbauen, zu dessen Behuf Derselbe schon itzt die nöthigen Vorkehrungen macht, und welches vermuthlich schon im künftigen Jahr völlig aufgeführt seyn wird. Das wichtigste Bedürfniß ist also itzt ein hinlänglicher Fond, zur Besoldung der Lehrer und zur Erhaltung armer hülfloser Kinder. Man sieht leicht, daß dieser beträchtlich seyn müsse, wenn er so allgemein wohlthätig werden soll, als ers seiner Bestimmung nach seyn sollte. Zwar haben wir schon einen glücklichen Anfang gemacht, den der Edelmuth wahrer Menschenfreunde zusammen getragen hat: allein noch stehen wir mit schmachtenden Blick einige große Schritte vom Ziele entfernt: — noch müssen wir jeden edlen Mann, jede gefühlvolle Seele auffordern, uns mit wohlthuender Hand die Laufbahn zu erleichtern. Und, gedrängt von dieser Nothwendigkeit, wagen wir's, auch Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft um einen milden edelmüthigen Beytrag zu bitten, zur Vollendung eines Entwurfs, den die Menschenfreundschaft eingegeben, den Sie bisher thätig beherzigt hat, und den Sie gewiß auch zur Ehre der Menschheit glücklich wird ausführen helfen. Auch unter Ihnen, meine Herren! hat Menschenfreundschaft sich einen Tempel errichtet. Kurlands große und edeldenkende Seelen werden gewiß nicht die letzten seyn, ein Gebäude aufzuführen, das selbst der allmächtige Baumeister der Welt mit Wohlgefallen betrachten wird. Sie werden sich gewiß auch mit wohlthuender Hand den Lohn edler Thaten bereiten, und selbst — glückliche seyn. Denn alle Freuden des Lebens vergehen, — Reichthum verhärtet das Herz, — Ehre blähet auf, — Sinnen verstumpfen, — aber der Lohn eines guten Gewissens ist ewig, und die Seligkeit begleitet den edlen Mann jenseit des Grabes alle Zeiten hindurch. Ja dort, Freunde und Wohlthäter der Menschheit, dort, in der näheren Gegenwart Gottes, wird Ihnen noch mancher Jüngling, der in diesem von Ihnen errichteten Tempel der Weisheit, sein Herz mit Tugend und Redlichkeit ausrüste-

te, entzückt zurufen: "Sey gesegnet, edler Mann! du hast mich und tausende glücklich gemacht.

Johann Christoph Moritz von Hohenastenberg, genannt Wigand,

Mitau, den 31sten August 1784.

Direktor des Kuratoriums des Szeimschen Erziehungsinstituts, Königlich Französischer Kapitaine und Erbherr auf Triszkan.

Nr. 16.

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall, Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen, Allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Die menschenfreundliche und großmüthige Theilnahme, welche Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen gegen das im Großherzogthum Litthauen von unsern Glaubensbrüdern zu errichtende Erziehungsinstitut thätig zu äussern geruhet, fordert uns auf, Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen, Hochwohlgebornen unsre lebhafteste Dankbarkeit und Erkenntlichkeit zu bezeugen, weshalb wir auch den Wohlgebornen Königl. Französischen Kapitaine von Wigand, Direktorn des Kuratoriums der litthauischen Erziehungsanstalt und Erbbesitzern auf Triszkan, als unsern Delegirten an Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft abzuschicken für nothwendig erachtet. Wir schmeicheln uns, daß Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen diesen öffentlichen Beweis unserer wärmsten und vollkommensten Erkenntlichkeit gefälligst entgegen nehmen, und allem, was bekannter Herr Delegirte in unserm Namen Ewr. Ewr Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen vorzutragen, die Ehre haben wird, völligen Glauben beymessen werden.

Mit

Mit der vollkommensten Hochachtung und aufrichtigsten Ergebenheit haben wir die Ehre, lebenslang zu verharren

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen,
Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen

ganz ergebenste Diener,

Johann Raphael von Hahn,
Direktor der Birsener Provinzial-Synode unveränderter Augspurgischen Konfession im Großherzogthum Litthauen, im Namen der ganzen Synode.

Birsen aus der Synodalversammlung, den 11ten des Augustmonats im Jahr 1784.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn Landbotenmarschall und sämmtlichen Landboten Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen

in

Mitau.

Nro. 17.

Relation

von der vom 20sten Oktober 1782 bis den 22sten November desselben Jahres zu Sauken, Nerft, Alt-Selburg, Sezzen und Groß Buschhoff gehaltenen Generalkirchenvisitation.

Dem Hochfürstl. Konstitutorio vom 26sten November 1778 zu Folge halten wir zu Ende unterzeichnete Kirchenvisitatores es für Pflicht, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft von der uns gnädigst

anbefohlenen und bishero gehaltenen Kirchenvisitation folgenden Bericht hiemit abzustatten.

Nachdem wir ex lege & mandato Ducali speciali authorisirte und konstituirte Kirchenvisitatores in Fundamento der Kompositionsakte vom 8ten August 1776 und des Landtäglichen Schlusses vom 13ten April 1778 den Terminum zur allgemeinen Kirchenvisitation, weil selbiger im Jahr 1781 bekannter Ursachen halben, rückgängig werden müssen, auf den 20sten Oktober des 1782sten Jahres in Sauken legaliter innotesciret gehabt und auch in Termino präfixo in der Alt-Saukenschen Kirche um 10 Uhr Vormittags erschienen waren, darauf nach dem geschlossenen Gottesdienst, worin der Würdige und Wohlgelahrte Pastor loci die lettische Predigt und der Wohlehrwürdige und Hochgelahrte Herr Superintendens Huhn die deutsche Visitations-Predigt, more solito, gehalten hatten, auch durch Vorlesung des Höchsten Konstitutorii vom 26sten November 1778, wovon Copia vidimata ad Acta geleget wurde und der in deren Aemtern richtig insinuirten Innotescenee, welche pro deductione Termini gleichfals beygeleget worden, vor dem Altar die Jurisdiktion fundiret hatten, haben wir bey dem hierauf ausgesetzten weitern Verfahren, auf die von uns geschehene Erinnerung, nicht allein das Beybringen des Pastoris loci entgegen genommen, und solches sowohl; als alle in unser Geschäfte einschlagende Gegenstände, ex Norma Consistorii, gehörigst untersuchet, sondern auch alles folgender Gestalt in Richtigkeit gebracht und entschieden.

In dem Examine publico, welches bey der lettischen Gemeine angestellet wurde, legte es sich durch die fertige Antworten derer Examinirten deutlich zu Tage, Pastor loci, durante ipsius Ministerio, bey seiner Gemeine in diesem Fache ansehnliche Progressen gemachet und den rühmlichsten Fleiß angewandt, die Glieder,

der

der ihm anvertrauten Heerde zu wahre Christen zu bilden.

Ehe wir noch die zweyte Seßion formiren konnten, ward der Wohlehrwürdige und Hochgelahrte Herr Superintendens Christian Huhn von Sr. Hochfürstl. Durchl. durch einen Expressen befehliget, dringender Ursachen halber, nach Mitau zurückzukehren; weshalb der Ehrwürdige und Hochwohlgelahrte Präpositus Stender, durch ein Substitutionsmandat, desselben Stelle zu vertreten, angewiesen wurde.

Nachdem die Beschwerden des Würdigen und Wohlgelahrten Pastoris loci, wie auch des Vorsingers, Glockenleuters und Pastoratsbauren, die Wiedererstattung einiger ihnen genommenen Ländereyen betreffend, gehöret, und solche ihre Petita als billig befunden worden; so haben wir denen zur Saukenschen Kirche gehörigen Aemtern die baldigste Wiedererstattung derselben anempfohlen.

Die elende Beschaffenheit der Saukenschen Kirche ward untersucht, baufällig und für diese Gemeine zu klein befunden, und denen dahin gehörigen Hochfürstl. Aemtern, eine neue und weit geräumigere aufzubauen, auferleget.

Wann wir nun solcher gestalt, in Fundamento des Höchsten Konstitutorii, allhier alles in unser Geschäfte Einschlagende, gehörigst untersucht, reguliret und zu Stande gebracht hatten; als wurde diese allgemeine Kirchenvisitation, bey den beyden Kirchen, Sauken und Ellern, wie angefangen, also auch in Gottes Namen geschlossen, und der hieselbst ausgefertigte Receß, zu Jedermanns jetziger und künftiger Nachricht und damit er in fleißiger Obacht genommen werde, von uns eigenhändig unterschrieben und mit unsern Pettschaften besiegelt, zugleich mit dem Kircheninsiegel korroboriret, auch dabey verordnet, daß solcher in der Saukenschen und Ellerschen Kirche, nach der lettischen

und deutschen Predigt, drey Sonntage nach einander öffentlich verlesen, und einem Jeden, der es verlanget, für die Gebühre, in Forma probante extradiret werden solle.

Auf gleiche Weise verfuhren wir auch zu Nerft, Alt-Selburg, Sezzen und Groß-Buschhoff. Zu Nerft, wo wir den 27sten Oktober die Seßion eröfneten, und nachdem das Konstitutorium verlesen, produktiret und zu den Akten gelegt war, auch erinnerten, daß Jeder mit seinen Desideriis gehöret werden sollte; überreichte folgenden Tages der Würdige und Wohlgelahrten Pastor hujus loci seine Desideria; wogegen die Wohlgeborne Kirchspielseingesessenen Ihre Widerlegung ad Acta geben, worauf beyderseitige Allegata geprüft und endlich in Richtigkeit gebracht und entschieden worden sind.

Da es sich bey dem Examine publico ergeben, daß die lettische Gemeine in den Grundsätzen der Christlichen Religion nicht zum besten unterrichtet worden sey: so ward der würdige und Wohlgelahrte Pastor loci ernstlich erinnert und angewiesen, seiner Pflicht gemäß, auf den gründlichen Unterricht seiner Gemeine allen Fleiß zu verwenden, und die Gemeine zum fleissigen Besuch des Gottesdienstes ermahnet. Nachdem auch hier alles gehörig auseinander gesetzt war, wurde diese Kirchenvisitation geschlossen.

Den 3ten November formirten wir der Reihe nach die Session zu Alt-Selburg, wo wir uns bey dem Examine publico nicht nur von dem beßten Fleisse des Ehrwürdigen und Hochwohlgelahrten Präpositi und Pastoris senioris, wie auch des Würdigen und Wohlgelahrten Pastoris adjuncti, als Pastorum hujus loci, sondern auch von den aufgeklärten Begriffen der Gemeine, wovon sie die rühmlichsten Proben ablegte, zu überzeugen, das Vergnügen hatten.

Die

Die Alt-Selburgsche Kirche ist bereits seit vielen Jahren in einer so kläglichen Verfassung, daß sie ohne Dach und Fenstern stehet, und Pastor loci unter diesen betrübten Umständen, da man bey Regen und Ungestüm, wie man es bey der jetzigen Kirchenvisitation selbst erfahren, keine sichere und trockne Stelle ausmachen können, vor einiger Zeit in Neu-Selburg und in der hiesigen Amtsstiege den Gottesdienst halten müssen, folglich auf keine Weise mehr repariret werden kann. Daher denn verordnet und festgesetzet worden, daß die Alt-Selburgsche Kirche ohne fernern Anstand von Grunde aus dergestalt neu erbauet werden soll, daß solche nicht allein weit größer, als die alte, wegen der hiesigen großen Gemeine, angeleget, sondern da nach dem Kirchenvisitationsabschiede vom 27. November 1715 das Hochfürstliche Haus das Chor und die namentlich angeführte adlichen Güter und zu den Fürstlichen Aemtern gezogene Vollwerke, als: Stabben und Wizehden, Wahrenbrock, Piktern, Stabliten, Boltenhoff, zu Neu-Selburg gehörig, und Arstekaln, Vollwerk von Alt-Selburg, das Schiff davon bauen und unterhalten sollen, auch von allen dazu gehörigen Besitzern zur Beschleunigung dieses Baues, das Erforderliche ohne den geringsten Anstand, reguliret werden möchte. Zu welchem Ende denn denen Wohlgebornen Kirchenvorstehern aufgegeben worden, Selbige auf das forderſamste zu konvociren; damit Sie insgesammt dazu, nach der Haakenzahl, das Gehörige an Geld und Materialien repartiren, selbiges den Winter hindurch besorgen und anschaffen, und Jemanden zur Uebernehmung dieses Baues, den Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog von Höchstdero Seiten zu befördern Sich keinesweges entziehen würden, ausmitteln und willig machen könnten. Auf dem Fall aber, wenn der Terminus convocationis, wie es bekanntermaßen öfters geschie-

het,

het, nicht debite attendiret werden sollte, wurden die Wohlgeborne Kirchenvorsteher nach der Lage, weil es periculum in mora wäre, berechtiget, mit denen Anwesenden und in passu omnium absentium, auch alleine durch eine nach der Haackenzahl gleichförmig eingerichteten Repartition zu dem aufgegebenen Bau der hiesigen Kirche, welche bey dem großen Vorrathe von Steinen und Kalk wohlfeiler gemauert, als von Holz gebauet werden kann, den erforderlichen Vorschlag nicht allein zu machen, sondern auch solchen einem Jeden dabey interessirenden Theile mit der Anzeige einzusenden, daß das Repartirte in continenti herbeygeschaffet und widrigen Falls, wenn solches von einem oder dem andern nicht befolget würde, das auf sein Theil fallende, welches auf des Saumseligen Rechnung durch einen Vorschuß für bare Bezahlung besorget werden müßte, per viam executionis eingetrieben werden sollte.

Da bey der Sonnaxtenschen Kirche kein Vorsänger gewesen, so ward von uns sämmtlichen Kirchenvisitatoren verordnet, daß sogleich ein Küster angesetzt und ihm die gehörigen Ländereyen gegeben, auch was ferner zu dessen Bedürfniß gehörete, veranstaltet werde.

Nachdem wir noch die etwannigen Beschwerden derer Pastorum loci gehöret, und als billig anerkannt hatten, auch alles sonst etwa Nöthige in Ordnug gebracht hatten; so schlossen wir auch die Generalkirchenvisitation der beyden Kirchen Alt-Selburg und Sonnaxt.

Den 10ten November eröfneten wir den Actum Visitationis gewöhnlicher maaßen zu Sezzen, und nach dem sehr gut befundenen Religionszustande dieser Gemeine, können wir auch hier dem Würdigen und Wohlgelahrten Pastori loci das gebührende Lob nicht vorenthalten.

Die

Die Baufälligkeit der hiesigen Kirche veranlaßte uns, dem Wohlgebornen Disponenten dieser Oekonomie den Aufbau einer neuen Kirche aufzugeben.

Nachdem wir die Beschwerden Pastorum loci über vorenthaltenes Kirchenkorn, vernachläßigten Bau, genommenes Bauerland und noch einige andere Beschwerden, wie auch des Vorsängers gehöret, untersucht und für gerecht anerkannt hatten, schlossen wir auch diese Generalkirchenvisitation.

Den 17ten November desselben Jahres formirten wir die Seßion zu Groß-Buschhoff, und nachdem wir auch hier, wie allenthalben, alle Formalia observiret hatten: so überzeugten die promten und verständigen Antworten der lettischen Gemeine uns, daß Pastor loci mit der ihm eigenen Rechtschaffenheit dieselbe in den Grundsätzen unserer Religion festgesetzet, und ihre Kenntnisse erweitert und erhellet hatte.

Bey dem Defekt einer lettischen Schule verordneten wir, daß eine neue aufgebauet und ein Schulmeister angesetzt werden möge.

Da wir die Holmhöffsche Kirche ganz baufällig gefunden: so haben wir, falls Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Vorschlag der deutschen Bürgerschaft aus Jakobstadt, welche ihre daselbst fundirte und beynahe bis zum Dach aufgemauerte Peterskirche, aus blossen Unvermögen, an Stelle derselben, Sereniſſimo zur völligen Beendigung cediren wollen, nicht huldreichst acceptiren würden, dem Amte Holmhoff der Anbau einer neuen Kirche, die aber ebenfalls, in Betracht der zahlreichen Gemeine, weit geräumiger seyn müßte, dergestalt auferleget, daß die dazu erforderlichen Baumaterialien ohne Anstand besorgt werden sollen.

Ein gleiches haben wir auch in Ansehung des baufälligen Küsterats verordnet, wie auch die Repartition der Pastoratsgebäuder dem Amte bestens empfohlen.

Da wir endlich alle Beschwerden gehört und abgethan hatten, schlossen wir hier unsere Generalkirchenvisitation, welche durch den traurigen Hinfall des Wohlgebornen Kammerherrn Heinrich Benediktus von den Brinken, Erbbesitzers auf Schödern und Born, und Semgallenschen Kirchenvisitators bis auf den heutigen Tag Anstand nehmen müssen.

George Friedrich Freyherr von Knigge
Hochfürstl. Oberhauptmann zu Selburg.

Gotthard Friedrich Stender.
Präpositus zu Selburg.

Nro. 18.

Gravamina.

1. So lange diese Fürstenthümer unter der Regierung des deutschen Ordens standen, hatte der einheimische Landsäßige Adel nicht nur das Glück, oft mit ansehnlichen Gütern belohnet zu werden, und seine Kinder im Orden zu placiren, wo dieselben ofte zu den ersten und angesehensten Dignitäten gelangten, sondern es ist auch gewiß, daß derselbe die Ordens-Güter, die der Heermeister, wie auch der Ordens Landmarschall, die Ordens-Comture und Vögte besaßen, nach einem billigen Anschlage zur Arrende oder auch zur Disposition erhielt, und also mehr als eine Quelle hatte, um sich und die Seinigen zu erhalten, und zu seiner Aufnahme Glücksgüter zu erwerben.

Durch Aufhebung des Ordens, und durch der Subjektion an Pohlen, würden sämmtliche Ordensgüter, die der Heermeister, der Landmarschall, die Comture und die Vögte in diesen Fürstenthümern besessen hatten, Fürstliche Domainen, die der neue Herzog erhielt.

So lange die Descendence dieses neuen Herzogs fortdaurete, machten diese Fürsten, von diesen Fürstlichen Domainen denselben

selben Gebrauch, den der ehemalige Orden von denselben gemacht hatte, und ertheilten daher von Zeit zu Zeit dem hiesigen Adel, nicht nur ansehnliche Güter zu Lehn, sondern gaben auch überhaupt Fürstliche Domainen oder Aemter dem hiesigen Adel, nach einem billigen Kammeranschlage unter billigen Kontrakten zur Arrende.

Nach Erlöschung der Descendence unsers ersten Fürsten, und bey Erwählung eines neuen, in der Person Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs Ernst Johann, paciscirte der hiesige Adel mit demselben, und um sich unter der Regierung dieser neuen Fürstl. Familie, dieselben Erwerbungsquellen zu erhalten, die derselbe unter der Ordensregierung und unter der Regierung aller Fürsten des Kettlerschen Stammes gehabt hatte, wurde Anno 1737 in den Pacto expresse stipuliret, daß der neue Herzog und dessen Descendence, der Adel nicht nur bey allen nutzbarlich erworbenen Gewohnheiten, Vorzügen und Rechten, auch was denenselben angehörig erhalten, sondern auch alle Fürstl. Aemter und Güter, an keinen andern als einheimische von Adel, nach dem ihnen zugestandenem Vorrechte Pfands- Arrends- oder Amtsweise gönnen wolle.

Diesem zufolge sind auch diejenigen Fürstl. Aemter, die sich nicht unter Rußisch Kaiserlicher Sequestration befanden, so lange die Abwesenheit der jetzigen Fürstl. Familie fortdauerte, und die Regierung im Namen Sr. Königl. Majestät von Pohlen, von den Herren Oberräthen geführet worden, nach dem alten billigen Kammeranschlage und unter billigen Kontrakten, von den Herren Oberräthen, bloß dem hiesigen Adel zur Arrende gegeben worden, sondern der Rußisch Kaiserliche Hof Selbst, hat solches auch in Ansehung der, von Allerhöchstdenselben sequestrirten Fürstl. Aemter gethan, und dieselben nach der uralten hergebrachten Gewohnheit und nach dem Beneficio, so der Adel Sich durch das Paktum von 1737 stipuliret hatte, dem hiesigen Adel nach dem alten gewöhnlichen Kammeranschlage und unter billigen Kontrakten zur Arrende ertheilet. Eben dieses hat auch unter der Regierung Sr. Königlichen Hoheit des damaligen Herzogs Karl statt gefunden.

Bey der Wiederkunft der jetzt regierenden Fürstlichen Familie, versicherten der Durchlauchte Herzog Ernst Johann in der, an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bey der Ao. 1763 gehaltenen Landesversammlung gerichteten Rede, daß das Wohl des Vaterlandes das Ihrige sey, daß, wenn die Einwohner dieser Fürstenthümer glücklich wären, es ihnen niemals an Zufriedenheit fehlen würde, und daß bey deren Unglück der blühendeste Wohlstand ihres Hauses ihnen zur Quaal werden würde. — Ja Sie verdammten die unselige Staatskunst, welche Regenten zuerst verleitet hat, ihre Zufriedenheit ausser der Wohlfahrt des Staats zu suchen, — und erklärten diese Staatskunst als die Pest, deren Gift ganze Völker elend, und Fürsten zum Gegenstande des Abscheus gemacht hat. Diesen herrlichen Versicherungen zufolge wurde in dem Konferenzialschluß de Ao. 1763. §. 18 festgesetzet, daß, da die Vergebung der Fürstlichen Aemter- Amts- Arrends- und Pfandsweise an bloße einheimische von Adel, schon in dem, vor der Lehnsempfängniß errichteten Pakto deutlich stipuliret worden, es überflüßig seyn würde, diese so bündige und deutliche Versicherung noch einmal zu wiederholen.

Se. jetzt regierende Hochfürstliche Durchlaucht haben auch in der Folge, durch die Ao. 1776 errichtete Kompositionsakte, obgedachtes Paktum, so wie den eben angezogenen Konferenzialschluß pro Basi Ihrer Regierung angenommen.

Diesem allen ohngeachtet, haben diese einzige Erwerbungs- und Erhaltungsquellen des hiesigen Adels, aus denen derselbe, wie oben gesagt worden, von jeher geschöpfet hat, seit Ao. 1762, da die jetzige Fürstliche Familie in diesen Fürstenthümern zurücke gekommen, völlig aufgehöret, indem nicht nur gar kein Beyspiel vorhanden, daß auch nur das kleinste Gütchen wäre zu Lehn gegeben worden, sondern es sind auch die größten, beßten und allermehresten Fürstlichen Aemter dergestalt in einige wenige Oekonomien zusammen gezogen, von denen auch verschiedene durch bürgerliche Personen und auswärtige von Adel disponiret werden, daß da, wo sonst funfzig und mehrere adel. Familien ihren Verbleib hatten, und bey Einer

billigen

billigen Arrende, nach dem gewöhnlichen Kammeranschlage, ihren Unterhalt und die Gelegenheit hatten, durch Fleiß und Bemühung. etwas zu erwerben, jetzt kaum zehn Disponenten einen kümmerlichen Unterhalt finden; und die noch übrige wenige Fürstliche Aemter, die noch nicht in großen Oekonomien zusammen gezogen sind, und die dem Adel zur Arrende gegeben werden, erhält derselbe für einen so gesteigerten Preis und unter solchen onereusen Bedingungen und Kontrakten, daß dieselbe nicht mehr als ein Beneficium betrachtet werden können, indem verschiedene dabey ihr eigenes Vermögen zusetzen.

Je offenbarer nun alle diese Einrichtungen zur Elusion des Pakti von 1737, des Konferenzialschlußes von 1763 der Kompositionsakte von 1776 und derjenigen Gewohnheiten, die in Ansehung der Fürstlichen Aemter seit der Subjection an Pohlen, oder seit 1561 bis 1762, einfolglich seit zweyhundert Jahren statt gefunden, abzwecken, je unfehlbarer hieraus auch der völlige Untergang des hiesigen Adels folgen muß, um desto gerechter sind auch die Beschwerden gewesen, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bereits auf verschiedenen Landtägen über alles dieses geführet hat. —

Da aber diesem allen ohngeachtet, gar keine Abänderung erfolget ist, und die Verstopfung aller obgedachter Erhaltungs- und Erwerbungsquellen, die Noth im Lande täglich größer und allgemeiner machet; so siehet Eine auf gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter und Landschaft Sich genöthiget, dieses Gravamen hiermit zu wiederholen, und hoffet von Einer Hochfürstlichen Regierung, der es nach den Gesezzen kompetiret, in absentia Principis omnia administrationis & gubernationis munia zu exerciren, daß Dieselbe nach der Ihr beywohnenden Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe, diese gerechte Beschwerde Aboliren werde.

2. Da die Kriminalgerichte bereits zu verschiedenenmalen ausgesezzet, und den Parten dadurch vergebliche Unkosten geursachet worden; so findet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gerechte Ursache, hierüber Beschwerde zu führen.

3. Durch den fünften §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1780 ist die baldigste Wegräumung aller Verdämmungen in der Angerschen See versichert worden, und da solches dennoch nicht geschehen; so ist durch den dritten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1782 festgesetzet, daß solches durch eine von neuen demandirende Kommission veranstaltet werden soll.

Allein, auch diese Versicherung ist unerfüllt geblieben, daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft hierüber mit Recht gravaminiret, und von Einer Hochfürstlichen Regierung die schleunigste Vollziehung oben allegirter Gesetze erwartet.

4. Da wider der zeitherigen Observance die Hochfürstliche Kanzeley das, von dem Herrn Assessor von Heucking zu dem gegenwärtigen Landtage eingereichte Deliberatorium, dem Ausschreiben zum Landtage nicht beygefüget hat; So glaubet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Sich hierüber mit Recht beschweren zu können.

5. Auf dem Anno 1782 gehaltenen Landtage, haben Sr. Hochfüstl. Durchl. durch die Herren Ober- und Regirungsräthe, mittelst einer Note unterm 24sten September videatur pag. 292 Diarii, des obgedachten Landtages versichert, daß Höchstdieselben die für die Eckausche Pastoratswidme geführte Beschwerden, baldmöglichst untersuchen, und nach Befinden der Umstände abstellen lassen wollen; allein auch diese Zusage ist nach Verlauf von zweyen Jahren nicht erfüllet, daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zur Abolition dieses Gravaminis darauf anträgt, daß zur Untersuchung der Beschwerden des Eckauschen Predigers sogleich eine Kommißion demandiret und authorisiret werde, alle Beeinträchtigungen, die gedachte Kirchenwidme erlitten, abzustellen.

6. Nach Vorschrift der Gesetze, soll auf alle einkommende Suppliquen in 6 Wochen die Verabscheidung erfolgen; demohngeachtet ist auf einer, von dem Wohlgebornen Lieutenant Wilhelm Alexander von Heucking für seinen Bruder, den Wohlgebornen Lieutenant Christoph Friedrich von Heucking, Erbbesitzern auf Neusahten den 11ten Merz 1783 eingereichte Supplique,

plique, wie auch auf eine zweyte Supplique, die der Wohlgeborne Lieutenant von Heucking, Erbbesitzer auf Neusahten den 28sten Junii 1783 eingereichet hat, noch bis dato gar nicht resolviret worden; daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bittet, daß die Resolutiones auf diese Supplique baldigst erfolgen, und daß die, über die Verabscheidung der Suppliquen sprechende Gesetze genau befolget werden mögen.

7. Sr. Hochfürstl. Durchl. haben bey Dero Lehnsempfängniß die Beobachtung der Privilegien aller und jeder Einwohner dieser Fürstenthümer, eydlich versichert. Ferner ist im 13ten § Privilegii Nobilitatis stipuliret, daß, wenn durch Länge der Zeit, Jemandes Grenzen, entweder verderbet, oder von denselben etwas verloren gegangen seyn sollte, dieselben entweder durch Delegatos oder Arbitros nach der Billigkeit renoviret und restituiret werden; wie auch daß die Streulande einem Jeden nach dem gewöhnlichen Maasse ganz ohne Verminderung gelassen werden sollen, und endlich haben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Anno 1776, durch den 7ten §. der Kompositions-Akte zugesaget, daß Höchstdieselben alle und jede sowohl bey ihrem Vermögen, als bey denjenigen Berechtigungen, welche durch Privilegien oder alten Besitz erhalten worden, zu konserviren und zu schützen. Diesem allen entgegen ist, erstlich, auf die Berechtigung, die der Wohlgeborne Lieutenant von Heucking, Erbbesitzer auf Neusahten, aus einem Heermeisterlichen Privilegio hat, bey dem Schlosse zu Tuckum 3 Heermeisterliche Haacken Landes zu fordern, und die er per Supplicam nachgesucht, gar nicht reflektirt worden, indem wie im 6ten Gravamine gesaget ist, auf dessen Supplique gar nicht resolvirt worden, und zweytens, dem Wohlgebornen von den Brincken, Erbbesitzern auf Keweln, das seinem Gute Keweln und Steinhaus ex privilegio & possessione kompetirende freye Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz in den Autzschen Wäldern denegiret und durch eine Resolution der Hochfürstlichen Kammer anmaßlich über die Privilegia des Wohlgebornen von den Brincken kognosciret worden.

Eine

Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft erwartet daher zur Abolition dieser Gravaminum, daß Eine Hochfürstl. Regierung den Wohlgebornen Lieutenant von Heucking, Erbbesitzern auf Neusahten sowohl, als den Wohlgebornen von den Brincken, Erbbesitzern auf Keweln, in conformitè, der oben allegirten Gesetze, wegen derselben habenden Berechtigungen, völlig zufrieden stellen werde, und hat in dieser Absicht die Ehre, Hochderselben die von den Wohlgebornen v. d. Brincken an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gerichtete Adresse, nebst der, derselben beygefügten Deduktion, hiermit ergebenst mitzutheilen.

8. Nach dem in der Kommißorialischen Decision de Anno 1717 vorgeschriebenen Mode Processus restitutorii heißt es 6to: "Ob mobilia autem erepta processus hic restitutorius locum non habebit, sed in hoc casu spoliatus in loco judicii coram Capitaneo majori actionem instituere tenebitur qui petente actore spoliatori statim terminum extraordinarium præfiget &c. Diesem entgegen, ist auf Supplikation des Wohlgebornen Oberhauptmann Baron von Knigge, wegen gewisser Schriften, die Derselbe von dem Wohlgebornen Lieutenant Wilhelm Alexander von Heucking gefordert, wider letztern ein Restitutionsmandat an den Wohlgebornen Oberhauptmann zu Tuckum aus der Hochfürstlichen Kanzeley expediret worden; daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft über dieses, den Gesetzen nicht angemessene Verfahren der Hochf. Kanzeley hiedurch Beschwerde führet.

9. Zuwider den 7ten §. des landtäglichen Schlusses de Anno 1780 wird nicht nur der versprochene Bau der Wohnungen für die Wohlgeborne Oberhauptmänner, wie auch der Gefängnisse für die, vor obgedachte Richter angeklagte Delinquenten so langsam betrieben, daß in Zeit von vier Jahren bloß die Tukkumsche Oberhauptmannschaft, mit einem Gefängnisse versehen worden, sondern es ist auch bis dato wegen Bewachung der Delinquenten noch nichts veranstaltet worden; daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich mit Recht hierüber beschweret, und von Eine Hochfürstliche Regierung die baldigste

Beförderung dieses versprochenen Baues, und die erforderliche Veranstaltungen wegen Bewachung der Delinquenten erwartet.

10. Durch den 39sten §. des landtäglichen Schlusses vom 19ten Julii 1763 ist zugesaget, daß die Kandidaten zum Pristeramte vor einem öffentlichen Konsistorio examiniret worden, und über ein Thema katechisiren sollen, da nun solches aber nicht allemal geschiehet; so bittet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf die Beobachtung dieser Verordnung in Zukunft genauer invigiliren zu lassen.

Mitau aus der Landesversammlung, den 31sten August 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

No. 19.

Note. Der Wohlgeborne Herr Regierungsrath von Mirbach hat Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ein Testimoniale Notarii publicii mitgetheilet, woraus erhellet, daß die Wohlgeborne Herren Oberräthe glauben, in absentia Principis denen Herren Regierungsräthen, auf der Regierung, weder in publicis, noch auch in judicialibus Sitz und Stimme zugestehen zu können. Eben gedachter Herr Regierungsrath von Mirbach hat auch bey Mittheilung des erwähnten Testimonialis Notarii publicii diese Angelegenheit, als eine das ganze Publikum interessirende Sache Einer Wohlge-

bornen Ritter und Landschaft überlassen.

Da nun die, auf gegenwärtigem Landtage versammelte Landbothen aufrichtig wünschen, alles vermeiden zu können, so auf irgend eine Art zu innerlichen Kontestationen die Veranlassung geben könnte; so haben Dieselben denen Wohlgebornen Herren Oberräthen hierdurch ergebenst vorstellen wollen,

Erstlich, daß das, so durch der kommissorialischen Decision de Anno 1642 in Ansehung der Räthe in casum absentiæ Principis verordnet worden, zwar für die Meynung der Herren Oberräthe zu militiren scheine, daß aber dieser Schein wegfalle, wenn man erwäget, daß diese Kommission nichts habe verordnen wollen, so der Regimentsform, die von ewiger Autorité seyn soll, entgegen sey, indem es nach dem eigenen Ausdruck dieser Stelle der Kommissorialdecision ausdrücklich heißt: juxta formulam Regiminis, in welcher doch just das Gegentheil verordnet worden, indem diese Regimentsform, die überall da, wo sie bloß von den vier Oberräthen spricht, Dieselben Consiliarios supremos nennet, und da, wo sie von allen Sechs Räthen redet, sie schlechtweg Consiliarios benennet, im 4ten §. ausdrücklich saget: Principem si abesse à Ducatu, vel minorennem, aut in firmum esse, vel etiam mori contigerit, præfati Consiliarii Jurisdictio-

dictionem & Judicia exercebunt, Mandata & sententias aliaque administrationis munia, principis nomine, quam diu in vivis erit expediant, &c.

Zweytens, daß diese Stelle der kommissorialischen Decision auch bereits im vorigen Jahrhunderte und also zu einer Zeit, da man der Epoque, in welcher diese Decision etabliret worden, viel näher, als wir, war, nicht anders, als nach dem Sinne der Regimentsform, en faveur der Räthe, expliciret und befolget hat, wie solches die Instruktion ausweiset, die der Herzog Friedrich Casimir Anno 1690 bey Seiner Abwesenheit, denen damaligen vier Oberräthen und zweyen Räthen, Chwalkowski und Goesler, zur Regierung dieser Füestenthümer hinterließ.

Drittens, daß es nicht wahrscheinlich sey, daß die Kommissarien, die die Regimentsform und die kommissorialischen Decisiones etabliret haben, der Meynung gewesen, das Land habe bey Anwesenheit seiner Fürsten an vier Räthen nicht genug, sondern müsse deren sechs haben, dahingegen in Abwesenheit des Landesfürsten vier Räthe für das Land hinlänglich wären, und

Viertens, daß, wenn man auch, den obigen Gründen entgegen, annehmen wollte, daß die kommissorialische Decision de Ao 1642 etwas in derogationem formulæ regiminis wider die Räthe statuiret habe, solches doch nicht mehr statt finde, indem diese Regiments-

gimentsform dadurch wieder völlig reintegrirt zu seyn scheine, daß Sr. Königl. Majestät durch Allerhöchstdero vor den Relationsgerichten gefälltes Urtheil die Streitsache der Herren Räthe und der Herren Oberhauptmänner, wegen der præcendence, in conformitæt der Regimentsform, en faveur der Herren Räthe zu entscheiden geruhet habe.

Die auf dem gegenwärtigen Landtage versammelte Landbothen, wünschen demnach, daß obige Gründe vermögend seyn mögen, die Wohlgeborne Herren Oberräthe zu einer gütlichen Vereinigung mit den Herren Regierungsräthen zu bestimmen, und werden, wenn diese heilsame Absicht erreicht wird, es sich zu einer besondern Ehre rechnen, zu einem so guten Werke etwas beygetragen zu haben.

Mitau aus der Landesversammlung, den 31sten August 1784.

Gideon Heinrich Saß,

p. t. Landbothenmarschall.

No. 20.

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,

Hochwohlgeborne Herren Landbothen,

Besonders Hochzuehrende Herren und Mitbrüder.

In einer jetzt für mich und meinem Bruder den Landkammerherrn von Liefland und Rittern des heil. Stanislaus-Ordens zur Hochfürstlichen Kanzeley beförderten Bittschrift, haben wir in Beziehung auf unsere

sere vorher eingereichte Bittschriften und Bewahrungen auch durch Beylegung des vom Hochwürdigen und Hochwohlgebornen Bischofe von Liefland in Illurt am 5ten December vorigen Jahres gefälleten Dekrets, die von ihm inkompetenter in meinen zu diesen Herzogthümern gehörigen Gütern ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit gehörig einberichtet, und um die Veranlassung der Abstellung der dadurch dem Lande geursachten Beschwerde gebeten. In der Ueberzeugung daß Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen eine solche inkompetenter an diesen Herzogthümern vorgenommene Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit für eine offenbare und für die Zukunft höchstbedenkliche Beeinträchtigung der Landesgesetze erkennen, bitte ich Dieselben in meinem und meines vorerwehnten Bruders Namen ganz gehorsamst mit einer hohen Landesregierung gemeinschaftlich die Abstellung der dadurch geursachten gerechten Beschwerde bey der Allerhöchsten Oberherrschaft zu bewürken.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung mich zu nennen,

Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen

Schloßberg,
den 23sten August 1784.

ganz ergebener Diener
I. de Sieberg.
Palatin de Brzesc.

Denen Hochwohlgebornen Herren Herren Landbothenmarschall und Landbothen Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen auf dem gegenwärtigen Landtage
in
Mitau.

Nr. 21.

Note. Endes Unterzeichneter hat die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft beygehende Kopie eines von Seiner Excellenze dem Herrn Woywoden und Ritter von Sieberg an Ihn eingegangenen Schreibens gehorsamst mitzutheilen, und zugleich Eine Hochfürstliche Regierung um die Kommunikation derjenigen Suppliquen ergebenst zu bitten, auf die mehrgedachter Herr Woywod sich in oberwehntem Schreiben beziehet. Mitau aus der Landesversammlung, den 31sten August 1784.

Giedeon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 22.

Hochwohlgeborner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Direktor.

Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer findet sich durch die Ehre vorzüglich geschmeichelt, die Ihr dadurch erzeiget worden, daß der Herr Kapitaine von Wigant, Erbherr auf Trizkau, an derselben als Delegirter der Birsener verehrungswürdigen Synodalversammlung abgefertiget worden; es bedauret Dieselbe aber, daß Sie durch annoch vorhandene Landesschulden und durch die Pflicht, an eigene einheimische Instituta zu gedenken, sich ausser Stande siehet, zu einem so lobenswürdigen Vorhaben etwas beytragen zu können, das den Gegenstand der Sorgfalt obgedachter Synodalversammlung ausmacht. Den Schmerz übrigens den Eine Wohlgeborne Ritter

und

und Landschaft über diese ihre Situation empfindet, die es Ihr unmöglich machet, so edle und menschenfreundliche auswärtige Absichten eher zu unterstützen, ehe Dieselbe sich von den Pflichten entlediget hat, die Sie ihrem Vaterlande schuldig zu seyn glaubt, ist eben so lebhaft als die Hochachtung aufrichtig ist, mit der ich mich im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zeichne als

Ewr. Hochwohlgeboren

Mitau aus der Landesversammlung,
den 31sten August 1784.

gehorsamster Diener
Giedeon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn Johann Raphael von Hahn, Direktori der Birsener Provinzialsynode unveränderter augspurgischer Konfeßion, im Großherzogthum Litthauen ꝛc. ꝛc.

in
Birsen.

Nro. 23.

Hochwohlgeborner Herr Hauptmann,
Besonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall!

Die besondere Güte, womit Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft meine vorige Medaille über der glücklichen Rückkunft Ihro Kaiserlichen Hoheiten, haben aufnehmen wollen, und sie in dem Archive unserer Voreltern aufbehalten lassen, reitzet mich an, Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft eine andere zu präsentiren. Die Epoque davon ist zu wichtig, um sie nicht auch unserer Nachwelt, als ein

ein Denkmal der Glorreichen Regierung Katharinens der Grossen und Weisen, zu überlassen. Wollten Ewr. Hochwohlgeborn ein gütiger Dolmetscher meines verehrungsvollen Attachements für Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, bey Ueberreichung der beygefügten goldenen Medaille seyn; so würden Dieselben mich dadurch besonders verpflichten.

Ich habe übrigens die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwohlgebornen

Mitau,
den 31. August 1784.

gehorsamster Diener
B. Klopmann,
Hochfürstl. Oberhofmarschall.

A Monsieur Monsieur le Drossard de Sass Marèchall de la Diètte &c.

à
Mitau.

Nro. 24.

Hochwohlgeborner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Oberhofmarschall und Ritter!

Es gereichet mir zu einer besondern Ehre, Ewr. Excellenze auf Dero an mich gerichtetes Schreiben hierdurch in Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den verbindlichsten Dank für eine von Ewr. Excellenze abermals zum Landesarchiv übersandte eben so schöne als denkwürdige Medaille, abzustatten. Diese Gedächtnißmünze ist Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft um desto schätzbarer, da dieselbe die Glorreiche Thaten einer eben so grossen als gerechten und weisen

weisen Monarchin betrift, die unser Vaterland nie genug zu verehren vermag, und zugleich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den Beweis liefert, daß Ewr. Excellenze als ein würdiges Mitglied ihres Korps mit Derselben ganz übereinstimmende Gesinnungen der tiefsten Verehrung gegen diese erhabene Souveraine hegen. Empfangen Ewr. Excellenze dahero ausser dem obigen verbindlichsten Dank durch mich von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auch die Versicherung der aufrichtigsten Hochschätzung, so wie diejenige von der vollkommensten Hochachtung mit der ich die Ehre habe zu seyn,

Ewr. Excellenze

Mitau aus der Landesversammlung,

den 1. September 1784.

gehorsamster Diener

Gideon Heinrich Sass,

p. t. Landbothenmarschall.

A Son Excellence Monsieur de Klopmann Grand-Marèchal de la Cour de S. A. S. Mgr. le Duc de Courlande, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle blanc & de celui de St. Stanislas,

à

Mitau.

Nro. 25.

Relation.

Dem von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft mir gegebenen Auftrage zu Folge, habe ich, nachdem ich mit dem von Fürstlicher Seite zu diesem Revisionsaktu demandireten Wohlgebornen Herrn Friedrich Reinhold von Mirbach, Hauptmann zu Schrunden, Erbsaaßen auf Roth- und Zennhoff, mich wegen eines Revisionstermini auf den 30sten August geeiniget, und wir diesen festgesetzten Ter-

minum, dem Wohlgebornen Herrn Kuratori des hiesigen Katharinenstifts, George Christopher von Medem, Mitauischen Instanzgerichtsassessori, und Disponenten des Hochfürstlichen Amts Doblehn, unterm 26sten dieses gehörig bekannt gemacht, mich mit dem obbemeldten Fürstlichen Herrn Revisore in bemeldtem Termino nach dem hiesigen Katharinenstifte verfüget.

Es wurden Uns daselbst von dem Wohlgebornen Herrn Kuratore die Berechnungen aller eingekommenen und ausgegebenen Stiftsgelder von Johannis 1778 bis Johannis 1784 nebst denen dazu gehörigen Beweisscheinen vorgeleget, welche denn von Uns aufs genaueste untersuchet, und durchgehends richtig — auch die zur Reperatur des Stifts verwandte Kosten ebenfalls gut angelegt und billig verakkordiret, und hiernächst beym Schluß der Rechnung noch ein Ueberschuß von 134 Rthlr. in Albertus 13½ Sechser befunden, von dem Wohlgebornen Herrn Kuratore aber hiebey zugleich bemerket wurde, daß er in der Berechnung von Johannis 1783 bis Johannis 1784 angezeiget hätte, 200 Rthlr. in Albertus für das Stift auf Interessen gegeben zu haben, aus seinem Hausbuche und einer, von dem Wohlgebornen von Offenberg ausgestellten Obligation, die Er Uns vorzeigte, zu ersehen seyn würde, daß Er nachhero, dieses Kapital noch bis auf 1000 Fl. in Albertus kompletiret hätte, welche zugelegte 400 Fl. in Albertus aber erst in der künftigen Rechnung einzubringen wären.

Wornächst der Wohlgeborne Herr Kurator noch ferner beybrachte, daß die Wohlgeborne verwittibte Frau Hauptmannin von Frank, an das hiesige Katharinenstift eine Summe von 50 Rthaler in Albertus verehret hätte, worüber er Uns die, von derselben ausgestellte Obligation vorwies, und daß auch die Wohlgeborne Staroſtin von Korff Ihre wohlthätige Gesinnungen gegen das Katharinenstift bishero durch wiederholte milde Einlieferung verschiedener Deputatstücke rühmlichst fortgesetzet hätte.

Nachdem ferner der Wohlgeborne Herr Kurator Uns noch angezeiget, daß Er für sich keine Abweichungen von den Verordnungen beyzubringen hätte; die Wohlgeborne Frau Aebtissin auch, als die sämmtlichen Wohlgebornen Stiftsfräuleins, auf desfalls ergangene Erkundigung Uns die Versicherung ertheilet, daß alles nach der gemachten Verordnung vollkommen beobachtet werde, die sämmtliche vorgefor-

derte,

derte, zum Stift gehörige Domestiken auch auf geschehenes Befragen einbekannten, daß sie alles ihnen Zukommende richtig erhalten, und nicht die geringste Klage zu führen hätten; so wurde, nachdem Wir dem Wohlgebornen Herrn Kuratori sowohl, als der Wohlgebornen Frau Aebtissin, den verdienten Beyfall, über die von denenselben bisher rühmlichst geführte Aufsicht und Wirthschaft geäußert, dem Wohlgebornen Herrn Kuratori von Uns, die gebührende Quittance über die von Uns in diesem Revisionstermino richtig befundene Berechnungen zugestellet, und solchergestalt dieses Revisionsgeschäfte beendiget.

Wobey das bey dieser Revision des Fäuleinstifts geführte Protokoll, die Ehre zu überliefern habe.

Wilhelm Ernst Grotthuss,

zur Revision des Stifts ernählter Deputirter.

PROTOCOLLUM
REVISIONIS
in
dem Mitauischen adelichen Katharinenstifte
de die 30ma Augusti Anno 1784.

Actum Mitaviæ die 30ma Aug. Ao. 1784 in Termino Revisionis, in dem hiesigen adlichen Katharinenstifte.

Es erschienen zu diesem, dem Wohlgebornen, George Christopher von Medem, Mitauischen Instanzgerichtsassessori und Disponenten des Hochfürstlichen Amts Doblehn, als verordneten Kuratori dieses löblichen Katharinenstifts, durch die Innotescenz vom 26sten huj. bestimmten Termino Revisionis, welche Innotescenz zugleich producirt und mit dem Produkt bezeichnet wurde. Von Fürstlicher Seite der Wohlgeborne Friedrich Reinhold von Mirbach, Hauptmann zu Schrunden, Erbsaaß auf Roth- und Zennhoff, welcher zugleich das, zu Attendirung dieser Revision an Ihm, unterm 24sten dieses Monats

und Jahres ergangene Hochfürstliche Mandat producirte. Von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft aber, der Wohlgeborne Wilhelm Ernst Grotthuss, Königl. Kammerher und Ritter des heil. Stanislaiordens, Erbsaaß der Schwittenschen Güter, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, als erwählter Revisor.

Nachdem nun in Gegenwart des obbenannten Wohlgebornen Kuratoris, ingleichen der Wohlgebornen Aebtissin, und der sämmtlichen Wohlgebornen Stiftsfräuleins, das zu Abwartung dieses Revisionsgeschäfts ergangene Mandat verlesen, mit dem Produkt bezeichnet, und nebst der demselben beygefügten, vom Wohlgebornen Kuratore in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten Supplike zu denen Stiftsakten gegeben worden; so producirte der Wohlgeborne Kurator das Institut des adlichen Katharinenstifts und zeigte zugleich an, daß man in selbigen die Verhältnisse finden würde, in welchen Er und sämmtliche Stiftsgenossen gegen einander stünden, Er erwartete also von denen Herren Revisoren, daß Dieselben, als Verdienstvolle Männer, sich in allem diesem Institut gemäß benehmen, und nicht mehr, noch weniger, thun würden, als wozu Ihnen selbiges Institut die gehörige Anweisung gäbe. Wornächst der Wohlgeborne Kurator,

1) die Hauptberechnung von allen eingekommenen und ausgegebenen Stiftsgeldern von Johannis 1782 bis Johannis 1784,
2) ein Paket, worinnen die Beweisscheine der eingekommenen und ausgegebenen Gelder für das Stift, von Johannis 1782 bis Johannis 1783, und
3) noch ein Paket, worinnen Beweisscheine der eingekommenen und ausgegebenen Gelder für das Stift, von Johannis 1783 bis Johannis 1784 befindlich,

producirte, und zur vollziehenden Revision übergab. Wobey der Wohlgeborne Kurator erinnerte, daß Er in der Berechnung von Johannis 1783 bis Johannis 1784 angezeiget hätte, 200 Rthlr. in Alb. für das Stift auf Interessen gegeben zu haben, Er bewiese aber auch zugleich aus seinem Hausbuche und einer von dem Wohlgebornen von Offenberg ausgestellten Obligation, die Er in Originali producirte, daß Er diese Summe bis auf 1000 Fl. kompletiret hätte, welche zugelegte 400 Fl. in Alb. aber erst zur künftigen Berechnung einzubringen wären.

Ferner

Ferner brachte der Wohlgeborne Kurator bey, daß die Wohlgeborne verwittibte Hauptmannin von Frank, an das hiesige Katharinenstift eine Summe von 50 Rthlr. in Albertus geschenket hätte, worüber Er auch die desfalls von Derselben ausgestellte Obligation vorzeigte. Endlich zeigte der Wohlgeborne Kurator auch an, daß die Wohlgeborne Staroſtin von Korff, Ihre wohlthätige Gesinnungen, so Sie vorhin beständig gegen das hiesige Katharinenstift zu äußern geruhet, auch noch bishero durch wiederholte milde Einlieferung verschiedener Deputatenstücke rühmlichst fortzusetzen nicht ermangelt hätte.

Nachdem hierauf der Wohlgeborne Kurator nebst der Wohlgebornen Aebtissin, und den sämmtlichen Wohlgebornen Stiftsfräuleins sich entfernet; so schritten die Wohlgebornen Revisores sofort zur genausten Untersuchung der Ihnen obgemeldetermaßen übergebenen Berechnungen, welche denn auch von Ihnen durchgehends richtig, und die zur Reparatur im Stift verwendete Kosten gut angewandt und billig verakkordiret, auch beym Schluß der Rechnung noch ein Ueberschuß von 134 Rthlr. in Albertus 13½ Sechser zu seyn, befunden worden.

Der Wohlgeborne Kurator brachte hierauf noch bey, daß Er für seine Person keine Abweichungen von den Verordnungen anzeigen könnte, woferne aber Klagen angebracht werden sollten, die nicht wider ihn selbst gerichtet wären; so hoffe Er, daß solche der Stiftung gemäß, an Ihn zurück gewiesen werden würden.

Worauf denn, sowohl von der Wohlgebornen Aebtissin, als den sämmtlichen Wohlgebornen Stiftsfräuleins, auf die deshalb ergangene Erkundigung die Versicherung ertheilet wurde, daß alles nach der gemachten Verordnung vollkommen beobachtet worden, auch gleichfalls die sämmtliche vorgeforderte, zum Stifte gehörige Domestiquen, auf geschehenes Befragen einmüthig einbekannten, daß selbige alles ihnen zukommende richtig erhalten, und über nichts zu klagen Ursache hätten.

Nachdem nun hiernächst die Wohlgeborne Revisores dem Wohlgebornen Kuratori sowohl, als der Wohlgebornen Aebtißin den verdienten Beyfall über die bisher rühmlichst geführte Aufsicht und Wirthschaft geäußert, auch dem Wohlgebornen Kuratori die gebührende Quittance über die richtig abgelegte Rechnung unter dem heutigen Da-

to, und ihrer eigenhändigen Unterschrift und angebornen Pettschaften zugestellet; so wurde dieser Revisionsaktus hiemit geschlossen.

Extradidit & in fidem subscribsit

(L.S.) **Carl Ernst Schmid,**

Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. Actual. & Notarius publicus juratus. ad huncce Rivisionis Actum specialiter requisitus.

mppr.

Nro. 26.

Endes Unterzeichneter hat die Ehre, in Vollmacht seines Mitkommissarius des Hochwohlgebornen Herrn Rittmeisters von Buttlar, Erbherrn der Großberkschen Güter, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft für das in uns gesetzte Vertrauen, die Grenze der dem Hochfürstlichen Hause in ältere Zeiten zugestandenen Kammeriagd genau zu reguliren, zu bemahlzeichnen und die Dokumente darüber anzufertigen, den ehrerbiethigen Dank abzustatten. So sehr wir dieses in uns gesetzte Vertrauen, insonderheit dadurch vergrößert finden, daß dieses Regulirungsgeschäfte uns ohne specielle Instruktion aufgetragen worden; so akquittiren wir uns von der Pflicht, von dem Anfange und Fortgange dieses uns übertragenen Geschäftes unsere pflichtmäßige Relation hiemittelst gehorsamst abzustatten.

Wir würden in diesem Geschäfte gewiß weiter gekommen seyn, wenn nach dem Abgange Sr. Excellenze des Herrn Kanzlers und Ritters von Kaiserling, der in seiner Stelle, nach dem landtäglichen Schluß von 1782 von Hochfürstlicher Seite bestimmte Herr Hauptmann von Fircks nach selbigen landtäglichen Schluß sogleich konstituiret worden wäre, da aber aus die von uns den 10ten April dieses Jahres zur Hochfürstlichen Kanzeley nach Anzeige des hier beygefügten Produkts eingereichte Supplique der Hochwohlgeborne Herr Hauptmann von Fircks das Konstitutorium erst erhielt, so hat das Geschäfte auch nicht eher als nach den Pfingstferien angefangen werden können.

Was

Was nun das Geschäfte selbst betrift, so ist die Grenze der Hofzumbergschen Kammerjago auf der Seite, wo der Hochwohlgeborne Herr von Sacken, Erbbesitzer auf Abgulden sein Recht theils durch das vor dem hohen Ober- und Appellationsgericht erhaltene Urtheil, theils durch den landtäglichen Schluß von 1782 gültig gemacht hat, ganz unstrittig. Da aber die Begrenzung der Hochfürstlichen Kammerjagd weiter herunter in das Grenzhöffsche gehet, woselbst alles Fürstlich ist; so ersuchen wir Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft gehorsamst dafür zu sorgen, daß uns entweder die alten Inventaria dieses Hochfürstlichen Amtes ausgeliefert, oder alte Leute sistiret werden, damit wir von der Begrenzung der Hochfürstlichen Kammerjagd in ältern Zeiten, besonders da, zu dem Amte Hofzumbergen viele Güter gezogen, und selbiges Gegenwärtig eine große Oekonomie geworden, einen hinlänglichen Unterricht erhalten können, wie auch, daß die zur Bemahlzeichnung erforderliche Leute in hinlänglicher Anzahl gestellet, und die benöthigten Pfähle zur Bemahlzeichnung angefertigt, und angeführt werden.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft

Mitau,

den 2. September 1784.

gehorsamster Diener

Georg Peter Magnus v. d. Recke.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Da Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht im 5ten §. des landtäglichen Schlusses vom 24sten September 1782 gnädigst zu verordnen versichert, das die Regulirung der Hochfürstlichen Kammerjagdsgrenze gleich nach dem Schlusse des ebengedachten Landtages völlig zu Stande gebracht werden solle, und im 22sten §. eben dieses Landtagsschlusses an die Stelle der beyden abgegangenen Wohlgebornen Kommissarien neu

ernenner

ernennet und bestellet werden; so werden Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Gnaden geruhen, das desfalls Erforderliche aus der Hochfürstlichen Kanzeley ausfertigen zu lassen, damit der Termin zu Beendigung dieser Sache zeitig angesetzt und bekannt gemacht, und dieses Geschäft, wo möglich, noch vor dem in diesem Jahre einfälligen Landtage zu Stande gebracht werden könne.

Uebrigens ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste

Georg Peter Magnus v. d. Recke

und in Vollmacht für den Herrn Rittmeister

von Buttlar,

Erbherrn auf Großberken.

Prod. d. 10. April 1784.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 27.

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall, Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen, Hochzuehrende Herren Herren!

Der zeitherige entworfene Plan: das menschliche Elend zu vermindern, verwirft gänzlich die gewaltsame Mittel und besonders die Tortur, das Geständniß der Wahrheit böser Leute zu erforschen, und will, daß keiner mehr am Leben gestraft werden soll, weil durch solche festgesetzte Todesstrafen der Staat entvölkert würde. Wie wenig aber der sonst so gut ausgedachte Plan auf unsern kleinen Staat, in der Lage, worinnen Wir Uns jetzt befinden, nicht anzuwenden, erhellet aus folgenden:

1. Wir haben keine Grenzvestungen, wo böses Gesinde abgewiesen,

sen, und wo durch militairischer Wachsamkeit das Einschleichen dieses unnützen Volks verhindert würde.

2. Wir haben keine Verwahrungsörter für Diebe, Mörder, Mordbrenner, ja nicht ein mal für Unglücklichgestöhrte, oder tolle Leute.

3. Wir öffnen gleichsam dem liederlichen Volk Thür und Thore, wenn sie wissen, daß keiner mehr am Leben gestraft wird, denn die Furcht des Todes schreckt viele von Schand und Mordthaten ab, ja

4. selbst die Gefängnißstrafe, wird auf alle Art bey Uns ein nichts bedeutendes Wort, besonders, da kein Gefängniß oder sicherer Verwahrungsort im ganzen Lande vorhanden, wo Böswichter, Tolle, Unsinnige, sicher eingeschlossen gehalten werden könnten.

5. Das Einbrechen in Häusern, das Pferdestählen, das Todtschlagen, wird jetzt so zur Gewohnheit, daß das Publikum seine ehemalige Sicherheit schon vermisset.

6. Selbst unsere jetzigen Richter fangen an, wenn sie Diebe, Mordbrenner, Todtschläger, vor sich haben, zu studiren, wie Sie sie kommode von der Lebensstrafe befreyen können, und verweisen sie endlich auf Schloßbau und Zuchthäuser, da doch im ganzen Lande kein Zuchthaus zu finden, und kein Schloßbau allgemein statt findet. Und wer soll die Kosten der Verwahrung tragen? Der Kläger oder der Richter?

Aus diesen Gründen erhellet nun deutlich, daß der Plan, das menschliche Elend zu mindern, bis zu paßirenden Zeiten ausgesetzt, und die Todesstrafe noch so lange beybehalten werden muß, bis die gehörigen Anstalten zur öffentlichen Sicherheit des ganzen Publici erst getroffen worden. Ein Staat verlirt nicht viel, wenn ein unnützes Mitglied mit Verlust des Lebens gestraft wird, den ein Todtschläger schlägt mit der Zeit mehrere todt, und der Staat verliert mithin mehrere und zwar gute Mitglieder. Und wer wird sich wünschen, in einem Lande zu wohnen, wo man seines Lebens und Vermögens halber nicht gehörige Sicherheit hat.

Da wir nun aber das menschliche Elend zu vermindern, wie es der sonst gut ausgedachte Plan erforderte, keine Kräfte haben; so lassen Sie Uns doch wenigstens ein Uebel suchen zu entfernen, welches wie

ein Krebsschaden um sich frißt, und gänzlich muß ausgerottet werden. Ich meyne die Betteley. Diese zu verscheuchen, lassen Sie Uns, meine Hochwohlgeborne Hochwohlgeborne Herren Landesdeputirte, ein Arbeitshaus stiften, damit die faulen Bettler dahin verwiesen werden, Nothleidende aber und sich zu betteln schämende dort Arbeit und Unterhalt finden können. Dieses aber gänzlich auszuführen, überlasse ich dem Hochfürstlichem Hause und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft. Nur aber, daß sowohl der Adel als der Bürger aus dieser Stiftung gleichen Nutzen ziehen mögen; so verspreche ich, und eine gewisse Dame, wenn anders eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu dieser nützlicher Stiftung mit die Hand bietet, jeder für sich Tausend Thaler in A.o. willigst herzugeben.

Ich habe die vorzügliche Ehre, mich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft bestens zu empfehlen, und mit aller ersinnlichen Hochachtung zu zeichnen,

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen,
Deren

Mitau,
den 1 September 1784.

gehorsamster Diener
Christian Friedr. Georgi.
Hofrath und Med. D.

An den Hochwohlgebornen Herrn Landbothenmarschall von Sass und sämmtlichen Hochwohlgebornen Herren Herren Deputirten
in
Mitau.

Nro.

Nro. 28.

Note. Testante Diario pag. 54 & 185 des Anno 1783 den 10ten Februar gehaltenen Landtages, hat der Herr Kammerherr von der Brüggen aus Stenden ein Allerhöchstes Königl. Rescript vom 23sten November 1782 ad Diarium des gedachten Landtages gegeben, welches, da es ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, Eine auf dem gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter und Landschaft veranlasset, durch Endes-Unterzeichneten bey Einer Hochfürstlichen Regierung hiedurch geziemend anzufragen, warum ohngeachtet derjenigen Verordnungen, die in den kommissorialischen Decisionen de Ao 1717 ad Gravamen 18 und Actu Compositionis §. 21 enthalten, wie auch den 2ten §. des Konferenzialschlusses de Ao. 1763 entgegen, mehrgedachtes Allerhöchste Königliche Reskript zeithero nicht publiciret worden? Mitau aus der Landesversammlung, den 3. September 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 29.

Projekt zu einem anzuordnenden Grenzgericht.

Erstens.

Die Landbothen einer jeden Oberhauptmannschaft würden auf einem

öffentlichen Landtage, so viele in Ihrer Oberhauptmannschaft wohlbesitzliche Subjekte, als sie wollen, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu Grenzrichtern in Ihrer Oberhauptmannschaft im Vorschlage bringen, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft würde, durch ein angeführtes Direktorium, nach Mehrheit der Stimmen, von den obgedachtermaßen in Vorschlag gebrachten Personen, vier derselben aus jeder Oberhauptmannschaft wählen, und solche Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, zu Grenzrichtern präsentiren

Zweytens.

Se. Hochfürstliche Durchl. würden von diesen, durch Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, Höchstdenenselben präsentirten Subjektis, zwey derselben in jeder Oberhauptmannschaft zu Grenzrichtern konfirmiren, und dieselben hiezu, nach einem annoch zu entwerfenden Eide, beeidigen lassen.

Drittens.

Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, einer der beyden in jeder Oberhauptmannschaft bestellten Grenzrichter, mit Tode abgehen, oder durch legale Behinderungen an die Erfüllung seiner Pflichten gehindert werden

den sollte, so soll der andere Grenzrichter derselben Oberhauptmannschaft die Stelle des mit Tode abgegangenen oder durch legale Behinderungen abgehaltenen Grenzrichters, so oft es nöthig, ex Officio vertreten, und wenn auch dieser durch legale Behinderungen davon abgehalten werden sollte, so soll solches von einem der Grenzrichter der nächsten Oberhauptmannschaft, gleichfalls ex Officio, dergestalt geschehen, daß die Grenzrichter der Oberhauptmannschaft Selburg und Mitau, so wie die, der Oberhauptmannschaften Tuckum und Goldingen, einer des andern Stelle vertreten.

Viertens.

Einem jeden dieser zwey Grenzrichter aus einer Oberhauptmannschaft müßten durch das Gesetz diejenigen Kirchspiele der Oberhauptmannschaft angewiesen werden, die seiner Regulirung unterworfen seyn sollen, und ihnen zugleich nachfolgende unmaßgebliche Instruktion zu ihrer Richtschnur ertheilet werden.

Unmaaßgebliche Instruktion für die Grenzrichter.

Erstens.

Da es nach dem 131. §. Statutorum. jederman bey einer Strafe von 20 Dukaten

katen oblieget, seine Grenzmäler mit seinem Nachbaren zu reguliren; so soll ein jeder Grenzrichter in seinem Bezirke verbunden seyn, bey einem jeden Besitzer oder Disponenten eines Hochfürstl. Amtes oder Privatgutes schriftlich anzufragen, ob Er diesem Gesetz nachgekommen sey? wie auch ihn anzurathen, daß, falls Er solches nicht gethan, es nicht länger zu verschieben; sondern seine Grenze, wenn er glaubte, solches ohne Streit mit seinem Nachbarn thun zu können, mit demselben in der Stille zu reguliren, die Grenzmäler dergestalt zu errichten, daß immer von einem Grenzmale zum andern die gerade Linie beobachtet werde, in denen zu errichtenden Grenzdokumentis alle etwanige Berechtigungen, die einer in des andern Grenze hätte, genau zu bestimmen, wie auch festzusetzen, daß diesem Dokumente zuwider, in der Zukunft gar kein Possess gelten soll, und endlich dieses Dokument in duplo abfassen, und eines davon in denen Instanzgerichtsaktis ingrossiren zu lassen, falls er aber nicht glaubte, mit seinem Nachbaren seine Grenze in Einigkeit renoviren und reguliren zu können, derselbe es ihm, dem Grenzrichter, anzeigen sollte, damit Er alsdenn ex Officio nach dem Ihm vorgeschriebenen Modo verfahren könne.

Niemand aber soll sich bey einer Poen von 50 Rthlr. in Alb. davon die eine Hälfte dem Grenzrichter, und die

andere

andere Hälfte der Landschaftskasse gehören soll, beykommen lassen, die Beantwortung dieser Anfrage länger als vierzehn Tage anstehen zu lassen. Nicht weniger soll derjenige, ausser der in denen Statuten festgesetzten Strafe, noch in einer Poen von 50 Rthlr. in Albrs. die so, wie die obige getheilet werden soll, verfallen seyn, der es sich beykommen ließe, dem Grenzrichter wider der Wahrheit anzuzeigen, daß Er seine Grenze reguliret habe, oder auch der, wenn Er dem Grenzrichter angezeiget hat, daß Er seine Grenze zwar noch nicht reguliret habe, solches aber mit seinen Nachbaren in der Stille thun wolle, und dennoch dieses Versprechen in Zeit von 6 Monaten nicht erfüllet.

Zweytens.

Sollte aber jemand dem Grenzrichter antworten, daß Er seine Grenze nicht reguliret habe, und auch nicht hoffen könne, dieses Geschäffte mit seinem Nachbaren in Ruhe verrichten zu können, oder auch, wenn Er ausserdem von irgend jemanden expresse requiriret würde; so soll der Grenzrichter, wenn derselbe durch keine legale Behinderungen abgehalten wird, bey einer Poen von 50 Rthlr. in Albrs. zur Landschaftskassa gehalten seyn, a dato der erhaltenen obgedachten Antwort, oder der an ihn ergangenen Requisition, in Zeit von 6 Wochen Terminum zu präfigiren,

ren, und ex Officio dem, dessen Grenze er reguliren will, so wie allen dessen Grenznachbaren, den Terminum zur Grenzregulirung 4 Wochen vorher zu innotesciren, und ihnen zugleich anzuzeigen, daß ein jeder von ihnen zwey wohlbesitzliche gute Männer erwähle und willig mache, wider welche die Gegenseite keine rechtliche Exceptiones beyzubringen habe, die in Termino alle strittige Fälle, mit denen beyden guten Freunden der Gegenseite, unter seinem des Grenzrichters Präsidio, entscheiden könnten. Sollte aber einer oder der andere wider den Grenzrichter seiner Gegend, eine rechtliche Exception beyzubringen haben, so soll derselbe gehalten seyn, seine Exceptiones in der Hochfürstl. Kanzeley einzuberichten, und wenn alsdenn, nach geschehenem Gegenberichte des Grenzrichters, wider den die Exception formiret worden, die Wohlgeborne Oberräthe dieselbe für rechtlich anerkennen sollten, so soll durch ein Hochfürstlich Mandat der andere Grenzrichter derselben Oberhauptmannschaft, oder in Ermangelung dessen, nach dem 3ten Punkte dieser Grenzordnung, einer der Grenzrichter der nächsten Oberhauptmannschaft, ohne Verzug demandiret werden, die Stelle desjenigen Grenzrichters zu vertreten, wider den der eine oder der andere Part obgedachtermaaßen excipiret haben könnte.

Drit-

Drittens.

Da das Verfahren bey diesem Grenzgerichte summarisch ist; so soll keine Appellation von einem interlokutorischen Urtheil, sondern einzig und allein à Sententia definitiva des Grenzgerichts, das Objectum litis sey, so klein es wolle, an die Ober- und Appellationsgerichte, und von diesen gleichfalls bloß à Sententia definitiva an die Allerhöchste Königliche Relationsgerichte, jedoch nur alsdenn ordinarie, oder extraordinarie statt finden, wenn derjenige, der die Appellation an die Allerhöchste Königliche Relationsgerichte interponiret, auf Verlangen des Gegentheils eydlich erhärtet haben wird, daß er das, weshalb er appelliren will höher schätze, als 600 Fl. Albertus und 600 Fl. in Albertus lieber missen wollte, als diejenige Grenze, die ihm abgesprochen worden.

Viertens.

Da nach der Regimentsform eine jede Aktion eines von Adel wider Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzog gerade vor die Allerhöchste K. Relationsgerichte gehöret; so soll bey Grenzregulirungen zwischen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht und dem Adel, wenn nach dem vorstehenden Punkte von der Sententia definitiva des Grenzgerichts appelliret wird, und das Objectum litis mehr als 600 Fl. in Albertus

bertus importiret, die Appellation gerade an die Allerhöchste Königliche Relationsgerichte gehen.

Fünftens.

Um auch alle ungegründete Appellationes zu vermeiden, so soll nach Anleitung des 6ten §. der Subjektions-Pakten und des 22sten §phi Formulæ Reigiminis ein jeder der in Grenzsachen temere appelliret, wenn in den Ober- und Appellationsgerichten sowohl, als in den Allerhöchsten Königlichen Relationsgerichten das bene judicatum und male appallatum erkannt werden sollte, jedes mal, das ist, nach der Sententia definitiva der Ober- und Appellationsgerichte sowohl, als der Allerhöchsten Königlichen Relationsgerichten, ausser der ihm zu zuerkennenden Strafe und Unkosten, noch den 10ten Theil des Werths dessen, so das Objectum litis gewesen, halb zum Besten der Landschaftskasse, und halb zum Besten des Appellati, als ein debitum liquidum zu zahlen rechtlich angehalten werden.

Sechstens.

Damit auch die Obergerichte eine desto genauere Kenntniß von dem ganzen Objecto litis erhalten mögen; so soll wenn das Grenzgericht ex Officio agiret und dabey Grenzstreitigkeiten entstehen

stehen sollten, auf Unkosten der strittenden Parten, und wenn das Grenzgericht auf Requisition agiret auf Unkosten des impetrantischen Theils nach geführtem Duct und Reduct durch einen beeydigten Landmesser eine genaue Karte von dem ganzen Objecto litis in welcher auch alle von beyden Theilen im Beweis und Gegenbeweis geschehene Lokalanzeigen besonders notiret werden müssen, angefertiget, und selbige, falls möglich, noch vor den angefangenen Zeugenverhör, wenigstens aber noch vor der definitive Sentence des Grenzgerichts ad Acta desselben gegeben werden.

Siebentens.

Weil die Instanzgereichtssekretarii bereits ihre angewiesene Geschäfte haben, und die Grenzgerichte mit den Instanzgerichten oft zu einer und derselben Zeit gehalten werden dürften, so soll der Grenzrichter in dem zur Grenzregulirung angesetzten Termino einen Notarium Publikum, oder andern beeydigten Aktuarium, welcher bey Entscheidung aller streitigen Sachen ein Votum consultativum haben soll, zur Führung des Protokolls und Anfertigung der Grenzdokumenten mitbringen und dafür sorgen, daß dieses Protokoll sowohl, als die errichtete Grenzdokumenten, nach geschehener Grenzregulirung, sogleich denen In-

stanzgerichtsaktis seiner Oberhauptmannschaft, gegen Erlegung der erforderlichen Gebühr ingroßiret werden.

Achtens.

Bey allen Grenzregulirungen soll nach Anleitung des 26sten Syphi Decis. Commis. de Ao. 1642 weder von Seiten des Grenzgerichts auch noch von Seiten eines oder des andern Parten irgend jemand angehalten werden können, seine Instrumenta seu Documenta zu ediren, sondern es soll einen jeden die Wahl frey stehen, ob er seine Grenze ex Documentis oder ex Possessione führen und reguliret wissen will, jedoch soll bey allen Grenzstreitigkeiten vorzüglich auf die von dem einen oder andern Theil producirte Grenzdokumenten, als wider welche die Statuten keinen andern als einen undeutlichen Besitz, welchen die Commis. Decisiones de Ao. 1717 auf 100 Jahr festsetzen, statuiret, Rücksicht genommen, nach demselben verfahren und die Grenzen so weit als die alten Grenzmäler und Kopitzen, (welche nach geendigtem Zeugenverhör jedesmal, wenn einer oder der andere Part darauf provocirt, in Gegenwart derselben revidiret und nach ihrer äussern und innern Beschaffenheit im Protokoll verzeichnet werden müssen) ausfündig gemacht werden können, reguliret werden.

Doch

Doch sollen die neuen Grenzdokumente jederzeit denen ältern vorgezogen werden, ausgenommen wenn jemand auf Documenta noviter reperta provocirte und solches rechtlich aufführig machte.

Da aber, wo die alten Grenzmäler nicht sollten ausfindig gemacht werden können, oder auch, wo keiner von beyden Theilen Grenzdokumenten zu produciren haben sollte, sollen die Grenzen nach dem Possesse reguliret werden, jedoch aber soll nur derjenige Possess für rechtmäßig anerkannt werden, und wider alle Ansprüche gesichert seyn, der nach Anleitung des 147sten §phie Statutorum inter præsentes 6 Jahre lang und inter Absentes 12 Jahre lang, wo diesem Gesetze bona fide & quiete also nicht vi, clam, vel precario, ohne Actus contrarios exerciret worden. Da aber, wo dem Possesse die obigen Eigenschaften mangeln sollten, da soll alles strittige, dem Possessori antiquiori zuerkannt werden. Sollte sich aber bey irgend einer Grenzregulirung der Fall ereignen, daß sich ein Stück Landes antreffen liesse, davon keiner von beyden Nachbaren weder ex Documentis noch auch ex possesione beweisen könnte, wem es eigentlich von beyden Nachbarn gehöre; soll ein solches Stück Landes unter beyden Nachbarn getheilet werden. Obgleich übrigens bey dem in Grenzregulirungen aufzunehmenden Zeugenbeweis, alle sonst in

den

den Rechten wohlgegründete Exceptiones wider die Zeugen gelten sollen, so soll dennoch der Einwand, daß ein Zeuge einmal, es sey aus welcher Ursache es wolle, entlaufen gewesen, wenn derselbe sonst kein Criminosus ist, nicht gelten; und sollte derselbe mehr als einmal entlaufen seyn, sich aber dabey hervor thun, daß solches Heyraths halber, oder aus andern mit recht entschuldigenden Ursachen, die kein boshaftes Herz, oder leichtsinnigen Karakter verrathen, geschehen sey, so soll solches der Gültigkeit seines Zeugnisses nicht entgegen stehen.

Neuntens.

Nicht weniger soll bey diesen Grenzregulirungen und Servituten, die ein Nachbar in des andern Grenze zu exerciren hat, erörtert, und in den zu errichtenden Grenzdokumentis genau bestimmt werden. Diesem zufolge sollen alle Servituten da, wo über dieselben Dokumenta vorhanden, welche alles genau bestimmen, auch nach solchen, ohne auf die Art und Weise zu sehen, wie sie in neuern Zeiten exerciret worden, reguliret werden; sollten die Dokumenta aber nicht alles genau bestimmen, wie eine jede Servitut zu exerciren sey; so sollen dieselben in den neuen Grenzdokumenten nach der Art und Weise bestimmet werden, wie sie die mehreste Zeit über exerciret worden.

Bey

Bey denjenigen Servituten aber, die ex sola possessione exerciret worden, sollen nur diejenigen erhalten werden, die gleichfalls solche inter præsentes 6 Jahre lang von diesem Gesetze und inter Absentes 12 Jahre lang vor diesem Gesetze bona fide & quiete, einfolglich nicht vi, clam, vel precario, ohne Actus contrarios ab utraque parte exerciret haben, und dieselbe dergestalt in den Grenzdokumentis genau bestimmet werden, daß sie zum Nachtheil des Domini Fundi nicht weiter extendiret werden können, als es die höchste Nothdurft dessen erheischet, der diese Servitut ex sola possessione zu exerciren berechtiget ist.

Zehntens.

Sollte in den zu errichtenden Grenzdokumentis festgesetzt werden, daß wider diese Dokumente in Zukunft gar kein Possess, er sey auch noch so alt, zur Erweiterung der Grenzen oder Erlangung einer Servitut gelten soll, und daß ein jeder, bey einer Poen von 100 Rthlr. in Albrs. zur Landschaftskasse, gehalten seyn soll, seine Grenzmäler mit seinem Nachbarn alle 3 Jahre zu renoviren. Damit aber auch solches desto gewisser geschehe; so soll der Grenzrichter verpflichtet seyn, alle 3 Jahre auf die in dem ersten Punkte dieser Instruktion angezeigte Art, hieran zu erinnern.

Für

Für ein jedes Gut aber, welches der Grenzrichter auf obgedachte Art völlig reguliret haben wird, soll der Eigenthümer Demselben, nebst freyem Unterhalt für Ihn, seine Leute und Pferde, wenn das regulirte Gut in der Haakentariffe mit einem Haaken, oder auch weniger verzeichnet stehet, 200 Fl. in Albrs. und nach eben dieser Proportion, auch mehr als 200 Fl., wenn das regulirte Gut mehr als einen Haaken enthalten sollte, dem Aktuario aber, oder dem, der an dessen Stelle seyn dürfte, nebst freyen Unterhalt für Ihn, seinen Leuten und Pferden, gleichfalls nach obgedachter Proportion, 100 Fl. in Alb. zu zahlen verpflichtet seyn. Mitau in der Landesversammlung, den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 30.

Note. Da von den vorigen Landtägen verschiedene Materien ad referendum in die Kirchspiele genommen, und andere pro Deliberatoriis ausgesetzet worden; so hat Eine auf gegenwärtigem Landtage versammlete Wohlgeborne Ritter und Landschaft über dieselben sowohl, als über die vor diesem Landtage aus der Hochfürstlichen Kanzeley und von einigen Privatis in die Kirchspiele gesandte Deliberatoria die hier beygefügte

beygefügte Beschlüsse gefaßt, die Endesunterzeichneter im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Ehre hat, Einer Hochfürstlichen Regierung hierdurch gehorsamst zu unterlegen.

Mitau aus der Landesversammlung, den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

No. 31.

Beschlüsse, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft über einige von den vorigen Landtägen ad referendum in die Kirchspiele genommene, oder auch pro Deliberatoriis ausgesetzte Materien, wie auch über diejenige Deliberatoria gefaßt hat, die vor dem gegenwärtigen Landtage aus der Hochfürstlichen Kanzeley und von einigen Privatis in die Kirchspiele gesendet worden.

Erstlich. Aus dem Diario pag. 215 & 237 des Anno 1782 gehaltenen Landtages, ist das Hochfürstliche Anverlangen in Ansehung des auf gedachtem Landtage ratione der Fundationsakte des hiesigen Gymnasii formirten Gravaminis sowohl, als die Erklärung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, dasselbe ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, zu ersehen; da aber die wenigsten Landbothen dieses Landtages sich über diese Materie instruiret befinden; so haben Dieselben diese Angelegenheit noch ferner auszusetzen, sich genöthiget gesehen.

Zweytens. Da nach den 11ten §. des landtäglichen Schlusses de Anno 1782 die Sache, wegen Duldung der Juden, bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzet worden, die wenigsten Kirchspiele aber über diese Materie ihre Deputirten instruiret haben; so sehen die Landbothen dieses Landtages sich genöthiget, Eine Hochfürstliche Regierung hierdurch geziemend zu bitten, daß Hochdieselbe diese Materie nicht nur annoch bis zum

nächsten Landtage ausgesetzt lassen, sondern auch den Juden bis dahin, so wie zeithero geschehen, Ihren Schutz zugestehen wolle.

Drittens. Da testante Diario pag. 63 des Anno 1782 gehaltenen Landtages pro Deliberatorio ausgesetzet worden, ein Gesetz zu etabliren, daß ein jeder Deputirter die Abschrift des über jede Materie auf den Landtägen aufgeführten Direktorii mit der Unterschrift des Herrn Landbothenmarschalls zur Relation in seinem Kirchspiele zu bringen habe; so ist hierüber nach der Meynung der mehresten Herren Landbothen um desto mehr beliebet worden, es in diesem Stücke bey der zeitherigen Observance bewenden zu lassen, da die auf Landtägen aufgeführte Direktoria gewissermaßen als Skrutinia zu konsideriren sind, deren Publikation oft nachtheilig werden könnten, ein jeder Deputirter auch nur seinem Kirchspiele responsabel ist, und sich bey demselben hinlänglich legitimiren kann, wenn derselbe, wie zeithero geschehen, sich von dem Herrn Landbothenmarschall ein Testimoniale über die Art, wie Er über ein oder die andere Materie votiret hat, ausfertigen läßt, und überdem die auf jedem Landtage aufgeführte Direktoria nach der alten hergebrachten Observance, verschlossen den Landtagsakten beygefüget, und im Archiv Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft aufgehoben werden.

Viertens. Testante Diario pag. 48 des Anno 1782 gehaltenen Landtages, ist die Angelegenheit, wegen des Verkaufes des Gutes Stirnen, an eine persona civici Status bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzt worden. Da aber die wenigsten Kirchspiele zu diesem Landtage über diese Materie instruiret haben; so ist beliebet worden, dieselbe noch ferner bis zum nächsten Landtage auszusetzen.

Fünftens. Da die Zigeuner unter dem Vorwande der Erbunterthänigkeit, mit Pässen von ihren angeblichen Herren im ganzen Lande herumziehen, Schaden verursachen, und auf diese Art die wider sie vorhandene Gesetze eludiren; so ist diese Materie testante Diario pag. 61 des Anno 1782 gehaltenen Landtages pro Deliberatorio ausgesetzt. Da aber auch über diese

Mate-

Materie die wenigsten Kirchspiele ihre Deputirte instruiret haben; so ist dieselbe gleichfalls ausgesetzet worden.

Sechstens. Da testante Diario pag. 91 des Anno 1782 gehaltenen Landtages pro Deliberatorio ausgesetzet worden, wie es dem ganzen Lande sehr zuträglich wäre, daß die Ober- und Appellationsgerichte zu Mitau fünf Tage vor dem Johannistermin, und acht Tage nachher ausgesetzet würden; so ist auf dieses Deliberatorium von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft beliebet worden, es bey denen über die Hegung der Gerichte vorhandenen Landesgesetze bewenden zu lassen.

Siebentens. Da durch das Absterben des Herrn Kammerherrn von den Brinken, aus Schödern, das Amt eines Semgallschen Kirchenvisitatoris erlediget, und die Besetzung desselben auf dem den 10ten Februarii 1783 gehaltenen Landtage pro Deliberatorio ausgesetzet worden; so hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu diesem Amte den Wohlgebornen von Medem, Erbbesitzern auf Tittelmünde, erwählet und willig gemacht.

Achtens. Testante Diario pag. 56 des Anno 1783 den 10ten Februarii gehaltenen Landtages, ist pro Deliberatorio ausgesezzet worden, eine Ritterschaftsuniform durch ein zu machendes Gesetz zu etabliren. Da nun Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft solches als sehr zuträglich erachtet; so hat Dieselbe die Festsetzung einer Ritterschaftsuniform beliebet, und ersuchet zugleich Eine Hochfürstliche Regierung, die Farben zu einer solchen Uniform zu wählen.

Neuntens. Da testantibus Diariis pag. 55. 181 und 21 der Anno 1783 den 10ten Februarii und 14ten May gehaltenen Landtäge, das von dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen, aus Stenden, eingereichte Promemoria und beygefügte allerhöchste Königl. Reskript ad referendum in die Kirchspiele genommen worden; so ist hierauf von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Bezahlung derjenigen Auslagen bewilliget worden, die der Hr. Kammerherr v. d. Brüggen, aus Stenden, zu der provisionellen Allodifikation der Aemter Grendsen und Irmelau verwendet hat, und da nach mehrgedachtem allerhöchsten

Königl. Reskripto es denenjenigen Kirchspielen, die das durch mehrgedachte Allodifikation dem Lande gemachte Königliche Geschenk auf den vorigen Landtägen noch nicht angenommen haben, offen gelassen worden, dasselbe auf weitere Information annoch anzunehmen; so haben zwar ausser den Kirchspielen Bauske, Eckau, Baldohn, Zabeln, Talssen und Gramsden, die dieses Königliche Geschenke bereits auf den vorigen Landtägen mit unterthänigstem Dank angenommen, auf gegenwärtigem Landtage annoch die Kirchspiele Dünaburg, Ueberlautz, Goldingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg sich gleichfalls zur Annahme des oftgedachten allerhöchsten Geschenkes deklariret. Da aber die übrigen Kirchspiele ihre Herren Landbothen über diese Materie nicht instruiret haben; so ist auch von denjenigen Herren Landbothen, die das Sentiment ihrer Kirchspiele über die oftgedachte allerhöchste Königl. Gnade bereits verlautbaret haben, nachgegeben, daß diese Materie noch ferner ad referendum ausgesetzet bleibe.

Zehntens. Nach oftgedachtem Diario des Anno 1782 gehaltenen Landtages, ist auch pro Deliberatorio ausgesetzet, durch ein Gesetz zu etabliren, daß die künftig zu erwählende Ritterschaftssekretaire besitzlich seyn sollen. Da aber über diese Materie gleichfalls von den allerwenigsten Kirchspielen instruiret worden; so ist auch diese Materie auszusetzen beschlossen.

Eilftens. Testante Diario pag 25 des Anno 1783 den 14ten May gehaltenen Landtages, ist die von dem Wohlgebornen Oberhofmeister und Ritter von Medem formirte Forderung von 100 Rthlr. in Albertus, die Demselben annoch als gewesenen Landesdelegirten seit Anno 1764 zukommen, ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, worauf denn auf gegenwärtigem Landtage Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft diese Forderung als gerecht anerkannt und derselben Bezahlung bewilliget hat.

Zwölftens. Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft das von dem Wohlgebornen Oberhauptmann von Tuckum in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte und zu diesem Landtage in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium als unausführlich betrachtet;

tet; so ist von Derselben beliebet worden, alles beym alten zu lassen.

Dreyzehntens. Das von dem Wohlgebornen Kapitaine von Franck, aus Strutteln, in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium ist bis zum nächsten Landtage ausgesetzt seyn zu lassen, beliebet worden.

Vierzehntens. Da der Gegenstand des ersten der von dem Wohlgebornen Landbothenmarschall von Sass in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten und in die Kirchspiele gesandten Deliberatorien, als eine natürliche Folge des denen Erlauchten Herren Grafen von Browne und von Woronzow bereits ertheilten Indigenats zu betrachten ist; so ist von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft beliebet worden, daß diese Indigenatsertheilung dem zu machenden landtäglichen Schlusse inseriret werde.

Funfzehntens. Hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf das zweyte und dritte von dem Wohlgebornen Landbothenmarschall von Sass in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium beschlossen, Sr. Excellence dem Hochwohlgebornen Herrn General en Chef und Ritter Baron von Elmpt und dessen Descendence, wie auch Sr. Excellence dem Herrn General und Ritter von Michelsonen und dessen Descendence, das hiesige Indigenat mit Aufhebung aller durch den landtäglichen Schluß de Anno 1780 festgesetzten Bedingungen, zu ertheilen.

Sechszehntens. Nach Anleitung des 6ten von dem Wohlgebornen Landbothenmarschall von Sass in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten und in die Kirchspiele gesendeten Deliberatorii, hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft an die Stelle der abgegangenen Oberhauptmannschaftseinnehmer, den Wohlgebornen von Stempel, Erbbesitzern auf Todaischen, zum Goldingschen, und den Wohlgebornen von Behr, Erbbesitzern auf Sutten, zum Tuckumschen Oberhauptmannschaftseinnehmer erwählet.

Siebenzehntens. Auf das von dem Wohlgebornen Kapitaine von Budberg aus Garsen in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereich-

reichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium wegen der Provinzialgrenzregulirung mit Litthauen, ist von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für zuträglich erachtet worden, diese Materie annoch ausgesetzt seyn zu lassen.

Achtzehntens. Ist von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf das von dem Wohlgebornen von Mannteufel aus Platho-nen in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium beliebet worden, daß derselbe nach der bereits geschehenen Liquidation seiner Forderung, das, was Ihm annoch zukommt, unverzüglich bezahlt erhalten soll.

Neunzehntens. Hält Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf das 6te aus der Hochfürstlichen Kanzeley in die Kirchspiele gesandte Deliberbtorium, welches die Erhöhung der Grundstücke bey Exekutionen zum Vorwurf hat, es für zuträglich, daß es zur Sicherheit der Kreditoren bey dem alten Gesetze verbleibe.

Zwanzigstens. Auf das 8te aus der Hochfürstlichen Kanzeley in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium, die Festsetzung eines neuen Grenzkommißionsprozesses betreffend, hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung beygehendes Projekt zu einem Grenzgerichte zu unterlegen, welches ausser einem kleinen Zusatze, eben dasselbe ist, so Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bereits auf dem Anno 1778 den 14ten September gehaltenen Landtage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unterleget hat, und von Höchstdenselben damals in suspenso gelassen und zur fernern Deliberation ausgesetzet worden, wie solches alles in dem Diario des gedachten Landtages unter den Beylagen sub Litt. H. & X. pag. 26. und 70. anzutreffen ist. Die auf dem jetzigen Landtage versammlete Landbothen wünschen dahero, daß, falls dieses Projekt den Beyfall Einer Hochfürstlichen Regierung erhält, Hochdieselbe solches gegen den nächsten Landtage in die

Kirch-

Kirchspiele zur völligen Approbation Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu senden geruhen wolle.

Mitau aus der Landesversammlung, den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 32.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Einer Hochfürstlichen Regierung hiermit gehorsamst zu eröfnen, daß, nachdem der Wohlgeborne Rittmeister v. Buttlar, aus Groß-Berken, sich erkläret hat, daß dem Wohlgebornen Kammerherrn von der Recke, aus Neuenburg, und Ihm von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft übertragene Geschäfte, die Grenze der Hochfürstlichen Kammerjagd zu reguliren, ferner nicht übernehmen zu können, an seiner Stelle von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft der Wohlgeborne von Mirbach, aus Neuhoff, zum Kommissario erwählet worden. Indem übrigens Endesunterzeichneter die Ehre hat, Einer Hochfürstlichen Regierung die beygehende Relation der obgedachten zur Regulirung der Kammerjagdgrenze von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ernannten Herren Kommissarien mitzutheilen; so findet Derselbe sich auch veranlasset, in Fundament der erwehn-

wehnter Relation, Eine Hochfürstliche Regierung ergebenst zu ersuchen, daß, da es zur Fortsetzung dieser Grenzregulirung der Hochfürstlichen Kammerjagd, die nach den Gesetzen unter andern im Hofzumbergschen und Grünhöfschen bestimmet worden, erforderlich ist, die alten Grenzen dieser Aemter, die gegenwärtig mit den Grenzen anderer anstossenden Aemter konfundiret worden, ausfindig zu machen, Hochdieselbe die Güte haben wolle, die Veranstaltung zu treffen, daß nicht nur jedesmal, wenn die zur Regulirung der Kammerjagdgrenze konstituirte Kommissarien es verlangen werden, die ältesten um der Grenze Wissenschaft habende Leute aus dem Amte Hofzumbergen und Grünhoff und den angrenzenden Aemtern, da, wo es verlanget werden dürfte, sistiret werden, sondern auch, daß die Hochfürstliche Kammer mehrgedachten Kommissarien zur Erleichterung dieses Geschäfts und Ausmittelung der alten Grenzen, die alte Amtsinventaria von Hofzumbergen und Grünhoff, so wie der anstossenden Aemter, kommunicire, und endlich auch, daß die zur Bemalzeichnung erforderliche Leute in hinlänglicher Anzahl gestellet, und die dazu nöthige Pfähle angeführet werden.

Da ferner Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf diesem Landtage von dem Hochedlen Hofrath und Medicinä Doktore Georgi ein Schreiben erhalten, wodurch Derselbe den Vorschlag

schlag zur Errichtung eines Arbeitshauses machet, und zugleich deklariret, daß, wenn das Hochfürstliche Haus und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu dieser Stiftung die Hand biethen wolle, Er und eine gewisse Dame ein jeder für sich dazu 1000 Rthlr. in Albertus willigst herzugeben bereit wären; so hat Endesunterzeichneter die Ehre, das gedachte Schreiben des Hochedlen Hofrath Georgi Einer Hochfürstlichen Regierung ergebenst zu kommuniciren, und da die Herren Landbothen dieses Landtages glauben, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft nicht abgeneigt seyn dürfte, zu dieser nützlichen Stiftung zu kontribuiren, von Einer Hochfürstlichen Regierung mit allem Grunde auch ein gleiches vermuthet werden darf; so ist nicht nur beliebet worden, mehrgedachten Vorschlag ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, sondern auch Eine Hochfürstliche Regierung hierdurch gehorsamst zu ersuchen, daß Hochdieselbe, falls erwehnte Proposition ihren Beyfall findet, und Hochdieselbe gemeynet seyn sollte, an der Ausführung derselben, als an einer zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit höchstnöthige Sache, deren Besorgung vorzüglich Einer Hohen Landesregierung obliget, im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, Antheil zu nehmen, mit Zuziehung des Ritterschaftssekretaire, zur Errichtung

eines solchen Arbeitshauses einen Plan gütigst entwerfen, und denselben gegen den nächsten Landtag pro Deliberatorio in die Kirchspiele senden wolle.

Mitau aus der Landesversammlung, den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Sass,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 33.

Note. Die Wohlgebornen Landbothen der Kirchspiele Bauske, Ekau und Baldohnen, haben Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf diesem Landtage angezeiget, daß der Magistrat zu Bauske sich beykommen lassen, auf den dasigen Wochenmärkten, von allen Käufern, die keinen Freyzettel haben, einen gesetzwidrigen Zoll zu einen Ferding von ein Lof Getreyde, und nach Proportion von andern Waaren, durch den Rathsdiener zu erheben, da doch schon vorhero die Verkäufere, die keinen Freyzettel haben, an den Fürstlichen Zolleinnehmer das Festgesetzte abgeben müßen. Da nun auf diese Art der Käufer mit einem doppelten Zoll beschweret wird, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gar nicht weiß, wie die Magistráte der Städte zu irgend einer Zoll- oder Acciserhebung kommen sollten, und überdem nach den Landesgesetzen das Kaufen und Verkaufen auf den Wochen- und andern

Märk-

Märkten frey seyn soll; so siehet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich genöthiget, durch Endesunterzeichneten, Eine Hochfürstl. Regierung geziemend zu ersuchen, dem Magistrate der Stadt Bauske obiges widerrechtliche Benehmen bey schärfster Beahndung zu untersagen. Mitau aus der Landesversammlung den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 34.

Note. Je gewisser es ist, daß die denen Assessoren der Oberhauptmannsgerichte angewiesene Gage von 100 Rthlr. Albrs. weder den gegenwärtigen pretiis rerum noch auch denen Bemühungen angemessen ist, die mit diesem Officio verbunden sind, und die seit der zu Riga geschlossenen Konvention noch häufiger geworden, um desto weniger glaubet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich auch entziehen zu können, auf Anhalten der Wohlgebornen Selburgschen Gerichtsassessoren, hierdurch bey Einer Hochfürstl. Regierung darauf geziemend anzutragen, daß diese Gage auf eine diesem Officio angemessene Art, vermehret werde; und da nichts gewisser ist, als daß es einem jeden Landesfürsten, der hauptsächlich dazu die Fürstl. Domainen und öffentli-

che Einkünfte besitzet, oblieget, für die Administration der Justice zu sorgen, und die dabey angestellte Personen wohl zu besolden, wie auch, daß Se. Hochfürstl. Durchl. sogar unter der niedrigsten Klasse Ihrer Bedienungen fast niemanden haben, der eine so geringe Gage genießen sollte, indem selbst die neuerlich angenommene Gerichtsdiener oder Einspänniger, die einen Gehalt von 120 Rthlr. bekommen, und doch mit derselben weder zufrieden seyn wollen noch können; so hoffet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, daß Eine Hochfürstliche Regierung die Nothwendigkeit einsehen werde, die mehrgedachte Gage der Instanzgerichtsassessoren auf eine solche Art zu vermehren, als es die pretia rerum, die mit diesem Officio verbundene Geschäfte und Bemühungen, und die Geburt derjenigen Personen erheischet, die dieses Officium bekleiden. Mitau aus der Landesversammlung den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Saß,
p. t. Landbothenmarschall.

No. 35.

Gravamina Additionalia.

Imo,

Wenn die dem hiesigen Adel zukommende Zollfreyheit nicht eine bloße Chimäre seyn soll; so muß auch von dem Bürger und Bauren, der die Waare des Adels kaufet, kein Zoll genommen werden, weil

andern

andernfalls der Zoll nicht sowohl von dem Käufer als von dem adlichen Verkäufer genommen wird, indem derselbe von dem Käufer seiner Waaren um so viel weniger für selbige erhält, als dieser Zoll zu zahlen angehalten wird. Diesem zufolge und in Fundement der dem hiesigen Adel zukommenden Zollfreyheit, die weder direkte noch indirekte zu infringiren ist, findet E. Wohlg. Ritter u. Landschaft sich durch das Beybringen des Hrn. Landbothen der Kirchspiele Aschenrad und Nerft, daß von den geflößten Balken von dem Käufer der zehnte Balken als Zoll genommen werde, veranlasset, sich bey Einer Hochfürstl. Regierung über diese Beeinträchtigung der hiesigen adlichen Zollfreyheit zu beschweren, und um die gerechte Abstellung derselben hierdurch geziemend anzuhalten.

Ildo.

Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog haben durch den landtäglichen Schluß de Anno 1782 §. 5. versichert, daß nach denen darin enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, die Regulirung der Kammerjagdgrenze, gleich nach dem Schlusse des bemeldeten Landtages, durch die hiezu bestellten Kommissarien völlig zu Stande gebracht werden solle: da aber dieser Hochfürstlichen Zusage zuwider, das Mandat zu dieser Kommission erst nach zwey Jahren, nämlich 1784, und zwar auf Anhalten der von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft bestellten Herren Kommissarien erfolget, und endlich auch die Beendigung dieser Kommission, durch die in der Relation derselben angezeigten Obstacula, abermals vereitelt worden ist; so siehet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich veranlasset, bey Einer Hochfürstlichen Regierung über dieses Verfahren, welches eine offenbare Verachtung der Gesetze enthält, sich zu beschweren, und um der Abstellung dieser Landesbeschwerde in der Art geziemend anzuhalten, daß mit Wegräumung der angezeigten Hindernisse, die Wohlgeborne Herren Kommissarien die limitirte Kommission, gleich nach dem Schlusse dieses Landtages, völlig und ungehindert zu beendigen, angewiesen werden. Mitau aus der Landesversammlung den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 36.

Note. In der Regierungsformel ist nirgends verordnet, daß die Doctores juris, von denen in dem 1sten § die Rede ist, auch Principe absente an der Landesregierung Theil haben sollen.

Die Königl. Kommission von 1642 hat also derselben nicht widersprochen, indem sie bestimmt, daß in Abwesenheit des Herzogs die vier Oberräthe allein regieren sollen.

Und wenn Sie dabey auf die Regimentsform noch ausdrückliche Beziehung nimmt; so ist sie in diesem Stükke die vorzüglichste Erklärerin des Sinnes derselben, weil sie die erste ist, die eine verbindliche Kraft erlangt hat, so, daß ihre Deklaration keine anderweitige nach der Regel derogiren kann.

Die Akten der Königl. Kommission von 1717 setzen diese Meynung ausser allem Zweifel.

Nach dem Inhalte derselben wird die Erklärung der Kommission von 1642 von Einer dermaligen Wohlgebornen Ritter und Landschaft als ein Fundament ihres Gravaminis angeführt, und die Kommission entscheidet darauf mit Rechtskraft, daß nach dem Sinne des 4ten §. der Regimentsformel, die Oberräthe, in Abwesenheit des Fürsten, allein regieren sollen.

Beyde kommissorialische Decisiones von 1642 und 1717 sind eben sowohl als die Regimentsformul von allen

Theilen

Theilen für verbindlich angenommen, und von den unterzeichneten Oberräthen feyerlich beschworen worden.

Da es nun Endesunterzeichneten eben so, wie Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ein wahrer Ernst ist, Alles zu vermeiden, was auf irgend eine Art zu innerlichen Kontestationen Veranlassung geben könnte; so wünschen Sie aufrichtig, daß obige Betrachtungen hinreichen mögen, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu überzeugen, daß Ihnen auf keine Weise erlaubt sey, von Ihrer Erklärung abzugehen, womit Sie die durch einen Notarium Publikum von den Wohlgebornen Räthen, von Hahn und von Mirbach, Ihnen vorgelegte Frage, erwiedert haben. Mitau, den 4ten September 1784.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube.
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull,
Landmarschall.

Nro. 37.

Beantwortung

der

von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft

den 31. August d. J.

überreichten Gravaminum.

Ad

Ad Grav. 1.

Der Ertrag der Fürstlichen Domainen ist, wie bekannt, zur Unterhaltung der Landesherrschaft und des gemeinen Wesens bestimmt. Wenn nun Seine Hochfürstliche Durchlaucht, in dieser Absicht, es sey durch Dispositionen, oder Arrenden, Ihren Domainen eine nutzbarere Einrichtung gegeben; so haben Sie ja nur diejenige Befugniß in Ausübung gebracht, die aus der Natur der Sache entspringt, und um so weniger in irgend eine Kontestation gezogen werden kann, da selbiger nirgends entsaget worden.

In dieser Rücksicht kann es Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft nicht anders als leicht seyn, die darüber aufgenommene Beschwerde, daß nehmlich unter der Regierung des jetzigen Fürstlichen Hauses, auf den Fürstlichen Aemtern Dispositiones veranstaltet, und die Arrenden erhöhet worden, gänzlich hinzulegen, und allenfalls diejenigen Privatos, welche die bey den Dispositionen und Arrenden zum Grunde liegenden Bedingungen für sich etwa nicht vortheilhaft genug fänden, deshalb zur eigenen zweckmäßigen Verwendung zu verweisen.

ad Grav. 2.

Die Nichthegung des Kriminalgerichts in den drey letzten Juridiquen ist eine Folge der zufälligen Unbesetztheit des Gerichts gewesen, so daß daher den Oberräthen nichts zur Last gelegt werden kann.

ad Grav. 3.

Da die abermalige, zur Wegräumung der Verdämmungen in der Angerschen See, in den 3ten §. des landtäglichen Schlusses von 1782 versicherte Kommission, verschiedener Behinderungen wegen, noch nicht hat niedergesetzt werden können; so soll sie gleich nach dem Schlusse dieses Landtages bestellet werden.

ad Grav. 4.

Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft wird sich durch die Zurückhaltung des Heuckingschen Deliberatoriums nicht ferner beschweret halten,

halten, wenn Sie das Unfügliche erwägt, das damit verbunden gewesen seyn würde, wenn Seine Hochfürstliche Durchl. Sie durch ein Deliberatorium aufgefordert hätten, bey Ihnen die Privatangelegenheit zu unterstützen, derenthalben der Wohlgeborne Assessor von Heucking für sich und seinen Kollegen den Wohlgebornen von Düsterlho Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht mit einer Bittschrift angetreten.

ad Grav. 5.

Ob zwar die Wiederherstellung der Kirchenwidmen zu den Geschäften einer allgemeinen Kirchenvisitation gehöre; so soll dennoch die Eckausche Pastorathswidme, in Rücksicht darauf, daß die Sengallensche Kirchenvisitation durch das Ableben des, Wohlgebornen Kammerherrn von den Brinck n, in ihrem Fortgang behindert worden, durch eine ausserordentliche Visitation unverzüglich in den vorigen Stand gesetzt werden, sobald darum von der Behörde Ansuchung gethan seyn wird.

ad Grav. 6.

Die Bittschriften, welche von den Wohlgebornen Gebrüdern von Heucking, unterm 14ten Oktober 1782 und 11ten März 1783, wegen Neusahten, zur Hochfürstlichen Kanzeley gebracht worden, haben durch den Bescheid vom 16ten April 1783 ihre Abfertigung erhalten.

Demohngeachtet hat der Wohlgeborne Lieutenant Christopher Friedrich von Heucking in ein und eben derselben Sache unterm 28sten Junii 1783 von neuem suppliciret, und dabey deklariret, daß Er bey der obigen Resolution nicht akquiesciren könne.

Diese Bittschrift blos ist bis jetzt unbeantwortet geblieben, in der Hoffnung, daß das Stillschweigen für eine Bestätigung der bereits ertheilten Verabscheidung angenommen werden würde.

Indessen soll jetzt, auf die von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft erhaltene Veranlassung, dem Wohlgebornen von Heucking auf seine Supplique vom 28sten Junii 1783 ohne Verzug ein schriftlicher Bescheid zugefertigt werden.

ad Grav. 7.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft selbst ermessen wird, daß Privatforderungen, zumal wenn sie aus den Departements, wo sie angebracht worden, bereits durch Bescheide rejiciret sind, auf Landtägen nicht erörtert und ausgemacht werden können; überdem auch im gegenwärtigen Falle den Wohlgebornen von Heucking und von den Brinken der gesetzliche Weg, ihren vermeyntlichen Rechten den Verfolg zu geben, nirgends beschnitten worden; so ist man mit Zuversicht gewärtig, daß sie beyde mit ihren Prätensionen vom Landtage werden zurück gewiesen werden.

ad Grav. 8.

Das auf Ansuchen des Wohlgebornen Oberhauptmanns, Freyherrn von Knigge, in puncto spolii rei mobilis, wider den Wohlgebornen Lieutenant von Heucking an den Wohlgebornen Tuckumschen Oberhauptmann, erlassene Restitutionsmandat, widerspricht nicht dem Gesetze, sondern ist in Uebereinstimmung mit demselben ausgefertigt worden.

Und wenn man dabey noch erwägt, daß dem Impetranten das Mandat zur Restitution in loco judicii nicht füglich versaget werden können, weil aus den Kanzeleyakten erweislich, daß schon vor Ihm ad analogiam des Restitutionsprocesses in causa spolii rei immobilis dergleichen Praxeos gewesen; so hoffet man, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch diese Darstellung wegen der Beschwerde sich völlig beruhigt halten werde, die eigentlich nur darüber geführt worden, daß dem Wohlgebornen Oberhauptmann zu Tuckum ein Geschäfte, wozu Er ipso jure verbunden war, noch besonders durch ein Mandat aufgetragen worden sey.

ad Grav. 9.

Nachdem der Wohlgeborne Tuckumsche Oberhauptmann, wegen seiner Wohnung und der zu seiner Gerichtsbarkeit erforderlichen Gefängniße und Wachen, bereits zufrieden gestellet worden ist: so wird versichert, daß nunmehro auch dasjenige, was in den übrigen Ober-

haupt-

haupt- und Hauptmannschaften, nach dem 7ten §. des landtäglichen Schlusses von 1780, annoch zu prästiren wäre, ohne langen Aufschub ins Werk gestellet werden solle.

ad Grav. 10.

Da die Katechisation allerdings ein wesentliches Stück des Examinis eines Theologiæ Candidati ist; so soll selbige auch von einem jeden publice Examinando verlangt werden.

Was übrigens die im Gesetze verordnete öffentliche Examination betrift; so ist dieselbe auf Ansuchen niemals denegirt worden, und wird selbige auch Niemanden refusirt werden.

Mitau, den 4ten September 1784.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

Otto F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull.
Landmarschall.

Nro. 38.

Note. Da das Allerhöchste Königliche Reskript vom 23sten November 1782. dadurch, daß selbiges auf dem Landtage vom 10ten Februar 1783 ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, den Theilnehmern bereits zur rechtlichen Wissenschaft gelanget; so hat man dafür gehalten, daß es dabey, ohne weitere Bekanntmachung, sein Bewenden haben könne. Als welches denn Endesunterzeichnete Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf de-

ren Anfrage hiemit zu erwiedern die Ehre haben.

Mitau, den 3ten September 1784.

J. E. Klopmann, Landhofmeister.
E. J. Taube. Kanzler.
O. F. Sass, Oberburggraf.
F. Koschkull, Landmarschall.

Nro. 39.

Note. Endesunterzeichnete haben die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft von den Siebergschen Bittschriften hiebey die nachgesuchte Mittheilung zu machen, mit dem Ersuchen, dieselben zur Hochfürstlichen Kanzeley wieder zurück zu senden, weil davon wegen Kürze der Zeit keine Abschriften besorgt werden können.

Mitau, den 3ten September 1784.

J. E. Klopmann, Landhofmeister.
E. J. Taube, Kanzler.
O. F. Sass, Oberburggraf.
F. v. Koschkull, Landmarschall.

Nro. 40.

Serenissime Potentissimeque Rex ac Domine,

Rex ac Domine, longe Clementissime!

Cum Generosi Consiliarii Regiminis de Hahn & de Mirbach, Generoso Ordini Equestri, Mitaviæ ad præsentem Conventum Publi-

Publicum congregato, Decretum â Sacra Regia Majeſtate Veſtra, in ultima Iudiciorum Relationum propriarum Suarum, Cadentia in Cauſa, quæ præmentionatis Conſiliariis cum Capitaneis Majoribus interceſſerit, latum, communicaverint, iidem Conſiliarii ſimul Ordini Equeſtri æque regiæ, quam juſtiſſimæ Curæ â Sacra Regia Majeſtate Veſtra pro Manudentione Sanctiſſimæ Legis noſtræ fundamentalis, ſcil. Formulæ Regiminis, clementiſſime habitæ Splendidiſſimum præclariſſimumque tradiderunt Documentum. —

Quo magis Clementiſſime Rex ac Domine! Ordo Equeſtris Iura Conſiliariorum Sanctione Formulæ Regiminis fundata crediderit indeque Suarum partium eſſe exiſtimaverit hæcce Conſiliariorum Iura agnoſcere eaque quantum fieri potuerit promovere atque tueri, eo magis iſte ordo, cum ex Decreto Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ, certior factus, quodvis conſilium ab eo ad Iura Conſiliariorum promovenda coeptum, non minus quam quod de hiſce Iuribus Sentiit, hocce Decreto Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ approbatum confirmatumque fuiſſe, lætatur, atque nunc eo magis ad Humillimas Gratiarum Actiones per me Mareſchallum Suum pro colendiſſimo hocce Gratiæ Iuſtitiæque Documento Sacræ Regiæ Majeſtati deferendas ſe obſtrictiſſimum ſentit, ſimul humillime Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram implorans, quin Ea & in poſterum omnes contra haſce immutabiles noſtras Leges fundamentales, tendandas derogationes avertere clementiſſime dignetur. — Ego autem hocce debitum Ordinis Equeſtris Gratiarum Actionis Documentum quam humillime Sacræ Regiæ Majeſtati offerens, profundiſſima cum Devotione permorior

Sereniſſime Potentiſſimeque Rex ac Domine,
Rex ac Domine longe Clementiſſime,
Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ,

Mitaviæ, ex Conventu Publico,
die 7ma Menſ. Septembris 1784.

ſubjectiſſimus ac fideliſſimus

Gideon Henricus Saſs,
Capitaneus Candavienſis & p. t. Mareſchallus Conventus publici.

Ab Extra.

Sereniſſimo atque Potentiſſimo Regi

STANISLAO AUGUSTO,

Regi ac Domino meo longe Clementiſſimo.

Nro. 41.

Reverendiſſime, Illuſtriſſime

ac Excellentiſſime Domine Supreme

Regni Cancellarie,

Domine Gratioſiſſime!

Decreto â Sacra Regia Majeſtate in ultima Cadentia Iudiciorum Relationum propriarum Suarum in Cauſa quæ Conſiliariis Regiminis cum Capitaneis Majoribus interceſſit, lato, lex fundamentalis formulæ Regiminis in quæ Iura Conſiliariorum fundata, usque adhuc non obſervata malaque interpretatione quo ad Senſum dubia facta, non ſolum redintegrata, ſed etiam quo ad verum ſenſum reſtituta & ne in poſterum mala interpretatione pervertatur in tutum poſita eſt

Cum Ordini Equeſtri nihil magis in Votis eſt nec eſſe debeat, quam Leges fundamentales omni tempore ſartas tectarque videre, nihil acceptius illi contingere potuiſſet, quam hæcce Legis fundamentalis Formulæ Regiminis reintegratio ac reſtitutio. Id Circo humillimas Gratiarum Actiones Suas, per me, Mareſchallum Suum, Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ, Domino Noſtro Clementiſſimo pro hocce iterato Gratiæ luſtitiæque atque Paternæ curæ Ejus qua Sacra Regia Majeſtas Sua leges fundamentales Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ tueri clementiſſime dignata fuerit, in Litteris, quarum Copia Præſentibus adjecta eſt, & quas Reverendiſſima Excellentia Veſtra, Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ, gratioſiſſime traditura erit referre Suarum partium duxit; — quemadmodum Ordo Equeſtris non minus Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ Iuſtitiæ

tiæ amorem, ardorem curamque quam Ea pro manutentione Legum fundamentalium Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ omni tempore & in Cauſa præfata ad hibuit, gratiſſima cum mente colit, ac nihil magis optat quam ut ipſe Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ Protectione Miniſteriali omni tempore ſit commendatiſſimus.

Cæterum ſumma cum Veneratione permaneo

Reverendiſſimæ ac Illuſtriſſimæ

Excellentiæ Veſtræ

Dat. Mitaviæ, ex Conventu publico,

die 7ma Menſ. Septembris 1784.

obſequentiſſimus obſervantiſſimusque

Gideon Henricus Saſs,

Capitaneus Candavienſis & p. t. Mareſchallus Conventus publici.

Ab extra.

Illuſtriſſimo, Reverendiſſimo, atque Excellentiſſimo Domino Domino Comiti Okęcki, Epiſcopo Poſnanienſi & Varſavienſi, Supremo Regni Cancellario & Equiti Ordinum Poloniæ.

à

Varſaviæ.

No. 42.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, Einer Hochfürſtlichen Regierung im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landſchaft hierdurch gehorſamſt zu eröfnen,

Erſtlich.

Erstlich.

Daß, da die Herren Landbothen dieses Landtages mit dem lebhaftesten Schmerz die Beantwortung der eingereichten Gravaminum auf keine Art als befriedigend befunden, Dieselbe es fürs Zuträglichste erachtet haben, solche ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen.

Zweytens.

Daß, da nunmehro das Amt eines Semgallschen Kirchenvisitatoris wieder besetzet worden, es überflüßig seyn würde, wenn, wie in der Beantwortung des 5ten Gravaminis gesaget worden, man die Beeinträchtigung der Eckauschen Kirchenwidme durch eine extraordinaire Visitation untersuchen und abstellen, auch dazu erst abwarten wolle, bis darum von der Behörde angehalten werde; dahero denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch Endesunterzeichneten gehorsamst bittet, daß dieses Geschäfte um desto mehr den ordinairen Kirchenvisitatoribus aufs forderlichste aufgetragen werde, da die Generalkirchenvisitation im ganzen Lande bereits auf den vorigen Landtägen festgesetzet worden.

Drittens.

Daß, nachdem Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft das Beybringen der

der Herren von Sieberge und die in dieser Sache aus der Hochfürstlichen Kanzeley kommunicirte Schriften erwogen, Dieselbe es um desto mehr Einer Hochfürstlichen Regierung als den Wächtern der Gesetze überlasse, dabey das Rechtliche wahrzunehmen, je unstreitiger es ist, daß die jurisdictio Ecclesiastica in diesen Fürstenthümern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft kompetire, und daher die jurisdictio über die Illurtenschen Kirchen und andern frommen Stiftungen von den Herren von Siebergen nullo jure & nullo modo Sr. Excellence dem Hochwürdigen und Hochwohlgebornen Herrn Bischof von Liefland hat übertragen werden können.

Viertens.

Daß, da bey Abgebung der von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ernannten Herren Policeykommissarien Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst zu versichern, geruhet, daß Höchstdieselbe neue Policeyordnungen entwerfen und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft mittheilen lassen wollten, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft nicht nur zu vernehmen wünsche, ob diese Policeyordnungen bereits angefertiget sind, sondern auf diesen Fall auch sich die Kommunikation derselben ausbitte.

Fünftens.

Daß, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft in Ihrem Archiv verschiedene Landesakten vermisset, die ohnfehlbar im Hochfürstlichen Archiv anzutreffen sind, Dieselbe Eine Hochfürstliche Regierung durch Endesunterzeichneten gehorsamst bitte, den Hochfürstl. Archivariis die Anweisung zu geben, daß, wenn der Herr Obereinnehmer um die Kommunikation einiger Landesakten aus dem Hochfürstlichen Archiv anhalten sollte, Ihm dieselbe nicht denegiret werden mögen.

Sechstens.

Daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft für zuträglich gehalten, zu dem bevorstehenden Reichstage keinen Delegirten abzufertigen, sondern Endesunterzeichnetem Landbothenmarschall, den Dieselbe willig gemacht hat, das Amt eines Landesbevollmächtigten, mit Zuziehnng des Ritterschaftssekretaire, annoch bis zum nächsten Landtage zu verwalten, aufgetragen, bey obgedachtem Reichstage für das Wohl des Vaterlandes invigiliren zu lassen, und daß Dieselbe Ihm hierzu 2000 Rthlr. in Albertus bewilliget habe. Mitau aus der Landesversammlung, den 9ten September 1784.

Gideon Heinrich Saß,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro.

Nro. 43.

Note. In der Beylage sub Sign. ⊙. haben Endesunterzeichnete die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ihre Meynungen über diejenigen Beschlüsse zu eröffnen, welche Dieselbe in Ansehung einiger Materien gefasset, die entweder von den vorigen Landtägen ad referendum in die Kirchspiele genommen, oder zur fernern Berathschlagung ausgesetzet, oder auch als Deliberatoria vor dem gegenwärtigen Landtage in die Kirchspiele gesendet worden.

Sie können nicht unterlassen, damit das wohlgegründete Begehren zu verbinden, daß alle Materien, die Inhalts der Beylage, zur fernern Behandlung ausgesetzt werden, und noch nicht auf die gesetzliche Art aus der Hochfürstl. Kanzeley zur Deliberation in die Kirchspiele gesendet worden, von dem künftigen Wohlgebornen Landesbevollmächtigten, als Deliberatoria zum nächsten ordentlichen Landtage, in die Hochfürstl. Kanzeley, zur Umhersendung in die Kirchspiele, eingereichet werden mögen. Mitau den 9ten September 1784.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. v. Koschkull,
Landmarschall.

⊙.

ad 1.

Endesunterzeichnete haben dawider nichts einzuwenden, daß die Materie wegen des hiesigen akademischen Gymnasii noch ferner ausgesetzt werde. Nur wünschen Sie, daß diese Aussetzung von demjenigen Erfolge begleitet seyn möge, den Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht von Ihrer lieben Ritter und Landschaft erwarten.

ad 2.

Da die Sache wegen Duldung der Juden, nach dem Wunsche Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, bis zum nächsten Landtage ausgesetzt wird; so kann denselben inzwischen noch kein anderer Schutz in diesen Herzogthümern versichert werden, als der, den sie, wie Durchreisende, zeither genossen haben.

ad 3.

In Ansehung des Vorschlags, daß ein jeder Deputirter eine Abschrift von dem über jegliche Materie geführten Direktorio mit der Unterschrift des Wohlgebornen Landbothenmarschalls zur Relation in sein Kirchspiel bringen solle, treten Endesunterzeichnete derjenigen Meynung bey, nach welcher es bey der alten Observanz sein Bewenden haben solle.

ad 4.

Endesunterzeichnete sind damit zufrieden, daß die Angelegenheit wegen des Verkaufs von Stirnen an eine Personam civici statûs bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werde.

ad 5.

Die Sache wegen der umherziehenden Zigeuner leidet wahrlich so wenig einen längern Aufschub, als beliebet worden, daß Endesunter-

terzeichnete sich verpflichtet halten, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft hiemit ausdrücklich darauf anzutragen, daß die Feststellung der allgemeinen Sicherheit auch in diesem Stücke ja nicht ferner ausgesetzt werden möge.

ad 6.

Die vorgeschlagene Aussetzung der Ober- und Appellationsgerichte vor und nach den Johannistermino finden Endesunterzeichnete, gleichfalls nicht annehmlich, sondern lassen es, nach dem Beschlusse Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, bey der alten Vorschrift der Landesgesetze bewenden.

ad 7.

Endesunterzeichnete können Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ihren Beyfall darüber nicht versagen, daß Sie den Wohlgebornen von Medem, Erbsaaßen auf Tittelmünde, zum Semgallenschen Kirchenvisitatore erwählet.

ad 8.

So geneigt auch Endesunterzeichnete sind, dem Vorschlage zu einer Ritterschaftuniform beyzutreten: so bleibt Ihnen doch jetzt nur übrig, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft für die Ehre Dank zu sagen, die Sie Ihnen durch Ueberlassung der Farbenwahl bezeigen wollen.

Ueberzeugt, daß es Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zum Vergnügen gereichen werde, den eigenen Beyfall Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs in diesem Falle zu erlangen, wünschen Sie, daß die Ausführung des obigen Vorschlages bis zum nächsten ordentlichen Landtage ausgesetzt werden möge.

ad 9.

Endesunterzeichnete sind dem nicht entgegen, daß die Materie wegen das über Grendsen und Irmelau ausgebrachten Königlichen

Provisionalallodifikationreskripts noch ferner ad referendum ausgesetzt bleiben möge.

ad 10.

Die Aeusserung des Vorschlages, daß die künftigen Ritterschaftssekretaire besitzlich seyn sollen, ist Endesunterzeichneten auch nicht zuwider.

ad 11.

Der Beschluß Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, nach welchem die Forderung des Wohlgebornen Oberhofmeisters und Ritters von Medem für gerecht anerkannt worden, wird auch von Endesunterzeichneten angenommen.

ad 12.

In Ansehung des Deliberatorii von dem Wohlgebornen Oberhauptmann von Sacken, lassen Endesunterzeichnete mit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft es beym Alten.

ad 13.

Da in Rücksicht auf die dem Deliberatorio des Wohlgebornen Kapitaine von Franck, Erbsaaßen auf Struttein angehängte Anmerkung, der Wunsch des Wohlgebornen Kapitaine nicht zu erfüllen ist; so können Endesunterzeichnete an einer fernern Behandlung dieser Sache keinen Antheil nehmen.

ad 14.

Endesunterzeichnete bewilligen es gerne, daß die an die Erlauchten Herren Grafen von Browne und von Woronzow geschehene Indigenatsertheilungen dem landtäglichen Schlusse inseriret werden können.

ad 15.

Zur beliebten Indigenatsertheilung an den Hochwohlgebornen Herrn General en Chef und Ritter von Elmpt und dessen Descendence eben so wie an den Hochwohlgebornen Herrn General von Michelsonen und dessen Descendence geben Endesunterzeichnete ohne Bedenken Ihre Einwilligung.

ad 16.

Die Erwählung des Wohlgebornen von Stempel, Erbsaaßen auf Todaischen, zum Goldingschen und des Wohlgebornen Kapitaine von Behr, Erbsaaßen auf Sutten, zum Tuckumschen Oberhauptmannschaftseinnehmer, lassen Endesunterzeichnete sich gefallen.

ad 17.

Die fernere Behandlung des Deliberatorii des Wohlgebornen Kapitaine von Budberg, Erbsaaßen auf Garssen, bleibt, nach dem Beschluß Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, noch ausgesetzt.

ad 18.

Dem Beschlusse Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft in Ansehung der Forderung des Wohlgebornen von Mannteufels, Erbsaaßen auf Plathonen, ertheilen Endesunterzeichnete Ihren Beyfall.

ad 19.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft beschlossen, in Ansehung des Deliberatorii den Exekutionsproceß betreffend, es bey den alten Gesetzen bewenden zu lassen: so bleibt Endesunterzeichneten kein Grund übrig, ein anderes zu statuiren.

ad 20.

Den von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft überreichten Entwurf zu einem Grenzgerichte nehmen Endesunterzeichnete mit der Versicherung an, daß selbiger mit den etwa erforderlichen Anmerkungen den Deliberatoriis zum nächsten ordentlichen Landtage hinzugefügt werden solle. Mitau den 9ten September 1784.

Joh. Ern. Klopmann. Landhofmeister.

Ernst Joh Taube, Kanzler.

Otto Friedrich Sass, Oberburggraf.

Friedrich Koschkull, Landmarschall.

Nro. 44.

Note. Endesunterzeichnete haben nicht nur die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Ihre Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben, daß Sie, an Stelle des Wohlgebornen Rittmeisters von Buttlar, den Wohlgebornen von Mirbach, Erbsaaßen auf Neuhoff zum Kommissarius bey der Regulirung der Hochfürstlichen Kammerjagdgrenze erwählet; sondern versichern auch noch, daß solchem Grenzgeschäfte, den geschehenen Ansuchungen zu Folge, alle Erleichterung gemacht werden solle.

Was der Plan zur Erbauung und Einrichtung eines Arbeitshauses betrift: so wollen Endesunterzeichnete selbigen von den Wohlgebornen Ritterschaftssekretaire, der zur Anfertigung desselben von Einer Wohlgebor-

nen

nen Ritter und Landschaft wahrscheinlich bevollmächtiget werden wird, zu aller Zeit entgegen nehmen, und mit den etwa nöthigen Anmerkungen versehen, den Deliberatoriis zu dem nächsten ordentlichen Landtage beschliessen lassen. Mitau den 9ten September 1794.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

Otto F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull,
Landmarschall.

Nro. 45.

Note. Ein Jeder, der einen Kontrakt eingehet, den Er nicht eingehen dürfte, hat es sich wohl selbst beyzumessen, wenn er dabey zu kurz kommt.

Dieses auf das freywillige Engagement der Wohlgebornen Instanzgerichtsassessören angewandt, und dabey noch erwogen, daß deren Officia durch die zu Riga errichtete Konvention für Sie offenbar nicht lästiger, wohl aber durch Authorisirung der Regierung zum alleinigen Foro im Liefländischen, und andern Rußischkaiserlichen Bauerforderungssachen um ein vieles leichter geworden: so ergiebt es sich von selbst, daß es nicht Sache der Nothwendigkeit sey, sondern lediglich von der Güte des Herzogs Durchlaucht abhänge,

die Kondition der bereits angestellten Wohlgebornen Assessoren zu verbessern. Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft wird also selbst ermessen, daß Endesunterzeichnete bey dieser Sache nichts weiter thun können, als die Bittschrift der Wohlgebornen Assessoren von Heucking und von Düsterlho, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zur gnädigen Erhörung zu empfehlen. Und dessen wollen Sie auf die bestmöglichste Weise sich entledigen. Mitau, den 9ten September 1784.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull,
Landmarschall.

Nro. 46.

Beantwortung

der

von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft

überreichten Additionalgravaminum.

Ad 1.

Obschon der Balkenzoll ohne Ausnahme schon von Alters her entrichtet worden: so können Endesunterzeichnete dennoch Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die angenehme Versicherung geben, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht, aus Liebe zu Ihren Gliedern, von solchen Balken, die erweislich zu den eigenthümlichen Gutsgefällen

len des adlichen Verkäufers gehören, hinführo keinen Zoll mehr nehmen lassen wollen.

ad 2.

Nachdem kein Verzug genommen worden, zur Regulirung der Hochfürstlichen Kammerjagdgrenze, die im landtäglichen Schlusse von 1782 bereits verordneten Hochfürstlichen Kommissarien noch besonders aus der Hochfürstlichen Kanzeley zu konstituiren, sobald die adlichen Kommissarien, um von neuem sich in Aktivité setzen zu können, deshalb Ansuchung gethan: so soll auch auf die jetzige dringende Veranlassung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft nicht gesäumet werden, obigen Wohlgebornen Kommissarien sammt und sonders, gleich nach dem Schlusse dieses Landtages aus der Hochfürstlichen Kanzeley einzuschärfen, die Grenzen der Kammerjagd ohne Zeitverlust zu berichtigen, damit Niemand mehr zu einem Wortspiele von Verachtung der Landesgesetze Anlaß nehmen könne. Mitau, den 9ten September 1784.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. v. Koschkull,
Landmarschall.

Nro. 47.

Note. Endesunterzeichnete haben die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft hiedurch zu versichern, daß die Beschwerde wider den Bauskeschen Magistrat, nach angestellter Untersuchung, abgethan werden solle. Mitau den 9ten September 1784.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Sass,
Oberburggraf.

F. v. Koschkull,
Landmarschall.

Nro. 48.

Note. Auf die gestrige Eingabe Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, haben Endesunterzeichnete die Ehre, zu erwiedern.

Ad 1.

Endesunterzeichneten ist wahrlich nichts angelegentlicher, als zur vollkommenen Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern beyzutragen.

Es schmerzt Sie daher nicht wenig, daß ihre Beantwortung der neulichen Gravaminum unter den Wohlgebornen Landbothen Mißvergnügen erreget habe, ohngeachtet dieselbe nach Pflicht und Gewissen abgefasset worden.

Indessen gereicht es Ihnen zur Beruhigung, nicht nur überzeugt zu seyn, daß Sie zu jenem Mißvergnügen keine Ursache gegeben haben, sondern auch zugleich zu hoffen, daß selbiges mit der Zeit einem günstigern Urtheile von ihren Maaßnehmungen Platz machen werde.

Und in dieser Hoffnung ist es Endesunterzeichneten nicht unangenehm, daß für zuträglich erachtet worden, ihre obige Beantwortung ad referendum zu nehmen.

Ad 2.

Nachdem die Versicherung gegeben worden, daß auf Ansuchen der Behör, de-

de, die Sache der Eckauschen Widme auch von einer ausserordentlichen Kirchenvisitation entschieden werden solle; so bleibt diese Angelegenheit folglich das Geschäfte der ordentlichen Kirchenvisitation, wenn um eine ausserordentliche keine Ansuchung geschieht.

Ad 3.

Da die Jurisdictio Ecclesiastica in diesen Herzogthümern Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge allein zustehet; so werden Endesunterzeichnete nicht unterlassen, wegen des Vorgangs mit des Herrn Bischofs von Liefland Excellenze, die wirksamsten Maaßregeln zu nehmen.

Ad 4.

Wenn Se. Hochfürstl. Durchl. zu versichern geruhet, daß Sie neue Policeyordnungen entwerfen, und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft mittheilen lassen wollen; so ist dabey hauptsächlich auf die Beschwerde Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Rücksicht genommen, nach denen die alten Policeyordnungen den Rechten des Adels nachtheilig seyn sollen.

Sobald Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft also gemäß ihrer Konkurence bey diesem Geschäfte, die Ihr präjudicirlichen in den alten Policeyordnungen mit den erforderlichen Verbesserungen Endesunterzeichneten bekannt gemacht haben wird; so soll obiger Versicherung zufolge, unverzüglich zur Anfertigung neuer Policeyordnun-

gen geschritten, und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu seiner Zeit davon Mittheilung gemacht werden.

Ad 5.

Den Anfuchungen des Wohlgebornen Obereinnehmers zur Kommunikation der im Hochfürstlichen Archiv etwa befindlichen Landesakten, werden Endesunterzeichnete die möglichste Willfährigkeit angedeyhen lassen.

Ad 6.

Den Beschluß Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, nach welchem für zuträglich gehalten worden, zum bevorstehenden Reichstage keinen Delegirten abzufertigen, sondern den Wohlgebornen Landbothenmarschall, nachdem Derselbe willig gemacht worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten mit Zuziehung des Wohlgebornen Ritterschaftssekretairs annoch bis zum nächsten Landtage zu verwalten, mit einer Willigung von 2000 Rthlr. in Albertus den Auftrag zu machen, bey obgedachtem Reichstage für das Wohl des Vaterlandes invigiliren zu lassen, wird von Endesunterzeichneten genehm gehalten.

Mitau, den 10ten September 1784.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull,
Landmarschall.

Nro.

Nro. 49.

Indem Endesunterzeichneter die Ehre hat, Einer Hochfürstlichen Regierung, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den hierbeygefügten Entwurf zum landtägl. Schlusse gehorsamst zu unterlegen; so findet Derselbe Sich zugleich veranlasset, hiedurch zu eröffnen:

Erstlich,

daß da, nach der zeitherigen Observance, die Deliberatoria theils durch der Hochfürstlichen Kanzeley, theils durch landtägliche Schlüsse und theils durch die auf den Landtägen geführte Diaria zur Wissenschaft der Kirchspiele gebracht worden, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft hiedurch präkaviren wolle, daß aus derjenigen Meynung Einer Hochfürstlichen Regierung, welche Hochdieselbe in einer unterm 9ten September Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zugesandten Note, obiger Observance entgegen, in Ansehung der gesetzlichen Bekanntmachung der Deliberatorien geäußert, für der zeitherigen Observance nichts präjudicirliches entstehe.

Zweytens.

Daß die Wohlgebornen Landbothen dieses Landtages, die von Einer Hochfürstlichen Regierung erhaltene Beantwortung

wortung derjenigen Vorstellung, die Hochderselben auf diesem Landtage, wegen Vermehrung der Gage, der Wohlgebornen Instanzgerichtsassessoren, gemacht worden, ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen sich erkläret haben.

Drittens.

Daß, da Eine Hochfürstliche Regierung, in der Antwort, welche Hochdieselbe Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft in der Siebergschen Angelegenheit ertheilet, die Meynung geäußert, daß die Jurisdictio Ecclesiastica in diesen Fürstenthümern, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge alleine zustünde, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft hiedurch erklären, daß Dieselbe durch obiger Meynung, Einer Hochfürstlichen Regierung Ihren Rechten nichts präjudicirliches eingeräumet wissen wolle.

Mitau aus der Landesversammlung, den 13ten September 1784.

Gideon Heinrich Sass,
p.t. Landbothenmarschall.

No. 50.

Note. Da Ihro Kayserliche Majestät für gut befunden, Endesunterschriebenen von hier abzuberufen und ihm eine anderweitige Bestimmung zu geben; so hat

hat er die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Abschrift des Zurückberufungsschreibens Ihro Kayserlichen Majestät hier beygeschlossen mitzutheilen.

Endesunterschriebener, der sich glücklich schätzt, in dem ganzen Laufe seines Ministeriums der Dollmetscher der wohlwollenden Gesinnungen Seiner Allerhöchsten Souveraine gegen die Ritter und Landschaft der hiesigen Herzogthümer gewesen zu seyn, findet in dem Befehl, der es ihm zur Pflicht macht, die ununterbrochene Fortdauer dieses Kayserlichen Wohlwollens und Schutzes Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu versichern, eine Versüßung bey der für ihn schmerzhaften Entfernung von einem ausgezeichneten Adel, mit dem einige Jahre gelebt zu haben, er sich zur vorzüglichsten Ehre rechnet, und von welchem er die lebhaftesten Eindrücke der Dankbarkeit, Hochachtung und Ergebenheit auf immer mit sich nimmt.

Er hat auch die Ehre, auf Befehl seines Hofes, den Herrn Rath v. Nottbeck, als Geschäftsverwalter bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu akkreditiren, und Dieselbe zu bitten, seinen Vorträgen und seiner Person Bereitwilligkeit und freundschaftliche Geneigtheit wiederfahren zu lassen.

Mitau, den $\frac{2}{13}$. September 1784.

B. Krüdener.

Nro. 51.

Durchlauchtigster Herzog,

Wir haben für gut befunden, den bey Ewr. Liebden und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen in der Eigenschaft eines Ministers akkreditirten, den Uns lieben Getreuen, Unsern Kanzeleyrath Allexius Freyherrn von Krüdener zurück zu berufen, und ihn anderweitig anzustellen. Indem Wir Denenselben davon gehörige Kenntniß geben, versprechen Wir Uns, Ewr. Liebden und die sämtliche Ritter und Landschaft werden gedachten Unsern Minister geneigt entlassen, und völligen Glauben denen Versicherungen beymessen, die Unsern Willen gemäß er bey seinem Abschiede Ewr. Liebden, so wie der Wohlgebornen Ritter und Landschaft von Unsern fortdaurenden Wohlwollen, und von Unserer Bereitwilligkeit Dero und der Herzogthümer Wohlstand bey jeder Gelegenheit zu befördern, zu wiederholen hat.

Uebrigens beharren Wir

Ewr. Liebden

Sarskoje Selo,
den 27sten Junii 1784.

Wohlaffektionirte
Catharina.
Graf Joh. Ostermann.

An des Herzogs Peter von Kurland Liebden.

Nro. 52.

Sereniſſime Potentiſſimeque Rex ac Domine,
Rex ac Domine, longe Clementiſſime!

Licet Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ variis prohibitus fuerit Circumſtantiis quendam e medio

Suo

Suo ad præſentia Regni Comitia Generalia Grodno habitura mittendi, qui Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ pia debitaque Vota, quæ hic Ordo pro incolumitate & Felicitate Sacræ Regiæ Majeſtatis quotidie fundit, deferret, Simulque eum ac Jura ejus Protectioni Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ humillime commendaret; iſte tamen Ordo nulla deſuper angitur Cura, cum nihil certius habeat, quam quod Sacra Regia Majeſtas Veſtra, vota ejusdem, quia pia & non minus vera ſunt, æque Clementiſſime Litteris concepta, ac ſi per Delegatum oblata fuiſſent receptatura erit, & quod Jura ejusdem ſub Tutamine Clementiæ Iuſtitiæ ac paternæ Curæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ ſemper & quovis Tempore in tuto poſita ſint.

Iam Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ Ordo Equeſtris Conventionem quam anno præterito Rigæ iniit & deſuper qua Confirmationem Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ & Sereniſſimæ Reipublicæ ſe quæſiturum fore Se obſtrinxit, per me Mareſchallum & Plenipotentiarium ſuum humillime ſubmiſſit. Cum autem Juſſu Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ Illuſtriſſimus ac Reverendiſſimus Supremus Regni Cancellarius, Ordini Equeſtri reſcripſerit, id non prius fieri poſſe quam in proximis Comitiis Generalibus; Id circo quam humillime nunc Ordo Equeſtris Sacram Regiam Majeſtatem implorat quin Ea clementiſſime dignetur in Præſentibus hiſce Regni Comitiis hancce Conventionem ratam habere eamque Auctoritate Sua Regia confirmare.

Supplex de reliquo Ordo Equeſtris pro incolumitate Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ, nec non ut in hiſce Comitiis Regni Generalibus fauſte feliciterquæ pro Bono publico omnia eveniant, precatur numen divinum.

Ego autem Profundiſſima Submiſſione ac Devotione hunc Ordinem & me ipſum Clementiæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ quam humillime commendans, conſtantiſſima fidelitate permorior,

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex

Rex ac Domine longe Clementiſſime,

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ,

Mitaviæ, ex Conventu publico,
die 14ta Menſ. Septembris 1784.

Subjectiſſimus & Fideliſſimus
Gideon Henricus Saſs,
Capitaneus Candavienſis ac p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Sereniſſimo ac Potentiſſimo Regi
STANISLAO AUGUSCO
Regi ac Domino meo longe Clementiſſimo.

Nro. 53.

Illuſtriſſime Princeps,
Gratioſiſſime Princeps ac Domine,

Quanquam variarum Circumſtantiarum concurſu Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ nunc in Conventu Publico Mitaviæ congregatus prohibitus fuerit Delegatum Suum ad Comitia Regni Generalia Grodnovia celebratura, mittendi ac Sacræ Regiæ Majeſtati inclytiſque Ordinibus Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ fidelem devotiſſimamque animi Intentionem Suam per eum exponendi, hocce tamen æque ſibi grato quam debito Officio in Litteris, humillimis ad Sacram Regiam Majeſtatem directis, & quarum Copia præſentibus annexa eſt, quodammodo ſatisfacere voluit; — humillime Illuſtritatem Veſtram rogans quin Ea haſce Litteras Sacræ Regiæ Majeſtati gratioſiſſime tradere velit.

Conventione a Generoſo Ordine Equeſtri anno Superiori Rigæ inito Generoſus Ordo Equeſtris obſtrictus eſt, Ratificationem & Confirmationem huius Conventionis a Sacra Regia Majeſtate Sua Sereniſſimaque Republica in præſentibus Commitiis petendi. Gene-

nero-

neroſus Ordo Equeſtris, ideo ut huic obligationi ſibi incumbenti non deeſſe videatur Sacram Regiam Majeſtatem non minus quam Sereniſſimam Rempublicam deſuper humillime imploravit.

Cæterum quemadmodum Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ a primævæ Subjectionis tempore tot tantaque favoris ac Benevolentia Documenta illuſtriſſimis Majoribus Illuſtritatis Veſtræ in acceptis ferenda habet, ut iis indignus eſſet, niſi publice de iisdem gloriaretur, ſic ſibi nunc gratulatur, Iura ſua, cum præſentia Comitia Regni Generalia Grodnoviæ celebratura erunt, vel maxime Tutelæ & Protectioni miniſteriali Illuſtritatis Veſtre, ceu Cancellario Magni Ducatus Lithuaniæ, commendata eſſe.

Non dubitans quin Illuſtritas Veſtra gratioſiſſime dignatura erit Iuribus, Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ ac Generoſi Ordinis Equeſtris & in hiſce Comitiis adeſſe, huncce Ordinem & me Gratiæ & Benevolentiæ Illuſtritatis Veſtræ quam humillime commendo,

Illuſtriſſime Princeps

Gratioſiſſime Princeps ac Domine

Illuſtritatis Veſtræ

Mitaviæ, ex Conventu Publico,
die 14ma Menſ. Septembris 1784.

obſequentiſſimus ac obſervantiſſimus
Gideon Henricus Saſs,
Capitaneus Candavienſis ac p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab Extra

Illuſtriſſimo Principi ac Domino, Domino Sapieha, Magni Ducatus Lithuaniæ, Supremo Cancellario ac Equiti Ordinum Poloniæ. Domino meo Gratioſiſſimo.

Nro

Nro. 54.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime

Domine Pro - Cancellarie,

Domine Gratioſiſſime!

Comitia Regni generalia Grodnoviæ celebratura, Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ iterum Occaſionem deſideratiſſimam præbuerunt, Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ, ac Sereniſſimæ Reipublicæ, conſtantem illibatamque Subjectionem ac humillimam devotionem ac Venerationemque Suam proteſtari — Sane Generoſus Ordo Equeſtris nunc in Conventu publico Mitaviæ congregatus, huic tam grato ſibi officio per Delegatum Satisfacturus fuiſſet niſi variæ adfuiſſent circumſtantiæ, quibus prohibitus fuerit quendam e medio ſuo ad præſentia Regni Comitia generalia delegandi — In ſcriptis ideo Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ & Sereniſſimæ Reipublicæ per me conſtantiſſimam fidelitatem Suam, ac Vota ſua pro incolumitate Sacræ Regiæ Majeſtatis, felicitateque Reipublicæ præcipue ut cuncta in præſentibus Regni Comitiis fauſta proſperaque pro Bono publico Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ eveniant obtulit; — ſimulque Sacram Regiam Majeſtatem Suam, & Sereniſſimam Rempublicam humillime imploravit quin nonſolum Conventionem quam Anno præterito Rigæ iniit, & deſuper qua Confirmationem Sacræ Regiæ Majeſtatis & Sereniſſimæ Reipublicæ expetendam, ſe obſtrinxerit ratam gratamque habere atque pro Auctoritate Sua confirmare dignentur, ſed etiam quin Jura Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ paternæ Suæ Curæ Protectionique & in hiſce Comitiis, Commendata Clementiſſime Gratioſiſſimque habere velint.

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ mens & Cura Miniſterialis qua ſemper Juribus hujus Provinciæ ac liberæ ejus Nobilitatis gratioſiſſime proſpicere dignata eſt, huic Nobilitati tam clara innotuit, ut non ſolum ſumma cum veneratione hancce Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ mentem colit, ſed ut etiam in præſentibus Regni Comitiis plena cum fiducia Iura Sua ſapientiæ, Animo, Curæ ac

Tutelæ

Tutelæ Miniſteriali Illuſtriſſimæ Excellentiæ vel præcipue commendata habere velit, non dubitans Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram gratioſiſſime dignaturam ſore hiſce Iuribus cum Tutela & Protectione Miniſteriali Sua pro Iuſtitiæ Suo Amore ad eſſe atque proſpicere.

Totus Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ hocce iteratum Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ, Iuſtitiæ Gratiæque Documentum debita animi ſubmiſſione ſemper venerabitur.

Ego autem ſumma cum reverentia animique veneratione permaneo

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime

Domine Pro-Cancellarie

Domine Gratioſiſſime,

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ,

Mitavie, ex Conventu Publico,

die 14. Menſ. Septembris 784.

obſequentiſſimus & obſervantiſſimus

Gideon Henricus Saſs,

Capitaneus Candavienſis ac p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino Domino Comiti Chreptowicz, Pro-Cancellario Magni Ducatus Lithuaniæ, Equiti Ordinum Poloniæ, Domino meo Gratioſiſſimo.

Nro.

Nro. 55.

Illuſtriſſime Reverendiſſime ac Excellentiſſime,
Domine Supreme Regni Cancellarie,
Domine Gratioſiſſime!

Reverendiſſima Excellentia Veſtra jam usque adhuc tam multa tamque inſignia Protectionis Miniſterialis Suæ Documenta Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ gratioſiſſime conferre dignata eſt, ut iſte Ordo non ſolum ingratur ſed etiam iis plane indignus eſſet, niſi humillimas gratiarum Actiones Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ referret ac plena cum fiducia Protectioni Miniſteriali Ejusdem & pro futuro ſe commendaret eamque ſemper ſperaret. —

Sperat hancce Protectionem Generoſus Ordo Equeſtris vel maxime nunc cum variis prohibitus fuerit Circumſtantiis Delegatum Suum ad præſentia Regni Comitia Generalia mittendi.

Humillime in Litteris, Illuſtriſſimo Cancellario Magni Ducatus Lithuaniæ a Generoſo Ordine Equeſtri ſubmiſſis ut eas gratioſiſſime Sacræ Regiæ Majeſtati tradere dignetur, & quarum Literarum Copia & præſentibus ad Reverendiſſimam Excellentiam Veſtram annexa eſt, Generoſus Ordo Equeſtris nonſolum Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ devotiſſimam animi intentionem fidelitatemque detulit, ſed etiam ſimul Sacram Regiam Majeſtatem humillime imploravit ut Ea pro paterno Suo amore in præſentibus Comitiis Juribus Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ & Generoſi Ordinis Equeſtris proſpicere, ac Conventionem anno præterito Rigæ initam, una cum Sereniſſima Republica ratam habere atque confirmare clementiſſime velit.

Non dubitans & Reverendiſſimam Excellentiam Veſtram gratioſiſſime dignaturam fore Protectione ſua Miniſteriali Iuribus Noſtris & in præſentibus Comitiis adeſſe; totum Generoſum Ordinem Equeſtrem, quemadmodum & me Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ Benevolentiæ & Gratiæ quam humillime comendo, ac Summa Animi Veneratione permaneo

Illu-

Illuſtriſſime, Reverendiſſime ac Excellentiſſime
Domine Supreme Regni Cancellarie
Domine Gratioſiſſime,
Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ,

Mitaviæ, ex Conventu Publico,
die 14. Menſ. Septembris 1784.

obſequentiſſimus obſervantiſſimusque
Gideon Henricus Saſs,
Capitaneus Candavienſis ac p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab extra.

Illuſtriſſimo, Reverendiſſimo, atque Excellentiſſimo Domino Domino Comiti de Okęcki, Epiſcopo Poſnanienſi & Varſavienſi, Supremo Regni Cancellario ac Equiti Ordinum Poloniæ, Domino meo Gratioſiſſimo.

No. 56.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine
Regni Cancellarie
Domine Gratioſiſſime.

Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ nunc Mitaviæ in Conventu Publico congregatus Sane non omiſiſſet Delegatum ſuum ad præſentia Regni Comitia Generalia Grodnoviæ habi-

habitura, mittendi, qui nomine Ejusdem Sacræ Regiæ Majestati Suæ & Sereniſſimæ Reipublicæ debitam Ejus fidelitatem atque humillimam Animi devotionem proteſtatus ſuiſſet, niſi variarum Circumſtantiarum Combinatione impeditus fuiſſet, huic non minus ſibi grato quam debito Officio ſatisfaciendi.

In ſcriptis ut id nomine Generoſi Ordinis faciam mihi ceu Mareſchallo & Plenipotentiario ſuo in mandatis datum fuit; id circo Sacræ Regiæ Majeſtati ſuæ in Litteris quarum Copiam, humillimis Litteris meis ad Illuſtriſſimum ac Reverendiſſimum ſupremum Regni Cancellarium æque quam ad Celſiſſimum Magni Ducatus Lithuaniæ Cancellarium adjunxi, nonſolum fidelem ac devotiſſimam Animi intentionem Generoſi Ordinis Equeſtris expoſui, ſed & etiam Sacram Regiam Mejeſtatem ſuam nomine Generoſi Ordinis Equeſtris, qui in Conventione anno præterito Rigæ ab eo initæ ſe obſtrinxit Ratificationem & Confirmationem Sacræ Regia Majeſtatis ſuæ & ſereniſſimæ Reipublicæ de ſuper quærendi, quam humillime imploravi, quin Ea clementiſſime dignetur una cum ſereniſſima Republica hancce Conventionem ratam habere atque Auctoritate ſua confirmare.

Cæterum Generoſus Ordo Equeſtris Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram quam humillime rogat, quin Ea & in præſentibus Comitiis Iuribus Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ & Generoſi Ordinis Equeſtris Protectione atque Tutela miniſteriali ſua gratioſiſſime adeſſe velit, quod eximium Gratiæ ac Benevolentiæ documentum Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ Generoſus Ordo Equeſtris debita animi reverentia venerabitur.

Ego autem ſumma cum Veneratione permaneo

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine

Domine Regni Cancellarie

Domine Gratioſiſſime.

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ,

Mitaviæ, ex Conventu publico
die 14ta Menſ. Septembris 1784.

obſequen-

obſequentiſſimus obſervantiſimusque.

Gideon Henricus Saſs,

Capitaneus Candavienſis ac p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino Domino Comiti à Malachowski Pro- Cancellario Regni ac Equiti Ordinum Poloniæ Domino meo Gratioſiſſimo

Grodnoviæ.

Nro. 57.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Comitiorum Regni Mareſchalle, Domine Gratioſiſſime!

Tam ampla tam præclara Sacræ Regis Majeſtatis ſuæ & ſereniſſimæ Reipublicæ Poloniæ in Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ & præcipue in Generoſum Ordinem Equeſtrem horam Ducatuum exſtant Documenta, ex quibus luculenter apparet, Sacram Regiam Majeſtatem ſuam & ſereniſſimam Rempublicam manutentionem lurium horum Ducatuum & Generoſi Ordinis Equeſtris quovis tempore Curæ habuiſſe, taliter ut Generoſus Ordo Equeſtris ſe nonſolum ſub Protectione Sacræ Regiæ Majeſtatis ſuæ & ſereniſſimæ Reipublicæ feliciſſimum ſed etiam eo magis ad debitam fidelitatem ſe obſtrictiſſimum ſentit.

Publice hanc fidelitatem reverentiamque ſuam Generoſus Ordo Equeſtris, Sacræ Regiæ Majeſtati ſuæ & Sereniſſimæ Reipubli-

cæ proteſtaturus fuiſſet per Delegatum ſuum, niſi variæ Circumſtantiæ impedimento fuiſſent quo minus Delegatum ad præſentia Regni Comitia Generalia mitteret.

Litteris hiſce humillimis ideo Generoſus Ordo Equeſtris per me Mareſchallum & Plenipotentiarium ſuum id factum habere vult, ſimulque humillime ſacram Regiam Majeſtatem & ſereniſſimam Rempublicam implorat quin nonſolum Conventionem, quam ille anno præterito Rigæ iniit & deſuper qua Ratificationem & Confirmationem Sacræ Regiæ Majeſtatis ſuæ & ſereniſſimæ Reipublicæ ſe quæſiturum promiſit, ratam ac gratam habere eamque Conſtitutione ſua confirmare dignentur, ſed ut etiam in præſentibus Regni Comitiis generalibus, turibus Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ & præcipue Generoſi Ordinis Equeſtris horum Ducatuum clementiſſime gratioſiſſimeque proſpicere velint.

Pro quo iterato Protectionis Sacræ Regiæ Majeſtatis ſuæ & ſereniſſimæ Reipublicæ Documento, Generoſus Ordo Equeſtris qui ardentiſſimis a Numine divino flagit at precibus ut cuncta in præſentibus Regni Comitiis fauſte feliciterque pro Sacra Regia Majeſtate ſua atque ſereniſſima Republica eveniant, de novo ſe ad debitam fidelitatem obſtrictum devinctumque ſentiet.

Ego autem Generoſum Ordinem Equeſtrem & me Gratiæ Benevolentiæque Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ quam humillime commendans, ſummo cum Venerationis Cultu permaneo

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime

Domine Comitiorum Regni Mareſchalle

Domine Gratioſiſſime,

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ,

Mitaviæ, ex Conventu Publico,
die 14. Menſ. Septembris 1784.

obſequentiſſimus obſervantiſſimusque
Gideon Henricus Saſs,
Capitaneus Candavienſis ac p. t Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino Domino Comitiorum Regni Poloniæ Generalium Mareſchallo, Domino meo Gratioſiſſimo.

Nro. 58.

Monſeigneur,

Differentes circonſtances ayant empeché la Nobleſſe de ces Duchés d'envoyer un Delegue à la prochaine diette de Pologne, elle à été obligée de ſe borner à ſuplier par ecrit Sa Majeſté la Roi & la Sereniſſime Republique de vouloir bien ratifier la Convention qui a été faite à Riga l'année paſſée & d'empecher que rien ne ſe faſſe contre les droits & Privileges de ces Duchés Agréez Monſeigneur qu'en informant Votre Excellence de cet effet des circonſtances je puiſſe d'autant plus reclamer en faveur de ma patrie ſes ſoins genereux à la prochaine diette de Pologne pour les ſusdits objects, que la ratification mentionée intereſſe l'Auguſte Cour de Votre Excellence, & que le maintient des droits & privileges de ces Duchés ſe trouve garanti par Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies. Ces motifs ainſi que les frequentes marques eclatantes de bienveillance que Votre Excellence a bien voulue donner à ma patrie, me perſuadent, qu'elle daignera agréer avec bonté la reſpectueuſe confiance avec la quelle la Nobleſſe de ces Duchés fonde encore dans la preſente occaſion toutes ſes eſperances ſur le puiſſant appui de Votre Excellence Daignez Monſeigneur ne pas reſuſer cette ſatisfaction à une Nobleſſe qui Vous reſpecte & Vous admire avec un devouément ſans bornes. C'eſt de ces ſentiments inalterables qui regnent envers Votre Excellence dans les coeurs de touts mes compatriotes que je la ſuplie d'agréer l'aſſurance, & aux quels je joins ceux du profond reſpect avec le quel j'ai l'honneur d'etre

de

de Votre Excellence

à Mitau, dans l'Assemblée de la Diette, ce 14. Septbr. 1784.

le treshumble & tresobeissant Serviteur

G. H. de Sass,

Marechall de la Diette.

A Son Excellence, Monseigneur le Comte de Stackelberg, Conseiller privé actuel & Chambellan de S. M. I. de toutes les Russies Son Ambassadeur extraordinaire aupres de S. M. le Roi & la Republique de Pologne, Chevalier de l'Ordre de St. Alexander Nevski de St. Vladimir de la premiere Classe & de celui de l'Aigle blanc &c.

à

Varsovie.

Nro. 59.

Note. Endesunterzeichnete haben die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den mitgetheilten Entwurf zum landtäglichen Schlusse mit einigen wenigen Abänderungen hieneben zurück zu senden.

Zugleich aber können Sie nicht unterlassen, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft hiemit ausdrücklich

zu

zu erkennen zu geben, daß sie ihren, wegen Bekanntmachung der Deliberatorien, imgleichen wegen der von den Wohlgebornen Instanzgerichtsassessoren von Heucking und von Düsterlho prätendirten Gehaltserhöhung, so wie wegen der Jurisdiktion in Ecclesiasticis, auf den gegenwärtigen Landtage ertheilten Erklärungen, von deren Gründlichkeit überzeugt, vollkommen inhäriren, und mithin aus dem dawider unterm 13ten dieses Monats und Jahres aus der Landesversammlung anhero erlassenen Bewahrungen und Vorbehaltungen nichts einräumen, was den Landesgesetzen, und den Rechten Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten des Herzogs auf irgend eine Weise präjudiciren könnte.

Mitau den 14ten September 1784.

J. E. Klopmann,
Landhofmeister.

E. J. Taube,
Kanzler.

Otto F. Sass,
Oberburggraf.

F. Koschkull,
Landmarschall.

Nro. 60.

Hochwohlgeborner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr General en Chef und Ritter!

Die Rechte und Freyheiten, welche der Adel der Herzogthümer Kurland und Semgallen, zu Folge seiner Privilegien und der Staats-

Staatsverfassung dieser Herzogthümer geniesset, sind es, welche Denselben sein Vaterland schätzbar machen; — und da diese Rechte und Freyheiten nur allein den eingesessenen Familien dieses Adels mit Ausschlusse aller Fremden zustehen, so ist nichts natürlicher, als daß derselbe auch zu aller Zeit mit der äussersten Sorgfalt darauf bedacht gewesen ist, diese Rechte und Freyheiten seinen Familien allein und Ausschlüssend zu erhalten.

Nichts desto weniger aber hat es dieser Adel zu aller Zeit für sich schmeichelhaft gefunden, Personen unter die Anzahl seiner Mitglieder rechnen zu können, die sich durch Ihre Posten, durch Ihre Verdienste, und durch Ihren Karakter vorzüglich ausgezeichnet haben.

Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft hat dahero den, durch Seiner Erlaucht den Herrn Grafen von Woronzow Ihr bekannt gewordenen Wunsch Ewr. Excellenz, ein Mitglied Derselben zu werden, um so mehr erfüllen wollen, da Derselben die Verdienste welche Ewr. Excellenze Sich erworben und die Dieselben bey einer eben so erhabenen Monarchin, als grossen Kennerin ächter Verdienste, schätzbar gemacht haben, nicht unbekannt sind.

Ich habe dahero dem, von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft erhaltenen Auftrage zu Folge die Ehre, Denenselben zu eröfnen, wie Dieselbe auf dem gegenwärtigen Landtage das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Suspension aller sonst nach den Gesetzen zu erfüllenden Bedingungen Ewr. Excellenze und Dero Descendence ertheilet, und mittelst dem landtäglichen Schlusse festgesetzet habe. —

Ich entledige mich mit desto mehrerem Vergnügen von diesem Auftrage, je grösser die persönliche Hochachtung ist, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Ewr. Excellenze

Mitau aus der Landesversammlung
den 15ten September 1784.

gehorsamster Diener
Gideon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall und
Landesbevollmächtigter.

á Son Excellence Monsieur le Baron d'Elmpt General en Chef des Armées de Sa Majesté Imperiale des toutes les Russies, Chevalier de l'Ordre de St. Alexandre Newski, de St. Anne & de St. George

à

Riga.

Nro. 61.

Hochwohlgeborner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr Premiermajor der Guarde zu Pferde, Generalmajor und Ritter!

Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, kann nichts angenehmer und schmeichelhafter seyn, als Männer unter Ihre Mitglieder rechnen zu können, die sich durch Ihren Posten, den Sie bekleiden, durch die Verdienste, die Sie sich erworben, und durch Ihren persönlichen Karakter, so vortheilhaft, als Ewr. Excellenze auszeichnen. — Längst hat Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft in Ewr. Excellenze den Helden und zugleich den Menschenfreund bewundert, geschätzt und verehret, und die Veranlassung, die Ewr. Excellenze Derselben gegeben haben, Hochdenenselben einen öffentlichen Beweis dieser Ihrer wahren Verehrung geben zu können, ist Ihr dahero um so schätzbarer und angenehmer gewesen, je mehr Dieselbe es längst gewünscht hat, diese Ihre Hochachtung Ewr. Excellenze öffentlich an den Tag legen zu können.

Ich habe dahero die Ehre, Ewr. Excellenze hiermit zu eröfnen, wie ich von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft den Auftrag erhalten habe, Denenselben bekannt zu machen, daß Dieselbe auf gegenwärtigem Landtage Ewr. Excellenze und Dero Descendence

das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Suspension aller sonst gesetzlichen Bedingungen, als einen Beweis dieser Ihrer Hochachtung ertheilet und in dem landtäglichen Schlusse vestgesetzet habe.

Das Vergnügen, mit welchem ich mich, von diesem mir gewordenen Auftrage, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft gegen Ewr. Excellenze hiermit acquittire, ist um so lebhafter, je größer meine, Ewr. Excellenze gewidmete persönliche Hochachtung ist, mit welcher ich mich besonders zu zeichnen die Ehre habe,

Hochwohlgeborner Herr
Besonders Hochzuehrender Herr General
und Ritter
Ewr. Excellenz

Mitau aus der Landesversammlung,
den 15ten September 1784.

gehorsamster Diener
Gideon Heinrich Sass,
p.t. Landbothenmarschall.

A Son Excellence Monsieur de Michelsonen Premier Major de la Garde á Cheval Major-General dans l'Armée de Sa Majesté Imperiale de toutes les Russies & Chevalier de l'Ordre de St. Alexandre Newski, de St. George & de St. Stanislas &c,

à

St Petersbourg.

Von

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit Allermänniglich zu wissen; Nachdem Wir zur Haltung des dieses Jahr einfälligen ordinairen Landtages sowohl, als zur Fortsetzung des durch den landtäglichen Schluß vom 2ten Junii 1783 cum toto suo effectu & robore limitirten und konservirten extraordinairen Landtages einen Terminum auf den 25sten August dieses Jahres angesetzet, Wir inzwischen aber zur Herstellung Unserer Gesundheit vor dem Anfange dieses Landtages zu verreisen genöthiget worden; so haben Unsere Wohlgeborne Oberräthe in Unserer Abwesenheit mit Einer im obgedachten Termino versammelten Wohlgebornen Ritter und Landschaft nachfolgendes behandelt und abgeschlossen.

§. 1.

Nachdem der Hochgeborne Graf von Keyserling, Erbbesitzer auf Blieden, als gewesener Landesdelegirter, wie auch der Wohlgeborne Hauptmann zu Kandau und Landbothenmarschall von Sass, Erbbesitzer auf Scheden, als gewesener Landesbevollmächtigter, und der Wohlgeborne von Mirbach, Hauptmann zu Schrunden, Erbbesitzer auf Roth- und Zennhoff, nebst den Wohlgebornen von Medem, Erbsaaßen auf Tittelmünde, als zur Provinzialgrenzregulirung mit Liefland konstituirte Kommissarien ihre Relationes abgeleget, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, auch Unsern Oberräthen ein auf diesem Landtage angefertigtes Corpus Gravaminum unterleget, und bey der Beantwortung der mehresten Gravaminum nicht akquiesciren zu können geglaubet; so hat Dieselbe mehrgedachte Beantwortung der Gravaminum ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, für nothwendig erachtet.

§. 2.

Da die im dritten §. des landtäglichen Schlusses von 1782 enthaltene Versicherung, wegen verschiedener Hindernisse noch unerfüllt geblieben, so wird hiedurch festgesetzt, daß die versicherte Kommission gleich nach dem Schlusse dieses Landtages bestellet und Derselben aufgetragen werden soll; nach dem Sinn des landtäglichen Schlusses von 1780 zu verfahren, und alle in der Angerschen See und Bäche befindliche Hindernisse, die dem Wasser keinen freyen Ablauf verstatten, weg zu räumen und zu demoliren.

§. 3.

Da auf dem Anno 1782 gehaltenen Landtage versichert worden, daß die über die Beeinträchtigung der Eckauschen Kirchenwidme geführte Beschwerden baldmöglichst untersuchet, und nach Befinden der Umstände abgestellet werden sollen, solches aber wegen des mit Tode abgegangenen Semgallschen Kirchenvisitatoris nicht hat geschehen können, und gegenwärtig auf diesem Landtage diese Vakanz wieder besetzet worden; so wird hiedurch festgesetzet, daß gleich nach dem Schlusse dieses Landtages an die ordinaire Kirchenvisitatores der Befehl ergehen soll, alle Beschwerde der Eckauschen Kirchenwidme ohne Verzug zu untersuchen und gehörigst abzuthun.

§. 4.

Aus dem Diario des 1782 gehaltenen Landtages pag. 215 und 237 ist Unser Anverlangen in Ansehung des Gravaminis, welches dan als ratione der Fundationsakte des hiesigen Gymnasii formiret worden, sowohl, als die Erklärung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft dasselbe ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, zu ersehen, da aber die wenigsten Landbothen dieses Landtages über diese Materie sich instruiret befinden; so wird diese Angelegenheit hiemit annoch zur fernern Behandlung ausgesetzt.

§. 5.

§. 5.

Da nach dem eilften §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1782 die Sache, wegen Duldung der Juden in diesen Fürstenthümern, bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzet worden, die wenigsten Kirchspiele aber über diese Materie zu dem gegenwärtigen Landtage ihre Deputirten instruiret haben; so wird diese Angelegenheit hiemit zur fernern Behandlung ausgesetzt, und bis zum nächsten Landtage der obgedachte eilfte §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1782 hiermit reassumiret.

§. 6.

Nachdem testante Diario des Anno 1782 gehaltenen Landtages in Vorschlag gebracht worden, ein Gesetz zu etabliren, daß ein jeder Deputirter die Abschrift des über jede Materie aufgeführten Direktorii mit der Unterschrift des Landbothenmarschalls zur Relation in sein Kirchspiel zu bringen habe; so wird hierüber um desto mehr festgesetzt, es in diesem Stücke bey der zeitherigen Observance bewenden zu lassen, da die auf Landtägen aufgeführte Direktoria gewissermaßen als Skrutinia zu konsideriren sind, deren Publikation oft nachtheilig werden könnte, ein jeder Deputirter auch nur seinem Kirchspiele responsabel ist, und sich bey demselben hinlänglich legitimiren kann, wenn Derselbe, wie zeithero geschehen, sich von dem Wohlgebornen Landbothenmarschall ein Testimoniale über die Art und Weise, wie Er über die eine oder die andere Materie votiret hat, ausfertigen läßt, überdem auch die auf jedem Landtage aufgeführte Direktoria nach der alten hergebrachten Observance den Landtagsakten verschlossen beygefügt, und im Archiv Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft aufgehoben werden.

§. 7.

Testante Diario des Anno 1782 gehaltenen Landtages pag. 48 ist die Angelegenheit, wegen des Verkaufs des Gutes Stirnen, an eine Person civici status bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzt

worden, da aber die wenigsten Kirchspiele zu diesem Landtage über diese Materie instruiret haben; so wird diese Angelegenheit hiedurch zur fernern Behandlung bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

§. 8.

Da die Zigeuner unter dem Vorwande der Erbunterthänigkeit mit Pässen von ihre angebliche Herren im ganzen Lande herum ziehen, Schaden verursachen, und auf diese Art die wider sie vorhandene Gesetze eludiren; so ist diese Materie testante Diario des Anno 1782 gehaltenen Landtages pag. 61 pro deliberatorio ausgesetzet worden; allein da über diese Materie von den wenigsten Kirchspielen instruiret worden; gleichwohl aber bey deren fernere Aussetzung die allgemeine Sicherheit einer zu großen Gefahr exponiret werden würde; so wird, als eine natürliche Folge, der bereits vorhandenen Landesgesetze, nach welchen die Zigeuner zwar auf Land gehen und dasselbe bearbeiten, nicht aber unter dem Vorwande, daß sie auf Land sitzen, mit Pässen von ihren angeblichen Herren, die oft unbesitzlich sind, und also keine auf Land sitzende Zigeuner haben können, sich versehen lassen, und auf diese Weise ihr Zigeunerleben fortsetzen, und die öffentliche Sicherheit stören, hiedurch wenigstens verordnet, daß dergleichen zur Elusion der Landesgesetze nicht ferner zu gestatten sey, und das daher alle Zigeuner mit oder ohne Pässen, die sich auf den Märkten, in den Krügen oder sonst im Lande als herumziehendes Gesindel antreffen lassen, nach dem landtäglichen Schlusse de Ao. 1778 behandelt, und unter den daselbst bestimmten Pönalgesetzen von Niemanden geduldet werden sollen, wie auch, daß dieser Punkt des gegenwärtigen landtäglichen Schlusses, zweymal im Jahr auf Johannis und auf Weyhnachten in deutscher und lettischer Sprache von den Kanzeln publiciret und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werde.

§. 9.

Da testante Diario de Ao. 1782 pag. 91 pro Deliberatorio ausgesetzt worden, wie es dem ganzen Lande sehr zuträglich wäre, daß die

die Ober- und Appellationsgerichte zu Mitau fünf Tage vor dem Johannistermin, und acht Tage nachher ausgesetzt würden; so wird hiemit festgesetzt, daß es noch ferner bey den über die Hegung der Ober- und Appellationsgerichte bereits vorhandenen Landesgesetzen sein Bewenden haben soll.

§. 10.

Da durch das Absterben des Wohlgebornen von den Brincken, Erbbesitzern auf Schödern, das Amt eines Semgallschen Kirchenvisitatoris erlediget, und die Besetzung desselben auf dem 10ten Februar Anno 1783 gehaltenen Landtage pro Deliberatorio ausgesetzt worden; so hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft den Wohlgebornen Christoph Friedrich von Medem, Erbbesitzern auf Tittelmünde hiezu erwählet und willig gemacht; dahero denn Derselbe hiedurch zum Semgallschen Kirchenvisitator bestellt wird.

§. 11.

Testante Diario des Anno 1783 den 10ten Februar gehaltenen Landtages pag. 56 ist pro Deliberatorio ausgesetzt worden, eine Ritterschaftsuniform durch ein zu machendes Gesetze zu etabliren. Da nun Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft solches als sehr zuträglich erachtet; so wird die Einführung einer Ritterschaftsuniform zwar hiedurch festgesetzt, die Bestimmung der Farben aber zu einer solchen Uniform bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

§. 12.

Da testantibus Diariis der Anno 1783 den 10ten Februar und 14ten May gehaltenen Landtage pag. 55, 181 und 21 das von dem Wohlgebornen Kammerherrn von der Brüggen, Erbbesitzern auf Stenden eingereichte Promemoria und beygefügte Allerhöchste Königliche Reskript ad referendum in die Kirchspiele genommen worden;

so

so wird diesem zufolge von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Bezahlung derjenigen Auslagen hiedurch bewilliget und festgesetzt, die der Wohlgeborne Kammerherr von der Brüggen, Erbbesitzern auf Stenden, zu der provisionellen Allodifikation der Aemter Grendsen und Irmelau verwendet, und bereits angezeiget hat, und da nach mehrgedachten Allerhöchsten Königlichen Reskripto es denjenigen Kirchspielen, die das durch erwehnter Allodifikation dem Lande gemachten Königlichen Geschenk auf den vorigen Landtägen noch nicht angenommen haben, offen gelassen worden, dasselbe auf weitere Information annoch anzunehmen, auf dem gegenwärtigen Landtage auch ausser den Kirchspielen Bauske, Eckau, Baldohn, Zabeln, Talsen, und Gramsden, die dieses Königliche Geschenk bereits auf den vorigen Landtag mit unterthänigsten Dank angenommen, auf gegenwärtigen Landtage annoch die Kirchspiele Dünaburg, Ueberlautz, Goldingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg, sich gleichfalls zur Annehmung dieses Königlichen Geschenkes deklariret haben; so wird, weil die übrigen Kirchspiele ihre Landbothen über diese Materie nicht instruiret, mit Bewilligung der Kirchspiele, die ihr Sentiment über die oftgedachte Königliche Gnade bereits verlautbaret haben, festgesetzt, daß diese Materie noch ferner ad referendum in die Kirchspiele ausgesetzt werde.

§. 13.

Auf den Anno 1782 gehaltenen Landtage ist pro Deliberatorio ausgesetzt worden, durch ein Gesetz zu etabliren, daß die künftig zu erwählende Ritterschaftssekretaire besitzlich seyn sollen, da aber über diese Materie gleichfalls von den allerwenigsten Kirchspielen zu diesem Landtage instruiret worden; so wird dieselbe hiedurch zur fernern Deliberation ausgesetzt.

§. 14.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, die von dem Wohlgebornen Oberhofmeister und Ritter von Medem formirte Forderung

derung von 100 Reichsthalern in Albertus, die demselben annoch als gewesenen Landesdelegirten seit Anno 1764 zukommen, nachdem dieselbe solche aus dem Anno 1783 den 14ten May gehaltenen Landtage ad referendum in die Kirchspiele genommen, als gerecht anerkannt hat; so wird die Bezahlung dieser Forderung hiedurch festgesetzt.

§. 15.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft das von dem Wohlgebornen Oberhauptmann zu Tuckum, in Unsere Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium nicht für annehmlich gehalten; so wird hiedurch festgesetzt, es in diesem Stücke beym alten zu lassen.

§. 16.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft dem Erlauchten Herrn Grafen George von Browne, Ihro Rußisch Kaiserlichen Majestät General en Chef, wie auch Generalgouverneur von Liefland und Ehstland und des St. Andreas, St. Alexander Newski, des heiligen Wladimirs ersterer Klasse, des weissen Adlers und St. Annen Ordens Ritter, wie auch dem Erlauchten Herrn Grafen Alexander von Woronzow, Ihro Rußisch Kaiserlichen Majestät Geheimen-Rath, Senateur, Präsidenten des Kommerzkollegii, wirklichen Kammerherrn des heiligen Alexander Newski und des heiligen Wladimirs ersterer Klasse Ordens Ritter, das Indigenat in diesen Fürstenthümern angetragen hat, und dasselbe von Hochgedachten Herren Grafen angenommen worden; so wird Hochdenenselben und deren Descendence das Indigenat in diesen Fürstenthümern mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen und ohne die in den landtäglichen Schluß de Anno 1780 festgesetzte Bedingungen hiemit ertheilet.

§. 17.

Da Seiner Excellenze, Ihro Rußisch Kaiserlichen Majestät General en Chef, wie auch Ritter des heiligen Alexander Newski und

St. Annen Ordens, Baron von Elmpt, und Seiner Excellenze Ihrs Rußisch Kaiserlichen Majestät Generalmajor wie auch Premiermajor der Garde zu Pferde und Ritter des St. Alexander Newski, St. Georgi und St. Stanislaus Ordens Johann von Michelsonen, den Wunsch geäußert, das hiesige Indigenat zu erhalten, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auch sich durch die seltene Verdienste und vorzügliche Eigenschaften dieser als Helden und Menschenfreunde mit Ruhm bekannten Generale, bewogen gefunden, derselben obgedachten Wunsch mit Vergnügen zu erfüllen; so wird mehrgedachtem Hochwohlgebornen Herrn General en Chef und Ritter Baron von Elmpt und dessen Descendence, wie auch dem Hochwohlgebornen Herrn Generalmajor und Ritter von Michelsonen und dessen Descendence das Indigenat in diesen Fürstenthümern mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, frey von den in dem landtäglichen Schlusse de Anno 1780 festgesetzten Bedingungen, hiedurch ertheilet.

§. 18.

Nachdem die zeitherigen Oberhauptmannschaftseinnehmere von Goldingen und Tuckum abgegangen, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft an deren Stelle den Wohlgebornen von Stempel, Erbbesitzern auf Todaischen zum Goldingschen, und den Wohlgebornen von Behr, Erbbesitzern auf Sutten, zum Tuckumschen Oberhauptmannschaftseinnehmer erwählet und willig gemacht hat; so werden dieselben hiedurch zu obgedachten Officiis bestellet.

§. 19.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft nicht für zuträglich erachtet, daß von dem Wohlgebornen Kapitaine von Budberg auf Garsen, in Unserer Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium wegen der Provinzialgrenzregulirung mit Litthauen auf dem gegenwärtigen Landtage zu behandeln, und desfalls

bey

bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft Anregung zu machen; so wird diese Materie annoch ferner ausgesetzt.

§. 20.

Wird auf das von dem Wohlgebornen von Mannteuffel, genannt Szoege, Erbbesitzern auf Plathonen, in unserer Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium festgesetzt, daß Derselbe nach der bereits geschehenen Liquidation seiner Forderung, das, was Ihm nach derselben annoch zukommt, unverzüglich bezahlt erhalten soll.

§. 21.

Wird auf das aus Unserer Kanzeley in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium, welches die Erhöhung des Werthes der Grundstücke bey Exekutionen zum Vorwurfe hat, festgesetzt, daß es um desto mehr bey den bereits vorhandenen Gesetzen sein Bewenden haben soll, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft eine jede Erhöhung des Werthes der Grundstücke für die Sicherheit der Kreditoren als nachtheilig angesehen.

§. 22.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf das aus Unserer Kanzeley in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium, die Festsezzung eines neuen Grenzkommissionsprozesses betreffend, uns ein Projekt zum Grenzgericht auf gegenwärtigem Landtage unterlegt hat; so nehmen Wir solches mit der Versicherung an, daß dasselbe mit den etwa erforderlichen Anmerkungen, den Deliberatoriis zum nächsten ordinairen Landtage hinzu gefügt werden soll.

§. 23.

Da der Wohlgeborne von Buttlar, Erbbesitzer auf Groß-Berken, abgegangen, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft in dessen Stelle den Wohlgebornen Eberhard Christopher von Mirbach, Erbbesitzern auf Neuhoff zum Kommissario zur Regulirung Unserer Kammerjagdgrenze erwählet hat; so wird Derselbe hiedurch zu diesem Geschäfte als Kommissarius bestellet.

§. 24.

Da es zur Fortsetzung der Grenzregulirung Unserer Kammerjagd, die nach den Gesetzen unter andern im Hofzumbergschen und Grünhöffchen bestimmt worden, erforderlich ist, die alten Grenzen dieser Aemter, die gegenwärtig mit den andern angrenzenden Aemtern konfundiret worden, ausfündig zu machen; so wollen Wir nicht nur gleich nach dem Schlusse dieses Landtages an sämmtliche zu diesem Geschäfte bestimmte Wohlgeborne Kommissarien den Befehl ergehen lassen, die Grenzen Unserer Kammerjagd nach dem 5ten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1782 ohne Zeitverlust zu berichtigen, sondern auch die Veranstaltung treffen, das jedesmal, wenn gedachte Kommissarien es verlangen werden, die ältesten um die Grenzen Wissenschaft habende Leute aus Hofzumbergen, Grünhoff und den andern anstossenden Aemtern, da, wo es verlangt werden dürfte, sistiret werden sollen, wie auch, daß Unsere Kammer mehrerwehnten Kommissarien zur Erleichterung dieses Geschäfts und Ausmittelung der alten Grenzen die alten Amtsinventaria von Hofzumbergen und Grünhoff, so wie auch der anstoßenden Aemter kommunicire, und endlich auch, daß die zur Bemaalzeichnung erforderlichen Leute, in hinlänglicher Anzahl gestellet, und die dazu nöthigen Pfähle angeführet werden.

§. 25.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft den von dem Wohledlen und Hochgelahrten Hofrath und Medicinä Doktore Georgi gemach-

machten Vorschlag, ein Arbeitshaus zu errichten, so wie dessen Erklärung, daß Er und eine gewisse Dame dazu ein Jeder für sich 1000 Rthlr. Albrs. willigst herzugeben bereit wären, ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, sich erkläret, und dem Wohlgebornen Ritterschaftssekretaire aufgetragen hat, einen Plan zur Erbauung und Einrichtung eines Arbeitshauses zu entwerfen; so wollen Wir selbiges zu aller Zeit entgegen nehmen, und mit den etwa nöthigen Ammerkungen versehen, den Deliberatoriis zum nächsten Landtage beyschließen lassen.

§. 26.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf diesem Landtage angezeiget, daß der Magistrat zu Bauske sich beykommen lassen, auf den dasigen Wochenmärkten von allen Käufern, die keine Freyzettel haben, einen gesetzwidrigen Zoll zu einen Ferding von einem Lof Getreyde und nach Proportion von andern Waaren, zu erheben, da doch schon vorhero die Verkäufere, die keine Freyzettel haben, an Unsere Zolleinnehmer das festgesetzte abtragen müssen; so versichern Wir, diese Beschwerde wider den Magistrat zu Bauske, nach angestellter Untersuchung, abzuthun.

§. 27.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtage Uns die Beschwerde unterlegt hat, daß der Adlichen Zollfreyheit zuwider von den geflößten Balken von den Käufern derselben der zehnte Balken als Zoll genommen werde; so geben Wir, obgleich der Balkenzoll ohne Ausnahme schon von Alters her entrichtet worden, dennoch hiedurch die gnädige Versicherung, daß Wir von solchen Balken, die erweislich zu den eigenthümlichen Gutsgefällen des adlichen Verkäufers gehören, hinführo von den Käufern derselben keinen Zoll mehr nehmen lassen wollen.

§. 28.

§. 28.

Da die Wohlgeborne Gebrüdere von Sieberg nullo jure mit dem Hochwürdigen und Hochwohlgebornen Herrn Bischoff von Liefland über die Jurisdiction, in Ansehung der Kirchen und anderer frommen Stiftung zu Illurt trangsigiret; so versichern Wir, wegen dieses Vorganges, die wirksamsten Maaßregeln zu nehmen.

§. 29.

Da die gewesenen Policeykommissarien versichert haben, Unsern Wohlgebornen Oberräthen dasjenige anzuzeigen, so Dieselben in den alten Policeyordnungen als präjudicirlich bemerket; so versichern Wir, daß, sobald solches geschehen, zu Anfertigung neuer Policeyordnungen geschritten, und dieselben noch zeitig vor dem künftigen Landtage Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft mitgetheilet werden sollen.

§. 30.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft verschiedene Landesakten vermisset, und vermuthet, daß dieselben in unserm Archiv angetroffen werden könnten; so versichern Wir den Ansuchungen des Wohlgebornen Obereinnehmers zur Kommunikation der in Unserm Archiv etwa befindlichen Landesakten die möglichste Willfährigkeit angedeyhen zu lassen.

§. 31.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft es für zuträglich gehalten, zum bevorstehenden Reichstage keinen Delegirten abzufertigen, sondern den Wohlgebornen Landbothenmarschall, nachdem Derselbe willig gemacht worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten mit Zuziehung des Ritterschaftssekretairs annoch bis zum nächsten Landtage zu verwalten, mit einer Willigung von 2000 Rthlr. in Albertus den Auftrag zu machen, bey obgedachtem Reichstage für das

Wohl

Wohl des Vaterlandes invigiliren zu lassen, Wir diesen Beschluß Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auch genehmiget; so wird hiemit der Wohlgeborne Gideon Heinrich von Sass, Hauptmann zu Kandau, Landbothenmarschall und Erbbesitzer auf Scheden mit Zuziehung des Wohlgebornen Ritterschaftssekretairs hiedurch zum Landesbevollmächtigten bestellet, und demselben zu den Ihn übertragenen Geschäften 2000 Rthlr. in Albertus hiedurch bewilliget.

§. 32.

Da es zur Tilgung sämtlicher Landesschulden erforderlich ist, nach den darüber gemachten Berechnungen, unbeschadet der beständigen zweyjährigen Willigung von 12 Reichsthaler in Albertus vom Haacken, und 4 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirer-Summen, eine extraordinaire Willigung von 58 Reichsthaler in Albertus vom Haacken, und 29 Sechser von 1000 Fl. in Alb. Pfand- und Rentenirer-Summen festzusetzen; so wird diese extraordinaire Willigung hiedurch dergestalt bestimmt, daß von derselben Anno 1785 im Monath Februar 30 Reichsthaler in Albertus vom Haacken und 15 Sechser von 1000 Fl. in Albertus Pfand und Rentenirer-Summen, und im Jahr 1786 gleichfals im Monath Februar 28 Reichsthaler in Albertus vom Haacken und 14 Sechser von 1000 Fl. in Albertus Pfand- und Rentenirer-Summen gezahlet werden sollen.

§. 33.

Da der Wohlgeborne George Peter Magnus von der Recke, Königlicher Kammerherr, Obereinnehmer und Erbbesitzer der Neuenburgschen Güther, auf diesem Landtage seine Berechnungen der Landschaftsgelder abgeleget, und dieselben von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft richtig befunden worden; so wird Derselbe hiedurch quittiret.

§. 34.

Da der Wohlgeborne Franz Christopher von Schröders, Erbbesitzer auf Ahoff, auf gegenwärtigem Landtage sich dahin erkläret hat, daß Er für sein im Neuguthschen Kirchspiel belegenes Erbguth Amalienhoff für $\frac{1}{24}$ Haacken kontribuiren wolle, der Wohlgeborne von Stempel aus Pikulln auch auf gegenwärtigem Landtage erklären lassen, daß Derselbe für sein im Fraueburgschen Kirchspiel belegnes Erbguth Pikulln, welches zeithero gleichfalls noch keine bestimmte Haackenzahl gehabt, ebenmäßig für $\frac{1}{24}$ Haacken kontribuiren wolle; so wird hiedurch festgesetzt, gedachtes Amalienhoff und Pikulln, ein jedes mit $\frac{1}{24}$ Haacken, in der Haackentariffe zu notiren.

§. 35.

Da die Wohlgebornen Landbothen dieses Landtages die von uns ertheilte Beantwortung der Gravaminum, so wie verschiedene andere auf dem gegenwärtigen Landtage nicht abgemachte Materien ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, und zur weitern Behandlung auszusetzen sich erkläret, endlich auch weder das Ende des Reichstages noch die zukünftigen Ereignisse vorher zu bestimmen sind; so wird der gegenwärtige Landtag dergestalt cum toto suo effectu & robore konserviret und limitiret, daß wenn der Wohlgeborne Landes-Bevollmächtigte bey Uns um einen Terminum zur Kontinuation des gegenwärtigen Landtages anhalten sollte, Wir denselben innerhalb 6 Wochen nach geschehener Ansuchung zu bestimmen und anzusetzen, versprechen, und daß, wenn der Wohlgeborne Landesbevollmächtigte, es nicht für nothwendig erachten sollte, um einen Terminum zur Kontinuation des gegenwärtigen Landtages anzuhalten, noch auch Wir einen extraordinairen Landtag auszuschreiben veranlasset würden, der konservirte Terminus des gegenwärtigen Landtages, in dem von Uns festzusetzenden Termino des künftigen ordinairen Landtages seinen Einfluß haben soll.

Ur-

Urkundlich ist dieser landtägliche Schluß in Unserer Abwesenheit von Unsern Oberräthen und den Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen, Mitau den 15ten September Anno 1784.

(L.S.) **Joh. Ern. Klopmann,**
Landhofmeister und Oberrath.

(L.S.) **Ernst Johann Taube,**
Kanzler und Oberrath.

(L.S.) **Otto Friedrich Saß,**
Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.) **Friedrich Koschkull,**
Landmarschall und Oberrath.

(L.S.) **Gideon Heinrich Saß,**
p. t. Landbothenmarschall,
Deputirter des Kirchspiels Goldingen, und in Vollmacht für den Herrn Hauptmann von Fircks, als Deputirter der Kirchspiele Selburg und Neuguth.

(L.S.) **Wilhelm Ernst Grotthuß,**
Deputirter der Kirschspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L.S.) **Peter George Pfeilitzer genannt Franck,**
Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerft, und in Vollmacht für den Herrn Hauptmann von Fircks, Deputirter des Kirchspiels Tuckum.

(L.S.) **Christoph Friedrich von Mandern, genannt Medem,**
Deputirter der Kirchspiele Mitau, Grendshoff und Grobin.

(L.S.) **Ernst von der Howen,**
Deputirter des Kirchspiels Sessau, und in Vollmacht für die Deputirte der Kirchspiele Kandau und Windau.

(L.S.) **Dieterich Ernst Schopping,**
für mich, und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten, Kapitaine von Schröderse, als Deputirter der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohn.

(L.S.) **Ernst Johann von der Osten, genannt Sacken,**
Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L.S.)

(L.S.) **George Peter Magnus von der Recke,**
Deputirter des Kirchspiels Neuenburg.

(L.S.) **Nicolaus Christoph Ernst Stempel,**
Deputirter des Kirchspiels Alschwangen,

(L.S.) **Friederich Leopold von Blomberg,**
Deputirter der Kirchspiele Durben und Hasenpoth.

(L.S.) **Johann Gotthard Korff,**
Deputirter des Kirchspiels Talsen, und für seinen Mitdeputirten den Herrn Kammerherrn von der Brüggen aus Stenden, für Gramsden.

(L.S.) **Eberhard Christoph von Mirbach,**
Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.

(L.S.) **Christoph Heinrich Schröders,**
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L.S.) **Anton Gebhard von Vietinghoff,**
genannt Scheel,
Deputirter des Kirchspiels Autz.